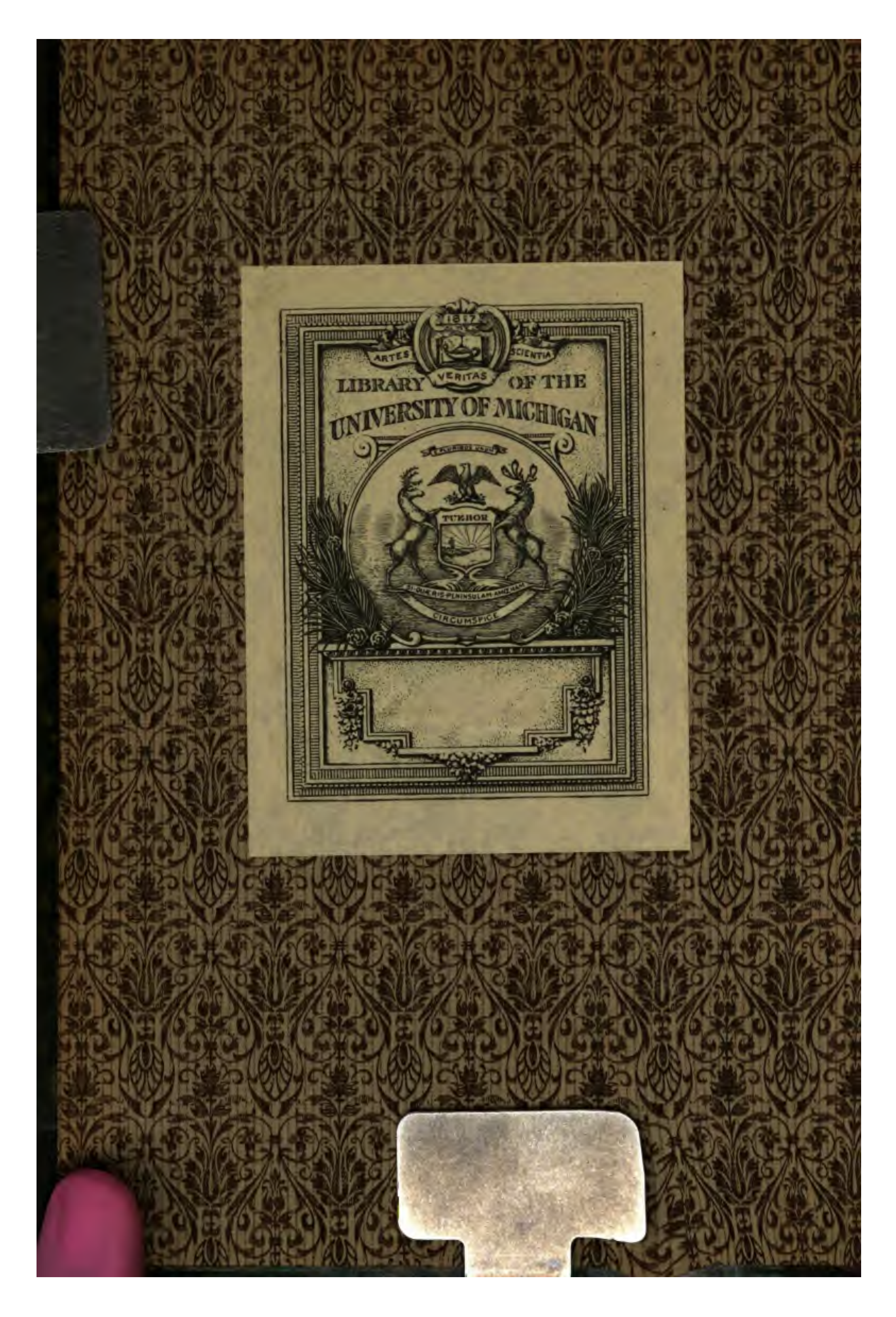

1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUÆRIS PENINSULAM AMŒNAM
CIRCUMSPICE



HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1895.



LEIPZIG,

VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1896.

INHALT.

I.

WEICHBILD.

VON

F. PHILIPPI.

Wenn ich im Folgenden meinen am 6. Juni 1895 in Bielefeld gehaltenen Vortrag über Weichbild unter Zufügung der notwendigen Belegstellen und Quellenauszüge[1] dem Drucke übergebe, möchte ich eine Bemerkung vorausschicken, welche ich damals, der Situation entsprechend, durch eine anderweitige Einleitung ersetzte.

Das Verständnis für das ursprüngliche Wesen und die ursprüngliche Bedeutung des »Weichbild« genannten Rechtsinstituts hängt wesentlich ab von der Erkenntnis derjenigen Vorgänge, welche bei der Entstehung und Gründung der deutschen Städte in die Erscheinung traten. Man hat von diesen Vorgängen in der neueren Forschung auf diesem Gebiete die eigentliche Ansiedlung bisher meines Erachtens zu wenig in das Reich der Betrachtung gezogen und ihr zu wenig Bedeutung beigelegt; es ist daher den wenigsten Bearbeitern dieser Materie klar geworden, welche rechtlichen Schwierigkeiten zu überwinden waren, wenn in einer festgeschlossenen ländlichen Gemeinde — und mit der-

[1] Ich habe mich bemüht, zunächst die ältesten Erwähnungen und möglichst zahlreiche Stellen aus Urkunden und Statuten des 13. Jahrhunderts, die des Weichbilds erwähnen, zusammenzubringen, und dieselben in der Anlage nach der Jahresfolge geordnet mitgeteilt. Dieses Vorgehen ermöglicht mir ein einfaches Citieren auch der öfter anzuziehenden Belegstellen, gestattet aber auch dem nachprüfenden Leser die negative Probe auf die Richtigkeit meiner Aufstellungen insoweit vorzunehmen, als er ersehen kann, ob noch eine andere Ausdeutung berechtigt ist, als die meinige. Die Zahl der beigebrachten Auszüge ist nicht unbedeutend, Vollständigkeit konnte und sollte nicht erreicht werden; ich hoffe jedoch die ältesten und wichtigsten Stellen zusammengebracht zu haben. Diese Quellenauszüge sind im folgenden zumeist einfach mit A. und der betreffenden vorangestellten Nummer angezogen.

artigen Gebilden war doch der in Kultur genommene Boden Altdeutschlands vollkommen bedeckt — nicht oder doch nicht allein vom Ackerbau lebende Leute angesetzt werden sollten. Gerade die Ansiedlung unter ganz anderen Lebensbedingungen sich erhaltender Leute innerhalb der nur auf den Betrieb der Landwirtschaft zugeschnittenen alten Gemeinwesen mufste zu neuen Rechtsbildungen führen. Als die wichtigste dieser Rechtsbildungen für Niederdeutschland glaube ich das Weichbild ansehen zu sollen.

Ich möchte es nun im Folgenden, nicht als meine Aufgabe betrachten, die neuesten Arbeiten über Weichbild[1] einer Nachprüfung zu unterziehen, sondern ich will versuchen, unmittelbar an der Hand der Quellen die ursprüngliche Bedeutung des Weichbilds und seine Weiterentwicklung in seiner ursprünglichen Heimat darzulegen, und daran anknüpfend eine Geschichte seiner Verbreitung in den Kolonisationsgebieten zu geben.

Es hat dies freilich darum besondere Schwierigkeit, weil mit dem Worte verschiedene, scheinbar untereinander in gar keinem oder doch nur in einem sehr losen Zusammenhange stehende Gegenstände bezeichnet werden, und es wird daher darauf ankommen darzulegen, wie es gekommen ist, dafs man dem Worte so verschiedene Bedeutungen untergelegt hat, und nachzuweisen, wo die Übergänge von der einen zu der anderen dieser Bedeutungen zu suchen sind; ferner klar zu stellen, welchen Einflufs die besonderen Rechtsverhältnisse der verschiedenen Gegenden Niederdeutschlands, in denen der Name Weichbild begegnet, auf diese Abwandlungen ausgeübt haben.

Denn das ist vorab zu betonen, dafs das Wort, wie es der Form nach niederdeutsch, im weitesten Sinne des Wortes sächsisch, so auch fast nur[2] in den Rechtsquellen und Urkunden

---

[1] Es kommen da vor allem Richard Schröders: »Weichbild« (Historische Aufsätze dem Andenken Georg Waitz' gewidmet, 1886) und desselben Gelehrten rechtsgeschichtliche Abhandlung in Béringuiers Rolanden 1890 in Betracht.

[2] Vereinzelt begegnet es auch in hessischen (A. 25) und thüringischen (A. 19, 64, 78) Aufzeichnungen; über diese Grenzgebiete hinaus nach Süden

des alten Sachsenlandes und den davon in ihrer Rechtsentwicklung abhängigen Kolonisationsgebieten vorkommt. Aber es ist trotzdem nicht über ganz Niederdeutschland gleichmäfsig verbreitet, sondern es lassen sich auch innerhalb dieses Umkreises drei grofse Gebiete unterscheiden, in welchen sich der Ausdruck in den Rechtsquellen, Urkunden und Statuten verhältnismäfsig häufiger und frühzeitiger findet.

Der erste dieser Kreise ist Westfalen und zwar insbesondere das nördliche Westfalen[1], das Münsterland, sowie von dort aus übergreifend die Grafschaft Mark[2], das Kölnische Westfalen[3], das Paderbornische[4], Mindische[5] und Osnabrückische[6]. Als zweiten Kreis haben wir das westfälische Kolonisationsgebiet an der Nord- und Ostsee und darin scharf hervortretend Bremen[7] mit dem damit aufs engste zusammenhängenden Stade[8] und Lübeck[9] mit den durch das Recht dieses Vorortes beeinflufsten holsteinischen, mecklenburgischen und in zweiter Linie pommerschen Städten[10] zu betrachten. Den dritten Kreis bildet der Geltungsbereich des Magdeburg-Hallischen Stadtrechtes,

---

habe ich es ebensowenig gefunden, wie im Westen: in Rheinfranken. In Erfurt dient es nur zur Bezeichnung des Bannkreises, in Mühlhausen wird es auch für städtische Liegenschaften gebraucht.

[1] Ich habe die Quellen dieses Gebietes schon in meiner Abhandlung: Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte, 1894, S. 18 ff. eingehender behandelt. Es war mir damals zu meinem Bedauern unmöglich, das Coesfelder Gymnasial-Programm von Lenfers (1883), »Über die Grundlagen des ältesten Wikbiletrechtes in den Städten des Oberstifts Münster« zu erhalten. Würde es mir zur Hand gewesen sein, so würde ich vielfach auf seinen Ergebnissen aus der Betrachtung desselben Materials, wie ich es verwendete, haben fufsen und mich darauf berufen können.

[2] Aber nur vereinzelt A. 28.

[3] Ebenso A. 46.

[4] A. 47, 62, 63, 66, 82, 83, 85, 92.

[5] A. 26, 67.

[6] A. 29, 38, 65, 73.

[7] A. 9, 12, 33, 50, 86, 97, 98.

[8] A. 13, 55, 61.

[9] A. 6, 15, 18, 21, 27, 34, 35, 39, 40, 41, 48, 49, 52—54 u.s.w.

[10] In den Urkunden der pommerschen Städte finde ich Weichbild nicht; ich möchte aber glauben, dafs das so oft erwähnte *jus Lubicense* darauf zurückgeht.

weitausgreifend in die Marken und Schlesien, ja sogar bis nach Preufsen [1].

Obwohl nun von diesen Gebieten als das bekannteste und im allgemeinen sowohl am meisten als auch am frühesten beachtete und durchforschte das zuletzt genannte des insbesondere sogen. Weichbildrechtes oder Magdeburger Schöffenrechtes ohne Zweifel gelten mufs, so ist es doch auf den ersten Blick klar, dafs die Urheimat des hier besprochenen Rechtsinstituts dort nicht angenommen werden kann, sondern bei uns in Westfalen mit seinen alten aus sich selbst heraus entwickelten Städten, die sich ihr Recht den neu auftretenden wirtschaftlichen Forderungen entsprechend gewohnheitlich ausbildeten, gesucht werden mufs. Denn wenn auch Magdeburg selbst sich unzweifelhaft als eine uralte deutsche Stadt darstellt, so ist doch ebenso unzweifelhaft das ganze Verbreitungsgebiet seines Rechtes, besonders das weiter nach Norden und Osten sich erstreckende, erst verhältnismäfsig spät dem deutschen Einflusse und deutschen Rechte erschlossenes Kolonisationsland.

Aber auch die Urkunden beweisen es, dafs wir in Westfalen die Wiege des Weichbildrechtes suchen müssen. Denn die älteste mir bekannte Urkunde, in welcher sich das Wort Weichbild findet, entstammt — abgesehen von einem später in seinem Zusammenhange zu besprechenden Leipziger Stücke [2] — dem Archive des Überwasserklosters zu Münster und gehört dem Jahre 1178 an [3]. Dieses Dokument ist deshalb für die Erkenntnis der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Weichbild besonders wichtig, weil es eine klare Umschreibung des *jus civile quod wicbilethe dicitur* giebt. Bischof Hermann II. von Münster erklärt darin, er habe auf Bitten eines Priesters Heinrich der Marienkirche zu Münster zur Benutzung durch die Schwestern des Klosters einen Acker, einen Garten und eine Wiese, welche dem Erbe jenes Priesters benachbart lagen, übertragen und zwar zum Besitze nach dem bürgerlichen Rechte, welches Weichbild genannt wird, nämlich mit der Verpflichtung, dafs die Nonnen

[1] A. 2, 16, 22, 51, 57, 60, 79, 91, 96, 101, 102, 103, 108, 111.

[2] A. 2.

[3] A. 4.

dem Schulten des Bispinghofes, zu welchem die Grundsiücke gehörten, einen jährliehen ewigen Zins von $5^1/_2$ Pfennigen bezahlen sollen. Es ist das so zu verstehen, dafs der Priester Heinrich, wie ausdrücklich erwähnt wird, die in Frage stehenden Grundstücke mit der Verpflichtung derselben Zinszahlung schon mindestens 10 Jahre[1] besessen hatte, und der Bischof sie auf Bitten des zeitigen Inhabers auf die Nonnen des Überwasserklosters übertrug. Da die Leihe zu ewiger Gültigkeit erfolgte, ergiebt sich unzweifelhaft, dafs in dieser Urkunde unter dem bürgerlichen Rechte, welches Weichbild genannt wird, die in den süd- und westdeutschen Rechtsquellen als Markt- oder Burgrecht bezeichnete städtische Erbzinsleihe verstanden ist. Die gleiche Bedeutung hat dann der Ausdruck Weichbild unbestreitbar in den zahlreichen Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche die Gründung und den Ausbau der kleinen Städte des Münsterlandes, insbesondere von Beckum und Ahlen bekunden[2]. Vor allem für Beckum lassen die Dokumente klar erkennen, wie sowohl der bischöfliche Haupthof daselbst als der Wedemhof *(dos)* der Pfarrkirche zu Hausplätzen aufgeteilt und den zuziehenden Bürgern parzellenweise zu Weichbildrecht, d. h. wie ausdrücklich gesagt wird, zu Erbzinsleihe übertragen wurden. Entstammen diese Urkunden etwa der Mitte des 13. Jahrhunderts, so finden wir dasselbe Verfahren noch 1311 bei der Begründung des Fleckens *(oppidum)* Dülmen angewendet, denn das betreffende Diplom sagt: »dafs der Flecken einem jeden Menschen zum Bewohnen mit voller Freiheit zu dem Rechte, welches auf deutsch zu Weichbild genannt wird, auszuthun sei«[3].

Die älteste und ursprüngliche, über ein Jahrhundert lang in Westfalen festgehaltene Bedeutung des Wortes Weichbild ist also die des bürgerlichen Erbzinsleiherechtes; denn so, nicht städtisches Recht ist *jus civile* zu übersetzen. Schon der strenge Wortlaut führt darauf, weil *civilis* das Eigenschaftswort zu *civis* und nicht zu *civitas* ist. Dann zwingt dazu aber noch

---

[1] *in gratia nostra et antecessorum nostrorum;* Bischof Hermann II. kam 1174 zur Regierung, sein zweiter Vorgänger Friedrich starb 1168.

[2] A. 20, 23, 24, 30, 31, 32, (36), 37, 42, 44, (46).

[3] A. 99.

folgende weitere Erwägung. Die insbesondere mit Weichbild bezeichnete Erbzinsleihe ist der ländlichen Erbleihe nachgebildet, hat aber ihr besonderes Gepräge dadurch erhalten, dafs mit ihrer Hülfe in den ländlichen Ansiedelungen, die sich aus sich selbst heraus zu Städten auswuchsen oder durch die Landesherren künstlich dazu umgewandelt wurden, die neuen Zuzügler neben den mit echtem Eigen angesessenen Altbürgern mit einem dem Eigentume möglichst nahekommenden Leihebesitz angesetzt werden konnten. Dieses Verhältnis tritt uns ganz besonders aus den oben schon angezogenen Beckumer Urkunden klar vor Augen. Dafs es aber auch ursprünglich in den alten Bischofsstädten, in welchen sich das betreffende Leiherecht doch sehr wahrscheinlich herausgebildet hatte, vorwaltete, ergiebt sich aus der Thatsache, dafs in einzelnen Urkunden des 13. Jahrhunderts ein deutlich erkennbarer Unterschied zwischen dem *burgensis* (dem Altbürger) und dem *civis* (dem Neubürger) gemacht und dieser letztere, wenn auch nur vereinzelt, als *wikbelder* d. h. zu Weichbild Angesessener genannt wird. Ganz besonders lehrreich ist in dieser Beziehung der bekannte an der Lippebrücke von Werne 1253 zwischen den Städten Münster, Dortmund, Soest und Lippstadt geschlossene Vertrag. Der Eingang desselben lautet: *Scabini, consules totaque burgensium ac civium Monasteriensis, Tremoniensis, Susatiensis ac Lippensis civitatum universitas cum suis adjutoribus etc. etc.* Dafs die Nebeneinandersetzung von *cives* und *burgenses*[1] hier keine Tautologie darstellt, beweist deutlich die alte Übersetzung des Vertrages im sogenannten roten Buche von Münster, welche die Ausdrücke mit *borger* und *wyckbelder* wiedergiebt[2].

Neben dieser ursprünglichen Verwendung des Wortes Weichbild zur Bezeichnung des Erbzinsleiherechtes finden wir dasselbe in älteren westfälischen Urkunden auch noch, wenn auch zeitlich etwas später, gebraucht zur Benennung von liegendem Gute

---

[1] Wilmanns, W. U.-B. III, Nr. 553.

[2] Niesert, Urk.-Samml. III, S. 307. — Der Ausdruck *wicbelder* = Bürger findet sich auch vereinzelt in Hameln. A. 105.

innerhalb der Städte[1] oder innerhalb ihres Bannkreises, zur Benennung dieses Bannkreises[2] selbst, ferner als Ausdruck für lateinisch *oppida* oder seltener wie in Süddeutschland *fora* heifsende kleinere Städte[3] und schliefslich als Namen für ewige auf Grundstücken lastende Renten[4].

Die Übertragung des ursprünglich das Leiherecht bezeichnenden Ausdrucks auf zu demselben ausgethane Liegenschaften und zwar sowohl auf Hausplätze *(worte = areae)* wie auf Äcker *(agri)* und Gärten[5] findet ebenso ohne weiteres ihre Erklärung, wie die Verwendung zur Benennung von ewigen Grundrenten, wenn man sich die Entwicklung und Umbildung der städtischen Erbleihe des Mittelalters an der Hand der Ausführungen Arnolds über das Eigentum in den deutschen Städten und Paulis in seiner Abhandlung über Wieboltsrenten[6] vergegenwärtigt.

Ein näheres Eingehen aber und weiteres Ausholen möchte bei dem Versuche, die Verwendung des Wortes zur Bezeichnung des städtischen Bannkreises und der kleineren Städte selbst zu erklären, unumgänglich sein.

Der Gebrauch des Wortes Weichbild für den Bannkreis, die Bannmeile einer Stadt, die einzige Verwendung, welche der Ausdruck in unserer modernen Sprache noch jetzt findet, begegnet uns in westfälischen Urkunden verhältnismäfsig spät, und zwar, soviel ich sehe, zuerst in zwei Urkunden Erzbischofs Konrad von Köln aus den Jahren 1252 und 1256 in Bezug auf die Städte Vreden und Salzkotten[7]. Die erste redet von den *termini opidales, qui wicbilede vulgariter appellantur,* die andere von dem *terminus, quod dicitur wicbilede.* Ich kenne jedoch

---

[1] Oft auch *wicbelede-gut.* A. 17, § 43 (44); § 45 (46); 45; 76; 80; 81; 89; 104; 105; 108; 111.

[2] A. 43, 47.

[3] A. 5, 26, 88.

[4] A. 87, 92.

[5] Die Äcker wurden morgenweise meist gegen Abgabe eines Scheffels von jedem Morgen ausgeliehen; daher die Abgabe als Morgenkorn bezeichnet. Vergl. A. 23, 24, 30, 32, 36, 42, 44, 71, 74, 101.

[6] Pauli, Die sogenannten Wieboltsrenten oder die Rentenkäufe des Lübischen Rechts; vierter Teil der Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte.

[7] Vergl. Anm. 2; dafs in den anderen Rechtsgebieten diese Verwendung sich zeitiger und häufiger findet, wird sich unten ergeben.

keine Urkunde des westfälischen[1] Rechtsgebietes, welche die ausdrückliche Feststellung der Umgrenzung eines Weichbildgebietes zum Inhalte hätte und dabei authentische Auskunft darüber gäbe, zu welchem Zwecke eine solche Umgrenzung vorgenommen wäre. Einfache Überlegung mufs freilich zu der Annahme führen, dafs mit diesem Namen das Gebiet bezeichnet wird, in welchem Weichbildrecht gilt, d. h. innerhalb welches die Verleihung von Grundstücken zu der Weichbild genannten Erbleihe zulässig und rechtlich gewährleistet ist[2]. Dafs dem aber auch thatsächlich so ist, dafür sprechen nachstehende Erwägungen.

Die Weichbild genannte Erbleihe unterschied sich so wesentlich von der allgemein üblichen ländlichen Erbleihe, dafs Streitigkeiten darüber vor dem Landgerichte nicht entschieden werden konnten. Nach dem Sachsenspiegel darf der Eigentümer eines ländlichen Zinsgutes den Zinsmann für versessenen Zins ohne Zuziehung des Richters pfänden; der Leihenehmer darf das geliehene Gut nicht ohne Zustimmung des Leiheherrn veräufsern; das Zinsgut fällt, wenn der Zins drei Jahre nicht bezahlt wird, ohne weiteres dem Eigentümer heim[3]. Bei der mit Weichbild bezeichneten Erbleihe steht dagegen dem Leiheherrn das Pfändungsrecht nicht ohne weiteres zu[4], dem Leihenehmer ist meistens vollkommen freies Veräufserungsrecht des zu Leihe empfangenen Gutes gewährleistet, wobei nur regelmäfsige Zahlung und Anerkennung des Zinses vorausgesetzt wird[5]. Dadurch nimmt der Zins allmählich den Charakter einer auf dem Grundstücke (Wort, *area*) lastenden ewigen Rente (Wortgeld,

---

[1] In den anderen Rechtsgebieten begegnen derartige Grenzbestimmungen häufiger; s. unten.

[2] Zuweilen finden sich Lehngüter u. s. w. davon ausdrücklich ausgenommen; negativ ausgedrückt in A. 108; positiv in dem A. 101 angezogenen Dringenberger Stadtrecht, dort mit der selbstverständlichen Folgerung der Befreiung von Stadtlasten. Vergl. S. 29 Anm. 1.

[3] Sachsenspiegel I, 54; Glosse zu III, 79; Glosse zu II, 59. — Vergl. dazu jedoch den kaiserlichen Rechtsspruch bei Möser, Urkn. Nr. 156.

[4] Bestimmungen über ein Pfändungsrecht des Leiheherrn finden sich sehr selten (vergl. jedoch A. 2); ich glaube, dafs es ihm überhaupt nicht zustand, sondern er auf den Klageweg gewiesen war.

[5] In älterer Zeit erscheint die Veräufserungsberechtigung etwas mehr beschränkt. Vgl. A. 30, 31 (1245), 38, 42, 73, 101.

denarii areales) an, die nur im Wege der Klage, wenn auch in abgekürztem Verfahren bei Zahlungssäumnis eingetrieben und später auch beliebig auf andere Grundstücke zu Rentenrecht übertragen werden kann [1].

Die, wie oben angedeutet, durch diese Verschiedenheit des städtischen Leiherechts vom ländlichen bedingte Schaffung einer besonderen richterlichen Behörde und Umgrenzung des Bezirkes, in welchem dieses Leiherecht Geltung besafs, war nun für die Ausgestaltung der alten aus sich selbst herausgewachsenen Städte ebenso wichtig, wie für den An- und Ausbau neuer künstlich geschaffener städtischer Gemeinwesen; sie bildete zugleich die oder wenigstens eine Grundlage für die Exemtion, für die Heraushebung der Stadtgebiete aus den sie umgebenden Landgerichtsbezirken. Die Bestellung der einschlägigen Gerichtsbehörden gestaltete sich nach den Verhältnissen verschieden: in den kleinen Städten des Münsterlandes, besonders in Beckum und Ahlen, wurde sie den Ratmannen übertragen, welche teilweise sogar den Leiheherren gegenüber Währschaft für richtige Zahlung des Zinses übernahmen [2]. Dafs anderswo herrschaftliche Beamte, besonders die Vögte, die Gerichtsbarkeit ausübten, werden wir im Folgenden sehen.

Besonders lehrreich für die Erkenntnis dieser gesamten Verhältnisse sind die ältesten Statuten von Soest, dieses alten Ausgangspunktes niederdeutschen Stadtrechts. Wenn auch in den Urkunden dieses Gemeinwesens der Name Weichbild für städtisches Erbzinsrecht nur vereinzelt und erst verhältnismäfsig spät (1254) sich nachweisen läfst [3], so möchte dieser Umstand und die Gleichförmigkeit der Rechtsverhältnisse mit dem im Münsterlande durchgängig als Weichbildrecht bezeichneten städtischen Erbzinsrecht doch vollkommen ausreichen, um die §§ 32—35 des ältesten Soester Rechts [4], welches spätestens der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstammt, hier mit heranzuziehen. An-

---

[1] Vergl. A. 81.

[2] A. 30, 31, 32; dafs mit Weichbild ein Gerichtsbezirk auch in einer nichtstädtischen Gemeinde bezeichnet wurde, lehrt A. 28.

[3] A. 46.

[4] Seibertz, U.-B. d. Herz. Westfalen, Nr. 42; jetzt neu herausgegeben von Ilgen, Städtechroniken XXIV, Einleitung S. CXXIV ff.

dererseits dürfen wir dieselben nicht beiseite lassen, weil wir in ihnen die älteste und in ihrer Vollständigkeit einzig dastehende systematisierende Darlegung des städtischen Erbzinsrechtes in Westfalen besitzen. Diese Paragraphen lauten in deutscher Ubersetzung: § 32. »Alle zinszahlenden Hausstätten innerhalb des Stadtgebietes (*infra oppidum*, nicht wie in §§ 14, 21, 22 *infra muros*) sind eines und desselben Rechtes, § 33 so dafs, wenn einer eine Hausstätte vergaben oder verkaufen will, der, welchem sie vergabt oder verkauft wird, dem Schultheifsen den zweifachen davon jährlich abzuführenden Zins zahlt, und ohne die Gestattung eines Einspruchs die Hausstätte übernimmt. Wenn aber der Schultheifs behauptet, dafs er die Hausstätte nicht von dem zur Verleihung Berechtigten (*auctoritate debita*) empfangen habe, kann er mit seiner einen Hand unter Berührung der Heiligtümer bestätigen, dafs er sie von dem, welcher sie leihen kann und darf, empfangen habe, oder er kann den doppelten Zins, wie vorgesagt, zahlen und soll dann in ruhigem Besitze sein, wenn er nur den jährlichen Zins auskehrt; handelt es sich aber um Kinder, diè sollen des gesamten Besitzes ihres Vaters ohne Verdoppelung des Zinses ruhig geniefsen. § 34. Jeder, der aus der Hand des Schultheifsen oder von dem dazu Berechtigten ein Haus oder eine Hausstätte oder Acker oder ein Erbe oder einen Teil eines Erbes empfangen (d. h. zu Leihe empfangen) und es Jahr und Tag zu Recht und ungestört besessen hat, soll, wenn jemand gegen ihn klagen will, sein Recht mit seiner einen Hand unter Berührung der Heiligtümer behalten und so im übrigen sein eigener Gewährsmann sein, ohne dafs ihn ein anderer hierin beschweren könne. § 35. Wenn ein Leiheherr (*magister censuum*) gegen einen unserer Bürger vorbringt, dafs er den schuldigen Zins nicht gegeben habe und aufserdem den Jahrzins zu höhen versuchen sollte[1], so kann der Besitzer

---

[1] Der Zins wurde vielfach vom Stadtherrn festgesetzt. Für Westfalen ist das klassische Beispiel Hamm (1193). Erhard, Codex 526: *Item pateat quod aree singulis ad quatuor denarios sunt locate per annum.* Ähnlich in Stendal um 1151, A. 1. Wusterwitz um 1159 A. 3; derartige Bestimmungen für Kaiserswerth 1181 bei Lacomblet I, 477 und Xanten 1250 bei Binterim und Mooren, Codex I, S. 241; ein Verbot, den Zins zu höhen für Schleswig (1289) bei Hasse, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Reg. u. Urk. II, 748.

(d. h. der rechtmäfsige Inhaber des Zinsgutes) mit seiner einen Hand unter Berührung der Heiligtümer die Wahrheit seiner Behauptung beweisen und dann soll der Kläger den Besitzer in dieser Angelegenheit nicht weiter rechtlich beschweren dürfen«.

Die in diesen Bestimmungen so deutlich hervortretenden Begünstigungen der Leihenehmer weisen klar darauf hin, dafs man es in denselben mit Ausnahmebestimmungen zu thun hat, welche ausnahmsweisen Verhältnissen entsprechen. Diese besonderen Verhältnisse aber sind durch den Wunsch, die Heranziehung neuer Ansiedler in die Städte zu erleichtern, bedingt. Sie sind bestimmt, die feste Ansetzung dieser Elemente innerhalb der alten Gemeinde zu befördern, ja überhaupt zu ermöglichen. Da selbstverständlich solche ausnahmsweise günstigen Bedingungen für die Ansiedlung jedesmal nur für einen eng umgrenzten Bezirk gewährt werden konnten, so ist der Schlufs wohl nicht unberechtigt, dafs man unter den *termini opidales*, *qui wicbelede dicuntur* den Bezirk zu verstehen hat, für welchen dieses günstige Erbzinsrecht, das Weichbild, neu zuziehenden Ansiedlern gewährt war. Ob dieser Bezirk im Einzelfalle willkürlich bestimmt wurde, ob er sich mit dem Befestigungsumfang der Stadt oder mit der Feldflur der Landgemeinde, aus welcher die Stadt erwuchs, deckte, ist für die Sache gleichgültig. Wenn nun auch, wie oben bemerkt, Urkunden über die Abgrenzung eines solchen Bannbezirkes unter ausdrücklicher Nennung des Weichbildrechtes im westfälischen Rechtsgebiete nicht bekannt geworden sind, so besitzen wir doch aus diesem Gebiete zwei interessante Urkunden über die Begründung solcher Bezirke. Die eine bezieht sich auf Bocholt und entstammt dem Jahre 1201[1]. In derselben entschädigt Bischof Hermann II. von Münster den Besitzer der Grafschaft des betreffenden Bezirks, Sweder von Ringenberg-Dingden für den ihm durch Verleihung des Weichbildrechtes an die Bauerschaft[2] Bocholt zugefügten Schaden, und zwar durch Begabung mit dem dortigen Burgericht. Ich

[1] A. 11.

[2] Dafs *villa* in den westfälischen Urkunden des 13. Jahrh. Bauerschaft heifst, ergiebt eine grofse Zahl derselben, in welchen die Belegenheit eines Gutes als *in villa N. N. et in parrochia N. N.* bezeichnet wird.

kann diesen Vorgang nur so verstehen, dafs dem Sweder durch die Begabung der Bauerschaft mit Weichbildrecht (d. h. der Berechtigung, die zur Bauerschaft gehörigen Grundstücke und Hausplätze nach Weichbildrecht zu verleihen) an seinem Landgerichte Eintrag geschehen war, weil dadurch ihm die Gerichtsbarkeit über diese Liegenschaften entzogen wurde. Die früher und auch neuerdings versuchte Erklärung, dafs die Bauerschaft Bocholt durch die Verleihung des *jus, quod wicbilede dicitur* zur Stadt gemacht worden sei, erweist sich dadurch als ungerechtfertigt, dafs die Erhebung zur Stadt erst 1221 durch besondere Urkunde erfolgte. Es ist aber zu beachten, dafs in dieser Urkunde das Gemeinwesen nicht mehr Bauerschaft *(villa)*, sondern *oppidum* (Weichbild) genannt wird, d. h. ein kleineres stadtähnliches Gemeinwesen, in welchem Weichbild gilt[1].

Die zweite diese Verhältnisse ganz klar legende Urkunde ist das schon oben angezogene Gründungsdokument von Dülmen aus dem Jahre 1311[2], in welchem der Bischof Ludwig von Münster die Einwohner des Ortes, welchen er den Flecken zu Weichbild austhut, gleichzeitig vom Gogerichte befreit.

Nach dem im Vorhergehenden Auseinandergesetzten erklärt sich nun die Übertragung des Namens Weichbild auf eine städtische Anlage, die nach Weichbild besiedelt ist oder besiedelt werden soll, von selbst. Es ist dabei besonders hervorzuheben, dafs diese Verwendung des Wortes sich für Westfalen schon verhältnismäfsig frühzeitig in der Gründungsurkunde von Obern kirchen nachweisen läfst[3]. Es wird dort lateinisch mit *forum*, einem hauptächlich in Süddeutschland gebräuchlichen Ausdrucke, der dem noch jetzt dort gebräuchlichen Markt oder Marktflecken entspricht, übersetzt[4]. Da die betreffende Urkunde jedoch in Erfurt von Kaiser Friedrich I. ausgestellt ist, erscheint es mifslich, sie in ihrer Vereinzelung unmittelbar zur Feststellung west-

---

[1] Vergl. S. 9 Anm. 3.

[2] A. 99.

[3] A. 5; ich bin geneigt, meine diesbezügliche in der Abhandlung Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 37 Anm. 58 darüber sehr hypothetisch ausgesprochene Vermutung jetzt mit gröfserer Zuversicht zu wiederholen.

[4] Vergl. Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer S. 352 ff.

fälischen Sprachgebrauchs zu verwenden. Den in Westfalen sonst für die kleineren städtischen Ansiedelungen gebräuchlichen lateinischen Ausdruck *oppidum*, den auch die oben angeführten Soester Statuten regelmäfsig für Soest, d. h. für seinen Bannbezirk anwenden, finde ich zum erstenmale mit *wicbilede* übersetzt in der Urkunde König Konrads IV. für Bischof Johannes von Minden aus dem Jahre 1242[1]. In späterer Zeit ist dann die Bezeichnung Wigbold für kleinere Städte mit beschränkter Selbständigkeit in fast ganz Westfalen gebräuchlich geworden und bis auf unsere Zeit in Gebrauch geblieben.

Andere in den westfälischen Rechtsquellen nur gelegentlich erwähnte Eigentümlichkeiten des Weichbildrechtes, insbesondere die präsumtive Freiheit der zu Weichbildrecht angesetzten Erbzinsleute, sowie die daraus abzuleitende Ausfolgung von Heergewete und Gerade an die nächsten männlichen und weiblichen Verwandten, Vorrechte, welche jedoch keineswegs ausnahmslos zugestanden wurden[2], möchten besser bei der Besprechung der Ausgestaltung des Weichbildrechtes in den anderen Rechtsgebieten zu behandeln sein, da die Quellen derselben einen klareren Einblick in diese Verhältnisse gewähren.

Nur eins möchte in diesem Zusammenhange noch hervorzuheben sein. Der Umstand, dafs in westfälichen Urkunden der Ausdruck Weichbild selbst erst 1178 begegnet, während er, wie weiter unten darzulegen, im Norden fast gleichzeitig, im Osten sogar früher vorkommt, darf nicht zu der an sich den allgemeinen Verhältnissen gegenüber kaum haltbaren Annahme verleiten, dafs im Norden und Osten das Recht sich zeitiger entwickelt habe, mufs vielmehr durchaus als zufällig angesehen werden; und zwar deshalb, weil wir Beweise dafür haben, dafs das Weichbildrecht als Rechtsinstitut schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts vollkommen aus- und durchgebildet war, wie die oben besprochenen Paragraphen des Soester Rechts zur Genüge darthun. Zudem ist auch schon oben[3] darauf hingewiesen, dafs die be-

---

[1] A. 26.

[2] Das lehrt besonders A. 89.

[3] Vergl. S. 7 Anm. 1 und über Soest Ilgens Einleitung zu Band XXIV der Städtechroniken S. CXXI; ich habe diese Arbeit, welche mir

treffende münsterische Urkunde von 1178 deutlich sagt, der Priester Heinrich habe schon lange vor der Zeit ihrer Ausstellung die betreffenden Liegenschaften zu Weichbildrecht von den Vorgängern Bischof Hermanns besessen.

Das zweite gröfsere Gebiet, in dessen Rechtsquellen (Urkunden und Statuten) Weichbild frühzeitig und häufig begegnet, ist das Gebiet des lübisch-bremischen Rechtes, ein bekanntes und anerkanntermafsen von westfälischem Rechte beeinflufstes Kolonisationsgebiet[1]. Auch auf diesem läfst sich die häufiger in kolonisierten Gegenden zu beobachtende Erscheinung feststellen, dafs die aus dem Mutterlande mitgebrachten Rechtseinrichtungen und Rechtsgrundsätze dort länger festgehalten wurden und zu klarerer und logischerer Durchbildung gelangten, als im Mutterlande selbst. So giebt denn auch die älteste Urkunde dieses Gebietes, welche des Weichbilds als *jus civile vel forense, quod wicbelethe dicitur*, Erwähnung thut und etwa den Jahren 1182, 1183 entstammt[2], eine noch schärfere und klarere Definition, als irgend eine westfälische Aufzeichnung. Die Verleihung erfolgt zu Erbrecht; die Veräufserungsbefugnis ist dem Leihenehmer nur insoweit beschränkt, als er dem Leiheherrn ein Vorkaufsrecht zuzugestehen hat. Dafs diese Grundsätze für die in Lübeck mit Weichbild bezeichnete Erbzinsleihe dort noch lange Geltung hatten, beweist der betreffende Paragraph[3] des ältesten von Hach herausgegebenen lübischen Rechtes, welcher lautet: »Jeder, der eine Hausstätte zu Weichbildrecht besitzt, von der ein jährlicher Zins bezahlt wird, wenn der Besitzer der Wort seinen Zins nicht 14 Tage nach Ostern und 14 Tage nach Michaelis zahlt, und wenn der Eigentümer der Wort die Sache vor dem Vogte zur Vollstreckung bringen will, so soll derjenige,

---

erst, als ich diese Abhandlung abgeschlossen hatte, zuging, nicht mehr ganz ausnutzen können.

[1] Vergl. besonders *Arnoldus*, Mon. Germ. SS. XXI, S. 141, 8, wo die Lübecker Privilegien als *secundum jura Sosatie* bezeichnet werden; jetzt Ilgen, Städtechroniken XXIV, Einleitung S. XX.

[2] A. 6.

[3] A. 54.

welcher den Zins nicht zur festgesetzten Zeit gezahlt hat, dem Vogte 4 Schillinge Bufse zahlen und den Zins doppelt abführen; wenn er ferner auf der Wort etwas gebaut hat, so soll er die Baulichkeiten niemandem verkaufen oder vereinzeln können, wenn er sie nicht dem Eigentümer, welchem die Wort zugehört, zuerst angeboten hat, und dieser kann sie, wenn er will, auf Grund der Schätzung zeugnisfähiger Leute kaufen«.

Wir erkennen in diesen Rechtsquellen deutlich die für Westfalen als ursprünglich nachgewiesene Bedeutung des Wortes »Weichbild« als bürgerliches Erbzinsrecht und finden den Ausdruck zur Bezeichnung desselben Rechtes in mehrfachen Lübecker Aufzeichnungen der Jahre 1250, 1285—1287, 1289[1]; in Wismarer Urkunden von 1250—1258[2], Rostocker 1262[3], Kieler 1275—1284[4] und Stader von 1209[5] wieder.

Aber auch die für Westfalen nachgewiesenen abgeleiteten Bedeutungen begegnen uns an der Nord- und Ostsee. Weichbild als Erbzinsgut läfst die mehrfach wiederkehrende Formel *erve unde wicbelede*, wobei Erbe ebenso, wie auch in Münster echtes Eigen bezeichnet, und die Begriffsbestimmung des letzteren als *possessiones, que wichbelde non sunt* klar erkennen[6].

Auch die Verwendung des Wortes zur Bezeichnung des Stadtgebietes, d. h. des Bezirkes, in welchem Hausstätten und Äcker zu diesem Erbzinsrechte ausgethan werden konnten, läfst sich in den einschlägigen Urkunden nachweisen[7]. Besonders bezeichnend ist da der in den Elbinger Fragen an Lübeck von 1250 vorkommende Satz: *infra marchiam civitatis vel wichbilde.* Dann ist hier die Urkunde der Grafen von Holstein von 1258 für Hamburg heranzuziehen, in welcher sie den Altbürgern *(bur-*

---

[1] A. 39, 70, 72, 75.
[2] A. 41.
[3] A. 53.
[4] A. 58, 69.
[5] A. 13.
[6] Besonders in Bremen A. 33, 50, 86, 98.
[7] Zuerst wohl 1209 unter genauerer Angabe der Grenzen, A. 14; ebenso für Kiel 1242, A. 27; Lübeck 1250, A. 39; Bremen A. 97; Kiel 1318, A. 100; Stade A. 87: »binnen wicbelde«, aber auch »binnen desser stat unde thesseme wicbelde«.

genses) gestatten, nachdem sie ihnen innerhalb der Stadtmauern ihre Gerichte übertragen haben, sich innerhalb vorgeschriebener weiterer Grenzen des gemeinhin Weichbildrecht genannten Rechtes zu bedienen [1]. Diese Rechtsverleihung findet ihre Illustration durch die Gründungsurkunde Hamburgs, nach welcher Graf Adolf von Holstein dem Wirad von Boitzenburg (um 1189) das Recht erteilt hatte, in einem festumgrenzten Bezirke die Burg (urbs) und deren Umgebung nach Marktrecht zu besiedeln und dort freie Hausstätten nach lübischem Rechte auszuthun [2]. Mit Marktrecht und lübischem Rechte, nach welchen die Ansetzung der von Wirad herbeigezogenen Ansiedler erfolgen sollte, wird eben das Weichbildrecht, wenn auch der deutsche Namen in der Urkunde nicht gebraucht wird, bezeichnet.

Diese Beobachtung lehrt dann auch die Urkunden verstehen, in welchen die Stadtherren sowohl der Gemeinde Lübeck, wie den Gemeinden Mölln und Wismar aufserhalb des Stadtbezirkes liegende Güter zu Weichbildrecht übertragen [3]. Diese Bestimmung ist nicht nur so auszudeuten, dafs diese Besitzungen von nun an zum Stadtgebiete gehören, sondern auch so, dafs sie von der Zeit an von der Stadt als Leiheherrn zu Erbzins ausgethan werden sollen. Dafs dem so ist, ergiebt sich mit Klarheit aus der Thatsache, dafs die Erbzinszahlungen aus den 1247 der Stadt Lübeck durch die Grafen von Holstein zu Weichbild übertragenen Dörfern in dem Einnahmeverzeichnis dieser Stadt von 1262 einzeln aufgezählt sind [4].

Die Gerichtsbarkeit in Erbzinssachen stand in Lübeck, Bremen und Stade ursprünglich dem Vogte zu, der in Stade sehr bezeichnend *wicvogt* heifst [5]; später ging diese Gerichtsbarkeit in Lübeck und Stade auf den Rat über [6].

Eine besondere Bedeutung haben die Bremer und Stader

---

[1] A. 48.

[2] A. 10.

[3] A. 15, 18, 21, 34, 35, 41, 52, 59, 94, 95.

[4] A. 35; vergl. auch A. 41.

[5] Lübeck A. 54; Bremen A. 50; Stade A. 13.

[6] Vergl. bei den vielen Verhandlungen über Weichbild in Lübeck die Angabe am Schlusse: *actum coram consulibus* A. 75; für Stade die A. 61 citierten Statuten zu vergleichen.

Urkunden, welche des Weichbilds erwähnen, für die Erkenntnis der Standesverhältnisse der unter Weichbild lebenden, nach Weichbild ansässig gemachten Zuzügler, während die westfälischen Rechtsquellen uns in dieser Hinsicht im Stiche zu lassen scheinen. Nach dem von Kaiser Friedrich I. 1186 an Bremen verliehenen Privilegium, dessen Wortlaut das Privilegium Ottos IV. für Stade von 1209 fast genau wiederholt, sollen die unter Weichbild lebenden nach Jahr und Tag ihre Freiheit ersitzen können [1] und der Erbteilung nicht unterworfen sein. Diese Bestimmungen entsprechen durchaus den Verhältnissen der Münsterschen *cives* im Anfange des 13. Jahrhunderts, wie die von dieser Stadt um 1221 an Bielefeld mitgeteilten Satzungen [2] erweisen, und ebenso den Andeutungen des noch fast um ein Jahrhundert älteren Soester Rechts [3].

Dafs aber trotzdem den Weichbildleuten die Freiheit nicht so ohne weiteres gewährleistet war, geht aus der interessanten, dem Jahre 1295 angehörigen Gründungsurkunde von Schüttorf hervor, welche von *homines to wicbelde pertinentes* redet, auf deren Erbschaft ihr Herr rechtlichen Anspruch hat [4]

Eine besondere Weiter- und schärfere Durchbildung hat dann das Weichbild in diesem Gebiete nach der Richtung hin erfahren, dafs nach und nach die aus Liegenschaften zu zahlenden ewigen Renten dem Weichbildzinse gleichgestellt, rechtlich ebenso behandelt und daher Weichbildrenten genannt wurden [5].

---

[1] A. 9, 13.

[2] A. 17. Ich mufs meine früher (Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte S. 81) gegebene Ausdeutung dieser Nr. trotz der Einwendungen Schaubes in Götting. Gel. Anz. 1894 (Nr. 7) S. 563 aufrecht erhalten. *Vadiare* heifst Bufse zahlen.

[3] § 27. *Potest clericus aut mulier quelibet mobilia vel bona vel donationes vel caduca que ratha dicuntur in judicio petere sine procuratore; sed si intersunt mancipia vel predium fundale quod vulgo dicitur torfhaht egen sine procuratore agere non potest.* § 46. *Si quis vir vel femina plures habens filias nuptas; siqua superest innupta, matris tollet mobilia que vulgo rathe vocantur. Si vero omnes sunt nupte, senior filia matris tollet mobilia.*

[4] A. 89.

[5] Der Ausdruck Weichbild für Zins auch hier nachweisbar A. 77; im übrigen A. 56, 72, 90, 93 und Pauli, Wieboldsrenten, sowie Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch S. 40 ff. zu vergleichen.

Eine ganz analoge Erscheinung ist aber auch in Westfalen, besonders in Osnabrück zu beobachten, wo ewige Renten im 14. und den späteren Jahrhunderten als Wortzinse, Wortgelder (*denarii areales*) bezeichnet und rechtlich auch als solche behandelt wurden[1].

Das dritte grofse Gebiet, von welchem aus Weichbild und zwar zunächst durch das bekannte »sächsische Weichbildrecht« am frühesten in weiteren Kreisen Beachtung fand, ist der Geltungsbereich des Magdeburg-Hallischen Rechtes. Demselben gehört auch die älteste Urkunde an, in welcher der Ausdruck Weichbild selbst nachweisbar ist, die Gründungsurkunde der nach Magdeburg-Hallischem Rechte angesetzten Stadt Leipzig. Sie mufs während der Jahre 1156—1170 ausgestellt sein[2].

Diese Urkunde verlangt in erster Linie ihres Alters wegen, dann aber auch deshalb eine etwas eingehendere Besprechung, weil in ihr zwar das *jus quod wicbilede dicitur* erwähnt, eine rechtliche Begriffsbestimmung desselben aber nicht gegeben wird.

Der wesentliche Inhalt der Urkunde ist folgender: Markgraf Otto von Meifsen hat Leipzig zum Anbau ausgeteilt unter Hallischem und Magdeburger Recht. Er will von den Bürgern (*civibus* = Wikbeldern) keine Beede erheben, verlangt aber mäfsigen Heerdienst, wenn er mit dem Kaiser über Berg ziehen mufs. Da sie ein Zeichen ihres Weichbild genannten Rechtes erbitten, giebt er vier Grenzpunkte an. Den Wald Luch überweist er ihnen zur Weide, zum Holzhieb und zum Fischen. Er hat ihnen verboten, irgend jemandem anderen Mannschaft zu leisten, als dem, von welchem sie belehnt sind. Auf den Umkreis einer Meile soll kein die Stadt schädigender Marktverkehr statthaft sein. Wenn einer von den Bürgern Lehngut oder Erbgut kauft, so soll er es nach Marktrecht besitzen. Wenn einige von ihnen Teile ihrer Güter an jemand austhun sollten, den sie lässig in der (Zins)zahlung finden, so sollen sie ihn unter Zu-

---

[1] Statut darüber von 1369 und 1371 bei Friderici-Stüve, Gesch. d. St. Osnabrück, Urk. Nr. 91 stellt wortghelt (Zins) dem hovetgut (Kapital) gegenüber.

[2] A. 2.

ziehung des markgräflichen Fronboten brüchten und nicht verpflichtet sein, ihm länger als 14 Tage Zahlungsaufschub zu gewähren. Den Schlufs machen dann Bestimmungen über Mahlschuld und Gericht.

Ich vermag diese Urkunde auf Grund der im Vorhergehenden gegebenen Darlegungen nur so zu verstehen, dafs darin sowohl unter Hallisch-Magdeburger Recht wie Weichbild und Marktrecht das auch in Westfalen und den nördlichen Kolonisationsgebieten als *jus civile vel forense quod wicbelethe dicitur*[1] bezeichnete städtische Erbzinsrecht gemeint ist, denn von dem Magdeburg-Hallischen Rechte und der *fori conventio* ist im Zusammenhang mit Grundstückübertragungen die Rede; dafs unter Weichbild aber in jener Zeit in anderen Gegenden die städtische Erbzinsleihe verstanden wird, steht nach den vorhergehenden Auseinandersetzungen fest. Die von ihrem Ältesten *(decanus)* herangeführten Ansiedler sollten teils auf den Gründen des Markgrafen, teils auf den Erb- und Lehnsgütern der Bewohner des alten Burgwarts *(urbs)*, angesetzt werden. Der Umkreis, innerhalb welches dieses Erbzinsrecht gilt, wird genau abgegrenzt. Es ergiebt sich daraus, dafs die Ansetzung der Neusiedler bei dieser Stadtgründung im Osten unter denselben Bedingungen vor sich gegangen ist, wie bei den Städtegründungen an der Nord- und Ostsee und dafs die hier und dort angewendeten Rechtsformen und Rechtsnormen, ja sogar der Name für dieselben dem im Mutterlande, in Westfalen, geltenden Rechte entsprechen.

Während aber die unmittelbare Übertragung des Weichbildrechtes aus Westfalen nach der Nord- und Ostsee in den Quellen selbst bezeugt wird[2], liegt die Abhängigkeit des slavischen Ostens von Westfalen in dieser Beziehung nicht so klar zu Tage.

Der Grund für diese Ercheinung ist wohl darin zu suchen, dafs uns über Magdeburger Recht aus dieser Stadt selbst nur sehr wenig Quellen zur Verfügung stehen, weil die älteren Bestände des Magdeburger Stadtarchives 1631 fast vollkommen vernichtet sind. Die Quellen über das Magdeburger Recht entstammen daher zumeist nicht dieser Stadt selbst, sondern sind

[1] A. 6, 7, 10.
[2] Vergl. S. 16 Anm. 1.

den Archiven der mit Magdeburger Recht begabten Tochterstädte entlehnt und gehören dementsprechend einer verhältnismäfsig späten Zeit an [1]. In diesen Aufzeichnungen findet sich der Ausdruck Weichbild öfter; und zwar meines Wissens zuerst in dem Hallischen Weistum für Neumarkt aus dem Jahre 1235 in der Bedeutung: Bannkreis der Stadt [2]. Ähnlich wird es dann in der 1261 von Magdeburg an Breslau erteilten Rechtsbelehrung gebraucht, in deren § 54 der deutsche Charakter des Weichbilds ganz besonders betont wird [3].

In dem Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung, welches vor allem die modifizierte Anwendung des Sachsenspiegels »binnen wichbilde« zum Gegenstande hat [4], wird gleich im Anfange städtisches Recht als »marketrecht« dem Gottesrecht, Land- und Lehnrecht gegenübergestellt. In diesem Rechtsbuche findet sich ferner der modifiziert auch schon aus dem ältesten Soester Rechte bekannte Rechtssatz, dafs alle, die im Weichbilde wohnen, mit einem Rechte [5] begriffen sind, wieder. Es ist darauf weiter unten zurückzukommen. In Magdeburg-Hallischen Aufzeichnungen wird übrigens der Ausdruck Weichbild fast immer nur zur Bezeichnung des städtischen Bannkreises gebraucht [6]; ebenso in den der Mitte des 14. Jahrhunderts angehörigen Leipziger Statuten [7]. Dagegen möchte der Satz der Leipziger Urkunde von 1216 [8], der einzigen Urkunde des 13. Jahrhunderts aus dieser Stadt, in welcher ich das Wort Weichbild finde: »Über die Gegenstände, welche Weichbild betreffen, soll niemand urteilen, als der Vogt und der Schultheifs; der Meyer des Markgrafen aber wird, wenn er will, in der Stadt die Streitsachen der Land-

[1] Vergl. besonders Laband, Magdeburger Rechtsquellen.

[2] A. 22.

[3] A. 51.

[4] A. 79.

[5] *omnes aree censuales infra oppidum unius sunt juris.* Das Grundstück aber ist für den Stand des Besitzers wesentlich mitbestimmend s. Freiburger Recht: *omnis burgensis ejusdem condicionis erit cum omni possessione sibi comparanda.*

[6] (binnen wichbilde) A. 51 (Naumburg A. 60), A, 79, 91, 96, 112.

[7] A. 103, 109.

[8] A. 16.

bewohner entscheiden«, so zu verstehen sein, dafs der Vogt bezw. Schultheifs alle die bürgerlichen Erbzinsgüter betreffenden Klagen richten soll, und daher noch einen Nachklang der ursprünglichen Bedeutung des Wortes Weichbild enthalten.

Dem sei jedoch, wie ihm wolle, jedenfalls finden wir auch in den östlichen Rechtsquellen den Ausdruck Weichbild nur zur Bezeichnung von Dingen angewendet, welche auch in Westfalen und im Norden darunter verstanden werden; und zwar der im allgemeinen jüngeren Entstehungszeit der Quellen entsprechend hauptsächlich derjenigen, auf welche der Name auch in den anderen Gebieten erst später übertragen worden ist.

Wenn daher diese Aufzeichnungen für die Feststellung der ursprünglichen Bedeutung des Wortes einen verhältnismäfsig untergeordneten Wert haben, so verlangen sie andererseits aus dem Grunde eine um so gröfsere Beachtung, weil sie wenigstens teilweise eine systematisch durchgearbeitete, eine den inneren Zusammenhang der einzelnen Rechtssätze untereinander klarlegende Zusammenstellung des Gesamtrechtes zu geben beabsichtigen oder doch versuchen. Diese Zusammenstellungen sind aber in verhältnismäfsig später Zeit — frühestens gegen Ende des 13. Jahrhunderts — erfolgt, und deshalb als gelehrte Konstruktionen für die Erkenntnis des wirklichen Zusammenhanges nur sehr mit Vorsicht zu benutzen. Da aber trotzdem die augenblicklich in den weitesten Kreisen anerkannte Theorie über den Ursprung und die ursprüngliche Bedeutung des Weichbildes sich auf einige Sätze dieser Auseinandersetzungen stützt[1], ist es nicht wohl zu umgehen, auf sie wenigstens mit einigen kurzen Bemerkungen einzugehen.

In dem Rechtsbuche von der Gerichtsverfassung[2] wird die Gründung Babylons durch Nimrod erzählt, dann der Name Weichbild von »viel manch hohen Weichhäusern», welche der König dort gebaut habe, abgeleitet und schliefslich gesagt: »und was dorynne wonhaftig der kunig und herzogen und vil manche gute man, die nu kofleute heissen, und waren alle mit einem rechte begriffen. Das hies wichbilde recht, als ir wol vornemen

---

[1] Schröder, bei R. Béringuier, Die Rolande Deutschlands, S. 3 ff.

[2] A. 79.

solt an diesem buche«. Dann folgt die Erzählung von der Übertragung des Reiches auf Alexander und die römischen Kaiser, die Erteilung des königlichen Hofrechts mit dem Handschuh, die Wirkung von St. Peters Frieden mit dem Kreuze und schliefslich heifst es: »Das ist noch das orkunde, wo man neue stete bauet und merkte machit, das man do eyn kreuze setzit uf den markt, dorumb das man sehe, das es des kunigs wille sey; wenne weichbilde-recht von alder zeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche und den namen behalden hat bis heute an diesen tag«. Dafs aus dieser den Stempel sogenannter gelehrter Konstruktion an der Stirne tragenden Darlegung entnommen werden könne oder gar müsse, dafs Marktkreuz und Weichbild von dem Verfasser als dasselbe oder als gleichbedeutend aufgefafst worden sei, vermag ich nicht einzusehen; aber selbst, wenn man diese Auslegung der Stelle zugeben wollte, möchte doch in einer solchen ganz unhistorischen Phantasterei kaum ein Beweis für den wirklichen geschichtlichen Zusammenhang gefunden werden können.

Dagegen regen andere Stellen desselben Rechtsbuches zum Nachdenken an; sie greifen allerdings auch nicht auf Nimrod und die römischen Kaiser zurück. Aus dem mehrfach schon oben erwähnten, zuerst in den Soester Statuten andeutungsweise gefundenen Rechtssatze der Gleichartigkeit des Rechtes im Weichbilde[1] zieht der Verfasser den auf den ersten Blick überraschenden Schlufs: »darumme nimt das wib ire rade«. Fügen wir jedoch die notwendig einzuschiebenden Zwischenglieder ein, so möchte die Deduktion sich von den thatsächlich obwaltenden Verhältnissen nicht gar zu weit entfernen. Verschiedenheit des Rechtes beruht auf Verschiedenheit der Standesverhältnisse; der Grundstock der Stadtbewohner ist frei; gilt einerlei Recht für alle Stadtbewohner, so müssen sie alle frei sein; von freien Leuten kann aber keine Eigentumsabgabe gefordert werden; folglich wird aus der Erbschaft von Stadtbewohnern Heergewete und Gerade nicht ausgefolgt, sondern fällt dem nächsten Erben zu. Der Passus giebt also, wenn auch ungeschickt formuliert, eine Erklärung dafür, dafs in den Städten, wie dies ja auch die Mün-

[1] Vergl. S. 22 Anm. 5.

sterschen und Soester Statuten, die Privilegien von Bremen und Stade sagen[1], Weichbildleute der Erbteilung nicht unterliegen, oder positiv ausgedrückt, dafs die Annahme von Zinsgut zu Weichbild eine Standeserniedrigung nicht mit sich bringt. Auch in diesem Punkte besteht also Übereinstimmung zwischen Osten, Norden und Westen[2].

Dafs diese Übereinstimmung kaum durch gleichmäfsige Entwicklung ähnlicher Rechtsverhältnisse hier und dort zu erklären ist, sondern wahrscheinlich auf unmittelbarer Übertragung beruht, ist schon oben angedeutet worden. Der Beweis ist jedoch nicht leicht zu führen.

Dafs für die Kolonisation der slavischen Gebiete im Osten vielfach Ansiedler aus dem Westen herbeigezogen worden sind, steht fest. Wir hören aber meist von flämischen Kolonisten, die in Dörfern angesetzt werden[3], Trotzdem lassen sich einige schwache Spuren für die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Magdeburger Rechtes, soweit es als städtisches Erbzinsrecht dem Weichbilde gleichzustellen ist, aus dem Westen nach den Slavengebieten nachweisen.

In den slavischen Besiedelungsgebieten jenseits der Elbe mufs um die Mitte des 12. Jahrhunderts das nach dem jetzt zu einem Dorfe herabgesunkenen alten Burgwart Schartau zwischen Jerichow und Burg benannte Recht als ein besonders günstiges Kolonistenrecht gegolten haben[4]. Mit ihm wurden 1159 »Fläminge« durch Erzbischof Wichmann von Magdeburg in Wusterwitz an der Havel begabt, indem zugleich in dem Orte ein Markt nach Magdeburger Vorbild eingerichtet wurde. Die Austeilung der Hausstätten geschah dabei zu einer dem alten Weichbildrechte durchaus entsprechenden Erbzinsleihe: «Ein jeglicher Bürger soll für die Hausstätte in jedem Jahre 6 Pfennige von jetzt ab auf ewig zahlen«. Man hat nun in dem Schar-

[1] Vergl. S. 19 Anm. 1—3.

[2] Vergl. über diese Verhältnisse Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte (erste Auflage; die zweite ist mir nicht zugänglich), S. 598, 599.

[3] Vergl. von Wersebe, Über die niederländischen Kolonien im nördlichen Teutschlande.

[4] Vergl. A. 3 für die ganze folgende Darlegung.

tauer Recht eben dieses Erbzinsrecht, welches dem alten Weichbildrecht gleichsteht, zu sehen, nicht aber ein Stadtrecht in allgemeinerer Bedeutung. Es erweist das eine anderweitige Erwähnung des Schartauer Rechtes aus dem Jahre 1187 deutlich, welche von dem Erwerb einer *curia* nach Schartauer Recht redet. Da es sich nun in Wusterwitz um Ansiedlung von Flämingen handelt, ist wohl der Schlufs gerechtfertigt, dafs das Recht, nach welchem sie angesiedelt werden, das Schartauer Recht, aus der Heimat der Ansiedler aus dem Westen stammt, wie denn die Ansetzungen von Kolonisten im Norden und Osten durchgängig nach deren heimischem Rechte erfolgte.

Nun mufs aber dieses als »Schartauer Recht« bekannte, wahrscheinlich aus dem Westen stammende Kolonistenrecht auf die Ausgestaltung des Magdeburger Rechtes von erheblichem Einflusse gewesen sein, weil nach den Magdeburger Rechtsquellen von Magdeburg aus Berufungen nach Schartau »über die Elbe« gingen, woraus dann weiter auf eine Übernahme auch des Magdeburger Rechtes aus dem Westen geschlossen werden müfste.

Diese hier dargelegten interessanten Thatsachen geben ja nun, wie zugestanden werden mufs, nur schwache Andeutungen über einen Zusammenhang des im Magdeburgischen Rechtsgebiete gebräuchlichen städtischen Erbzinsrechtes mit dem Westen, wenn man aber die unzweifelhafte Thatsache, dafs jenes ganze Gebiet durch aus dem Westen herangezogene Ansiedler germanisiert worden ist, mit in Betracht zieht, wird man auch diesen geringen Spuren eine Bedeutung nicht absprechen können.

Aber auch, wenn man nicht geneigt sein sollte, diese schwachen Andeutungen als Beweise für eine aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgte Übertragung des westlichen, westfälischen Weichbildrechtes nach dem Osten anzunehmen, so wird man doch die Gleichartigkeit der im Osten wie im Westen mit dem Namen Weichbild bezeichneten Rechtseinrichtungen nicht verkennen können, würde also zu dem Schlusse gelangen, dafs hier wie dort gleiche Erscheinungen auf wirtschaftlichem Gebiete zur Ausbildung gleichartiger Rechtsinstitute unter gleichem Namen geführt hätten.

Dafs sich nun in jenen Kolonisationsgebieten der Name Weichbild länger gehalten hat, und dort Weichbild und Weich-

bildrecht schliefslich zur Bezeichnung von Stadtrecht überhaupt in Gebrauch gekommen ist, erklärt sich aus dem Charakter jener östlichen Städte zur Genüge. Sie waren nicht, wie die alten Städte des Westens, besonders die Bischofsstädte, aus sich selbst auf Grund gröfserer älterer ländlicher Ansiedlungen herausgewachsen, sondern stellten sich durchgängig als künstliche Gründungen dar: viele sind aus wilder Wurzel gestiftet. In ihnen spielten die *burgenses*, die alten mit echtem Eigen angesessenen Ureinwohner gar keine oder eine nur untergeordnete Rolle. Die von auswärts herangezogenen Ansiedler *(cives)* wurden zu gleichem Rechte angesetzt und waren so von Anfang an Vollbürger. Andererseits aber war für sie das Kolonisationsrecht, mit welchem sie von Anfang an bewidmet wurden, die Grundlage ihrer ganzen rechtlichen Stellung, ihr eigentliches Stadtrecht. Als zu seiner Weiterbildung das Landrecht, der Sachsenspiegel, herangezogen wurde, war es gegeben, es im Gegensatze dazu als Marktrecht oder Weichbildrecht zu bezeichnen[1]. Diese Beobachtung widerspricht nun aber unmittelbar der vielfach begegnenden Annahme, dafs auch im westfälichen Mutterlande und im nördlichen Kolonisationsgebiete Weichbild schon in seinem Ursprunge Stadtrecht in seinem ganzen Umfange bedeute. Dazu kommt, dafs die älteren Rechtsquellen jener Gegenden dieser Annahme keine Stütze gewähren. Mir ist keine Urkunde, keine Stelle in Stadtsatzungen bekannt, in der Weichbild mit Stadtrecht[2] — in weiterem Umfange — übersetzt werden könnte, geschweige denn müfste. Auch findet sich z. B. in den berühmten Stader Statuten mehrfach bei Bestimmungen, die nicht über Erbzins handeln, der Ausdruck: »alse stat recht is«[3].

---

[1] A. 79.

[2] Dafs *jus civile* nicht als »Stadtrecht« in seinem ganzen Umfange, sondern bürgerliches Recht, Recht der *cives*, der zu Weichbild Angesetzten aufzufassen ist, habe ich oben nachgewiesen.

[3] A. 61. Pufendorf a. a. O. S. 175, I, 11: also stat recht is. — S. 178, I, 18: na stat regthe. — S. 183, II, 14: na stat rechte. — S. 199, V, 29: alse en stat recht is. — Ebenso im § 10 des Briloner Stadtrechtes: *gaudere debent civitatis nostre pleno jure, quod volgariter vocatur eyn volcomen stades reyct.* A. 80.

Im Vorhergehenden möchte nachgewiesen sein, dafs Weichbild im westfälischen Mutterlande ebenso wie im bremisch-lübischen Rechtsgebiete, wohin es unzweifelhaft aus Westfalen übertragen ist, wie auch im östlichen slavischen Kolonisationsgebiete, wohin es wahrscheinlich von den aus dem Westen herbeigezogenen Ansiedlern mitgebracht wurde, ursprünglich das städtische, genauer bürgerliche, Erbzinsrecht bedeutet, dasselbe Recht, welches im Süden und Westen Burg- oder Marktrecht heifst. Es entwickelte sich im Gegensatze zum althergebrachten ländlichen Erbzinsrechte. Der Unterschied spricht sich in der nach jeder Rücksicht hin günstigeren, weil unabhängigeren Stellung des Leihenehmers gegenüber dem Leiheherrn aus; diese grofse, fast vollständige Unabhängigkeit bewirkte die allmählich sich vollziehende Umwandlung des Leihebesitzes in ein nur mit Renten belastetes Eigentum. Dieser Übergang erfolgte im Rechtsgebiete des Weichbildes in derselben Weise, wie es Arnold für Burg- und Marktrecht in seinem trefflichen Buche über das Eigentum in den deutschen Städten ebenso eingehend wie überzeugend nachgewiesen hat,

Der Grund, weshalb für die städtischen Ansiedlungen günstigere Leihebedingungen gewährt wurden, als auf dem Lande, liegt zu Tage. Es handelte sich darum, den Anbau in der Stadt möglichst zu erleichtern und damit deren Ausbau zu beschleunigen. Daher besafs dieses Recht auch für die nicht künstlich angelegten, sondern aus sich heraus wachsenden Städte, als sie kräftig aufblühten, eine hohe Bedeutung, insofern es die Möglichkeit darbot, neben den alten Vollbürgern (*burgenses*) Neubürger (*cives*) zu Bürgerrecht, wenn auch ursprünglich zu minderem Bürgerrechte, aufzunehmen und mit leicht und billig zu erwerbendem Grundbesitze anzusetzen. Wenn auch vielfache Anzeichen darauf deuten, dafs eine derartige Ansiedlung von Neubürgern nach Weichbild von den Stadtherren und den im Stadtgebiete begüterten geistlichen Stiftern zuerst in gröfserem Umfange durchgeführt worden ist, so scheinen doch auch die Altbürger dieses Vorgehen zumeist begünstigt und auch auf ihren Besitzungen angewandt zu haben und zwar mit gutem Grunde und in wohlverstandenem eigenen Interesse; denn sie wurden durch die Neubürger bei der Tragung der Stadtlasten

(Schofs, Wacht und Burgwerk)[1] erleichtert und gewannen durch dieses Verfahren die Möglichkeit, ihre in der Stadt gelegenen Grundstücke vorteilhafter und sicherer zu nutzen, als es bei landwirtschaftlicher Bearbeitung angängig gewesen wäre.

Die rechtlichen Besonderheiten des Weichbildes bedingten in jedem Einzelfalle die Einsetzung einer eigenen Gerichtsbehörde zur Beurteilung und Entscheidung der einschlägigen Streitsachen und dementsprechend die Abgrenzung eines Geltungsbereiches für das Recht. Es ist sehr wahrscheinlich, dafs die Schaffung dieser besonderen Gerichtsbezirke und Gerichte, ursprünglich für diese eine Rechtsmaterie, der Ausgangspunkt für die allmählich erfolgte vollkommene Heraushebung der Städte aus den Bezirken der sie umgebenden Landgerichtsbezirke geworden ist.

Die Wichtigkeit und grundlegende Bedeutung des Weichbildes bei städtischen Neugründungen bedarf nicht der Erwähnung; sie erklärt vollkommen die Übertragung des Namens auf kleinere städtische Ansiedlungen, eine Übertragung, welcher wir nicht nur in Westfalen, sondern auch in einem grofsen Teile von Niedersachsen begegnen[2].

Ebenso ohne weiteres verständlich ist die Benennung des Magdeburg-Hallischen Besiedlungsrechtes als Weichbild, wenn man sich vergegenwärtigt, dafs die meisten Städtegründungen in Slavengebieten aus wilder Wurzel erfolgten.

Zum Schlusse fühle ich mich noch verpflichtet, einige wenige Bemerkungen über die vielumstrittene Wortableitung von Weichbild anzufügen, und zwar besonders deshalb, weil die von mir vor kurzem versuchte Deutung[3] von Sachverständigen als sprachlich, d. h. formell unmöglich bezeichnet worden ist. Da ich nicht Germanist bin, füge ich mich diesem Einwande um so bereitwilliger, als ich jene Deutung ja nur als Vermutung gegeben habe. Dafs die erste Silbe, der erste Bestandteil: wic = Stadt

---

[1] Dafs die Übernahme von Weichbildgut den Leihenehmer selbstverständlich zur Tragung der Stadtlasten verpflichtete, beweisen A. 6, 8, 45, 102.

[2] Vergl. Gengler, Stadtrechtsaltertümer S. 356.

[3] Zur Verfassungsgeschichte der Westfälischrn Bischofsstädte S. 28.

ist, steht fest und wird auch allseitig anerkannt. Der Stamm der zweiten Hälfte bil bedeutet nach fast übereinstimmenden Äufserungen der Herren Archivrat Dr. Sello-Oldenburg und Professor Dr. Eickhoff-Wandsbeck, welche mich in dieser Frage freundlichst berieten, Recht, Ähnlichkeit, das Entsprechende; daher in unserer Sprache noch billig = entsprechend. Herr Eickhoff fügt noch hinzu, dafs der Ausgang ithi ein altes vorherrschend sächsisches Affix ist, welches eine Mehrheit, ein Kollektiv bezeichnet und in zahlreichen westfälischen Eigennamen (z. B. Asithi, Ulithi, Hramasithi in der von ihm behandelten Herzebrocker Heberolle) vorkommt. Wicbilithi würde daher als Stadtgerechtsame am besten zu übersetzen sein.

---

1. um 1151. Stendal. Heinemann, cod. Anh. Nr. 370.
Insuper eisdem per omnia justiciam Maghedeburgensium civium concessimus . . . . . . Areas supranominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundum arearum, quatuor videlicet nummos annuatim persolvant.

2. 1156—1170. Leipzig. Codex dipl. Sax. regiae II, 8. Nr. 2.
Quia per scripturarum evidentiam antecessorum acta posteris reducuntur in memoriam scripturae commendavimus, quod dominus O(tto) Dei gratia Misnensis marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magedeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit. A civibus vero ejusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret. Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit. Ipsius vero silvam, quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit. Et ne alicui, nisi a quo essent beneficiati hominium facerent, vetavit. Infra spatium vero miliaris unius a civitate ut nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus constituit. Et si quod beneficium vel haereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret. Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabant (!) et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabant (!), Ad jus vero molendini octodecimam mensuram constituit. Et quam diu suo decano inobedientes non invenirentur, ne aliud sequerentur judicium imperavit. Suo etiam judici subditos esse eos edocuit et sibi in bonis suis injuriare volentibus, ut se communiter opponerent, suo solamine compulit. Huic juri dato aderat episcopus Johannes, Goteschalcus de Scudiz civitatis advocatus, Fridericus de Leznicz, Heinricus burgravius de Donin, Luf de Kamburc, Heinricus Kiteliz, Albertus de Pores, Waltherus de Misne marchionis capellanus, quem haec scripsisse profitemur.

ist, steht fest und wird auch allseitig anerkannt. Der Stamm der zweiten Hälfte bil bedeutet nach fast übereinstimmenden Äufserungen der Herren Archivrat Dr. Sello-Oldenburg und Professor Dr. Eickhoff-Wandsbeck, welche mich in dieser Frage freundlichst berieten, Recht, Ähnlichkeit, das Entsprechende; daher in unserer Sprache noch billig = entsprechend. Herr Eickhoff fügt noch hinzu, dafs der Ausgang ithi ein altes vorherrschend sächsisches Affix ist, welches eine Mehrheit, ein Kollektiv bezeichnet und in zahlreichen westfälischen Eigennamen (z. B. Asithi, Ulithi, Hramasithi in der von ihm behandelten Herzebrocker Heberolle) vorkommt. Wicbilithi würde daher als Stadtgerechtsame am besten zu übersetzen sein.

---

1. um 1151. Stendal. Heinemann, cod. Anh. Nr. 370.
Insuper eisdem per omnia justiciam Maghedeburgensium civium concessimus . . . . . . Areas supranominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundum arearum, quatuor videlicet nummos annuatim persolvant.

2. 1156—1170. Leipzig. Codex dipl. Sax. regiae II, 8. Nr. 2.
Quia per scripturarum evidentiam antecessorum acta posteris reducuntur in memoriam scripturae commendavimus, quod dominus O(tto) Dei gratia Misnensis marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magedeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit. A civibus vero ejusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret. Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit. Ipsius vero silvam, quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit. Et ne alicui, nisi a quo essent beneficiati hominium facerent, vetavit. Infra spatium vero miliaris unius a civitate ut nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus constituit. Et si quod beneficium vel haereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret. Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabant (!) et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabant (!), Ad jus vero molendini octodecimam mensuram constituit. Et quam diu suo decano inobedientes non invenirentur, ne aliud sequerentur judicium imperavit. Suo etiam judici subditos esse eos edocuit et sibi in bonis suis injuriare volentibus, ut se communiter opponerent, suo solamine compulit. Huic juri dato aderat episcopus Johannes, Goteschalcus de Scudiz civitatis advocatus, Fridericus de Leznicz, Heinricus burgravius de Donin, Luf de Kamburc, Heinricus Kiteliz, Albertus de Pores, Waltherus de Misne marchionis capellanus, quem haec scripsisse profitemur.

ist, steht fest und wird auch allseitig anerkannt. Der Stamm der zweiten Hälfte bil bedeutet nach fast übereinstimmenden Aufserungen der Herren Archivrat Dr. Sello-Oldenburg und Professor Dr. Eickhoff-Wandsbeck, welche mich in dieser Frage freundlichst berieten, Recht, Ähnlichkeit, das Entsprechende; daher in unserer Sprache noch billig = entsprechend. Herr Eickhoff fügt noch hinzu, dafs der Ausgang ithi ein altes vorherrschend sächsisches Affix ist, welches eine Mehrheit, ein Kollektiv bezeichnet und in zahlreichen westfälischen Eigennamen (z. B. Asithi, Ulithi, Hramasithi in der von ihm behandelten Herzebrocker Heberolle) vorkommt. Wicbilithi würde daher als Stadtgerechtsame am besten zu übersetzen sein.

---

1. um 1151. Stendal. Heinemann, cod. Anh. Nr. 370.
Insuper eisdem per omnia justiciam Maghedeburgensium civium concessimus . . . . . . Areas supranominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundum arearum, quatuor videlicet nummos annuatim persolvant.

2. 1156—1170. Leipzig. Codex dipl. Sax. regiae II, 8. Nr. 2.
Quia per scripturarum evidentiam antecessorum acta posteris reducuntur in memoriam scripturae commendavimus, quod dominus O(tto) Dei gratia Misnensis marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magedeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit. A civibus vero ejusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret. Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit. Ipsius vero silvam, quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit. Et ne alicui, nisi a quo essent beneficiati hominium facerent, vetavit. Infra spatium vero miliaris unius a civitate ut nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus constituit. Et si quod beneficium vel haereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret. Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabant (!) et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabant (!), Ad jus vero molendini octodecimam mensuram constituit. Et quam diu suo decano inobedientes non invenirentur, ne aliud sequerentur judicium imperavit. Suo etiam judici subditos esse eos edocuit et sibi in bonis suis injuriare volentibus, ut se communiter opponerent, suo solamine compulit. Huic juri dato aderat episcopus Johannes, Goteschalcus de Scudiz civitatis advocatus, Fridericus de Leznicz, Heinricus burgravius de Donin, Luf de Kamburc, Heinricus Kiteliz, Albertus de Pores, Waltherus de Misne marchionis capellanus, quem haec scripsisse profitemur.

ist, steht fest und wird auch allseitig anerkannt. Der Stamm der zweiten Hälfte bil bedeutet nach fast übereinstimmenden Äufserungen der Herren Archivrat Dr. Sello-Oldenburg und Professor Dr. Eickhoff-Wandsbeck, welche mich in dieser Frage freundlichst berieten, Recht, Ähnlichkeit, das Entsprechende; daher in unserer Sprache noch billig = entsprechend. Herr Eickhoff fügt noch hinzu, dafs der Ausgang ithi ein altes vorherrschend sächsisches Affix ist, welches eine Mehrheit, ein Kollektiv bezeichnet und in zahlreichen westfälischen Eigennamen (z. B. Asithi, Ulithi, Hramasithi in der von ihm behandelten Herzebrocker Heberolle) vorkommt. Wicbilithi würde daher als Stadtgerechtsame am besten zu übersetzen sein.

---

1. um 1151. Stendal. Heinemann, cod. Anh. Nr. 370.

Insuper eisdem per omnia justiciam Maghedeburgensium civium concessimus . . . . . . Areas supranominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundum arearum, quatuor videlicet nummos annuatim persolvant.

2. 1156—1170. Leipzig. Codex dipl. Sax. regiae II, 8. Nr. 2.

Quia per scripturarum evidentiam antecessorum acta posteris reducuntur in memoriam scripturae commendavimus, quod dominus O(tto) Dei gratia Misnensis marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magedeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit. A civibus vero ejusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret. Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit. Ipsius vero silvam, quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit. Et ne alicui, nisi a quo essent beneficiati hominium facerent, vetavit. Infra spatium vero miliaris unius a civitate ut nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus constituit. Et si quod beneficium vel haereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret. Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabant (!) et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabant (!), Ad jus vero molendini octodecimam mensuram constituit. Et quam diu suo decano inobedientes non invenirentur, ne aliud sequerentur judicium imperavit. Suo etiam judici subditos esse eos edocuit et sibi in bonis suis injuriare volentibus, ut se communiter opponerent, suo solamine compulit. Huic juri dato aderat episcopus Johannes, Goteschalcus de Scudiz civitatis advocatus, Fridericus de Leznicz, Heinricus burgravius de Donin, Luf de Kamburc, Heinricus Kiteliz, Albertus de Pores, Waltherus de Misne marchionis capellanus, quem haec scripsisse profitemur.

ist, steht fest und wird auch allseitig anerkannt. Der Stamm der zweiten Hälfte bil bedeutet nach fast übereinstimmenden Äufserungen der Herren Archivrat Dr. Sello-Oldenburg und Professor Dr. Eickhoff-Wandsbeck, welche mich in dieser Frage freundlichst berieten, Recht, Ähnlichkeit, das Entsprechende; daher in unserer Sprache noch billig = entsprechend. Herr Eickhoff fügt noch hinzu, dafs der Ausgang ithi ein altes vorherrschend sächsisches Affix ist, welches eine Mehrheit, ein Kollektiv bezeichnet und in zahlreichen westfälischen Eigennamen (z. B. Asithi, Ulithi, Hramasithi in der von ihm behandelten Herzebrocker Heberolle) vorkommt. Wicbilithi würde daher als Stadtgerechtsame am besten zu übersetzen sein.

---

1. um 1151. Stendal. Heinemann, cod. Anh. Nr. 370.

Insuper eisdem per omnia justiciam Maghedeburgensium civium concessimus . . . . . . Areas supranominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundum arearum, quatuor videlicet nummos annuatim persolvant.

2. 1156—1170. Leipzig. Codex dipl. Sax. regiae II, 8. Nr. 2.

Quia per scripturarum evidentiam antecessorum acta posteris reducuntur in memoriam scripturae commendavimus, quod dominus O(tto) Dei gratia Misnensis marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magedeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit. A civibus vero ejusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret. Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit. Ipsius vero silvam, quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit. Et ne alicui, nisi a quo essent beneficiati hominium facerent, vetavit. Infra spatium vero miliaris unius a civitate ut nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus constituit. Et si quod beneficium vel haereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret. Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabant (!) et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabant (!), Ad jus vero molendini octodecimam mensuram constituit. Et quam diu suo decano inobedientes non invenirentur, ne aliud sequerentur judicium imperavit. Suo etiam judici subditos esse eos edocuit et sibi in bonis suis injuriare volentibus, ut se communiter opponerent, suo solamine compulit. Huic juri dato aderat episcopus Johannes, Goteschalcus de Scudiz civitatis advocatus, Fridericus de Leznicz, Heinricus burgravius de Donin, Luf de Kamburc, Heinricus Kiteliz, Albertus de Pores, Waltherus de Misne marchionis capellanus, quem haec scripsisse profitemur.

ist, steht fest und wird auch allseitig anerkannt. Der Stamm der zweiten Hälfte bil bedeutet nach fast übereinstimmenden Äufserungen der Herren Archivrat Dr. Sello-Oldenburg und Professor Dr. Eickhoff-Wandsbeck, welche mich in dieser Frage freundlichst berieten, Recht, Ähnlichkeit, das Entsprechende; daher in unserer Sprache noch billig = entsprechend. Herr Eickhoff fügt noch hinzu, dafs der Ausgang ithi ein altes vorherrschend sächsisches Affix ist, welches eine Mehrheit, ein Kollektiv bezeichnet und in zahlreichen westfälischen Eigennamen (z. B. Asithi, Ulithi, Hramasithi in der von ihm behandelten Herzebrocker Heberolle) vorkommt. Wicbilithi würde daher als Stadtgerechtsame am besten zu übersetzen sein.

1. um 1151. Stendal. Heinemann, cod. Anh. Nr. 370.

Insuper eisdem per omnia justiciam Maghedeburgensium civium concessimus . . . . . . Areas supranominate ville hereditario et libero eis jure concessimus, quatinus vendendi et pro arbitrio suo disponendi liberam habeant facultatem, eo tamen modo, ut censum earundum arearum, quatuor videlicet nummos annuatim persolvant.

2. 1156—1170. Leipzig. Codex dipl. Sax. regiae II, 8. Nr. 2.

Quia per scripturarum evidentiam antecessorum acta posteris reducuntur in memoriam scripturae commendavimus, quod dominus O(tto) Dei gratia Misnensis marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magedeburgensi jure, addito pietatis promisso constituit. A civibus vero ejusdem civitatis se nullum petitionis munus requirere promisit, nisi necessitate superveniente ad imperatoris transmontana iturus esset, servitium et tunc sine civium gravamine modicum quid peteret. Juris etiam sui, quod wicbilede dicitur signum petentibus unum in medio Halestrae, secundum in medio Pardae, tertium ad lapidem, qui est prope patibulum, quartum trans fossam qua lapides fodiuntur demonstravit. Ipsius vero silvam, quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit. Et ne alicui, nisi a quo essent beneficiati hominium facerent, vetavit. Infra spatium vero miliaris unius a civitate ut nullus haberetur fori tractatus civitati nocivus constituit. Et si quod beneficium vel haereditatem quisquam civium suorum emeret, secundum fori conventionem possideret. Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabant (!) et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabant (!), Ad jus vero molendini octodecimam mensuram constituit. Et quam diu suo decano inobedientes non invenirentur, ne aliud sequerentur judicium imperavit. Suo etiam judici subditos esse eos edocuit et sibi in bonis suis injuriare volentibus, ut se communiter opponerent, suo solamine compulit. Huic juri dato aderat episcopus Johannes, Goteschalcus de Scudiz civitatis advocatus, Fridericus de Leznicz, Heinricus burgravius de Donin, Luf de Kamburc, Heinricus Kiteliz, Albertus de Pores, Waltherus de Misne marchionis capellanus, quem haec scripsisse profitemur.

3a. 1159. Wusterwitz. Heinemann, Albrecht der Bär S. 471. ut per omnia et in omnibus eam habeant justitiam, que Scartoensis appellatur . . . . . civis quoque unusquisque pro area quolibet anno solvat sex nummos ab inde usque in sempiternum. *Vergl. ebenda S. 469, 470* Jus burgense *für Pechau.*

3b. 1187. Schartau. Riedel, Cod. dipl. A. 10, S. 76, 77. *Bischof Balderamus v. Brandenburg:* attestamur etiam scripto praesenti, quod memorati fratres curiam quandam villae Twergowe contiguam a domino Wichmanno Magdeburgensi archiepiscopo Scartuensi jure comparaverunt, cum silvis, pratis, pascuis, aquis aquarumque decursibus et omnibus suis attinentiis.

3c. Schartau-Magdeburg. Laband S. 58 (XII), 7.
§ 1. Nu sullet ir horen, ap zu Magdeburg eyn orteil bescholden wurde, wo sie es denne holen sullen. Sie sullen czihen zu Schartowe obir die Elbe und nemen do die altsessensten manne viere, die sie do vinden kunnen. Das thun sie dorumb, das es lengir gestanden hat denne Magdeburg . . . . .
§ 2. So czihen sie mit denselben vier mannen, die sie zu Scharthowe geholet haben, wider zu Magdeburg vor die pfallencze . . . . . .

4. 1178. Münster. Erhard, Cod. dipl. Nr. 394. *Bischof Herrmann von Münster bekundet, dafs er* petente quodam pio sacerdote Heinriko eo quę de curti nostra Monasteriensi in gratia nostra et antecessorum nostrorum possederat, quendam videlicet agrum, ortum et pratum domui suę vicinum ęcclesię beatę Marię in Monasterio ad usum sororum, ita tamen ut annuatim villico nostro quinque denarios et obulum inde persolvant jure civili quod wicbilethe dicitur habenda contulimus. Addere etiam placuit, quod predictus sacerdos H. eidem ęcclesię ut tam vivus quam defunctus in ea memorialis habeatur domum suam cum duobus mancipiis Heinriko et Godestia heredum suorum permissione devotissime optulit.

5. 1181. Oberenkirchen. Erhard, Cod. Nr. 416. Fredericus . . . imperator . . . . . bona sanctę Marię in Overenkerken collata . . . . . monasterio illi confirmavimus et ut in villa Overenkerken forum sit, quod in vulgari wicbilethe dicitur, concessimus et peregrinos seu alios ad forum euntes vel redeuntes seu permanentes nostra pace et protectione gaudere volumus.

6. 1182—1183. Lübeck. Lüb. U.-B. Nr. 6. Areas quasdam in prefata civitate (Liubeka) . . . . . quas nos ad persolvendum tributum quotannis in manus eas colentium civili vel forensi jure, quod wigbeledhe dicitur, collocavimus. Quod tamen quale sit, ne a pravis ac perversis hominibus aliquid malignitatis in posterum emergat, hic nominatim exprimimus. Scilicet, ut eas hereditario jure possideant et civitati omnem justitiam faciant et, si cui venditionis aut expositionis voluntas fuerit, primo abbati aream suam cum edificiis que in ea contraxit, eodem pretio, quo altero emenda sit, offerat. Quam si voluerit acceptet; sin autem libere illam vendat, salvo censu monasterii. Si abbas domi non fuerit, VIII illum diebus expectet; postea quod ejus vicario cui ipse hanc potestatem

permisit visum fuerit, fiat. Si quis autem venditionem vel expositionem fecerit et abbati vel ejus provisori aream suam non obtulerit, IIos solidos abbati vel ejus vicario persolvat. Similiter qui censum suum ultra statutum terminum IIos dies neglexerit, I solidum persolvat.

7. 1183. Münster. Erhard Cod. Nr. 432.

Orta inter conventum (*Domkapitel*) et cives pro fossato controversia partibus hinc inde se tuentibus conventus tum antiquitatem tum predecessoris mei pię memorię episcopi Lodvici legitimam pretendit emunitatis jure donationem, civibus tantum jus forense pro se introducentibus.

8. 1184. Münster. Erhard Cod. Nr. 442.

Bischof Hermann von Münster bekundet, dafs Wulfhardus ministerialis beati Pauli *und seine Frau* aream *zwischen Ägidiikirchhof und der Aa der Ägidiikirche* absque omni contradictione et querela sub civili jure sicut a parentibus ad ipsos devoluta fuerat, plenarie cum edificiis . . . per manus nostras contradid[it]. Ipsis vero de medio sublatis quecunque utilitas de area resultet, pro consilio sacerdotis et sanioris consilii parrochialium tantum in edificium ęcclesię vel ornatum cedet. Nos vero eandem aream a civili collecta quam schot vocant benigne eximentes . . . . . .

9. 1186. Bremen. Br. U.-B. I, Nr. 65.

Kaiser Friedrich I.: Si quis vir vel mulier in civitate Bremensi sub eo quod vulgo dicitur wicpilethe per annum et diem nullo impetente permanserit et si quis postea libertati ejus obviare voluerit, actori silentio improbationis imposito liceat ei dicti temporis presciptione libertatem suam probare excepta omni familia Bremensis ecclesię . . . . . . Ad hec si quis sub wicbilithe mortuus fuerit, suum herewede sub imperatoria potestate per annum et diem permaneat, sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere. Preterea siquis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Bremensi sub wicbilithe et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinendę hereditatis quam actor ad auferendum exceptis omnibus areis ecclesię Bremensis et reliquarum ecclesiarum, que suo jure dinoscuntur ad eam pertinere; nisi forte dominus aree eam vendiderit in propria persona vel certi nuntii ab eo commissa procuratione.

10. 1189. Hamburg. Lappenberg H. U.-B. Nr. 285.

Graf Adolf von Holstein: Wiradum de Boyceneburg urbem Hamburg juxtra Alstriam sitam et terram proximam urbi libere incolendam sub jure fori usque ad medium rivi Alstrie hereditario jure suscepisse a nobis, ut ibidem ab eo suisque cohabitatoribus, quos illic adduxerit aptus satis portus hominibus de multis circumquaque locis venientibus efficiatur. Ad hunc itaque locum benivole expetendum liberas areas secundum justiciam Lubicentium concedimus cum adjacente pallude et Alstrewerdere et pascua et fructus arborum silvestrium habend[o]s eque cum rurencibus . . . . . . Ad hec etiam omnem censum arearum pretaxatis incolis imperpetuum remittimus.

11. 1201. Bocholt. Wilmans III, Nr. 3.

Bischof Hermann: Noverint . . . quod ville nostre Epenebocholte id juris,

quod vulgo wicbilede dicitur perpetua donatione concessimus. Verum quia hoc sine consensu Svederi de Dingede, cujus comitie predicta subjacebat villa, minime fieri debuit, hanc cum eo fecimus transactionem, ut predicto juri suo in ipsa villa renunciaret et pro eo in recompensationem judicium civile recipiat, quale est aliarum civitatum Monasterii Coesfelde et ceterarum. — *Dazu vergleiche 1221, 174: Bischof Dietrich:* ad ... notitiam pervenire volumus, quod opidum nostrum in Bocholte ... cum jugibus et quotidianis insultibus hostium esset expositum vidimus, quod sine nostro solatio subsistere non posset. Unde inclinavimus, ut oppidum... cum habitatoribus ipsius aliqua speciali prerogativa extolleremus. Placuit ergo nobis et ex liberalitate nostra eisdem indulsimus, ut simili eodemque jure in omnibus et per omnia gaudeant et regantur, quo civitas Monasteriensis cum suis habitatoribus infra ambitum civitatis uti consuevit et gubernari. Si autem super eodem jure cives predicti oppidi ad aliquod dubium deducantur, Monasterium accedant, solutionem sue dubietatis a judice nostro et a scabinis illius loci et burgensibus accepturi.

12. 1206. Bremen. Br. U.-B. I, Nr. 103.

Erzbischof Hartwig: Inde est, quod dilectis nostris burgensibus in Brema ex capituli nostri majoris ac ministerialium nostrorum burgensiumque ejusdem civitatis nostre consilio statuimus, ut cujuscumque mulier sub jure civili, quod vulgo wicbeletd vocatur mortua fuerit, muliebres ejus reliquias que vulgo wifrad nominantur nullus vir aut mulier auferre de cetero aut requirere presumat set in possessione integraliter reliquie remaneant.

13. 1209. Stade. Pratje VI, S. 97 ff.

König Otto IV.: inspecta fidelium nostrorum qui Stadiis civitatem inhabitant devocione ... burgenses et optimi cives ... Si quis vir vel mulier in civitate Stadensi sub eo quod vulgo dicitur wicbelethe per annum et diem nullo impetente permanserit et si quis postea libertati ejus obviare voluerit, actori silentio imposito probationis, liceat ei dicti temporis prescriptione libertatem suam probare. Si quis autem hujusmodi hominem impecierit, primum in ingressu causę fidejussores congruos ponat et si in propositione sua procedere non potuerit, impetito et judici componat, utrique secundum jus suum. Ad hec si quis sub wicbelethe in civitate Stadiensi mortuus fuerit, suum herwede sub judiciaria potestate per annum et diem permaneat, sub expectatione legitimi heredis, qui illud hereditario jure debeat obtinere. Huic vero conditioni connectimus, ut nullus omnino lito in vestram civilem justiciam, nisi ex permissione et licentia domini sui coram judice et communi vulgo recipiatur. Preterea si quis aliquam hereditatem acquisierit in civitate Stadiensi sub wicbelethe et eam per annum et diem nullo impetente possederit, ipse propior et magis idoneus habeatur ad probationem obtinendę hereditatis quam alter ad auferendum, nisi forte dominus areę eam vendiderit in propria persona vel certi nuncii sui ab ea commissa procuracione. Omnes autem areas illas quę fuerunt Erici de Bederikesa quas felicis memorię archiepiscopus Sifridus (1179—1184) et post eum antefatus pater noster dux Heinricus per recompensacionem bo-

norum suorum liberaverunt, illas libere tradimus burgensibus eisdem sub jure, quod vocant wicbelethe, ita, ut ab omni jure quorumlibet et exactionibus et judicio sint exceptę et nulli de eis aliquid respondeant, nisi soli advocato civitatis qui dicitur wicvogit in jure suo et tantum domini s suis, quorum prius erant areę censum debitum persolvant. Addimus preterea eisdem burgensibus . . . civis vel aliquis incola terre. *Das Privileg Hildebolds v. 1259 ebenda S. 124 braucht den Ausdruck* wicbelethe *überhaupt nicht mehr.*

14. 1209. Löwenstadt (bei Bleckede). Orr. Guelf. III, S. 858.
Herzog Wilhelm von Lüneburg: quod nos civitatem novam Lowenstat nominatam in fundo et proprietate nostra edificari statuimus, tale jus libertatis eidem conferentes, quale libere civitates habere solent, quale etiam Bardewig, dum esset in statu suo dinoscitur habuisse. Sane ipsius quod in vulgari dicitur wigbelede limes protenditur versus orientem ultra Albium . . . .

15. 1216. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 15.
König Waldemar: Quod quasdam possessiones . . . communioni pretaxatorum (Lybecensium) civium secundum jus Lybecensis civitatis et secundum justiciam, que wigbyld dicitur ejusdem civitatis concedimus jure perpetuo possidendas.

16. 1216. Leipzig. Codex dipl. Sax. reg. II, 8 Nr. 3.
Erzbischof Albert von Magdeburg und Bischof Ekkehard von Merseburg vermitteln mit dem Graf Friedrich von Brenin eine Sühne zwischen Markgraf (Dietrich) von Meifsen und den Bürgern von Leipzig (Lipzsenses) *über verschiedene Streitpunkte.* — Item marchio nullam munitionem faciet in civitate vel extra, quod virbuen *(verbauen)* dicitur, neque pejorabit eam nec in fraudem alienabit. Item eorum quae wikbilde contingunt, nullus judicabit praeter advocatum et schulthetum; villicus tamen marchionis, si voluerit, causas in ea provincialium tractabit. Item omnes, qui huic facto interfuerunt, curias quas habuerant obtinebunt, restitutis curiis hominibus marchionis, quas prius habebant.

17. Vor 1221. Münster. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 173, Reese Bielefeld, U.B-. Nr. 124.
Recht der Bürger (cives). 42 (43) Quicunque prior conqueritur de debitis super [vel in] wicbelde ipsi primitus judicabitur et postea aliis, quamdiu sint ibi res. — 43 (44) Posterior compellit priorem judicio, ut accipiat debitum suum de wicbilethe infra XIIII dies, deinde aliis judicabitur. — 44 (45) Si quis obtinuerit sententiis, quod debet ostendere res, de quibus debitor suus ei possit solvere, non licet ei ostendere super vestes suas et sue uxoris et ejus suppellectilem, si habet wicbelethe vel alias res. — 45 (46) Quicunque suum wicbelede possidet annum quiete, si voluerit probare possessionem simplici juramento, admittetur, nisi testibus infringatur. — 46[(47) Si quis alterius wicbelethe occupaverit injuste, quo[d] sudes in eo locaverit [totidem?] LX solidos vadiabit convictus. — . . . . . 51 (52) De qualibet area quotquot edificia in ea construuntur, amplior pensio non requiretur, nisi que de sola area fuerat primitus constituta. — 52 (53) Qui

annum habitaverat in wicbilethe nullo cum in servitutem redigente libertati debet addici.

18. 1226. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 35, S. 46—47.
Kaiser Friedrich II.: Concedimus autem eis insulam sitam contra castrum Travenemunde, que Priwolc nominatur, jure civitatis de cetero possidendam quod wicbelede dicitur.

19. 1230—1250. Mühlhausen, Thüringen. Herquet Mühlhauser U.-B., S. 612 ff.
Ältestes Stadtrecht: S. 612. Is daz ein mensche diz andire toitit bin diseme wipbilde, hie zu Mulhusen. S. 619. Inhan su nichein wipbildi, so sulen su gwis mache mi richteri di eni sinir clage unde di andiri sinir widerrede.

20. 1231. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 282.
Bischof Ludolf von Münster bekundet, daſs die cives in Bekehem bona in Modwic *von Heinrich Luniger, der sie vom Grafen von der Mark zu Lehn trug, gekauft haben. Der Graf von der Mark überträgt sie* (contulit libere) *der Münsterschen Kirche und resigniert sie in die Hände des Bischofs.* — Nos vero dicta bona in Modwic civibus nostris in Bekehem eo jure contulimus possidenda quod in vulgo wicbilethe appellatur.

21. 1234. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 57.
Herzog Albert von Sachsen überträgt (concedimus et condonamus) castrum Travenemunde et villam adjacentem . . . . . volentes et statuentes, ut jam dictum castrum sit Lubecensis civitatis et jam quocunque vel eventu illud sibi poterit vendicare eo videlicet jure quod in vulgari dicitur wichbiletherech.

22. 1235. Halle. Laband S. 8.
Weistum für Neumarkt: § 6: Si infra terminos, quod wichbilde dicitur homicidium contigerit, si alicui culpa homicidii imponitur, tribus talentis satisfaciet burkgravio vel unica manu se expurgabit.

23. 1238. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 348.
Ludolf Bischof von Münster erkennt, redditus episcopalis mense plurimum ex distractione curtis nostre in Bekehem augmentare posse, agros predicte curtis civibus ibidem ad excolendum duximus locandum (*vergl. unten Nr. 30*), *und findet deshalb den Meyer unter anderen folgendermaſsen ab*: Concessimus insuper villico et uxori sue in titulum juris quod wicbilethereth dicitur de agris curti attinentibus duodecim jugera, quod vulgo morgen sonat, pro libitu villici eligenda, de quibus annuatim duodecim, denarii Monasteriensis monete episcopo in signum dominii solventur. Hii agri post mortem villici et uxoris sue pueros hereditario jure contingent ..... Item assignavimus villice . . . duodecim agros pro usufructu quoad vixerit . . . qui episcopo . . . tunc vacabunt. Donavimus preterea villico et villice duas areas . . . quatuor denariis annuatim episcopo pro unaquaque area solvendis.

24. 1238. Telgte. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 349.
Bischof Ludolf von Münster: quod . . . agros curtis nostre Telgeth eo

jure, quod dicitur wicbilethe distribuimus inter ministeriales ecclesie nostre ibidem degentes et ejusdem opidi cives ut novelle munitionis locus sic circa initium sui aliquo modo incrementum sumeret . . . cum de unoquoque jugere sub debito pensionis annue duo modii dimidie mensure . . . sint solvendi. Areas vero nostras ibidem sitas, quas memorati ministeriales et cives eodem jure tenebant a nobis, ita locavimus, quod eorum quilibet III pullos et quatuor . . . . . subservire debet. Insuper eisdem civibus idem jus quod opidis nostris Alen et Bekehem est idultum sine diminutione qualibet indulgemus . . . etiam . . . est (indultum), quod iisdem ministerialibus et civibus archidiaconus in Telgeth . . . omnes areas, quas infra idem opidum de predicta tenebant ecclesia, sub ea, qua nostre posite sunt, pensione posuerit in perpetuum eodem jure.

25. 1239. Wetter in Hessen. Grimm Weistümer III, S. 344.
Hi sunt termini wibbilde: ab oriente a palude, que dicitur Langteig usque ad arborem . . . . . . *Die Ansiedlung wird* oppidum *und* civitas *genannt.*

26. 1242. Minden. Wilmans-Philippi K. U. II, Nr. 277.
König Konrad für Bischof Johannes von Minden: Preterea eidem concessimus potestatem constituendi duo oppida, quod vulgo wichbelede appellatur ubicunque eadem in sua dioecesi duxerit construenda. Nihilominus etiam concedimus et donamus eidem libertatem in altero illorum oppidorum gravem monetam cudendi sine gravi praejudicio juris alieni.

27. 1242. Kiel. Hasse, Schl.-Holst.-Lbg. Reg. u. Urk. I, Nr. 627.
Graf Johann von Holstein verleiht der Holstenstadt lübisches Recht: Denominamus vero in praesenti scripto terminos civitatis Holsatorum, qui dicuntur wicbeled . . . . .

28. 1243. Unna. Kremer Ak.-Beiträge II, S. 124—125.
Sühne zwischen Adolf von der Mark und Dietrich von Isenberg: Theodericus de Isenberg . . . comiti Adolpho [de Marka] recognovit quaedam bona quiete possidenda, videlicet duas curtes Brene et Swerte, advocatiam ecclesiae et judicium villae Unna, unde ortum habuit illud quod appellatur wicbelde et omnem jurisdictionem infra villam et omnia judicia ex ea parte Rurae ex qua parte Hatneke est situm . . . . . Item in comitia, judicio et curte Cobuchem et patronatum ecclesiae ejusdem, similiter etiam Halvere et Kerspe in judicio, quod wicbelde dicitur causa amicitae conservandae aequaliter condivident comes Adolphus et Theodericus.

29. 1245. Wiedenbrück. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 441.
Bischof Engelbert von Osnabrück: de area N. N. ac de ortulo ipsius . . . . . necnon et de particulari area episcopi eidem ecclesie (Marienfeld) legata XX annuatim denarii solvuntur eo jure quod wigbelethe vulgariter appellatur.

30. 1245. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 437.
Bischof Ludolf: quod . . . curtem Bekehem ac duos mansos Modwic distraximus et agros eis attinentes civibus in Bekehem ad firmam locavimus concedentes eos perpetuo dictis civibus et eorum successoribus tytulo juris, quod in Teutonico wicbeletherecht dicitur sub annua pensione,

ut videlicet centum pullos et de unoquoque jugere, quod morghen sonat, unum modium tritici Alensis mensure nobis . . . exsolvant. Summa de dictis mensuris recta computatione facere debet annuatim in toto triginta molt tritici Alensis mensure. Ab hiis tamen excepti sunt agri *des Meyers* . . . . . Ad cautelam vero, ne aliqui de predictis agris per successionem seu commutationem alienari possint vel deperdi, cum eorundem in Bekehem civium collaudatione adjectum est, ut nullus de ipsorum agrorum tentoribus aliquem ex sepedictis agris alicui hominum vendere aut dimittere possit, ita quod firmum sit et stabile, nisi hoc faciat cum consilio et consensu ratmannorum qui pro tempore Bekehem fuerint.

31. 1245. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 438.

Dompropst Wilhelm von Münster: dotem in Bekehem et domum sive mansum in Holthem eidem (Bekehem) ecclesie pertinentem scabinis oppidi in Bekehem in firmam concessimus, ita ut scabini . . . nobis , . . in ecclesia Bekehem annuam viginti maltiorum tritici mensure in Bekehem et octuaginta pullorum pensionem . . . persolvant perpetuo . . . . In hac ipsa ordinatione area dotalis in quinque areas minores divisa exstitit concesso quinque areis jure quod wigbelde dicitur, ita ut de singulis areis in festo beati Jacobi duorum denariorum pensio nobis . . . ab ipsarum habitatoribus, annis singulis persolvatur et non erit agrorum cultoribus predictorum potestas aliqua quocunque modo vel titulo agros ipsos transferendi in alium sine predictorum licentia et consilio scabinorum.

32. 1246. Ahlen. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 459.

Bischof Ludolf: quod tres mansos Estenhere distraximus et civibus in Alen concessimus titulo juris, quod wibiletherech dicitur perpetuo excolendos sub ea pensione, ut videlicet annuatim de quolibet jugere, quod morgen sonat, unum schepel siliginis et unum schepel ordei Mon. mensure persolvant, insuper octo malt avene in eadem mensura de agris, qui alternis seri solebant annis. Et de hac pensione et de agris non alienandis nec deperdendis ratmanni Alenses, qui pro tempore fuerint nobis . . . respondebunt.

33. 1246. Bremen. Br. U.-B. I, Nr. 234 (S. 271),

Abschaffung der Statuten (wilcore): Item dominus noster archiepiscopus nobis in hoc consensit, quod si aliquis burgensium nostrorum super debitis et aliis querelis, que jus fejodale non contingunt et super possessionibus que wichbelede non sunt conveniri debeat in pretorio domini nostri archiepiscopi et non alias respondeat ibidem justas sententias recepturus.

34. 1247. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 123.

Die Grafenbrüder Johann und Gerhard von Holstein überlassen den Lübeckern ihren Thurm in Travenemunde . . . Pro expensis vero ad turris custodiam faciendis serviet civitati tota villa Travenemunde cum judicio ejusdem ville. Serviet autem eis sub eo jure quod wichbelede dicitur adjecto eis in subsidium expensarum passagio, quod est in eadem villa et eo passagio similiter, quod Godemanneshusen communiter nuncupatur. — *Die Einkünfte erscheinen nicht im Einnahmeregister S. 248 ff., weil sie sofort wieder Verwendung fanden; vergl. Nr. 35.*

35. 1247. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 124.

Die Grafenbrüder Johann und Gerhard von Holstein verkaufen villam Crimpelsdorp . . . . . sub eo jure quod wichbelede dicitur civitati Lubicensi tradidimus in perpetuum liberaliter possidendas . . . . . Unde predicti termini omnes debent perpetuis .temporibus omni impeticione remota ad wichbelede civitatis et ad terminos ipsius civitatis irrevocabiliter pertinere . . . . . Item omnia que per aquarum inundacionem et alluvionem consueverunt occupari ad wichbelede civitatis perpetuis temporibus annumerari et asscribi, salva distinctione inter terminos ville Serez et terminos civitatis. — *Die Abgaben davon 1262 s. S. 250.*

36. 1248. Lippstadt. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 492.

Bischof Otto von Münster: quod cum cives oppidi Lippensis agros Liesbernensium attinentes curti ipsorum in Waltorpe et domui ipsorum in Sutherlage et manso eorum in Nortcapele, qui post motam litem inter ipsos et cives Lippenses libere eis in compositione fuerant relicti jure quod vulgariter dicitur wicbileth conducere cepissent et nobilis vir B. de Lippia hujusmodi conductionem agrorum prefatis civibus inhibuisset . . . . . conductio . . . . . pensio.

37. 1248. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 501. — Wigand Archiv VI, S. 265.

Gottfried Abt von Liesborn: civibus in Bekehem predium nostrum Walewich locasse eo jure, quod wicbileth dicitur pro annua pensione.

38. 1248. Osnabrück. Friderici-Stüve, Gesch. d. Stadt I, S. 287.

Probst Bruno von St. Johann in Osnabrück: Hugoni dicto de Dalehem et suis heredibus aream sitam in nova civitate . . . contulimus jure civili quod dicitur wychbelerechte, ita videlicet, ut prefatus H. vel sui heredes vel etiam quicunque predictam aream jure hereditario tunc possidet persolvat preposito s. J. singulis annis duodecim denarios ad pensionem perpetualem.

39. 1250. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 165.

Elbing erbittet Weisung von Lübeck: item si quispiam habet hereditatem alterius eo jure quod dicitur wichbilderech, si statuto tempore non dederit censum suum; et ille cujus hereditas est, coram judice de ipso querimoniam moverit, que sit pena composicionis? . . . . . Item si aliquis infra civitatem vel extra civitatem infra marchiam civitatis vel wichbilde se intromiserit vel acceperit quicquid de rebus civitatis, quecunque bona sint, sine licencia consulum civitatis, si consules debeant judicare vel judex?

40. 1250. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 158.

Die Grafenbrüder Johann und Gerhard von Holstein bekunden, dafs sie consilio et communi civitatis Lubicensis *das Dorf* villam Drogen Vorwerke . . . vendidimus eo jure quod vulgariter wikbelede vocatur perpetuo possidendam. — *Die Einkünfte erscheinen S. 250.*

41. 1250—1258. Wismar. Mekl. U.-B, 658, Nr. 661.

Radolfus Friso assignavit et locavit aream suam Nicolao custodi porte, de qua ipse et heredes ipsius percipient quolibet anno VIII solidos et hoc jure quod vulgo wigbeldeseym rechte dicitur. — Domus que-

dam, que pertinet beate Marie porrecta est Ascalfo hoc jure quod wigbeldich appellatur.

42. 1251. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 532.
Probst Wilhelm von Münster: domum quandam in oppido Bekehem sitam cum agris ad eam pertinentibus . . . ordinationi . . . Hinrici perpetui vicarii de B. commisimus, ut ea juxta formam subscriptam et eo jure quod wigbilithe vulgariter dicitur locet et exponet sub annua pensione duorum moltiorum . . . singulis annis persolvenda, de qua pensione non ad illos quibus agri relicti fuerint, sed ad vicarios ecclesie in B. . . . respectus perpetuus est habendus. Et si pensio predicta suo tempore soluta non fuerit, detentores ejus singulis diebus, per quos eam detinuerint, sex denarios dabunt in penam, quousque sepedicta plenarie persolvatur pensio. Denarii vero provenientes ex tali pena non nobis . . . debentur, sed vicariis ecclesie memorate. Preterea possessores agrorum predictorum eos auctoritate propria vendere non poterunt, nisi vicariorum . . . mediante consilio et tam venditores quam emptores agrorum sex denarios dabunt vicariis supradictis. Item si domus in qua prefatus Thidericus manebat, in plures areas scissa fuerit et divisa, nobis de qualibet area singulis annis in festo Luce evangeliste debentur duo denarii censuales. Ut autem predictorum agrorum et arearum ordinatio . . . . .

43. 1252. Vreden. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 545.
Erzbischof Konrad von Köln überträgt u. a.: medietatem ejusdem opidi (Vreden) cum omni jure ac fructibus, qui nunc sunt vel in futurum evenire poterunt, infra terminos opidales qui wicbilede vulgariter appellantur Monasteriensi ecclesie . . . . . .

44. 1253 [1252]. Beckum, Ahlen. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 550.
Bischof Otto von Münster bekundet: um den Kaufpreis für die Gografschaft Stromberg bezahlen zu können, mansum Dhusterbeke opidanis nostris in Bekehem vendidimus et jure quod wicbilede vulgariter dicitur libere contulimus possidendum . . . . . . Insuper mansum Meckelen . . . . opidanis nostris in Alen vendidimus . . . . . ita, ut tam de opidanis nostris in Bekehem quam in Alen de quolibet jugere, quem quis adeptus fuerit, unum denarium in festo beati Martini persolvat nobis et nostris successoribus annuatim.

45. 1254 [1253]. Coesfeld. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 564.
Die Stadt Coesfeld bekundet die Beilegung eines Streites mit dem Kloster Marienborn, weil sie de areis quas emerunt (dominae) ad usus suos tallias et exactiones et ad fodiendum et ad vigilandum, sicut de aliis domibus nostre civitatis, qui wicbilethe vulgariter dicte sunt et fuerunt *verlangt habe.*

46. 1254. Soest. Seibertz Nr. 287.
Nos Theodericus miles dictus de Susato *und Erben bekunden*, quod cum Godefridus dictus Lethovhe et Wittekindus frater suus cives Susacienses a nobis tenuerint in pheodo decem et octo jugera sita intra civitatem Susaciensem et Haram nos considerantes quod nobis . . . foret utilius

ad supradicta jugera jus hujusmodi permutare, ipsa jugera . . . fratribus Go. et Wi. jure contulimus civitatis Susaciensis quod in vulgari wichbilde appellatur, ita quod iidem fratres . . . ad luminaria capelle . . . in curia nostra solvant . . . duodecim denarios annuatim . . . et sint per omnia libere ab omni jure nec tenebuntur ad illud jus quod herwede nuncupatur. Tali condicione interjecta, quod quocienscunque supradicta jugera venduntur, predicta pensio tantum modo illo anno duplicabitur et nichilominus debita pensio suo supranotato termino prestabitur.

47. 1256. Salzkotten. Wilmans W. U.-B. IV, Nr. 660—666.
Erzbischof Konrad von Köln vereinigt sich mit Bischof Simon von Paderborn, quod opidum Saltcoten cum omni ejus utilitate . . . . ., prout jam est vel erit in futurum in augmento cum termino, quod dicitur wicbilide erit attinens equali dominio et pro indiviso archiepiscopo et ecclesie Col.

48. 1258. Hamburg. Hasse, Schl.-Holst.-Lbg. Reg. u. Urk. II, Nr. 169.
Johannes et Gerhardus comites Holtsatie . . . . . juditia nostra infra hos videlicet terminos . . . . . ipsis (sc. burgensibus Hamburg.) et eorum civitati contulimus . . . eo jure, quod infra muros civitatis habere et hactenus habuisse dinoscuntur, perpetuo possidenda. Concedentes ipsis ut infra prescriptos terminos jure utantur oppidano, quod wikbeledhes recht vulgariter nuncupatur. Quicquid autem infra eosdem terminos discordie seu questionis motum seu ortum fuerit, infra civitatem debet omnimodis judicari.

49. 1259. Rostock. Meklenb. U.-B. Nr. 2673 n.
Noverint omnes, quod Folzeco de Lubeke emit a Elvero carnifice secundum jus wicbelde duarum marcarum redditus in hereditate sua, que est apud macellas medie civitatis.

50. 1259. Bremen. Br. U.-B. I, Nr. 299, S. 339 ff.
Vogtrecht: Ock mach de vaget van wegen sines gnedigen heren gerechticheit in der stad Bremen up enes borgers beger ein erve ofte wickbolde toschluten und dat schal nemand loes geven, den der vaget mit des clegers willen. S. 340: So welck man ofte frouwe en erve ofte wickbolde heft vorkoft das schal men averlaten vor unses gnedigen heren gerichte und vor de ratmanne: hirvor höret dem vagede und dem ratmanne ören fredewyn. So welck man edder frouwe ein erve ofte wickbolde willen vorfolgen, dat schal men doen mit twe schwaren vor unses gnedigen heren gerichte to dre vertein dagen to kistenpandes rechte. Darna to vere echte dinge und de vaget schal vor dat erve to twen tyden echte dinge hegen, ene to kistenpandes rechte und ene to wickboldes rechte und schal den cleger in dat erve inweldigen und den besitter by sines sulvest halse darut.

51. 1261. Magdeburg. Laband S. 20, 21, 25.
Weistum für Breslau: § 53. Ob ein man den anderen gewundet in der vrien straze in einen wichbilede . . . . . unde schriet daz ruochte umbe den vriede, den her an ime gebrochen hat. § 54. Ob sich zwene under ein ander wunden binnen wichbilde, die beide von windischer art sin here komen unde doch nine winede sin, die eine kome vore unde klage nach windischen site, die ander ne darf ime zu rechte nicht antwarten, ob her wol

beklaget in an der sprache diu ime angeboren ist, nach wichbildes rechte. § 74. . . . . . herre, her richtere, wolt ir sin wort vornemen. . . . daz her ist komen binnen wichbilde in der vrien straze unde hat de vriede an ime gebrochen . . . . . her claget uch uber einen Heinriche, daz her ist komen binnen wichbilde in des keiseres straze unde hebet den Gotes vriede an ime gebrochen.

52. 1262. Mölln. Hasse Schl.-Holst.-Lbg. Reg. u. Urk. II, Nr. 240. *Herzogin Helene von Sachsen-Lauenburg schenkt der Stadt Mölln das Dorf Gulz:* quoddam etiam jus quod vulgo wicbeldes recht dicitur dicte civitati nostre bonis recognoscimus in eisdem. *Ebenda Nr. 255 zu 1263: Die Herzogbrüder Johann und Albert von S.-L. schenken der Stadt das Dorf* Pinnowe dicte civitati . . . liberaliter perpetuo possidendam eo jure quod wicbeledesrecht vulgariter nuncupatur. — *Vergl. ebenda Nr. 58 zu 1254.*

53. 1262. Rostock. Mekl. U.-B. Nr. 957.

Constitutus coram consilio Reineco filius Reimberti profitebatur, quod Thidericus Monoculus . . . . . ab ipso haberent aream unam . . . secundum wicbeledesrecht, pro qua singulis annis XXIII solidi presentabuntur eidem et heredibus suis et de illa area non depellet eosdem, quamdiu prefatos XXIII solidos ipsi singulis annis persolvunt et hoc perpetuo stabit.

54. 1263. Lübeck. Hach, Altes Lübisches Recht Cod. I, 87, II, 121.

Quicunque habet aream to wicbelde rechte, unde datur census annuatim; si possessor aree censum non dederit XIV diebus post Pascha vel XIV diebus post festum beati Michaelis, et dominus aree vult exequi coram advocato, is qui censum non dedit tempore statuto advocato IV solidos componet et censum dabit duplo; et si in area quicquam edificavit nemini vendere poterit edificia vel edissipare, nisi domino, cujus est area, primum exhibeat, et si velit secundum estimationem bonorum virorum emat. — *Vergl. Hach II, c. 248:* Wert aver eneme manne en hus oder en wort [v]an erve van siner vrende dode unde doit he dat hus ofte de wort to wicbelde, dat wicbelde ne mach he nicht vorkopen, he ne lecge dat wicbelde vort an andere rente oder sine erven de ne gheven dar vulbort to.

55. 1271. Freiburg a. d. Elbe. Sudendorf, U.-B. z. G. d. Herz. v. Br.-L. IX, S. 374.

Erzbischof Hildebold von Bremen verleiht den Bürgern von F. Stader Strafrecht und bestimmt, ut nullus in villa ipsorum Vriborch consul amplius eligatur, nisi in ipsa villa domicilium habeat et maneat in eadem ac jus ejusdem ville observet, quod vulgariter dicitur wichbelethes recht.

56. 1272—1293. Wismar-Lübeck. Lüb. U.-B. II, Nr. 104; Meklenb. U.-B. Nr. 2147 Eintragung ins Stadtbuch.

Der Rat von Wismar verspricht von Lübecker Bürgern zum Rathausbaue aufgenommenes Geld zu verzinsen: Et quoniam isti redditus sunt wicbeldegeld, idcirco, si non solverimus eos dictis personis XIIII diebus post solucionis terminos memoratos, extunc quod ad illum terminum pertinet, quociens-cunque processu temporis hoc occurrerit, tenemur solvere duplicatum.

57. 1274. Eisenberg i. Thüringen. Haltaus, Glossarium.
civibus nostris in I. . . . officium sculteti nostre civitatis in I. cum terminis wigbilde antique civitatis, prout rivuli protenduntur et diffluunt . . . . . .

58. 1275. Kiel. Lucht, Kieler Stadtbuch S. 62 Nr. 35, nach Pauli, Wieboldsrenten S. 15.
Nicolaus de Sles(wik) et Hermannus de Grevesborn emerunt (rectius: vendiderunt) domum suam et predium Wendelberni in platea Danorum et eandem domum et predictum predium dimidium emit dominus Marquardus de Herce et e converso dimidiam domum et predium vendidit idem Hermanno secundum jura (!) quod dicitur wicbele annuatim pro marca denariorum, quod (!) dominus Marquardus ab ipso Hermannno annuatim tollet.

59. 1277. Wismar. Meklenb. U.-B. Nr. 1431.
Anastasia Fürstin von Mecklenburg bekundet, daſs consules et universitas burgensium . . . de Wismaria *von den Gebrüdern v. Lewetzow die* curia Dorsten *gekauft haben.* Nos ergo, ut exhiberemus clarius in opere, qua memoratos burgenses amplectimur, dilectionis probacionem, ipsis predicte curie proprietatem cum omni libertate, gracia et cum omni jure, quod wicbeldesrecht apud ipsos nuncupari solet, ... contulimus. *Ebenso 1279* villa Darghetzowe *von Conrad Preen, ebenda 1505:* Nos ergo, ut exhiberemus clarius in opere, qua memoratos burgenses amplectimur, dilectionis probacionem ipsis predicte ville proprietatem cum omni libertate, gracia et jure municipii, quod wikbelderech vulgo nuncupari solet... contulimus.

60. 1278. Naumburg. Gaupp, Städtegründung, Stadtverfassung Weichbild 117, 118.
Sunt autem termini judicii seu jurisdictionis, quae weichbild appellatur circa civitatem Naumburg. Caeteri termini jurisdictionis, quae weichbild nuncupatur circa civitatem Cizensem. — *Vergl. 1417 Regalienerteilung an Bischof Gerhard:* cum universis ejusdem ecclesie castris, oppidis, villis, fundis, pagis et usufructibus ac attinentiis suis, libertatibus et jurisdictionibus altis et bassis, praesertim jurisdictionibus in vulgari weichbilde, landgerichte et ritterding nominatis.

61. 1279. Stade. Pufendorf, Observationes jur. un. I, App. S. 171.
Statut I, 1: So we sin erve verkopen wil, dhat binnen desser stat unde thesseme wicbelde belegen is, the scal it beden sinen nagesten vrinden, thar sin erve up vallen mach; unde ne will et erer nen kopen, so mot he sin erve wol verkopen themen ghenen, the eme allermest gheven wil. I, 12 (S. 175): Umme scult und uppe erve ne mach ne man tughen, he ne hebbe erve, also goet also tein marck binnen wicbelde. V, 5 (S. 191): So welc man dheme anderen scult gift binnen desseme wicbelde umme jeneghe wunden unde umme jeneghen dotsclag. V, 6 (S. 192): binnen beslotenem wicbeledhe . . . beseten ut dheme wicbeledhe. V, 11 (S. 193): binnen wicbeldhe. VI, 6 (S. 201): buten desseme wicbelde, binnen desseme w. VI. 10 (S. 203): erve unde eghen.

62. 1281. Paderborn. Finke W. U.-B. IV, Nr. 1645.
Vertrag zwischen Stift und Stadt P. über die Rechte der Stadt: Item feodalia

sive officialia bona ad jus commune quod wichbilde dicitur non redient, set idem dominus noster jus suum in ipsis libere poterit exercere.

63. 1281. Warburg. Finke W. U.-B. IV, Nr. 1646, 1647.

Der Abt von Hardehausen bekennt, quod . . . curiam nostram, que dicitur inferior, in Wartberg sitam erga Ottonem electum . . . Paderborn. comparatam dilectis in Chr. . . . civibus Wartb. sub juris expressione, quod dicitur wicbilde vendidimus ab omni cujuscunque nominis exactione liberam et solutam. Hac tamen conditione media, ut iidem cives prefate curie bona inter se ipsos dumtaxat et nequaquam apud extraneos vendere seu locare presumant et singulis annis in crastino beati Michaelis quatuor marcas gravium denariorum ibidem legalium, quos nobis qui pro tempore fuerint consules presentabunt nomine census in perpetuum solvere teneantur.

64. 1281. Erfurt, Lambert, Ält. Gesch. u. Verf. d. Stadt Erfurt, S. 137.

Nos . . . magistri consulum et alii consules Erph. . . . statuimus, ... quod nullus civis Erphordensis vel hospes . . . sua bona immobilia sita intra civitatem Erph. vel extra in loco, qui wichbilde dicitur in vulgari, ... ecclesiis . . . . . vendere vel legare debeat vel donare.

65. 1281. Osnabrück. Friderici-Stüve, Gesch. d. Stadt O. II, S. 222.

Probst Ludwig und das Kapitel von St. Johann in O.: tres areas et domos . . . . . Hermanno dicto Dapifero ac suis legitimis heredibus pleno jure quod vulgo wicbelde dicitur contulimus . . . perpetuo libere possidendas omni juri renunciantes quod in ipsis habuimus et habemus; ita tamen quod idem H. vel quicunque dictarum arearum vel domorum possessor pro tempore extiterit nobis et capitulo . . . . . singulis annis octo solidos denariorum legalium ministrabit quos, quandocunque sibi placuerit, liberam habeant facultatem pro decem marcis legalibus redimere.

66. 1282. Paderborn. Finke W. U.-B. IV, Nr. 1668.

Die Bürgermeister von Paderborn bekunden, dafs die Witwe des Ludolf von Dalbern zu einem Seelgedächtnisse dem Kloster Aldinghof übertragen habe: medietatem domus sue lapidee jure quod vulgo wicbeledhe dicitur possidendam, ita tamen, ut quamdiu vixerit cameram retineat . . . De domo vero predicta singulis annis in vigilia pasche solventur octo solidi denariorum.

67. 1283. Minden. Westf. Provinzialblätter I, 1 Codex S. 19, Nr. 14.

Prior und Subprior des Dominikanerklosters in Minden bekunden, dafs zu einem Hausverkauf an das Kloster in Lahde consules civitatis Mindensis sub hac conditione suum adhibuerunt consensum, quod homines hujusmodi domum inhabitantes semper ad jura civilia tenerentur que vulgo dicuntur wicbelethe rech, ut sic conditio ipsius domus in eo statu permaneat, in quo ante venditionem et emptionem dinoscitur extitisse.

68. 1284. Rheine. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1253.

Der Knappe Heinrich von Rheine bekundet, dafs er dem Bischof Everhard von Münster quinque areas sitas in villa Rene inter cimiterium et agrum seu

campum hove appellatum ibidem, quas ego jure quod wichbelderecht dicitur, possedi, *verkauft habe.*

69. 1284. Kiel. Lucht, Das Kieler Stadtbuch S. 62, Nr. 41, nach Pauli, Wieboldsrenten S. 15.

Johannes dictus Unrad vendidit predium suum situm in platea militum, quod suum fuit absque duabus domibus, quarum possessor est dominus H. frater suus domino Marquardo de Herce integraliter [et] coram consilio sibi libere resignavit. E converso dominus Marquardus Johanni Unrad idem predium sibi jure wicbelde concessit, annuatim domino Marquardo quatuor dabit marcas denariorum pro pensione.

70. 1285. Lübeck. Pauli, Wieboldsrenten Urk. A, Nr. 15.

Notum sit, quod Geroldus et Johannes de Abbenberg acceperunt ad wicbelde domum domini Hinrici Stenekonis sitam juxta gradum in fossa sancti Petri et dabunt de ipsa domo annuatim V marcas denariorum.

71. 1285 [1284]. Telgte. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1273.

Bischof Everhard von Münster bekundet, dafs der Knappe Hermann de Beke *(1299 Richter in Telgte, W. 1659), an den Scholaster Heinrich von St. Mauritz* XVIII agros sitos apud mansum Luttekenbeke, qui funguntur jure opidi Telgeth, quod dicitur wicbelede, solventes XVIII scepel siliginis et XVIII scepel hordei per mensuram Telget *verkauft habe und verleiht sie dem Käufer* tamquam dux et terre dominus *nach Resignation des Verkäufers.*

72. 1286. Lübeck. Pauli, Wieboldsrenten Urk.-A. Nr. 28.

Notum sit quod Harwic Wullenwewer accepit de Henrico de Langevorde duas areas ad wicbelde sitas ..... de quibus dabit ei II marcas denariorum wicbeldes annuatim, reemendas secundum statutum civitatis.

73. 1286. Osnabrück. Friderici-Stüve, Gesch. d. Stadt O. I, S. 287.

Vromold Dechant und das Kapitel von St. Johann zu O. bekunden, dafs der Stadtobedientiar Helias domum et aream quondam Cunemodis ... pro communi jure civitatis quod vulgo wicbelde dicitur Gerhardo ... ac Hermanno de Amelinctorpe civibus nove civitatis vendidit jure hereditario perpetuo possidendam: ita tamen, quod ipsi seu quicunque dicte domus possessores seu inhabitatores extiterint prefato Helie ..... sex solidos legalis monete .., ministrabunt. — *Nach derselben Formel abgefafst eine Urkunde des Probstes Ludwig von St. Johann von 1294 8./7 (ungedruckt).*

74. 1287. Beckum. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1340.

Abt Lubert v. Marienfeld bekundet: quod nos curiam nostram in Lovinchusen cum omnibus suis proventibus apud consules civitatis in Bekehem suo jure, quod dicitur wicbelederech locavimus sub hac forma, ut ipsi singulis annis nobis in dicta civitate viginti septem molcia Bekehemmate ... representetur (!). Si vero jam dictum tempus supersederint, nuncius noster apud ipsos erit, donec omnia persolverint et expensas ipsius prefati consules nobis refundere tenebuntur.

75. 1287. 1289. Lübeck. Pauli, Wieboldsrenten Urk. A. Nr. 35, 43.

Notum sit, quod Hinzo candelifex accepit a Hermanno Harmake aream quandam sitam ... de qua dabit ei annuatim XVIII solidos wicbeldes

reemendos secundum justiciam civitatis. Soluta tamen est haec area de censu sancto Johanni dando; nam illum dabit Hermannus memoratus. Actum coram consulibus. — Notum sit, quod Godschalcus dolifex de Slavitzestorpe accepit ad wicbelde a Hermanno Papen domum quandam, sitam . . . . . in platea carnificum, de qua dabit eidem III marcas denariorum et IV solidos wicbeldes annuatim, reemendas quamlibet marcam pro IX marcis argenti. Dabit eciam sancto Johanni VI denarios worttinses. Actum coram consulibus.

76. 1288. Münster. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1353.
Schöffen und Ratmannen von Münster bekennen, *daſs der Domherr* Theodericus de Heringen *ihnen* aream quandam inter mansionem suam et stratam publicam sitam, que quidem area vulgari nuncupatione wicbelede solet dici, *zu demselben Preise*, *zu welchem er sie gekauft hatte*, *übertragen habe.*

77. Vor 1289. Lübeck. Lüb. U.-B. I, Nr. 530.
Testament des Godeke v. Swineborch: Item Grete . . . do . . , item duas partes domus adjacentis et duas partes de XIIII solidis wicbeldes ibidem do ad sanctum Johannem et terciam partem do ad sanctum Clementem . . . Item XVIII solidos wicbeldes in quibus sedet Bernardus textor do ad sanctum Egidium.

78. 1289. Erfurt. Kirchhoff, D. ält. Weistümer der Stadt Erfurt. S. 12 u. 24.
§ 11: Swaz kornes kumet zu Erforte in daz wippilde oder in die stat unverkouft, daz sal man koufen mit nuwen phenningen. — § 45: Swer den zol enphurit oder entreit ubir die uzzirn brukkin, dem sal der zolner nachvolgin unde sal in ufhalden in deme wippilde unde nicht daruzze. — *Vergl. dazu ebenda Anm. 37.*

79. Um 1290. Magdeburg, Laband S. 50 ff.
Rechtsbuch v. d. Gerichtsverf.: S. 50 § 1: No vernemet von beginne des rechtes an der eigenschaft, wi die hernider kumen si zu wicbilde rechte. § 2: Das recht ist vierhande. Gotes recht ist das erste; marketrecht daz andere, landrecht ist das dritte, lehnrecht ist das vierde. S. 51 § 13: Welcher hande recht hie bevorn die gemeinen lute under in selben sazten, das bestetegete der kunig und bevestente'z in iglichem wicbilde. Do beschieden sie sus der Sassen recht: welch umbesprochen man binnen wicbilde an sinem rechte zu Sassen in dem lande mit unrechte von dem pabeste ader von andern pfaffen von der gemeinschaft der Cristenheit gesundert wirt, blibet her da in wol ein jar ader me, her ne verluset da mite sin erbe noch sin len noch sin recht noch sine ere; wenne her daruz kumet alse recht ist. Wand der ban der schadet der sele unde en nimet doch nimanne sinen lib, wie lange her dar inne blibet *(vesgl. Sachsenspiegel III, 63 § 2 für Land- und Lehnrecht).* S. 52 § 19: Welch man binnen wicbilde gesezzen hat, ane ansprache jar und tac, der mac sin vri bas behalten silbesibende siner nehesten mage, wer die sin: dri von vater unde dri von muter, dan in iman zu eigene behalden muze, wand welch kind vri unde echt ge-

born ist, daz beheldet sines vater recht; welche man aber binnen wicbilde gesezzen hat jar unde tac umbesprachen unde umbescholden an sinem rechte, denne mac niman verwerfen an sinem rechte *(vergl. Sachsensp. III, 32 § 5)*, § 22: Man vindet ouch geschrieben an dem recht buchen, daz ein man zu vru mac geboren werden, so man in beschelden mac an sinen rechte. Her mac auch zu spete geboren werden, so man in beschelden mac an sinem rechte binnen wicbilde *(vergl. Sachsensp. I, 36)*. § 23: Welch man aber binnen wicbilde von sinen vir anen umbescholden ist an sinem rechte — das ist der von zwein elder veteren unde von zwein elder muteren umbescholden ist — den ne mac nehein man beschelden an siner gebort, her en habe den sin recht vore verlorn *(vergl. Sachsensp. I, 51)*. S. 53, VI 2. *NB. spätere Zusätze:* Nemroth ... der bawte Babyloniam allirerst und beving die stad mit eyner vil wyten gegenoten und bawte dorynne vil manch hoch wykhaus, dovon es noch wichbilde recht heisset und was dorynne binnen wonhafftig der kunig und herczogen und ander vil manche gute man, die nu kowfflewte heissen, und waren alle mit einem rechte begriffen. Das hies wichbilde recht, als ir wol vornemen sullet an disem buche, wovon es den namen behalden habe und hatte das er sich nicht vorwandilt. S. 56 IX, § 3: . . . das man do eyn krewcze seczit uff den markt dorumb, das man sehe das es des kunigs wille sey, wenne weichbilde recht von alder czeit her gestanden hat und ist bewert von dem reiche unde den namen behalden hat bis hewte an disen tag. S. 56 X, § 1: Do abir M. allirerst besaczt wart mit kuniges Otten des grossen rate und mit des landes willekore und bestetiget an seinem rechte, als es nach an weichbilde rechte hat nach der alden gewonheit und Halle doraws gestiftet wart, dorumb ist alles mit einem rechte begriffen. — — § 2: Ab sie des orteils aber nicht en kunnen ader ap in broch wirdt an einem orteile, das mussen sie zu M. holen, dorumbe das es alle weichbilde beschirmet. S. 58 XIII, § 1: . . . was orteiles man zu M. nicht kunde vinden ... das solde man do *(an der Pfalz)* holen, und was so man do gebe, das sulde recht und redlichen seyn zu weichbilde rechte. S. 61 XVI, § 1: Horet wie das gerichte beginne zu deme wigbilde. S. 64 XVIII, § 2: *Gericht des Schultheifsen über den Vogt.* Dis ist geredet von dem richtere zu wicbilde. S. 65 XX: Wie man eigen gebit zu wicbilde. § 1. Ob man ein eigen gibet binnen wicbilde, wie man das geben sule, alse recht und redeliche alz ez helfende si. *NB. Übertragung von echtem Eigen.* S. 66 XXI, § 2: . . . . . ist her mit im gesezzen binnen wicbilde, so sal her is sin gezuc sin die wile her lebet. Dis ist geredet von eigene. XXII, § 2: Wand ez ne pfleget nehein man sinem wibe zu geben morgengabe zu wicbilde wand zu morgengabe gehoret gezune unde cimmer unde veltgenge vihe. § 3. Darumme zweiet sich da das lantrecht unde das wicbilde recht, wan man pfleget zu wicbilde mit steinen zu buwene; sie sint ouch alle mit einem rechte begriffen die zu wicbilde sitzen. Darumme nimt das wib ire rade. S. 67 XXIV, § 1: . . . gehovete spise, die in dem hove bestirbet binnen wicbilde . . . . . S. 68 XXV, § 1: Nu vernemet von des mannis rechten

erben, der im ebenburtic ist, was uffe den ersterben mac na des mannis tode binnen wicbilde. XXVI, § 1: Nu vernemet, waz tzu dem erbe gehoret in wicbilde noch der ebenbortigkeit. XXVII, § 1: Nu vernemet umme einen man den man bestetigen wil binnen wicbilde von gerichtes halben. Den sal man brengen vor den stul, da man pfliget zu richtene unde sal da haben den vroneboten, ob man des beleneten richteres nicht haben ne mac. Man schuldege in umme die sache da in jener umme beclaget hat unde bitte den richtere oder de vronen boten, daz her in bestetige umme die sache. Das sal her tun, ob er umbesezzen ist. Ich meyne also umbesezen, daz her nehein eigen habe in dem wicbilde; hat aber her da eigen, dabi mag her sich wol borgen. Ne hat her nehein eigen, so muz her burgen setzen.

80. 1290. Brilon. Seibertz Nr. 434.

§ 1: ac etiam immobilium que infra oppidum Brylon sunt sita tam in domibus quam in areis, que wigbelde volgariter nuncupantur. § 5: Item laudamus, arbitramur ac arbitrando statuimus, quod quicunque noster burgensis bona vel agros emerit, que dicuntur wigbelde cum consensu et voluntate heredum venditoris et eadem bona possederit dictus emptor per anni spacium et sex hebdomadarum sine alicujus impetitione pacifice ac quiete idem emptor eorundem bonorum vel sui heredes per juramentum solius manus eadem bona coram judicio nostre civitatis poterunt obtinere. § 7: burgensis agros emerit cum . . . venditoris sive veri possessoris eorundem agrorum et eadem bona sive eosdem agros memoratus emptor per anni circulum et sex heb. spacium . . . idem emptor eorundem agrorum . . . manus eosdem agros . . . . . § 10: Item statuimus, ut supra, ut quicunque burgensium seu concivium nostrorum filiam seu filias puellas in sua custodia et pane habuerit, quod tales puelle gaudebunt et gaudere debent civitatis nostre pleno jure, quod volgariter vocatur eyn volcomen stades reyct.

81. 1290. Herford. Finke, W. U.-B. IV, Nr. 2086.

Schöffen und Rat von Herford bekunden, daſs Wichmodis erga Hinrtcum dictum de Oderdissen ex area sua quatuor solidorum redditus *gekauft habe:* Si vero Hinricus jam dictus redditus quatuor solidorum ex aliis bonis que vulgariter wichbeledegot nuncupantur dicte W. assignaverit bennivole acceptabit.

82. 1290. Warburg. Finke, W. U.-B. IV, Nr. 2100.

Bischof Otto von Paderborn verkauft dilectis civibus nostris in Wartberg . . . curiam nostram inferiorem adjacentem veteri opido Wartberg, que olim fuerat Thiderici mil. dicti Schof, liberam ab omni pensione perpetuo possidendam ad jus quod wicbelde vulgariter appellatur, quolibet jugerum tam in campis quam in pratis mensurato | pro marca denariorum Wartberg currentium sub hoc censu, quod de quolibet jugere sive culto sive inculto sex denarii ejusdem monete annis singulis nomine census nobis solvent in festo beati Martini exceptis agris pratorum de quibus nichil solvent: tamen sub hac pena, quod quicunque civis Wartbengensis (!) habens jugera prefate curie aliquem censum prefatum non solverit in termino supradicto, judex noster

ibidem, qui pro tempore fuerit sine omni offensa et impedimento civium pignora capiat non solventis et eadem vendendi, obligandi et quicquid voluerit de eis faciendi liberam habebit facultatem. *Verkauf an* cives *und nicht an* extranei *gestattet.*

83. 1290. Warburg. Finke W. U.-B. IV, Nr. 2101.
Bischof Otto von Paderborn verkauft an Heinrich Judde pro quinquaginta marcis gravium denariorum W. currentium . . . molendinum nostrum et aream inferioris curie nostre, que olim fuerat Th. militis dicti Scoph, omnes ortos adjacentes prefate curie usque ad valvam sancti Johannis et etiam aream illam, que adjacet fossato veteris opidi Wartberg cum omnibus usufructibus suis ad jus illud, quod wicbilede vulgariter appellatur.

84. 1290. Warendorf. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1416
Der Deutschordenscomthur zu Münster verkauft dem Kloster Marienfeld agros nostros, qui dicuntur Hogerinclant, quos contulerat nostro collegio confrater noster frater Johannes Hogerinc, qui siti sunt infra terminos civitatis Warendorpe scilicet sub jure wicboledhe.

85. 1293. Borgentreich. Finke W. U.-B. IV, Nr. 2262.
Bischof Otto von Paderborn bekundet, dafs das Kloster Hardehausen an zwei Mühlen und Mühlenteichen alles Recht erworben habe: jus quodcunque fuerit, sive vulgo dicatur hegerecht vel wicbilderecht

86. 1294. Bremen. Br. U.-B. I, Nr. 498.
. . . frater Daniel . . . totusque conventus fratrum minorum in Brema . . . recognoscimus . . . quod nos nullam de cetero nobis vendicare debemus hereditatem que wicbelede vocatur ultra Balgam in civitate Bremensi. Sed duas areas quas nunc habemus edificiis occupatas in quarum una mansionem facit Betteke procuratrix nostra, que quondam fuit Ludiggeri procuratoris nostri, in alia vero Aleydis de Riga obtinebimus pacifice et quiete, ita tamen, quod si edificia in dictis areis constructa vetustate seu incendio perire contigerit, nos alia reparabimus vel areas civibus Bremensibus vendemus easdem. De domo autem Thadeconis ordinare poterimus, quod nobis placuerit, quia area ejusdem domus quondam fuerit ortus noster.

87. 1295. Herford. Finke W. U.-B. IV, Nr. 2341.
Der Rat der Neustadt Herford bekundet, dafs Helmburg die Wittwe des Osnabr. Bürgers Gerhard de Molendino unam marcam denariorum, quam habebat in bonis H. dicti Kemmere perpetua pensione que vulgariter vicbilde dicuntur, sitis in novo opido nostro H. *an den Osnabr. Vikar* Henricus dictus de Rulle *verkauft hat.*

88. 1295 [1294]. Münsterland. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1507.
Verpflichtung zur Lieferung von Messkorn: mansus . . . sive in opido sive in villa que vulgariter wicbolde dicitur sive extra opidum et in rure.

89. 1295. Schüttorf. Jungius hist. Benth. Cod. S. 97.
. . . Ecbertus comes de Benthem recognoscimus, quod . . . opido nostro Scuttorpe libertatem subscriptam contulimus . . . videlicet quod incole jam dicti opidi ab exactione qualibet sint exempti. Item contulimus eisdem in-

colis seu opidanis nostris emolimentum . . . judicii nostri . . . in Scuttorpe preter tertiam partem . . . quam nobis a judice volumus presentari, asscribentes nobis . . . omne emolimentum . . . causarum que fuerint gladiis execute. Contulimus etiam eis, quod incole ipsius opidi, cujuscunque fuerint conditionis, hereditates eorum dictas vulgariter wicbeldegut suis heredibus conferre poterunt hereditarie et relinquere jure salvo. Quod si minus habuerint, dicta hereditas post eorum obitum nobis seu nostro debet cedere successori. Contulimus nichilominus ipsis quod homines asserentes se habere liberam condicionem, si in dicto opido Scuttorpe suscepti fuerint pro opidanis, ibidem per annum et septimanas sex absque impeticione legitima permanentes pro liberis opidanis ulterius habebuntur, dummodo nobis et nostris successoribus, castellanis ac ministerialibus nostris occasione juris cujuscunque non fuerint obligati. Statuimus etiam eis, quod si homines dicti in vulgo wicbeledeslude extra opidum fuerint morati anno uno et septimanis sex ac in nullo alio opido recepti absque suorum consensu dominorum servilis condicionis tytulo eisdem dominis pertinebunt. Statuimus insuper, quod quilibet habens homines in opido sepedicto sibi jure dicto to wicbelde rechtene pertinentes post eorum decessum requiret eorundem hereditates coram judicio Scuttorpe et non alias. Que hereditates, si a viro cesserint, erunt vestes quibus in festis sollempnioribus suevit ecclesiam visitare et melior equus ejus cum carruca et ejusdem carruce . . . instrumentis . . . Verum si talis decedens fuerit femina vestes . . . Quas hereditates harum possessor se legitime presentasse . . . coram judicio in Scuttorpe manu tercia confirmabit . . . . . Preter predictas libertates . . . opido nostro Scuttorpe perpetue concessas hujus opidi incolis donacionem contulimns generalem, scilicet ut eodem jure et simili libertate quibus cives civitatis Monasterii utuntur in perpetuum pociantur, nostris tamen et heredum nostrorum juribus tam in parte quam in toto minime derelictis . . . . .

90. 1299. Kloster Rehna. Mekl. U.-B. Nr. 2545.

Die Nonnen von Rehna bekennen, daſs die Testamentsvollstrecker des † Johann Kruse cum ducentis marcis denariorum VIII marcis minus provenientibus de XII marcis denariorum wicbeldes, quas idem J. Crispus propter Deum dandas in suo testamento disposuit et de quibus nobis idem testamentum quadraginta marcas denariorum attribuit, comparasse duodecim marcas denariorum annuatim in villa Rucsin perpetuo duraturorum. Quos redditus nos tollemus . . . . . — *Ebenso 1299 ebenda Nr. 2558.*

91. [um 1300.] Magdeburg. Laband S. 111 ff.

Schöffenrecht: S. 122 XXX: Von des vronenboten recht. Nimet ein man en wituben binnen wichbilede, der sol dem vroneboten geben vunf schillinge und ein helbelinc. Ist aber das wip ein hubisch wip gewesen, das si keinen elichen man hat gehabet, di en dorf nicht geben, wenne si vri gevaget ist. S. 130 LI, § 1: *(Vergl. das Weistum für Breslau § 74 oben Nr. 51)* herre her richter. ich chlage Got und uch, das dirre selb man, den ich ge-

vangen habe in einer hanthaften tat, ist komen binnen wichbilde in des keysers strasse und hat den vride an mir gebrochen . . . . . S. 132 LII, § 2: Roubet aber ein man sine stetere (concivis), der eigen und lehen binnen wichbilde hat und tut her das unvorclagtes dinges vor seynem landesherren und seinem richter, dem sal man sin gebw vorteilen mit urteilen und das gebw ist gemeine aller lute.

92. 1300 [1299]. Telgte. Wilmans W. U.-B. III, Nr. 1659.
Richter und Schöffen von Telgte bekunden, dafs Johannes Ripenhorst dem Stift Mauritz eine Rente aus einem Kamp an der Emspforte verkauft habe: Promisit igitur idem Ripenhorst ad requisitionem dicti capituli coram nobis, nullum aliquod jus habere in eodem campo preter quam canonicos majoris ecclesie unum molt siliginis annis singulis quod vulgariter wicbilde dicitur.

93. 1300. Wismar (Lübeck). Meklenb. U.-B. Nr. 2607.
Sunt autem omnes hii redditus in vulgari wybeldegeld, quare secundum justiciam civitatis Lubicensis, si in aliquo terminorum ipsam pensionem non persolverimus, solvemus ex tunc in XIIII diebus duplicatum.

94. 1300. Wismar. Meklenb. U.-B. Nr. 2622.
Die beiden Heinriche von Mecklenburg verkaufen der Stadt Wismar eine Mühle: Quod quidem molendinum cum omnibus suis partibus nominatis et nominandis dictis consulibus et universitati et eorum successoribus ea libertate qua ipsum ab antiquo possedimus secundum consuetudinem patrie resignavimus absque condicione servicii seu homagii pleno jure Lubicensi et jure municipii quod vulgo wikbeldesrecht dicitur justo proprietatis tytulo perpetuis temporibus libere possidendum.

95. 1300. Wismar. Meklenb. U.-B. Nr. 2628.
Die beiden Heinriche von Mecklenburg verkaufen die villa Krukowe *und* molendinum dictum Koppernitz *der Stadt Wismar:* dictis consulibus et universitati et eorum successorum justo jure municipii, quod wikbeldesrecht in vulgo nuncupari solet pleno jure Lubicensi absque omni condicione servicii seu homagii libere, sicut actenus eadem ab antiquo possedimus, perpetue possidendum.

96. 1304. Magdeburg (Görlitz). Laband S. 133 ff.
S. 134, 5; Man en sol niemanne zu kamphe van binnen wigbilde, wanne umme eine kamphwerdege wunden, ob der sachwaldege darzu kegenwardec ist. S. 134, 6: Von dem gevengnisse. Swelch man den anderen binnen wigbilde umme ein ungerichte gevangen hat. S. 137, 23. § 1. Von ungebuweten | hovestetten. § 1. Swa zw hovestete in einem wigbilde ligen ungebuwet, swer da buwen wil, der sol die nackebure darzu nemen, die daz besehn, daz her rechte buwe, unde die shullen daz entscheiden.

97. 1305. Bremen. Br. U.-B. II, Nr. 52.
Gildebrief der Lohgerber: Sciendum etiam nos hoc commmuniter elegisse ac statuisse, quod quicunque sutorum infra nostre civitatis wicbelde constitutorum sepedictum opus exercere voluerit . . . . .

98. 1307. Bremen. Br. U.-B. II, Nr. 75.
. . . quod N. N. domum et aream . . . que olim dos ecclesie reputabantur, de cetero juri oppidali obnoxias... obtinebunt et capitulum ... domum et aream . . . que antea wichbeldhe fuerunt pro dote perpetua . . . obtinebunt.

98a. 1310. Büren. Wigand Archiv IIIb, S. 32.
Item emens domum dabit domino nostro duodecim denarios, ut judex conferat domum ad jus quod vocatur wicbilede et emptor post annum et diem melius potest optinere quam aliquis eum gravare.

99. 1311. Dülmen. Niesert M. U.-B. III, S. 24.
Lodovicus Dei gratia Monasteriensis ecclesiae electus et confirmatus omnibus praesens scriptum visuris notum esse cupimus, quod nos volentes habere oppidulum de villa nostra Dulmene et ejusdem oppiduli incremento et profectui efficaciter intendere cupientes, ipsum oppidulum ad inhabitandum cuilibet homini absoluta libertate sub eo jure quod vulgus to wibbelde dicit duximus exponendum sub hoc pacti tenore videlicet, quod portae ipsius cuilibet intrare volenti patere debebunt, nullo tamen recipiendo ibidem in corpus sive collegium concivii seu burscapii sine consilio nostrorum judicis et scabinorum loci praedicti. Item oppidani ipsius oppiduli in hervadiis et exuviis morientium concivium suorum utriusque sexus idem jus sive privilegium quo gaudent sive utuntur in talibus cives Monasterienses per omnia obtinebunt hoc duntaxat exempto, quod nostri et successorum nostrorum homines, litones sive servilis conditionis in ipso opidulo in vita vel in morte sua ampliori jure, quam si in rure morarentur exterius, non gaudebunt. — Item opidanis loci ejusdem ibidem jam presentibus et futuris hoc ex privilegio gratiae specialis concedimus, quod extra nostrum opidum praedictum a quoque evocari non debent ad mallum gogravii vel alterius judicii auctoritate spiritualis judicis seu civilis dependentis a nobis, dummodo coram nobis vel judice loci illius velint juri parere. — Item concedimus ipsis opidanis, quod scabini secreti judicii, quos vulgus vemenoten appellat, infra ipsum oppidulum nullum invadant, nec aliquid justitiae obtinebunt. — Constituimus insuper, ut nundinae in festo beatorum Philippi et Jacobi apostolorum et in die beatorum Victoris et Gereonis duobus diebus praecedentibus et duobus sequentibus ad usum nostrum et nostrorum concivium ibidem commorantium libere ab omnibus advenientibus observentur. In praemissorum fidem et firmitatem eisdem opidanis praesentes literas dedimus sigilli nostri munimine roboratas. Datum et actum Monasterii anno Domini millesimo trecentesimo undecimo, feria quinta post dominicam qua cantatur: »Quasi modo geniti«.

100. 1318. Kiel. Hasse, Schleswig-Holst.-Lauenb. Reg. u. Urk. III, Nr. 375,
Johannes comes Hols. . . . eisdem dedimus et voluntarie dimisimus omnem jurisdictionem infra et extra terminos civitatis qui wikbild dicuntur, quos a longis temporibus et hactenus possidere dignoscuntur liberius et perpetuo

possidendam; approbantes ut edificia civitatis ultra extendant, ita tamen, ut nostro castro inde nullatenus detrimentum inferatur.

101. 1323. Dringenberg. Westf. Zeitschr. XXXII, B. S. 104.

Bischof Bernhard von Paderborn: oppido et oppidanis . . . donamus tale jus oppidale seu civile, quale oppidani et ecclesia in Borgentrike ab ecclesia Paderb. hactenus habuerunt. Insuper de agris nostris . . . praeter decimam . . . nobis de quolibet jurnali quod morgen landes dicitur unam mensuram . . . tribuent . . . Praeterea de qualibet domo seu area sex denarios Brakel. et unum pullum . . . Hos agros, domos, areas, hortos vendere et obligare vel alias commutare potuerunt pro sua necessitate, prout ipsis visum fuerit expedire, dummodo id in praesentia nostri judicis et judicii confirmetur et nobis ab ipsis census debitus persolvatur. — *Dafs dieses* jus oppidale seu civile *Weichbildrecht ist, ergiebt sich aus der S. 113 folgenden U. v. 1364, in welcher Bischof Heinrich von P. den Dringenberger Bürgern weiteres Land zum Anbau ausweist und sagt:* vortmehr al dejene de dat landt underhebben, den hebbe wy geven de gnade, dat se datsulve landt buwen mogen to erven ihren kinderen offte vorkopen to wibbeldems rechte, alse vern als unsere pacht to vorne werde.

102. 1338. Magdeburg. Laband S. 139 ff.

Für Culm: S. 141 § 9: Von saczunge geschoss: Vort me habit ir uns gevragit, wen wir eyn geschos seczen mit unsir gemeyner burger rate uf dy mark, ab unse burger von yrem erbe daz sy haben von erim herrin adir von eyme andirn hern buzen der statsvriheyt, do sy abe dynen adir czinsin, ab sy davon schuldig sin geschos czu gewende glich von andirm gemeynen gute. Des spreche wir unsir stat willekor und gewonheyt: daz yder man vorschusset sin gut buzen der stat und bynnen der stat, wo her des hat und alzo lip also her daz hat bi gesworenem eide.

103. 1345. Leipzig. Gesellschaft zur Erf. vaterl. Sprache und Altertümer z. Leipz. I 1, S. 112; Cod. dipl. Sax. reg. II, 8, Nr. 36.

Nach Christi geburt dritzchenhundert jar in deme viunf unde vyerzcigesten jare, do Johannes von der Heide burgirmeyster waz, do wart gewilkort von geheyse unseris genedigen herren hern F. marcgreven zcu Myszne, das kayn geystlich ordo noch keyn geystlich man erbe noch gut under im haben sal ubir jar unde tag, daz zcu dem wichbilde der stat zcu Lipzk gehore ader dar an gelegen sy, daz en zcu selgerete gegeben wirt.

104. 1345. Driburg. Wigand, Archiv II, S. 363.

Voerdmer we veer scillinge, dat de hogheste broke is, breket, hevet he nen ghelt oder nene borghen, de mach sin wicbolde-got setten vor den broke also lange, went he mit den richtere deghedincget. Voerdmer we in der selven stat besit jar unde dach in wicbelde-goede ane rechte bisprake, deme steyd sin rechte wicbolde-goed dat he in weren hevet naer to behaldene dan et jenman em entforen moghe; it ne were, dat de de ansprake doen scolde binnen landes nicht ne were.

105. 1348. Hameln. Meinardus, H. U.-B. Nr. 406.

Ok hebbet se sateghet swelik borgere sine burscap upgeve mid sulfwolt, de

hedde sine burscap vorloren unde al sin wigbelderecht, dan en borgere hedde. — *Erneuert 1442, s. Meinardus D. 222, S. 604.* — 1369 Nr. 572 civis = *Weichbilder:* eynes wicbelders to Hamelen.

106. [1350.] Herford. (Stadtbuch). Wigand, Archiv II. S. 10. Se (de schepen unde de rad) richtet ok umme wicbelde got dat hir ghelegen is; dat sint: hus, gharden, tyns de in husen eder in gharden ghelegen is. S. 45. Hir na mach de man sitten mit sinen kinderen unde is ere vormunder ..... Mer nympt he en wif so mot he en van rechte gheven erer moder gherade eft en de tobord. Dar na al sin wicbeldegut half; dat sy hus, gharden unde tyns; synes varenden godes ghift he [en] wat he wel. Sin ervegod dat sy vrygod eder eghengod eder lengod, des mach he bruken, de wile dat he levet; na sineme dode so ervet dat uppe de ersten kindere. — *Vergl. noch das. S. 39, 49,*

107. [c. 1350.] Verden. Pufendorf, Observationes jur. un. I, app. 92. *Statut 42:* So welk borger schuldig is einem borger oder einem gaste und kein geld hedde, de mag ohme setten ein pand, dat men flotten und foren mag, hedde he ock des pandes nicht, so mag he ohme setten wikbilde, dat twe mahl so gut is, alse de schulde und schall schweren, dat he anderst nene pande hedde, dar he de schulde mit betalen könne.

108. 1355. Rheda. Wigand Archiv VI, S. 259 (260). Were och mang dem erve wicbelde got eder acker, in wilker wis de leghe, dar sal de ghene de dat erve irdeghedinget titlich ghelt vure nemen, na satinge eynes amtmanes de dar van der tyd is und twer ratman, de man van beyden siden dar tho kused, went in der vryheyt sal nemand wicbelde got hebben noch sellen noch kopen, he en sy dar eyn borghere unde unse borchman beholden ere vurewerke (allodia).

109. [nach 1361.] Leipzig. Codex dipl. Sax. reg. II, 8, Nr. 61. Wilch besessen beerbit unsir burgere adir sin son anspricht eyne ungemanete adir unbestatete juncvrowen zcu der ee unde wirt dye magt geforderit unde blibet nach der e rechte yeme, deme se dye e gelobit hat ane irer nesten frunde willen, dye juncvrowe hat ir erbeteyl vorloren, gerade sal ir abir volgin. Vulbrengit her iz abir yener, der dye juncvrowen angesprochen had nach der e rechte, so sal her rumen uz deme wichbilde unde sal uzwendig der stat syn hundirt jar unde jar unde tag.

110. 1361. Hameln. Meinardus, H. U.-B. Nr. 518. *Herzog Albrecht zu Braunschweig verzichtet auf alle seine Rechte an Heergewäte und Gerade nachdem* de . . radman unde . . use leven borghere to Hamelen sint des eyntellich worden unde hebbet ghesatet na ires wicbeldes rechte. — *Ebenso Albrecht und Johann 1369 M. 539, Bernhard und Heinrich 1407 M. 794, wohl aus braunschweiger Kanzlei.*

111. 1366. Brilon. Seibertz Nr. 782. Ego Johannes de Scarpenbergh famulus . . . vendo Hermanno dicto Growen opidano in Brylon ... perpetue et hereditarie possidendo dimidietatem quatuordecim scepel avene, prout cedunt et derivantur de agris qui dicuntur jus municipale quod vulgariter dicitur wicbelde gut.

112. 1428. Halle. Pernice, Codex juris municipalis Halensis 1839.

S. 3. In dem namen der heyligen dryvaldikeit || Czu nutcze, fromen, ere und werdikeyt || Wollen wir setczen und heben an || Darnach man sal richten eynen yderman || Czu Halle yn wichbilde burger beseszin || Und uswendige dy sich wollin vorgeszin. S. 18 ff. Von erbe und eygen . . . . . Ouch sal nymant vortmehir yn der stad Halle eygen czu erbe machen bie pyne funczig marg und solde den czinsz wedir abe thuu. — *Erbe = Erbzinsgut ebenda S. 19 ff.*

113. 1597. Braunschweig. Haltaus, Gloss. ad vocem.

Güter so in unser stad Ringmauer oder unsere Landwehre zu weichbilde gelegen.

Nachtrag zu S. 30.

Die oben mitgeteilte Erklärung des Wortes Weichbild hat Herr Prof. Eickhoff nunmehr im Korrespondenzblatt des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung Jahrg. 1894—1895 S. 38—39 aufgestellt und näher begründet.

II.

EIN PROZESS VOR DER PÄPSTLICHEN KURIE
ZU ENDE DES XIV. JAHRHUNDERTS.

VORTRAG,
GEHALTEN AUF DER JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN
GESCHICHTSVEREINS ZU STRALSUND.

VON

WILHELM BREHMLR.

Wenn ich mir für die Darstellung eines Prozesses, der vor etwas länger als fünfhundert Jahren am päpstlichen Gerichtshofe anfangs zu Avignon und seit 1377 zu Rom geführt ward, Ihre Aufmerksamkeit erbitte, so beabsichtige ich nicht, Ihnen die rechtlichen Formen, in denen sich der Streit abwickelte, ausführlich vorzuführen; diese sollen vielmehr nur insoweit herangezogen werden, als es notwendig ist, um von dem Gange der Verhandlungen ein klares Bild zu gewinnen. Es ist mehr eine kulturhistorische Schilderung, als eine juristische Abhandlung, die Sie von mir zu erwarten haben. Zu den Bestrebungen unseres Vereins steht sie dadurch in nahen Beziehungen, dafs die streitenden Parteien, die einander gegenübertraten, in Hansestädten sefshaft waren, und dafs die Bewohner einer von ihnen, nämlich der Stadt Rostock,. sich wiederholt durch Zwangsmafsregeln bedroht sahen, die nicht nur ihre Lebensgewohnheiten-sondern auch ihr Seelenheil zu gefährden schienen. Es war ein Sensationsprozefs, dessen Verlauf viele Jahre hindurch die wei, testen Kreise der norddeutschen Bevölkerung mit grofser Aufmerksamkeit verfolgt haben werden. Das Ereignis, das zu ihm die Veranlassung gab, stand nämlich in unmittelbarer Beziehung zu der als schwarzer Tod bezeichneten Krankheit, die im Jahre 1350 unsere Gegenden entvölkerte; auch spielten die Anschauungen, die damals über die Entstehung und Verbreitung jener Seuche gleichmäfsig unter Gebildeten und Ungebildeten herrschten, in ihm eine hervorragende Rolle.

Vom fernen Osten Asiens verbreitete sich im Jahre 1346 in schnellem westwärts gerichteten Fluge eine bis dahin unbekannte Krankheit, die Alt und Jung, Männer und Frauen in unzählbaren Mengen ergriff und fast alle von ihr Befallenen

binnen kürzester Frist dem Tode zuführte. Weite Landstriche verödeten, viele volkreiche Städte wurden des gröfsten Teiles ihrer Bewohner beraubt. Tatarische Horden, die mit den die Küstenstädte des heiligen Landes bewohnenden Christen in Streit geraten waren, trugen die Seuche bis in diese Gegenden. Um den von ihnen belagerten, vornehmlich von Genuesen bewohnten Ort Jaffa zur Übergabe zu zwingen, warfen sie an der Krankheit gestorbene Genossen über die Mauern ins Innere der Stadt. Obgleich solche schleunigst den Fluten des Meeres übergeben wurden, so ward doch die Absicht der Feinde erreicht. In wenigen Wochen waren fast alle Bewohner der Krankheit erlegen; daher entschlossen sich diejenigen, die ihr bis dahin entgangen waren, auf ihren Schiffen in die Heimat zurückzukehren. Nur einzelne erreichten ihr Ziel, die meisten waren als Leichen ins Meer geworfen. Bei Ankunft der Fahrzeuge zu Genua, die, wie es scheint, im Anfange des Jahres 1347 erfolgte, eilten ihnen viele Personen entgegen, die einen, um die Überlebenden zu begrüfsen und festlich einzuholen, die anderen, um sich die Güter der Verstorbenen ausliefern zu lassen. Mit ihnen übertrugen sie die Keime der Krankheit in ihre eigenen Häuser und deren Nachbarschaft. Von hier aus verbreitete sich die Seuche mit grofser Schnelligkeit längs der ligurischen Küste und drang bis Florenz und Süditalien vor. Im folgenden Jahre überschritt sie die Apenninen und erreichte Venedig, Tirol und die südliche Schweiz. Erst im jahre 1349 scheinen Süddeutschland, das mittlere und nördliche Frankreich, England, die skandinavischen Länder von ihr heimgesucht zu sein. Aus den letzteren ward der Ansteckungsstoff im Sommer des nächsten Jahres in die norddeutschen Küstenländer übertragen. In Lübeck erschien die Seuche zu Ende Juni 1350, ihren Höhegrad erreichte sie im Anfang August und erlosch erst im November. Zur gleichen Zeit verheerte sie auch die henachbarten Städte und Landschaften.

Da an den Orten, in denen die Seuche auftrat, stets ein grofser Teil der Bevölkerung ihr binnen kurzer Frist erlag, so herrschte überall nach ihrem Ausbruch die gröfste Verwirrung und Bestürzung. Diese wurden noch dadurch vermehrt, dafs die angewandten Heilmittel sich sämtlich als unwirksam erwiesen, dafs nicht nur bei Schwachen und Kranken, sondern auch bei

denen, die sich der günstigsten Gesundheit erfreuten, die Krankheit plötzlich zum Ausbruch gelangte, dafs sie meist nach einigen Tagen den Tod herbeiführte und dafs von ihr oft gleichzeitig mehrere Glieder einer Familie, viele Bewohner der nämlichen Strafse ergriffen wurden. Hieraus ergab sich gleichsam von selbst die Annahme, dafs die Krankheit nicht durch die Leibesbeschaffenheit der Erkrankten veranlafst, sondern dafs von aufsen todbringende Stoffe in ihre Körper eingedrungen seien. Ähnliche Erscheinungen waren bisher nur bei Vergiftungen beobachtet; es ist daher bei dem damaligen niederen Stande der ärztlichen Wissenschaft begreiflich, dafs vielseitig die Veranlassung der Erkrankung auf Einflöfsung von Gift zurückgeführt ward. Als Thäter bezeichnete man die Juden, die sich durch ihre abgesonderte Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft und durch die von ihnen betriebenen Geldgeschäfte in den weitesten Schichten der bürgerlichen Gesellschaft verhafst gemacht hatten, und dann die niederen Geistlichen.

Dafs diese allgemein verbreitete Annahme durch freiwillig abgelegte Geständnissse eingezogener Missethäter bestätigt sei, ward den norddeutschen Städten nach Ausbruch der Seuche durch ein Schreiben des Wisbyer Rates mitgeteilt. In ihm berichtet dieser, er habe neun Giftmischer ergriffen, von denen einer, ein Organist, kurz bevor er den Scheiterhaufen bestiegen habe, vor dem ganzen versammelten Volke, offen und ohne Zwang bekannt habe, dafs er in vielen schwedischen Städten die Brunnen vergiftet habe, und dafs er, wenn er nicht gefangen gesetzt sei, so viel Gift bereitet haben würde, dafs in Gothland innerhalb eines Jahres keine Person mehr am Leben geblieben sein würde; auch habe er erklärt, dafs er Mitglied einer grofsen weitverbreiteten Gesellschaft sei, die es sich zur Aufgabe gestellt habe, die ganze Christenheit zu vergiften; zu ihr gehörten sowohl Juden als auch verderbte Christen. Ferner ward in dem Briefe bemerkt, unter den neun Giftmischern hätten sich auch zwei Geistliche befunden, von denen einer freiwillig eingeräumt habe, dafs er ein Buch vergiftet habe, und dafs alle, die es bei den gottesdienstlichen Handlungen geküfst hätten, innerhalb drei oder vier Tagen gestorben seien.

Dies Schreiben scheint veranlafst zu haben, dafs Vertreter

der Städte Lübeck, Stralsund, Wismar und Rostock zu einer Besprechung zusammentraten, um sich gemeinsam über Mafsregeln zu verständigen, die geeignet seien, ihre Mitbürger vor den Giftmischern zu schützen. Da in ihrer Gegenwart, wie der Lübecker Rat in einem Schreiben dem Herzog Otto von Lüneburg mitteilte, zwei Gefangene, ohne durch die Folter hierzu gezwungen zu sein, bekannt hatten, dafs sie von Juden zur Ausstreuung vcn Gift veranlafst seien, so werden die abgesandten Ratsherren nach ihrer Rückkehr veranlafst haben, dafs den Missethätern, an deren Vorhandensein nach ihrer Ansicht nicht mehr zu zweifeln war, auf das eifrigste nachgespürt werde. Um ihre Ergreifung zu ermöglichen, wurde in Wismar in einer am 11. Juli 1350 veröffentlichten Bürgersprache den Bürgern die Berechtigung zugestanden, jegliches Haus der Stadt zum Behufe von Nachforschungen auch gegen den Widerspruch der Eigner und Bewohner zu betreten, zugleich ward einem jeden, der einen Giftmischer anzeigte, nach dessen Verurteilung eine Belohnung von 20 lübeckischen Marken, die nach ihrem Kaufwerte ungefähr Mk. 1500 jetzigen Geldes entsprachen, zugesichert. Gleiche Anordnungen werden auch in den anderen Städten erlassen sein. Über die Ergebnisse, zu denen die Nachforschungen führten, hat sich nur aus Rostock eine Kunde erhalten. Dort wurden die sämtlichen in der Stadt vorhandenen Juden ausgerottet, auch zwei Kleriker der Lübecker Diöcese, die Gebrüder Heinrich und Jakob Wigbold, lebend unter dem Galgen verscharrt. Ein naher Bekannter von ihnen war der Vikar am Kloster zum heiligen Kreuz in Rostock, Michael Hildensem, der nebenher das Geschäft eines Chirurgen betrieb. Er ist es, der in dem Prozesse, dessen Verlauf ich Ihnen zu schildern beabsichtige, als Kläger gegen eine grofse Zahl von Mitgliedern des Rates zu Rostock auftrat. Beschwert erachtete er sich durch die Behandlung, die er zur Zeit der Pest in Rostock erlitten hatte. In seiner Klage stellte er den Sachverhalt in folgender Weise dar:

Der Rostocker Rat habe ihn im Jahre 1350 unter der Behauptung, dafs er durch Gift den Ausbruch der Pest herbeigeführt habe, ergriffen und ihn während sechsundzwanzig Wochen an Händen und Füfsen schwer gefesselt gemeinsam mit Dieben und Räubern in einem Gefängnisse gehalten, das keinen ge-

nügenden Schutz gegen die herbstliche Witterung gewährt habe, denn sein Dach sei undicht gewesen und habe Regen und Schnee durchgelassen. Als Nahrung habe er nur trockenes Brot in ungenügenden Mengen und eisig kaltes Wasser erhalten. Um zu bekennen, an welchen Orten er und seine beiden Genossen, die Gebrüder Wigbold, die gleich ihm unschuldig angeklagt seien, das Gift ausgestreut und in welcher Weise sie es bereitet hätten, habe man ihn mit einem hölzernen Knebel im Munde, der ihn am Schreien habe verhindern sollen, mit den Füfsen auf ein Feuer gelegt, bis sich das Fleisch von den Knochen gelöst habe; später habe man noch zu wiederholten Malen die unmenschlichsten Foltern gegen ihn angewandt, die ihm solche Schmerzen bereitet hätten, dafs er gebeten habe, man möge ihn lieber enthaupten, als ihn noch weiter quälen. Da er nichts zugestanden habe, auch anderweitig ihm kein Verschulden habe nachgewiesen werden können, so sei er endlich aus der Haft entlassen worden, nachdem er zuvor genötigt worden sei, eine Urphede zu leisten und in ihr eidlich zu versprechen, dafs er den Rat wegen der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung nicht verantwortlich machen wolle.

Einundzwanzig Jahre lang hat Hildensem diese von ihm erteilte Zusicherung gehalten, denn er hat erst im Jahre 1371 wegen der ihm zugefügten Unbilden seine Klage erhoben. Aus welchen Gründen er eine so lange Frist hat verstreichen lassen und erst zu einer Zeit, als bereits die Mehrzahl der Personen, die während der Pest dem Rate angehörten, gestorben war, gegen die wenigen Überlebenden klagend auftrat, läfst sich nicht mit Sicherheit ermitteln. Mutmafsungen, auf die man allein angewiesen ist, führen nach meiner Ansicht zu dem folgenden Ergebnisse. Der Rat der Stadt Rostock genofs zu jener Zeit nicht nur bei den ihm befreundeten Städten, sondern auch bei den Geistlichen der ihm benachbarten Länder das höchste Ansehen. Unter den letzteren wird sich daher niemand befunden haben, der geneigt war, zu Gunsten eines einfachen Vikars, der wegen des auf ihn geworfenen Verdachts bei vielen anrüchig war, sich mit dem Rate zu verfeinden; solches aber wäre unzweifelhaft geschehen, wenn einer von ihnen Hildensem von dem in der Urphede geleisteten Eide entbunden hätte. Auch wird man in

den ihm befreundeten Kreisen eine ausreichende Entschädigung darin gefunden haben, dafs es gelungen war, ihm neben einer Vikarie in der Klosterkirche zum heiligen Kreuze noch eine Vikarie an der Nikolaikirche zu Stralsund zu verschaffen. Eine mächtige Unterstützung gewann Hildensem erst einige Jahre vor Beginn des Prozesses. Um einen Streit, in den er mit zwei Priestern des Bremischen Sprengels wegen ihm angeblich zugefügter Beeinträchtigungen an Geld und Landnutzungen verwickelt war, persönlich zu betreiben, begab er sich im Jahre 1368 nach Avignon. Hier ward er mit dem Papste Urban V. bekannt, der ihm sein Wohlwollen dadurch bewies, dafs er ihm die Pfarrkirche zu St. Marien in Dorpat verlieh, in deren Besitz er allerdings wegen dort erhobenen Widerspruchs nicht gelangte. Gleichzeitig hat er viele hochgestellte, am geistlichen Hofe sich aufhaltende Geistliche als Gönner gewonnen. Seine Schilderung der zur Zeit der Pest erlittenen Mifshandlungen wird ihr Mitleiden, seine Klage, dafs der Rat sich an ihm als einem ordinierten Geistlichen vergriffen und ihn sogar als Veranstalter des grofsen Sterbens verdächtigt habe, ihre Entrüstung veranlafst haben. Ich halte mich daher zu der Annahme berechtigt, dafs ihre Ermutigungen und Zureden Hildensem veranlafst haben, noch nach so später Zeit den Rostocker Rat zu belangen.

Die sämtlichen auf den Prozefs sich beziehenden Aktenstücke befinden sich im Archive der Stadt Rostock und sind im Mecklenburgischen Urkundenbuche teils wörtlich, teils auszüglich zum Abdruck gebracht. Auf sie gründet sich die nachfolgende Darstellung.

In der eingereichten Klage schildert Hildensem zuvörderst die Unbilden, die der Rostocker Rat ihm während der Pestzeit zugefügt hat, sodann bemerkt er, dafs dieser auch fernerhin fortgefahren habe, ihn zu verfolgen. Er habe nämlich einige Jahre nachher mehrere mit Stricken ausgerüstete Personen beauftragt, ihn auf der Strafse aufzugreifen. Als er sich vor ihnen in eine benachbarte Kirche gerettet, hätten sie diese zwei Tage hindurch beobachtet, doch sei ihm schliefslich die Flucht geglückt. Später habe ein gewisser Nicolaus Parkentin, mit dem er in einen Erbschaftssreit verwickelt gewesen sei, ihn im Auftrage des Rates der Stadt Rostock mit bewaffneter Hand in Schonen

überfallen und ergriffen, dieser habe ihn dann durch mehrere dortige Städte geschleppt, wohei überall mit lauter Stimme ausgerufen sei, er sei ein Verräter und nichtswürdiger Mensch. Schliefslich habe Parkentin ihn dem bürgerlichen Richter der Stadt Lübeck in Schonen übergeben, der ihn, als mehrere Bekannte ihn für einen ehrenwerten Mann erklärt hätten, der Haft entlassen habe. Am Ende der Klage bittet Hildensem, dafs gegen die noch lebenden Mitglieder des Rostocker Rates, die Bürgermeister Arnold Kröpelin und Lambert Witte, und die Ratsherren Gerhard und Lambert Rode und Ludolf Gothland sowie gegen Nicolaus Parkentin und seine Genossen vor dem päpstlichen Stuhle ein Verfahren eingeleitet und sie aufgefordet würden, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten.

Auf Anordnung des Papstes ward die Instruktion des Prozesses dem päpstlichen Auditor Magister Wilhelm de Gimello übertragen, der an sämtliche Beklagte die Aufforderung richtete, bei Vermeidung der Exkommunikation vor ihm zu Avignon oder, wo sonst der päpstliche Hof sich aufhaiten werde, zu erscheinen. Da die Geladenen in mehreren angesetzten Terminen ausblieben, ohne auch nur eine schriftliche Entschuldigung einzuschicken, so ward gegen sie die Exkommunikation verfügt. Zwei von ihnen hiergegen eingelegte Appellationen wurden zurückgewiesen und dann die Pröbste Bernhard von Schaumburg zu Hamburg und Johann Prighel zu Halberstadt von dem Papst mit der Exekution des ergangenen Urteils beauftragt. Hildensem hatte hiermit jedoch nur einen geringen Erfolg erzielt, denn ihm lag als Kläger die Verpflichtnng ob, die Veröffentlichung der ergangenen Verfügung in Rostock und den benachbarten Städten zu bewirken. Hieraus ergaben sich, wie sich bald zeigte, grofse, für ihn nicht zu überwindende Schwierigkeiten. Es gelang lhm zwar während seiner Anwesenheit in Avignon am 11. Juli 1373, Johann Bardewik, einen Kleriker der Schweriner Diözese, durch Zahlung einer hohen Geldsumme, 50 Franken und 50 Goldgulden, dafür zu gewinnen, dafs er die Exekution in den Städten Lübeck, Hamburg, Schwerin, Bützow, Güstrow, Wismar, Ribnitz, Stralsund und Greifswald bekannt mache, eine Verpflichtung, sie auch in Rostock zu veröffentlichen, übernahm Bardewik aber nicht.

Deshalb wandte sich Hildensem, der inzwischen seinen Aufenthalt nach Lübeck verlegt hatte, an zwei hier anwesende in Rostock heimatberechtigte Priester und, als diese, nachdem sie Kenntnis von dem Dekret erhalten hatten, sich stillschweigend entfernten, an Hermann Travemünde, Pfarrer zu Dorow in dem Schwerinischen Sprengel. Dieser aber wollte die Verfügung nur in seiner eigenen Kirche, nicht aber in Rostock bekannt geben, da er bei dem gewaltthätigen Sinne der dortigen Ratsherren befürchten müsse, dafs ihm Schaden an seinem Körper zugefügt würde; hätten sie doch erst kürzlich mehrere Geistliche töten lassen.

Als Hildensem dem einen der vom Papst mit der Exekution betrauten Geistlichen, dem Probsten Bernhard in Hamburg, mitteilte, dafs seine Bemühungen, eine Veröffentlichung der verhängten Exkommunikation zu erwirken, keinen Erfolg gehabt hätten, verkündete dieser unter dem 28. März 1374 der Geistlichkeit in Norddeutschland und im Norden Europas, dafs die beklagten Rostocker Ratsherren sich gegen die über sie verhängte Exkommunikation gleichgültig verhalten hätten, er befahl deshalb allen Geistlichen bei Bann und Interdikt, auf Erfordern des Klägers die Rostocker Beklagten an allen Sonn- und Feiertagen zu bannen und zu verfluchen, nach acht Tagen ihren Aufenthaltsort mit dem Interdikt zu belegen und unter Hinweisung auf die drohenden Kirchenstrafen jedermann vor ihrer Beschützung und Gemeinschaft zu warnen. Insbesondere richtete er diese Aufforderung an die Mecklenburgischen Fürsten, die Äbte der Mecklenburgischen Klöster, die Rektoren der Rostocker Kirchen und an die Rostocker Ratsherren, die nicht zu den Beklagten gehörten.

Trotz dieser Drohung mit dem Banne gelang es Hildensem nicht, einen Geistlichen für die Veröffentlichung der Exkomunikation in Rostock zu gewinnen, denn keiner getraute sich wegen befürchteter Lebensgefahr diese Stadt zu betreten. Auf hiervon gemachte Anzeige wurden mehrere Geistliche, unter ihnen der Abt Gottschalk von Doberan, weil sie der an sie ergangenen Aufforderung nicht entsprochen hatten, von dem Probste Bernhard in den Bann gethan.

Obgleich Hildensem bis dahin in Bezug auf die Veröffentlichung der Exkommunikation keinen Erfolg erzielt hatte, so

wurden doch die Bewohner Rostocks durch sein Vorgehen in hohem Grade beunruhigt, denn es war die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dafs durch die Androhung des Bannes oder durch reiche ihm gewährte Gaben ein Geistlicher veranlafst werden könnte, in einer ihrer Kirchen die Exkommunikation gegen die Beklagten und im Anschlufs hieran das Interdikt gegen die Stadt zu veröffentlichen. Seine Verhängung war ein Zwangsmittel, das noch zu jener Zeit selten ohne Erfolg blieb. Wenn es unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen verkündet ward, beriefen die Glocken die Gläubigen nicht mehr zur Teilnahme an der Messe und am Gottesdienste, denn die Thüren der Kirchen erschlossen sich nur noch zum stillen Gebet. Die Verteilung des Abendmahls ward eingestellt, den Brautleuten wurde die kirchliche Einsegnung, dem Sterbenden die letzte Ölung versagt, auch mufsten die Toten ohne kirchliche Einsegnung ins Grab gelegt werden. Nur die Vornahme der Taufe war gestattet. Hierin lag ein Eingriff in die Lebensgewohnheiten und Lebensanschauungen, dem auf längere Zeit nicht zu widerstehen war. Deshalb entschlossen sich die verklagten Ratsherren, nachdem ein auf ihr Bitten von dem Bischof Friedrich von Schwerin unternommener Versuch, den Streit durch eine gütliche Verständigung zu beendigen, keinen Erfolg gehabt hatte, am päpstlichen Hofe in den Prozess einzutreten. Zuvörderst bestellten sie in der Person des Johannes von Demmin einen Bevollmächtigten und ersuchten, sich durch ihn vertreten lassen zu dürfen, da sie über sechzig Jahre alt, kränklich, hinfällig und zum Teil gichtisch seien und deshalb nicht reisen könnten. Hieran knüpften sie die Bitte, sie von dem über sie verhängten Banne zu befreien. Da der frühere Richter, Wilhelm de Gimello, inzwischen zum Bischof von Karthago ernannt war, so wurde an seiner Stelle Wilhelm Guicardi vom Papste ernannt. Als Hildensem in drei angesetzten Terminen nicht erschienen war, ward er für sachfällig erklärt und der Bann zurückgenommen. Erst jetzt erachtete der Kläger es für geboten, sich seinerseits nach Avignon zu begeben. Hier angekommen, legte er gegen das abgegebene Erkenntnis Berufung ein und erlangte, dafs der Doktor der Rechte, Robert von Stratton, vom Papste für die Fortführung des Prozesses zum Richter bestellt ward. In der

diesem übergebenen Verteidigungsschrift räumten die Rostocker Ratsherren ein, dafs Michael Hildensem zur Zeit des schwarzen Todes ins Gefängnis geworfen sei, weil auf ihm der Verdacht gelastet, er habe in Verbindung mit mehreren seiner Freunde auf Antrieb von Juden die Brunnen vergiftet; sie bestritten, dafs er schon damals Geistlicher gewesen, da er stets in bürgerlicher Kleidung umhergegangen sei, auch behaupteten sie, im Jahre 1354 seien mit Zustimmung des Michael Hildensem die von ihm erhobenen Ansprüche zur Entscheidung eines Schiedsgerichtes gestellt und von diesem für unbegründet erklärt worden. Wohl nach längeren Verhandlungen, über die sich Angaben nicht erhalten haben, ward der Kläger unter Verurteilung in sämtliche Kosten mit seiner Klage abgewiesen, seltsamer Weise aber die Rostocker Ratsherren in den Bann zurückversetzt. Hiergegen legten beide Teile Berufung an den Papst ein. Der Anwalt der Beklagten bat und erhielt vom Papst Gregor und nach dessen Tode von seinem Nachfolger Urban VI., dafs die Lossprechung seiner Vollmachtgeber vom Banne dem Nicolaus von Cremona übertragen ward. Dieser hob, nachdem der beklagtische Anwalt eidlich sich verpflichtet hatte, bei einer Weiterführung des Prozesses vor dem Richter, sobald dieser ihn hierzu auffordern würde, ungesäumt zu erscheinen, durch Bescheid vom 17. September 1378 den Bann gegen die Rostocker Ratsherren wieder auf und befahl, dafs hiervon allen Geistlichen in den Diözesen Bremen, Riga, Magdeburg, Schwerin, Lübeck, Ratzeburg, Roeskilde und Camin Mitteilung gemacht werde.

Erst nach Abgabe dieser Verfügung gelangte die von Hildensem eingelegte Berufung zur Verhandlung. Sie erfolgte vor dem päpstlichen Auditor Wilhelm Horborch, dem an Stelle des zum Bischofe von Brixen ernannten Nicolaus von Cremona die weitere Entscheidung des Prozesses übertragen war. Dieser erklärte, bei der von ihm vorgenommenen neuen Untersuchung habe sich gezeigt, dafs das zu Gunsten der Beklagten abgegehene Erkenntnis auf falschen Annahmen beruhe. Er stiefs es daher wieder um und erkannte alsdann, dafs die Rostocker Ratsherren, von denen nur noch vier, der Bürgermeister Arnold Kröpelin und die Ratsherren Lambert und Gerhard Rode und Ludolph Gothland am Leben waren, weil sie den Michael Hildensem ohne

genügende Veranlassung ins Gefängnis geworfen und dort den Qualen der Folter unterworfen hätten, gottlos gehandelt hätten. Demgemäfs belegte er sie mit dem grofsen Kirchenbann, bis sie unter solidarischer Verbindlichkeit dem Kläger als Entschädigung für die ihm zugefügte Unbill 5000 Goldgulden gezahlt, ihm auch die auf 200 Goldgulden festgestellten Prozefskosten erstattet hätten. Nachdem der Papst Urban VI. unter dem 5. Juli 1379 die Entscheidung des Wilhelm Horborch bestätigt und den Dekanen zu St. Andreä in Hildesheim, zu St. Martin in Minden und zu St. Marien in Hamburg die Verhängung der Exekution übertragen hatte, begab sich Michael Hildensem nach Lübeck zurück. Hier gelang es ihm im August 1380, also erst nach Jahresfrist, in der Person eines Klerikers des Caminschen Stiftes, Bernhard Vofs, einen Geistlichen zu gewinnen, der sich, wahrscheinlich nach dem Empfange einer bedeutenden Geldsumme, bereit erklärte, nach Rostock zu reisen und den Rektoren der dortigen Kirchen das inzwischen von dem Hamburger Dekan erlassene Exkommunikationsdekret zur Verkündigung zu überreichen. Am 1. September traf er dort ein und begab sich alsbald zu dem Rektor der Nikolaikirche, Conrad Stumpel, der, als er hörte, um welche Sache es sich handelte, in Wut geriet und mit lautem Geschrei, er wolle von dem Prozesse nichts wissen, auf die Strafse enteilte. Den Rektor der Kirche zu St. Marien überraschte er beim Frühstück. Milder gestimmt als sein Kollege, begnügte er sich damit, die Annahme des Dekretes zu verweigern. Am schlimmsten fuhr Vofs bei den beiden Kaplanen der Kirche zu St. Jakobi, die er bei ihrem friedlichen Mittagsessen störte. Diese erklärten, in Abwesenheit des Rektors seien sie nicht berechtigt, für ihn Schriften entgegenzunehmen, dann jagten sie ihn mit Hunden aus der Thür, die sie alsbald abschlossen. Von den Geistlichen abgewiesen, begnügte sich Vofs schliefslich damit, auf dem Hauptaltare jeder der drei Kirchen eine Abschrift der Exekutionsverfügung niederzulegen und durch einen Rostocker Notar, der wie es scheint, ihn auf allen seinen Gängen begleitet hatte, über die sämtlichen Vorgänge ein Protokoll aufnehmen zu lassen. Dann eilte er schnell aus der Stadt, weil er fürchtete, dafs der Rat ihn ergreifen und töten lassen werde.

Erst im Juni 1381 forderte der Hamburger Dekan in Ver-

anlassung einer von Hildensem bei ihm eingereichten Beschwerde die Rektoren der Rostocker Kirchen auf, sich wegen der schnöden Zurückweisung der ihnen angesonnenen Exekution seines apostolischen Dekretes vor ihm zu rechtfertigen. Die Sache ward aber von ihm vorerst nicht weiter verfolgt, weil inzwischen der Prozefs eine neue Wendung genommen hatte.

Nachdem eine gegen das Erkenntnis des Wilhelm Horborg von den Beklagten eingelegte Appellation von mehreren päpstlichen Auditoren als unbegründet zurückgewiesen war, beschlofs der Rostocker Rat, den noch minderjährigen Sohn des inzwischen verstorbenen Ratsherrn Ludolf Gothland nach Rom zu senden, damit er dort, zweifelsohne mit reichen Geldmitteln ausgerüstet, persönlich die Angelegenheit betreibe. Dort angelangt, ersuchte er durch seinen Anwalt den Papst, er möchte den Streit zu einer neuen Entscheidung verstellen und diese einem Kardinal übertragen. Zur Begründung seines Antrages verwies er auf einen Formfehler, der bei der letzten Verhandlung vorgekommen sein sollte, zugleich bestritt er die Glaubwürdigkeit der von Michael Hildensem vorgeführten Zeugen, von denen einer wegen Hehlerei aus Lübeck flüchtig geworden sei, der andere einen Todschlag begangen habe und der dritte einen schlechten Ruf geniefse. Ferner wies er darauf hin, dafs der Sachwalt des Klägers seit alten Zeiten in sehr engen persönlichen Beziehungen zu dem Richter Wilhelm Horborg gestanden habe. Er leugnete, dafs Hildensem die geistlichen Weihen erhalten habe, auch an einem seiner Glieder verstümmelt sei. Endlich behauptete er, der Kläger stamme aus keiner angesehenen Familie, sondern sei der Sohn eines Schenkwirts und bei Beginn des Prozesses Wundarzt gewesen, obgleich er von der ärztlichen Kunst nichts verstanden habe; deshalb sei auch die ihm zugesprochene Entschädigungssumme, die bei Herzögen und Grafen, Baronen und Adligen und vor allem bei den Ratsherren der zur Hanse vereinigten Städte grofses Erstaunen erregt habe, viel zu hoch bemessen.

Für diese Darlegungen fand er bei dem vom Papste zum Richter ernannten Auditor Magister Bartholomäus Johannis eine günstige Aufnahme, denn dieser erkannte zu Rom unter dem 19. Juli 1381, dafs das zu Gunsten des Hildensem ergangene Erkenntnis wieder aufzuheben und Kläger, unter Verurteilung in

die Kosten des Prozesses, deren Feststellung vorbehalten ward, mit seiner Klage abzuweisen sei. Dieser hatte, während die zuletzt erwähnten Verhandlungen in Rom geführt wurden, von Lübeck aus bald mit günstigem bald mit ungünstigem Erfolge versucht, Mecklenburgische Geistliche zur Verkündigung des zu seinen Gunsten erlassenen Exkommunikationsdekrets in ihren Kirchen zu veranlassen. Nicht geneigt, sich mit dem ergangenen Spruche zu beruhigen, führte er, damit seine Abwesenheit in Rom entschuldbar erschien, zuvörderst eine kleine Komödie auf. Auf einem, eine Viertelstunde von Lübeck entfernt gelegenen Ackerfelde, das, wie noch heutzutage, so schon damals mit dem Namen heilige Geistkamp bezeichnet ward und der aus dem Burgthor nach Mecklenburg führenden Landstrafse benachbart war, ward durch Notar und Zeugen ein Protokoll aufgenommen, in dem nachfolgendes bezeugt ward. Als Hildensem, um sich an den päpstlichen Hof zu begeben, am 26. September 1381 wohlgerüstet zu Pferde die Stadt Lübeck verlassen hatte, stürzte ihm in der Nähe jenes Ackers ein Bote entgegen. Sobald dieser ihn erkennt, warnt er ihn im Auftrage eines seiner Freunde, seine Reise fortzusetzen und bittet ihn, in die Stadt zurückzukehren, weil seine Feinde alle Wege sowohl zu Lande als zu Meere besetzt hätten, um ihn zu ergreifen und dann zu töten. Er unterbricht daher seine Reise und kehrt in die Stadt zurück. Dafs hier ein abgekartetes Spiel vorlag, ist nicht zu bezweifeln, denn der Weg in das Reich führte nicht durch das Burgthor, sondern durch das an der entgegengesetzten Seite der Stadt gelegene Mühlenthor, auch war es schon damals nicht üblich, dafs Notare und Zeugen sich vor den Thoren auf den Äckern umhertrieben. um dort auf Kundschaft zu warten.

Unter Bezugnahme auf dieses Protokoll bevollmächtigte Hildensem einen Kleriker der Caminer Diözese, Dietrich Wezel, seine Rechte in Rom wahrzunehmen. Dieser erwirkte eine Wiederaufnahme des Prozesses und alsdann ein Erkenntnis, in dem Petrus Gasco, Doktor der Rechte und päpstlicher Auditor, am 30. Juli 1382 verkündigte, dafs Michael Hildensem gegen den Spruch des Auditors Bartholomeus Johannis an den Papst Berufung eingelegt und, durch den zehnjährigen Prozefs gänzlich verarmt und an den Bettelstab gebracht, gebeten habe, ihm zu

seinem Rechte zu verhelfen, dafs der Papst darauf hin ihm, Gasco, die Sache zur Entscheidung übertragen, dafs er die Rostocker Beklagten vorgeladen, sie, weil sie ohne Entschuldigung ausgeblleben, für sachfällig erklärt und verurteilt habe, binnen sechs Monaten beim Domkapitel zu Lübeck die vom päpstlichen Auditor Wilhelm Horborch dem Kläger zuerkannten 5000 Goldgulden nebst den auf 200 Goldgulden festgestellten Prozefskosten zu hinterlegen, widrigenfalls gegen sie weiter verfahren werden solle, wie Rechtens sei. Gasco befahl zugleich, dafs dies Erkenntnis bei Vermeidung der Exekution durch Anschlag an der Schweriner Kirche, durch Veröffentlichung in der dortigen Diözese und in sonstiger geeigneter Weise bekannt gemacht werde,

Die Freude über dieses günstige Ergebnis seiner fortgesetzten Bemühungen ward bei Hildensem bald darauf dadurch getrübt, dafs er nunmehr auch seinerseits und zwar binnen kurzer Frist sogar zweimal mit dem Kirchenbanne belegt ward. Dieser ward zuerst am 9. August 1382 von Antonius de Ponto als Stellvertreter des päpstlichen Auditors Johannes de Pontremulo über ihn verhängt, weil er von einem Geistlichen, Heinrich Schonenberg, wegen einer Schuld von sechs Goldgulden verklagt, diese trotz erfolgter Anerkennung der Verpflichtung nicht berichtigt und auf verschiedene ihm zugestellte Ladungen sich dem Gerichte nicht gestellt habe. Wenige Monate später, am 12. Jan. 1383 ward er auch von dem Papst Urban VI. selbst in den Bann gethan. Es hatte nämlich der Pfarrer der Nikolaikirche in Rostock, Helmold Warsow, am päpstlichen Hofe eine Klage gegen Hildensem angestellt, in der er sich darüber beschwerte, dafs, als er sich geweigert, die angeblichen apostolischen Mandate des Papstes Gregor XI. zu Gunsten des Michael Hildensem zu vollstrecken, er auf Betreiben desselben in den Bann gethan und, als er trotzdem geistliche Funktionen verrichtet habe, beim Papste verklagt sei. Auch in diesem Prozesse hatte Hildensem den an ihn ergangenen Ladungen keine Folge geleistet und verfiel alsdann lediglich aus diesem formellen Grunde der Exkommunikation.

Obgleich Heinrich, Abt von Neuenkamp, unter dem 31. August 1384 auf Befehl des Papstes der Geistlichkeit in den Bistümern

Schwerin, Lübeck, Brandenburg, Havelberg, Verden, Schleswig und Camin das gegen Hildensem ergangene Exkommunikationsdekret mitgeteilt und sie unter Androhung mit dem Banne aufgefordert hatte, ihn als einen Gebannten zu meiden, so ward hierdurch doch die Fortführung des Prozesses gegen die Rostocker Ratsherren nicht gehindert. Am 10. September 1384 erklärte nämlich der Abt des Marienklosters zu Stade, Erpo, in Vertretung des Dekans Werner zu Hamburg, dafs dieser vergebliche Versuche gemacht habe, die Rostocker, obgleich ihre Stadt mit dem Interdikt belegt sei, zur Zahlung der dem Michael Hildensem zugebilligten Entschädigungssumme zu veranlassen, und dafs er daher genötigt sei, gegen die Beklagten, die sämtlichen anderen Rostocker Ratsherren und alle jene Geistliche, die sich geweigert hätten, der an sie ergangenen Aufforderung zur Veröffentlichung des Kirchenbannes zu entsprechen, nunmehr das brachium seculare, das heifst: die Hülfe der weltlichen Macht in Anspruch zu nehmen. Er befahl demgemäfs unter Androhung geistlicher Strafen, allen geistlichen und weltlichen Gewalten, auf Begehren des Klägers von jenen Männern durch Haftnahme oder Vernichtung ihrer Personen und Habe sowie durch Beschlagnahme der ihnen gehörenden Güter die Zahlung der 5200 Goldgulden zu erzwingen. Bald darauf gelang es auch Hildensem, der sich nach Rom begeben hatte, eine Aufhebung des über ihn verhängten Bannes zu erwirken. Solches ergiebt sich aus einem unterm 13. November 1384 vom Papste Urban an den Thesaurarius der Schweriner Kirche gerichteten Schreiben, in dem er erklärte, Michael Hildensem, den er seinen geliebten Sohn nennt, habe sich vor ihm vollständig gerechtfertigt und sei daher in der Durchführung seiner Rechte gegen seine Widersacher durch Verhängung geistlicher Strafen zu unterstützen.

In dem letzten Schriftstücke, das sich aus dem Prozesse erhalten hat, bekundet am 5. April 1386 der Dekan der Hamburger Kirche, Werner, dafs die von ihm erlassene Exkommunikationsverfügung gegen die Rostocker Ratsherren ihre Geltung verloren habe, da das zu Gunsten des Hildensem ergangene Erkenntnis des Auditors Wilhelm Horborg durch das Urteil des Auditors Bartholomeus Johannis wieder aufgehoben und der am päpstlichen Hofe geführte Prozefs hierdurch endgültig zum

Schlusse gelangt sei. Hiernach ward von ihm die später abgegebene ihm wohlbekannte Entscheidung des Petrus Gasco, durch die der Bescheid des Wilhelm Horborg wiederhergestellt war, unbeachtet gelassen. Die Erklärung hierfür wird darin zu finden sein, dafs zu jener Zeit Hildensem nicht mehr lebte, also niemand mehr vorhanden war, der an der Fortführung des Prozesses ein Interesse hatte, zumal auch die sämtlichen Beklagten gestorben waren. Andernfalls würde ich zweifelsohne noch von vielen weiteren gerichtlichen Verhandlungeu und erneuerten Abänderungen ergangener Erkenntnisse zu berichten haben.

Schon dieser eine Prozefs gewährt einen genügenden Anhalt, um beurteilen zu können, auf welche Abwege zu jenen Zeiten die geistliche Gerichtsbarkeit geraten war. Selbst am päpstlichen Hofe war keine Aussicht vorhanden, dafs das wirkliche Recht zur Anerkennung gelange, denn auf eine günstige Entscheidung durfte nur derjenige hoffen, dem es gelungen war, unter den höheren Geistlichen persönliche Freunde und Gönner zu gewinnen, oder der durch reiche Gaben sich ihre Gunst erkauft hatte. Das einzige Mittel, um Erkenntnissen geistlicher Gerichtshöfe die Vollstreckung zu sichern, bestand in der Verhängung des Kirchenbannes gegen einzelne Personen und des Interdikts gegen die Länder und Städte, in denen jene sefshaft waren. Schon zu Ende des dreizehnten Jahrhunderts hatte diese Waffe durch den Mifsbrauch, der mit ihr getrieben war und als alleinigem Executionsmittel getrieben werden mufste, sich wesentlich abgestumpft. Das Vertrauen, dafs nur eine gerechte Sache durch jene Zwangsmittel geschützt werde, war geschwunden, deshalb versagte auch die Geistlichkeit trotz der gegen sie ausgesprochenen Drohungen, wie im vorliegenden Prozesse, so in vielen anderen Fällen, hartnäckig ihre Beihülfe zur Vollstreckung ergangener Exkommunikationserkenntnisse. Auch hatten vielfach Fürsten und Städte darauf Bedacht genommen, sich im voraus durch Privilegien der Päpste gegen eine Verhängung jener Strafen zu schützen. Ihre Erlangung kostete allerdings grofse Geldsummen, sie gewährte aber auch für alle Zeiten eine grofse Beruhigung. Zu den Städten, die in solcher Weise ihre Interessen zu wahren suchten, gehörte Lübeck, dem am 21. Juli

1334 Papst Johann XXII. einen Schutzbrief gewährte, durch den die Stadt und ihre Bewohner gegen Klagen vor auswärtigen Gerichten und gegen die Verhängung von Bann und Interdikt gesichert wurden. In der päpstlichen Urkunde wird erwähnt, der Lübcker Rat habe sich darüber beschwert, dafs die Stadt und deren Bürger vielfach von geistlichen Richtern auf Grund päpstlicher Verfügungen oder der ihnen zustehenden Befugnisse nach auswärts vorgeladen seien, dafs diejenigen, die vor ihnen erschienen seien, ins Gefängnis geworfen, aus dem sie sich nur durch Zahlung einer grofsen Geldsumme hätten befreien können, dafs sie oft auch verstümmelt und gegeifselt seien, bis ihr Tod erfolgte. Die Richtigkeit dieser Angaben ergiebt sich wohl mit Sicherheit daraus, dafs der Papst, als er zwei Jahre nach Zustellung des Bittgesuchs, also jedenfalls nach ergangener Untersuchung, das erbetene Privileg erteilte, jene Anschuldigungen ohne Widerspruch in die ausgestellte Urkunde aufnahm und dafs er in ihr den geistlichen Richtern, die gewifs nicht von den Beschwerdeführern gebrauchte Bezeichnung Söhne Belials beilegte.

Dieses scharfe Verdammungsurteil des Papstes stimmt völlig überein mit vielfachen Berichten aus jener Zeit, die in gleich ungünstiger Weise das Verhalten der Geistlichen schildern. Es ist daher begreiflich, dafs ihr Ansehen in allen Schichten der Bevölkerung so sehr gesunken war, dafs zur Zeit des schwarzen Todes die öffentliche Meinung, ohne Widerspruch zu finden, neben den Juden die Geistlichen bezichtigen durfte, durch Ausstreuung von Gift sich an der Verbreitung jener Krankheit beteiligt zu haben.

III.

DIE HISTORISCHE ENTWICKELUNG DER BIELEFELDER LEINENINDUSTRIE.

VORTRAG,
GEHALTEN AUF DER JAHRESVERSAMMLUNG DES HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS ZU BIELEFELD.

VON

R. REESE.

Meine Herren, Sie befinden sich hier nicht in einer Stadt mit mächtigen historischen Erinnerungen, nicht in einem Orte, der jemals bestimmend in die Geschichte des grofsen Vaterlandes, ja auch nur des westfälischen Kreises eingegriffen hätte. Nichtsdestoweniger ist sein Name schon frühzeitig in Deutschland, ja auch über Deutschlands Grenzen hinaus bekannt geworden. Der Name unserer Stadt hatte guten Klang zu einer Zeit, da sie kaum mehr als 5000 Einwohner zählte. Diesen guten Namen verdankt Bielefeld seiner seit Jahrhunderten regen Industrie und der Güte ihres Fabrikates. — Unter den Industrien hatten einen in Anbetracht der geringeren Einwohnerzahl unserer Stadt nicht unbedeutenden Wert die der Lohgerberei, auch schon frühe die Stahl- und Eisenwarenindustrie. Belief sich doch z. B. der Wert des hier hergestellten Leders im Jahre 1798 auf 46 200 Thlr., wovon 24 200 Thlr. dem auswärtigen Debit angehörten[1]. — Seinen Weltruf aber verdankt Bielefeld der Garn- und Leinenindustrie, von deren Entwickelung ich Ihnen jetzt ein möglichst anschauliches Bild zu entwerfen mich bemühen will. Dabei wird es hie und da nötig sein, auch einen Blick auf das übrige Ravensberger Land zu werfen, ja auch das benachbarte Fürstentum Lippe zu berücksichtigen, da Bielefeld nicht nur eigene Fabrikate ausführte, sondern neben Herford den Mittelpunkt für fast den gesamten Garn- und Leinenhandel der Grafschaft Ravensberg und auch der benachbarten Teile Lippes bildete. Auch wird es nötig sein, auf Flachskultur und Garnspinnereien als die Grundlagen der Leinenindustrie Rücksicht zu nehmen.

---

[1] P. F. Weddigen, Westf. Nat.-Kalender 1801, S. 126.

Wenn wir von der auf keinen bestimmten Teil Germaniens bezogenen Nachricht bei Tacitus über Verwendung leinener Gewänder (Germ. c. 17) absehen, so ist die älteste Angabe über Flachsbau, Garn- und Leinenfabrikation im Ravensbergischen in dem der Mitte des 12. Jahrhunderts angehörenden Herforder Heberegister zu sehen. Zwar ist Bielefeld oder richtiger eine Manse daselbst nur zur Lieferung zweier Krüge Honig verpflichtet[1], aher in der Nachbarschaft unserer Stadt mufs der Meyer zu Gottesberge 10 Remel Flachs, das sind 10 Bündel zu je 20 Pfund, der zu Müdehorst 20, verschiedene Mansen des Meiers zu Bist bei Lemgo (eingegangener Ort) je 1 Remel an Herford liefern[2]. Ebenso werden ihre Leistungen auch in der dem 13. Jahrhundert entstammenden Heberolle aufgeführt, dazu Hoberge mit 5 Remel Flachs und Rödinghausen bei Bünde mi 10 Stück Leinwand *(lineos pannos)* belastet[3]. Also ward hier im Ravensbergischen bereits im 12. und 13. Jahrhundert Flachs gebaut, jedenfalls auch daraus, wie aus der letzten Angabe hervorgeht, Leinwand hergestellt.

Dafs die Garnfabrikation in Bielefeld gröfseren Umfang annahm und über den Hausbedarf hinausging, hören wir freilich erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts von Hermann Hamelmann, dem hochverdienten Geistlichen an unserer Neustädter Kirche. Er sagt: zu Bielefeld seien kunstreiche Zimmerleute; auch verkaufe die Stadt, ebenso wie Herford und Lemgo, den Elberfeldischen Kaufleuten Garne, die diese verbesserten *(quae deinde ab illis exornantur et dealbantur)* und bleichten und darnach nach Antwerpen, Frankfurt und anderen Orten verkauften[4]. Ja, von Herford führt er an, dafs die Stadt Gewinn ziehe aus der Herstellung feiner Leinewand *(ex tenui panno lineo conficiendo, texendo et purgando dealbandoque)*, ihrem Weben, Reinigen und Bleichen. Die Einwohner der Stadt verkauften sie in die entferntesten Länder und trieben überhaupt die verschiedensten Handelsgeschäfte[5].

---

1 Darpe, *cod. trad. Westf. IV*, S. 31.
2 Ebend. S. 33, 34, 37.
3 Ebend. S. 65.
4 Hamelmann, *Opera*. Lemgo 711, S. 80.
5 Hamelmann S. 79 und 80.

Dieser Handel mit dem bedeutendsten Erzeugnisse der Industrie nach den fernsten Ländern gilt wohl in gleicher Weise auch von Bielefeld, wenn anders jene Erzählung wahr ist, dafs auf Befehl des Zaren Iwans des Schrecklichen, der 1534—1584 regierte, in Rufsland ein Bielefelder Kaufmann hingerichtet worden sei. Allerdings kann ich keine Quelle für diese Erzählung finden.

Jedenfalls haben aber die Interessen eines ausgebreiteten Handels Bielefeld veranlafst zur Hansa beizutreten. In der That gehörte Bielefeld von 1542 bis 1669, wie die Akten im Stadtarchive zu Lemgo ergeben, zum Kölnischen Quartier der Hansa und zahlte den freilich geringen Beitrag von 10 Thalern, den geringsten, den aufserdem nur Städte wie Buxtehude, Eimbeck, Hameln, Ülzen u. a. zu entrichten hatten.

Aus der Zeit vor Hamelmann haben wir übrigens aufserdem kein einziges unmittelbares Zeugnis für Garn- oder Leinenfabrikation in Bielefeld. Wohl hat man eine Urkunde vom Jahre 1309[1] auf die Leineweber und Leinenkaufleute zu beziehen gesucht[2], indessen handelt diese Urkunde in ihrem ersten Teile nur von Schneidern und Wollwebern, die ihr Handwerk erst aufgeben sollen, ehe sie Tuche schneiden und verkaufen, also Kaufleute werden können. Im zweiten Teile werden der in der Johannisbrüderschaft vereinigten Kaufmannschaft Privilegien erteilt, namentlich wegen Aufnahme in die Brüderschaft. Dafs aber diese Kaufmannschaft Leinenhandel betrieben habe, wird in dieser Urkunde mit keinem einzigen Worte angedeutet. Erst in der Bestätigungsurkunde Friedrichs II. vom 23. Februar 1745[3] werden an 10. und 11. Stelle als Handelsartikel der Kaufmannschaft Flachs und Hanf und darnach »was davon gemacht wird, als Garn, Zwirn, Leinwand, Drell, weifsen Kanten, linnen Band, Pfeiffen-dacht, Bind-Garn und Seilen«, ferner Leinsamen aufgezählt, worauf noch eine gröfsere Anzahl anderer Gegenstände folgt. Unzweifelhaft war also die Kaufmannsgilde

---

[1] U.-B. der Stadt Bielefeld Nr. 81.

[2] Culemann, Ravensbergische Denkwürdigkeiten III, S. 253; darnach andere.

[3] Culemann III, S. 254—257.

1309 vorhanden, dafs sie aber besonders mit Leinsamen, Garn oder Leinen gehandelt habe, geht aus der Urkunde nicht hervor.

Ebensowenig können wir die Annahme reger Spinnerei oder Weberei aus zwei anderen Urkunden[1] begründen. Am 8. Juni 1452 erlaubt der Herzog Gerhard von Jülich den beiden Städten Bielefeld den Lutterbach durch die Stadt zu leiten, und am 15. März 1489 verleiht der Herzog Wilhelm der Neustadt die alte Stauung von dem neuen Bollwerk vor der Neustadt an der Mauer entlang bis an den Mühlenbach auf dem Damme.

War das Verlangen nach gröfserer Wassermasse oder dem Eigentumsrecht daran aus dem Bedürfnis bei der Bleiche oder aus dem Wunsche stärkerer Füllung der Stadtgräben zum Zwecke der Verteidigung oder endlich aus Reinlichkeitsgründen hervorgegangen? Wir wissen es nicht.

Jedenfalls aber mufs schon im Anfange des 16. Jahrhunderts, vielleicht im 15. die Garn- und Leinenfabrikation einen gröfseren Umfang angenommen haben, da wir ja sonst nicht von ausgedehntem Handel, auch nicht seit der Mitte des 16. Jahrhunderts von Bleichen hören würden. In einer Urkunde vom 10. November 1559 wird sogar ein Platz »boven der Dammölen« »auf dem bleikerplan« genannt. Das ist die erste Erwähnung eines Bleichplatzes in Bielefeld, die mir bis jetzt begegnet ist. Aus der noch nicht gedruckten Fortsetzung unseres Urkundenbuches ergiebt sich, dafs bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ein lebhafter Handel mit Bleichstellen, sei es auf diesem insbesondere »Bleichplatz« genannten Platze oder auf den der Neustadt vom Herzoge Wilhelm 1420 und 1421 überwiesenen »Broken« vor und in der Neustadt getrieben worden ist. Ich habe mir die Urkunden vom 10. Dezember 1560, 21. Oktober 1563, 30. Mai 1570, 6. November 1585 notiert.

Um diese Zeit sollen infolge der blutigen Kriege, welche Philipp II. von Spanien gegen die protestantischen Niederlande führte, zahlreiche Niederländer auch nach Biefefeld und überhaupt in das Ravensbergische gekommen sein und eine feinere, bessere Sorte Leinwand, das sogenannte Schleierleinen oder klare

---

[1] Werden in der Fortsetzung des Bielefelder Urkundenbuches mitgeteilt werden.

Leinwand, herzustellen die Ravensberger gelehrt haben[1]. Jedenfalls hatte in der Mitte des 17. Jahrhunderts die Garn- und Leinwandindustrie für Ravensberg und insbesondere Bielefeld eine solche Bedeutung erlangt, dafs der neue Landesherr, der grofse Kurfürst, der die Verwaltung der Grafschaft am 10. April 1647 allein übernommen hatte, sich veranlafst sah, dieser Industrie seine besondere Sorge zuzuwenden. Öfter und, wie es scheint, gern verweilte der grofse Kurfürst auf unserem Sparenberge (1648, 1650, 1651, 52, 61, 66, 72, 73, 75); mit Wohlgefallen ruhte wohl sein Blick auf dem lieblichen Landschaftsbilde zu seinen Füfsen: Alt-Bielefeld in der Form eines echten westfälischen Schinkens, und weiter hin, so weit das Auge reicht, hier und dort und überall aus grünem Busch oder Kampe hervorlugend ein Häuschen, umgeben von dazugehörenden Wiesen und Feldern, insbesondere Flachsfeldern; drinnen im Hause schnurrte das Spinnrad, ward der Haspel gedreht und liefs in Zwischenräumen sein klapp, klapp, klapp ertönen, oder es tönte das Rasseln des Webestuhles mit seinem Fünftakte in die ländliche Stille — klipp-klapp-klapp-klapp-klapp — das war, wie der Kurfürst selbst sagte, sein geliebtes Spinn- und Linnenländchen. Die früheren Landesherren scheinen sich wenig oder gar nicht darum gekümmert zu haben. — Von dieser Zeit datiert der grofsartige Aufschwung der Bielefelder Industrie und des Handels, die zwar in den Kriegswirren des folgenden Jahrhunderts vielfach geschädigt und gehemmt wurden, aber doch niemals gänzlich darniedergeworfen werden konnten.

Allerdings blieb es den Kaufleuten, Spinnern und Webern überlassen, sich Kunden zu verschaffen oder Garn und Linnen zu verbessern, aber durch eine neue Einrichtung, eine Beaufsichtigung, wollte der Staat den guten Ruf der Richtigkeit und Güte des Ravensberger Garnes und Leinens erhalten und ihm dadurch den Markt sichern. Schon am 1. Februar 1652 verfügte der grofse Kurfürst, um dem durch den 30jährigen Krieg stark geschädigten Leinen- und Löwent- (d. i. eine gröbere Art Leinen) Handel wieder aufzuhelfen, dafs in Zukunft das Löwentlinnen in

[1] Weddigen, Hist.-geogr.-statist. Beschreibung der Grafschaft Ravensberg I, 105.

25 oder 26 Gängen angefertigt werde, kein Kaufmann aber bei Strafe der Konfiskation irgend ein Stück der Art aufser Landes verkaufen dürfe, es sei denn zuvor einer jetzt zum erstenmale für Ravensberg genannten Anstalt vorgelegt, von dieser gemessen, auf seine Güte geprüft und mit dem vorgeschriebenen Zeichen oder Zahl gestempelt worden [1]. Eine solche Anstalt zur Prüfung des Leinens nach Mafs und Beschaffenheit heifst Leye oder Legge. Doch scheint damals diese Einrichtung nicht zu stande gekommen zu sein, da nach Spannagel [2] nichts darüber in den Akten aufzufinden ist. Erst 1669 ward in Borgholzhausen, Oldendorf und Vlotho eine Legge für gröbere Leinenarten eingerichtet. Für das Amt Sparenberg hielt der Landdrost v. Eller — ich benutze hier meist die schon angeführte Schrift von Spannagel — eine Legge für überflüssig, weil vornehmlich feinere Sorten angefertigt würden, für gröbere auch seit Mitte des 17. Jahrhunderts schon eine Legge in Herford bestand. Erst 1678 am 2. März wurden in Bielefeld und Herford auch für feinere Leinwandsorten, die sogenannte kleine Leinwand, und Drell Leggen errichtet und die betreffenden Ordnungen veröffentlicht.

Wegen mancherlei Bedenken ward aber schon am 10. Dezember 1678 eine revidierte Leggeordnung veröffentlicht, aus deren Bestimmungen ich folgende hervorhebe [3]:

1. Aller Handel und Verkauf wird den Kaufleuten in den Städten vorbehalten, das Leineweben aber in und aufser den Städten jedermann freigegeben;

2. alles zum Verkauf bestimmte Leinen mufs $6^1/_2$ Ellen breit und 20 Ellen lang sein;

3. alles zum Verkauf bestimmte Leinen ist vor dem Verkauf zur Legge zu bringen und zu stempeln;

4. alles in den Städten und Wibbolden zum eigenen Gebrauche gefertigte Leinen ist vorschriftsmäfsig zu leggen, auf dem Lande aber soll solches kürzer geschnitten werden;

5. die Leggegebühren betragen für ein Stück Drell 3 Mariengroschen, für ein Stück feines Tuch $1^1/_2$ Mariengroschen, für

---

[1] Culemann III, S. 234.

[2] Minden-Ravensberg von 1648—1719, S. 224 Anm. 2.

[3] S. Spannagel a. a. O. S. 228, 229.

geringere Sorten 9 Pfennige. Diese Gebühren sind auch von mangelhaft befundenen und daher nicht gestempelten Stücken zu entrichten.

Aber auch gegen diese revidierte Leggeordnung erhoben gleich von vornherein die Leineweber des Amtes Sparenberg lebhafte Klagen, die die Landstände der Grafschaft sich zu eigen machten und dem grofsen Kurfürsten zur Berücksichtigung empfahlen.

Schon am 3. März 1679[1] haben sich nämlich die sämtlichen Eingesessenen des Amtes Sparenberg an die Landstände gewandt mit der Klage, dafs die jüngsthin veröffentliche »Leyordnung« die armen Leute am meisten treffe. Durch das viele Anfassen des Leinens auf der Legge und Zerschneiden nach bestimmten Mafsen verliere das Leinen seinen Glanz und auch infolge der daraus entspringenden Unansehnlichkeit an Kaufwert, so dafs der Kaufmann es entweder gar nicht mehr kaufe oder so wenig gäbe, dafs mancher Bauer, der aus Not verkaufen müsse, kaum das auferlegte Ley- oder Leggegeld daran übrig habe. Dadurch würden manche armen Spinner und Leinweber veranlafst werden aufser Landes zu gehen. Als Ausweg schlagen sie nun vor, dafs ihnen gestattet werde die Leinwand in Bielefeld oder Herford, ohne sie auf die Legge zu bringen, erst zu verkaufen, wenn sie Käufer dafür finden, »wonach dann der Kaufmann solches ohne einigen Abgang an kurfürstlichem Interesse zur Leye notwendig bringen müsse«. Weiter beschweren sich die Sparenbergischen Eingesessenen, dafs nicht nur die kleine Leinwand (später «klare« genannt), die nach der kurfürstlichen Leggeordnung geleggt werden sollte, sondern auch die grobe und Drell, ja sogar die zu eigenem Gebrauche gefertigte censiert und gestempelt und nach Länge, Breite und Bonität geprüft werde, obwohl die letztere »extra commercium« und mit der zum Kauf und Verkauf gefertigten gar nicht zu vergleichen sei. Endlich aber sei einigen Untervögten (Ortsvorstehern) des Amtes Sparenberg befohlen worden dahin zu wirken, dafs das Leinen bei Strafe der Konfiskation zur Legge nicht nach Herford, sondern nach Bielefeld gebracht würde. Das aber hiefse

[1] K. St.-A. Münster: Ravensb. Landst., Nr. 94.

sie nach der Kaufleute Pfeife tanzen, wonach die Bielefelder schon lange getrachtet hätten. Sie bitten also sie bei ihrem geringen Garn- und Leinenhandel, der ihnen auf dem Lande durch kurfürstliche Leggeordnung frei und sicher mit inländischen wie ausländischen Kaufleuten zugestanden sei, zu lassen.

Diese Beschwerdeschrift, die mit einem Begleitschreiben der Ravensbergischen Landstände, d. d. Wallenbrück, 4. März 1679[1], an den Kurfürsten gesandt worden ist, hat darum besonderes Interesse, weil wir erstens daraus erkennen, dafs die Leinenindustrie fast ganz Landindustrie, dafs der Bauer als Spinner oder als Weber selbständiger Fabrikant war, wie er es, um das gleich vorweg zu nehmen, bis in die Mitte unseres Jahrhunderts geblieben ist. Der Spinner fertigte seine Garne in den Jahreszeiten an, da ihm die Landarbeit freie Zeit liefs, also meistens im Winter, und trug sie im Frühjahr, oft auch gleich, wenn er einen gröfseren Posten fertig hatte, in die Stadt zum Verkauf; die Industrie war also sogenannte Füllarbeit. Noch bis in dieses Jahrhundert[2] verkauften die Spinner in kleinen Partien meist die Arbeit einer Woche entweder an Garnhändler oder an Weber. Dabei waren die Spinner von Kettengarnen gewöhnlich von besonderen Webern engagiert, da es dafür auf bessere Beschaffenheit ankommt, die der Einschufsgarne nicht. Dagegen ward die Weberei in der Regel das ganze Jahr hindurch betrieben. Im 17. und 18. Jahrhundert kauften die Bielefelder Kaufleute angebotenes Leinen aus der Grafschaft und dem angrenzenden Teile Lippes an allen Wochentagen mit Ausnahme des Montags, seit Einrichtung regelmäfsiger Wochenmärkte in diesem Jahrhundert (früher immer Mittwochs und Sonnabends) an diesen Tagen[3].

Zweitens erkennen wir aus jener Beschwerdeschrift das Bestreben, den Garn- und Leinenhandel wenigstens des Amtes Sparenberg in Bielefeld zu konzentrieren, für die Bielefelder Kaufmannschaft ein Monopol zu schaffen. Das war ja überhaupt die Absicht, den Handel auf die Kaufmannsgilden in den Städten

---

[1] S. S. 85 Anm. 1.

[2] Jahresber. der Handelsk. z. Bielefeld 1849 u. 1850.

[3] Nach mündlicher Mitteilung des Herrn Arnold Krüwell.

zu beschränken, allenfalls noch in den mit Weichbildrechten begabten Orten Versmold, Halle, Borgholzhausen und Werther zu gestatten, aber auf dem Lande zu verbieten. Das hatte ausdrücklich das Patent des Kurfürsten vom 1. November 1670 über den Leinenhandel in der Grafschaft Ravensberg verordnet[1].

Übrigens strebte auch das Bielefelder Leineweberamt nach möglichster Unterdrückung oder mindestens Einschränkung des Webens auf dem Lande. Schon im Jahre 1666 hatten die Bielefelder Leineweber sich über das Weben auf dem Lande beklagt, der Kurfürst aber dieses nicht gänzlich, sondern nur das übermäfsige Weben[2] verboten. Allerdings verfügt der Kurfürst zur Unterstützung der Leinewebergilde am 9. Februar 1670, dafs wie zu Herford so auch die Bielefelder Einwohner ihr Garn nicht an auswärtige Weber bringen sollen, sondern nur an angesessene in der Stadt bei Strafe der Konfiskation des Garnes. Indessen scheint das wenig geholfen zu haben, da am 24./14. Januar 1689 die Erneuerung des Erlasses von 1670 sich als notwendig erweist. Dabei wird geklagt, dafs die Arbeit des Linnentuchmachens sich mehr und mehr aus der Stadt Bielefeld auf das Land verliere, so dafs die in der Stadt Bielefeld wohnenden Linnentuchmacher fast gar nichts mehr zu thun haben und nicht im stande seien ihre bürgerlichen Lasten zu tragen. Das scheint in der That der Fall gewesen zu sein. Im 18. Jahrhundert wenigstens ist die Leineweberei in Bielefeld im Verhältnis zu der im übrigen Ravensberger Lande recht gering. 1788 gab es hier nämlich nur 58 Webestühle von 2500 in der ganzen Grafschaft[3].

Die am 3. März 1679 aus dem Amte Sparenberg vorgebrachten Klagen werden nach dem August des Jahres 1679 durch die Landstände wiederholt und erweitert[4]. Da sie nämlich gehört haben, dafs der Kurfürst sich entschlossen habe freies commercium zuzulassen und die Ravensbergischen Amts-

---

[1] Vergl. Spannagel a. a. O. S. 226.

[2] Aus Spannagels Auszügen aus d. Akten des Geh. St.-A. Berlin, R. 34, 24, 15, die mir in grofser Liebenswürdigkeit zur Verfügung gestellt worden sind.

[3] S. S. 84 Anm. 1.

[4] K. St.-A. Münster: Ravensb. Landst. Nr. 94.

kammerräte angewiesen habe zu erwägen, wie die Leggeordnung ohne Beschwer für die Unterthanen einzurichten sei, so bitten sie wegen der schweren Lasten, die die Grafschaft infolge Unterhaltes der Truppen unter dem Kommando des Generallieutenants von Span und der Verpflegung französischer Truppen vom August bis sur Absendung dieser Schrift zu tragen hatte, der Kurfürst möge bis zum Erlafs einer andern heilsamen Leggeordnung das commercium des klaren Leinentuchhandels, worin allein die Nahrung und Aufnahmen dieses Landes bestehen, frei und unbeschwert lassen. Wenn aber des guten Rufes und der Sicherheit des Käufers wegen die Legge bestehen bleiben müsse, so möge doch gestattet werden, dafs erst ein Käufer gesucht und darnach erst die Leinwand zur Legge gebracht werde. Das für eigenen Gebrauch bestimmte Leinen möge aber fernerhin frei von der Legge gelassen sein. Auch sei es wohl angebracht, die Leggegebühren auf die Hälfte zu ermäfsigen.

Immer wieder richten sich die Beschwerden also vornehmlich gegen das Monopol der städtischen Kaufmannschaft, die Verleggung vor dem Verkaufe und die Höhe der Leggegebühren. Indessen hören wir, nachdem die Legge einige Jahre bestanden und sich eingelebt hatte, keine Klage über diese Einrichtung an sich mehr, ja die Stadt Bielefeld ist damit ganz zufrieden, seitdem ihr wie Herford durch kurfürstlichen Erlafs vom 17. April 1688 die Hälfte[1] der Leggegefälle so lange überlassen wird, bis diese Gnade wieder aufgehoben würde. Zuerst hat sie diese Hälfte mit 711 Thlr. 18 ggr. von Trinitatis 1688 bis 1689 erhalten, um daraus die infolge der an die französischen Truppen geleisteten Kontribution entstandenen Schulden zu bezahlen. Insgesamt hatte die Stadt bei Bürgern 3278 Thlr. 32 ggr. aufgenommen, die in 3—4 Jahren aus den halben Leggegefällen wohl bezahlt werden konnten[2].

Kurfürst Friedrich III. entzog zwar diese Summe der Stadt wieder, da die »Hofstaatausgaben die geordneten Einnahmen weit überstiegen«[3].

---

[1] Bisher hatte sie nur den 6. Teil erhalten; Ravensberger an d. Kurf., 12. Februar 1690; K. St.-A. Münster: Ravensb. Landst. Nr. 94.

[2] Ravensb. Amtskammer an d. Kurf., 15. Dez. 1690, ebda.

[3] Brief des Hofkammerrats Kleinsorge a. d. Bürgermeister Consbruch, ebda.

Unablässig hatte der grofse Kurfürst sein Augenmerk auf die Ravensbergische Industrie gerichtet; noch kurz vor seinem Tode, am 20. April 1688, erliefs er jenes Edikt, womit er alle einzelnen Erlasse zusammenfafste und gleichsam das Facit seiner landesväterlichen Fürsorge zog, das Commercienedict[1] über den Handel im Ravensbergischen, darin er die Hauptpunkte aus den Leggeordnungen wiederholt und, was uns hier noch interessiert, ausdrücklich erklärt, dafs niemand mehr als zwei Webestühle zu halten berechtigt sei; aufserdem aber Vorkaufsrecht der Herforder und Bielefelder Kaufleute festsetzt; würden diese nicht genug bieten, so kann der Weber seine Ware absetzen, wo er will; gänzlich frei aber sollen schmale und $^{6}/_{4}$ Leinen aus den Kirchspielen Steinhagen, Brockhagen und anderswoher sein.

Auch Kurfürst Friedrich III., der erste König, und insbesondere König Friedrich Wilhelm I. wandten der Leinenindustrie ihre Fürsorge zu, wovon eine Legge- und Bleichordnung vom 16. Juli 1691 und 7. Mai 1719 und die Löwent- und Leggeordnung vom 30. November 1708 Zeugnis ablegen[2]. Darin sind im wesentlichen die schon aufgeführten Bestimmungen wiederholt, z. B. das Verbot des Verkaufes von Leinen vor dem Leggen, des Webens von Leinen für den eigenen Bedarf der Städter aufserhalb ihrer Städte. Besonders wird daraus die neue Haspelordnung interessieren, die ich hier mitteilen will: »Damit der Garnhandel ins künftige zu Beförderung des auswärtigen Debits desto sicherer von Ein- als Ausheimischen geführt werden möge, so ist unser allergnädigster Wille, dafs das grobe sogenannte Moltgarn nebst dem feinen Garn von gleichem Haspel, doch dergestalt, dafs das erstere oder sogenannte Moltgarn von Stück zu Stück in der Länge zwei Elle Berlinisch oder $2^{1}/_{4}$ Elle Bielefeldisch und jedes Stück von 20 Gebinden und jedes Gebind von 50 Faden; das sogenannte Feingarn zwar von 2 Ellen Berlinisch Länge und von 20 Gebinden mit dem groben Garne gleich, aber von 60 Faden sein soll«[3]. Die Drechsler sollen bei

---

[1] Gedruckt bei Culemann II, 128—138.

[2] Culemann II, 114, 115. Jahrb. der Handelsk. zu Bielefeld 1849 bis 1850. Die Leggeordnung von 1719 bei Culemann II, S. 143—155.

[3] S. auch Reskr. F. W. I v. 26. April 1719 im K. St.-A. Osnabrück, Repos. XV, Abschn. 192, Nr. 12, Blatt 54 (Kopie).

sicherer Strafe dahin angewiesen werden, von nun an alle Haspel dergestalt einzurichten. — Die Spinnerei erzeugt denn auch in den nächsten Jahren nach den Unruhen des spanischen Erbfolge- und nordischen Krieges wieder eine beträchtliche Menge Garn. Im Jahre 1722 wird der Wert des aus dem Fürstentume Minden versandten Garnes auf 51700 Thlr. 12 ggr., und des aus der Grafschaft Ravensberg versandten auf 49014 Thlr. angegeben, woran Bielefeld freilich nur mit 1053 Thl. beteiligt ist[1], wahrscheinlich weil das meiste Garn hier erst zu Leinen verwebt ward. — Auch die Leinenfabrikation suchte der König wieder zu heben, da die Bielefeldsche Leinwand während der nordischen Unruhen keinen solchen Abgang gehabt habe wie früher.

Nach einer von der Amtskammer in Bielefeld aufgestellten Tabelle[1] ergeben sich als Netto-Einkünfte nach Abzug von ca. 200 Thlrn. Ausgaben aus den Leggegefällen der Bielefelder Legge:

1708:	1759	Thlr.	33	mgr.	3	Pfg.
1709:	1721	-	5	-	9	-
1710:	1753	-	2	-	—	-
1711:	1853	-	12	-	6	-
1712:	1583	-	7	-	3	-
1713:	1415	-	32	-	6	-
1714:	1759	-	2	-	6	-
1715:	1687	-	23	-	—	-
1716:	1637	-	11	-	6	-
1717:	1497	-	1	-	3	-

Das Jahr 1718 brachte einen beträchtlichen Rückgang; die Ravensbergische Amtskammer klagt, dafs sie wegen der scharfen Werbungen die kleine Leinenlegge nicht hätte verpachten können. Die Legge habe auch bereits in den drei vorhergehenden Jahren seit der scharfen Werbung 1527 Thlr. weniger als 1714 und 1715 eingebracht. Der König hat freilich an den Rand geschrieben: »Ist keine Werbung da« [2].

Vom 1. Juni 1721 bis 31. Mai 1722 sind auf die Bielefelder Legge gebracht:

---

[1] Nach den Auszügen K. Spannagels aus den Accise-Manualien im Geh. St.-A. Berlin, G.-D. M.-R. Tit. 92, 5.

[2] Spannagel G.-D. Tit. 43 sect. VI, Nr. 1.

Drell	354	Stück	
Breitlinnen	47 723	-	
Warendorfer Linnen . .	4061	-	
Schmallinnen	2121	-	u. s. w.
	Sa. 58 199	Stück.	
Bruttoeinnahmen . . .	3615	Thr.	20 ggr.
Ausgaben, Gehalt etc. .	321	-	27
Netto	3293	Thlr.	29 ggr.[1].

Es haben sich also bis 1720 die Einnahmen etwa auf der Höhe gehalten, die wir aus der Zeit um 1690 bereits kennen gelernt haben[2]. Das ergiebt etwa 30 000 Stück. Allerdings läfst sich daraus die Produktion nicht mit Sicherheit berechnen, da einmal nicht angegeben ist, wie viel feine oder grobe Leinewand geleggt worden ist, andererseits immer wieder Klagen erhoben werden, dafs nicht alle Leinewand zur Legge gebracht werde. Auch der Geheime Rat Durham, der als königlicher Kommissarius nach Minden-Ravensberg gesandt war, klagt darüber 1721, namentlich dafs Hamburgische Kaufleute auf dem Lande aufgekauftes Leinen in Hausberge oder Petershagen zusammenpackten und ohne jede Abgabe ausführten, und bittet den König, »diesem Unterschleife umsoweniger länger nachsehen zu wollen, da die Accisekasse dadurch defraudiert und den inländischen Kaufleuten ddaurch der Handel entzogen würde«. Ich kann es mir nicht versagen, Ihnen die darauf ergangene Antwort des Königs Friedrich Wilhelm I. mitzuteilen, da sie ein herrliches Denkmal seiner landesväterlichen Fürsorge ist. Nicht das Interesse der königlichen Accisekassse, sondern das seiner Unterthanen steht ihm obenan. Nach seiner Ansicht würde die von Durham vorgeschlagene Einschränkung den ausländischen Debit der Leinewand mehr verhindern als befördern; es sei zu besorgen, dafs die Hamburgischen und andere Kaufleute sich ins Lippesche, Schaumburgische, Hessische und Hannöversche wenden würden. »Wir wollen sonst lieber etwas an unseren Accise- und Leggegefällen missen als den auswärtigen Debit des im Lande ge-

[1] Aus Spannagels Auszügen.

[2] S. oben S. 88.

machten Linnens stören« [1]. Zu heben suchte er die Industrie, indem er auf Vorschlag der Mindenschen Regierung Proben Ravensbergischen Löwentleinens einforderte, um es statt des Schlesischen zu Zelten und Bekleidungsstücken zu verwenden. Doch scheint es sich nicht dazu geeignet zu haben. Zwar heifst es, es sei anfangs wohl dünner und feiner, werde aber im Gebrauch immer dichter [2]. Ebenso legte er auf Schlesisches Leinen eine Accise von 6 %, auf Ravensbergisches nur eine solche von 2 % des Wertes. Auf wiederholte Bitte der Bielefelder Kaufmannschaft, das Schlesische und fremde Leinen überhaupt zu verbieten oder mit einem höheren Impost (Eingangszolle), dagegen das Ravensbergische Leinen nur mit der Acciseversteuerung in Ravensberg zu belegen, antwortet der König unter dem 11. August 1739 [3], die fremde feine Leinwand sei bereits mit einem Zolle von 1 mgr. für die Elle, die ordinäre mit 4 Pfg., die Bielefelder und Ravensberger dagegen nur mit 2 und 1 Pfg. belastet, wobei es sein Bewenden haben müsse.

Zur Beförderung des Leinenhandels regte der König 1722 auch die Gründung eines Lagers von allen Sorten Bielefelder Leinen in Berlin durch Bielefelder Kaufleute an, doch scheint der Gedanke wenig Anklang gefunden zu haben [4]. Der rührige Kaufmann Joh. Wilhelm Velhagen aber knüpfte Verbindungen mit Kaufleuten in Magdeburg, Königsberg und Halle an und errichtete in diesen Städten Lager Bielefelder Leinen. Auch den Hausierhandel mit Ravensberger Leinen gab der König durch Reskript vom 23. August 1718 frei, wenn es nur mit einem Siegel, worauf Scepter und der Name Ravensberg steht, gezeichnet sei [5]; die Bielefelder Hopser oder Höpster konnten nun in allen Städten der Monarchie, anfangs mit Ausnahme Pommerns, seit dem Reskript vom 12. Mai 1723 [5] aber auch dort, ihre Waren vertreiben. Unterdes hatte die Bielefelder

[1] Aus Spannagels Auszügen aus dem Geh. St.-A. Berlin, G.-D. M.-R. Tit. 92, 2: K. Reskr. 5. Dez. 1721.

[2] Spannagel, Minden-Ravensberg, S. 231. — Ebenso die Auszüge aus d. Geh. St.-A. Berlin, R. 32, 52: Alles a. d. J. 1713.

[3] Spannagels Auszüge G.-D., M.-R., Tit. 92, 3.

[4] Spannagel G.-D., M.-R. Tit. 43, 3.

[5] Spannagel G.-D., M.-R. Tit. 92, 3.

Kaufmannschaft sich selbst eine neue grofse Bleiche für die neue Leinewand nach Warendorfer Art auf dem adligen Hofe Milse geschaffen, die bereits 1727 erweitert werden mufste[1].

Durch die kriegerischen Ereignisse in den ersten Zeiten der Regierung Friedrichs des Grofsen erlitten aber Leinenhandel und demnach auch Leinenindustrie eine beträchtliche Schädigung, so dafs eine Untersuchung über die Gründe des Rückganges des Leinenhandels im Ravensbergischen und Mindenschen angestellt ward. Darüber berichtet die Mindensche Kriegs- und Domänenkammer am 11. Mai 1745[2], dafs »das gestörte Kommercium zur See und die jetzige Unsicherheit die Kommissionen von Holland, England, Spanien und Portugal, wohin besonders Löwentlinnen abgesetzt werde, habe meist ausbleiben lassen. Infolgedessen habe sich ein grofser Vorrat von Linnen im Lande angesammelt«.

Die gröfste Schädigung aber brachte der siebenjährige Krieg und darin wieder die bedeutendste das Jahr 1757[3], indem in der Nacht vom 13. auf 14. Juni von der französischen Armee unter d'Etrées die Bielefelder und Milser Bleichen gänzlich geplündert worden sind.

Aber auch dieser Schlag wird überwunden. Obwohl fast die ganze Produktion auch für den auswärtigen Debit verloren gegangen war, behauptete sich in dem folgenden Jahre das Ravensberger Garn und auch Leinen doch auf dem Weltmarkte. Zwar wird 1763 geklagt, dafs das meiste Garn ungewebt ausgeführt werde, die Herstellung der Leinewand abnehme[4], doch scheint unter der Fürsorge des grofsen Königs und durch die eigene Kraft der Bielefelder und Ravensberger die Krisis der Leinenfabrikation bald überwunden zu sein.

Der König verfügte die Befreiung der Leinenkaufleute, Bleichmeister und Knechte vom Kriegsdienste und erliefs Verfügungen[5] zur Verbesserung des Gespinstes und Gewebes und

---

[1] Weddigen a. a. O. I, S. 110.

[2] Spannagel: G.-D., Tit. 43 sect. 6. Nr. I.

[3] Weddigen a. a. O. I, S. 113, aus seinem »Westfäl. Magazin« 1784, Heft 4 S. 102.

[4] Weddigen a. a. O. S. 115. 1788 ward Garn im Gesamtwerte von 242 358 Thalern ausgeführt.

[5] Bericht der Bielefelder Handelskammer 1849—50.

der Bleiche. In der Zeit von 1770—1785 wird die Fabrikation neuer Sortimente, wie geblümter oder sogenannter schweizerischer Leinewand, bunter Leinewand, Schnupftücher, Siamoisen, der Damaste und Battiste eingeführt, die bald bedeutenden Umfang annehmen [1]. Allerdings konnte sich die Damastfabrikation im Kleinbetriebe nicht halten, so dafs die Kaufleute sich zur Gründung einer Damastfabrik zusammenthaten, die obendrein sich der besonderen Unterstützung des Staates zu erfreuen hatte [2].

Um die Güte der Garne zu erhalten oder womöglich zu erhöhen, kam es aber vor allem auch auf guten Flachs an. Der ward zumeist im Ravensbergischen selbst gebaut. Der erste Bericht der hiesigen Handelskammer über die Jahre 1849—50 giebt an, dafs früher etwa der 10. Teil des ganzen dazu geeigneten Bodens der Grafschaft mit Flachs bebaut sei : der Flachsbau habe allerdings der Art abgenommen, dafs 1850 nur noch etwa der 20. Teil zur Flachskultur verwandt werde. Aber es war den Ravensbergern längst klar, dafs der aus selbst gezogenem Leinsamen gewonnene Flachs binnen wenigen Jahren immer geringer, kürzer, gröber und weniger haltbar würde, so dafs nach alter Erfahrung mindestens alle drei Jahre ein Saatwechsel eintreten müsse [3]. Zur Erneuerung, oft auch zur jährlichen Aussaat ward Leinsamen aus den Ostseeprovinzen, aus Riga, Libau oder Windau, auch wohl über Königsberg, während der französischen Zeit aus Seeland, auch Halberstadt bezogen. Weil aber bei dem Verkaufe viel Wucher, besonders von den Bremer Kaufleuten, getrieben ward, so beschlofs Friedrich II. für Minden-Ravensberg ein Leinsamenmagazin einzurichten und dazu ein Darlehen von 35000 Thlrn. aus der Kurmärkischen Landschaftskasse gegen 5 % Zinsen zu gewähren [4]. Nach mancherlei Bedenken nament-

---

[1] »Wächter«, Bielefelder Zeitung 1888, 4. August.

[2] Gesuch der Bielefelder Kaufmannschaft um Auszahlung der für Damastfabrikation gewährten Gratifikation vom 2. Jan. 1784 im Archiv der Stadt Bielefeld, Legge u. Manuf. betreffend.

[3] Erlafs des Präfekten Delius an den Unterpräfekten von Bielefeld, Osnabrück, 28. Nov. 1810 im Archiv d. Stadt Bielefeld, Legge u. Manufakturen betreffend.

[4] Erlafs des Königs vom 1. Aug. 1772 i. K. St.-A. Münster: Minden. Landstände Nr. 89b. Dort auch die Akten über das folgende.

lich über Festsetzung des Preises und längeren Verhandlungen über die Frage, auf wessen Kosten das Magazin errichtet werden solle, wer den Gewinn erhalte oder den Verlust zu tragen habe, und auf Grund mehrerer von den Landständen Mindens und Ravensbergs eingeforderter Gutachten, wobei die Ravensberger sich vor den Mindenschen auszeichneten, ist das Magazin für Ravensberg 1776 eingerichtet; für Minden erst durch Reskript der königlichen Regierung in Minden vom 9. Februar 1780. — Während der jährliche Bedarf anfangs auf 3000—3500 Tonnen zu etwa 170 Pfd. veranschlagt war, geben die Rechnungen durchschnittlich 1500 Tonnen als gebraucht an[1]. 1840 aber wurden beim Hauptzollamte in Minden 16253 Centner = ca. 9500 Tonnen, 1850 13106 Centner = ca. 7700 Tonnen verzollt[2].

Ob der König aber auch das Gesuch der Bielefelder Kaufmannschaft um Befreiung der Damastweber vom Kriegsdienste bewilligt hat[3], erscheint zweifelhaft, da auf wohl wiederholtes Gesuch am 2. Februar 1791 vom Könige Friedrich Wilhelm II. die Antwort erfolgt, diese Werbefreiheit könne nicht versprochen werden, die Kaufmannschaft könne sich aber selbst helfen, indem sie nur solche Gesellen für die Damastfabrikation wähle, die kein Wachstum versprächen[4]. — Die Damastweberei wird also, um das gleich hervorzuheben, im Gegensatz zur Spinnerei und übrigen Weberei von vornherein fabrikmäfsig betrieben auf Rechnung der Kaufmannschaft; selbständige Meister gab es nicht, nur Gesellen.

Unter dem zuletzt genannten Könige erfuhr die Leinenindustrie die bedeutsamste Förderung. Schon im Jahre 1787 wurde das bisherige Handlungs- und Schaugericht erneuert, seine Befugnisse erweitert und diese Neuerungen niedergelegt in der Instruktion für das Kommercien- und Manufakturkollegium der Grafschaft Ravensberg, dem aufser dem Vorsitzenden, dem jedesmaligen Kriegs- und Steuerrate und einem Rendanten nunmehr immer 12 Fachleute, Mitglieder der Kaufmannschaft aus den 10

---

[1] K. St.-A. Münster: Mind. Landst. Nr. 89b, Blatt 213 ff.

[2] Handelsk. 1849—50.

[3] 1784 Jan. 2; Archiv d. St. Bielefeld: Legge u. Manuf.

Archiv d. St. Bielefeld: Legge u. Manuf.

Städten der Grafschaft angehören sollen. Diese 12 Kaufleute erhalten den Titel Kommerzienräte[1].

Noch wichtiger aber ist die am 4. August 1788 durch König Friedrich Wilhelm II. erfolgte Überweisung einer Summe von 50000 Thlrn. zur Begründung eines Flachsmagazins, zur Anlage einer Zwirnfabrik und deren Maschine nach Elberfelder Art, zur Einrichtung einer neuen Garn- und Zwirnbleiche, zum Ankaufe irländischer Bleichmaschinen, zur Erweiterung der von der Kaufmannschaft angelegten Seifenfabrik und zur Verbesserung ihrer Leinendamastfabrik. Ich lasse diese wichtige Urkunde über den noch heute bestehenden sogenannten Gnadenfonds hier im vollen Wortlaut folgen[2]:

Nachdem seine Königliche Majestät von Preufsen, unser allergnädigster Herr, resolvieret haben der mit Leinwand handelnden Kaufmannschaft zu Bielefeld zur Beförderung und Aufnahme der Fabriquen Etablissements eine Summe von Funfzig Tausend Thalern jetziges Berliner Courant als einen zinsfreyen immerwährenden Fonds anzuweisen und zu genehmigen, dafs solcher nach dem dieserhalb entworfenen Plan als

1. Zur Etablirung eines Flachs-Magazins von 150000 Pfd. Flachs		15000 Thlr.
2. Zur Anlage einer Zwirn-Fabrique und deren Maschine nach Elberfelder Art	1500 Thlr.	
Zum jährl. Ankauf des Garns	18500 -	
und zu Einrichtung einer neuen Garn- und Zwirnbleiche nach Elberfelder Art	6000 -	26000 -
3. Zur Einführung und Anlegung der irländischen Bleich-Maschinen, als der Walck-, Wasch- und Kalander-Maschinen		4000 -
4. Zu mehrerer Erweiterung der bereits von der Kaufmannschaft etablierten wichtigen Seifen-Fabrique und zur Verbesserung ihrer Leinen-Damast-Fabrique		5000 -
		50000 Thlr.

[1] Archiv der Stadt Bielefeld: Legge und Manufakturen.

[2] Aus dem »Wächter« vom 4. Aug. 1888 von Herrn Th. Droop. Original jedenfalls in der Handelskammer.

verwendet werden soll, so ertheilen Höchstdieselben für Sich und Ihre Nachfolger der Crone der gedachten Kaufmannschaft hierdurch die allergnädigste Versicherung, dafs derselben diese Funfzig Tausend Thaler, so lange solche zu dem bestimmten Behuf gebraucht und angewendet werden, als ein immerwährender zinsfreyer Fonds verbleiben sollen. Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Versicherung Höchsteigenhändig unterschrieben und mit dero Königl. Insiegel bedrucken lassen.

Signatum Berlin den 4. Augusti 1788.

Fr. Wilhelm.

v. Blumenthal. Fr. v. Steinitz.

An den dirigirenden Bürgermeister Herrn Delius zu Bielefeld.

Auch durch die Zeiten französischer Raubherrschaft gelang es, den Fonds hindurchzuretten, wenngleich er doch auf die Hälfte zusammenschmolz. Wiederholt wurde aber, da die ursprünglich gehegten Absichten mit Ausnahme der Damastfabrik sich meist nicht verwirklichen liefsen, der Zweck und die Verwaltung des Gnadenfonds geändert. So überwies schon 1797 der König die für das Garn- und Zwirninstitut ausgesetzten 18500 Thlr. der 1793 angelegten und 1797 erweiterten holländischen Bleiche[1]. Friedrich Wilhelm III. bestimmte ihn 1. zu einem Meliorationsfonds für alle Zweige der Fabrikation und des Handels vom Flachsbau bis zur Vollendung des Gewebes; 2. zu einem Flachsmagazinsfonds und 3. zum Aufbau von Trockenhäusern. Sechs Deputierte der Bielefelder Leinenfabrikanten, geleitet vom Stadtdirektor als Vorsitzenden des Handels- und Bleichgerichtes, sollen den Fonds unter Aufsicht der königlichen Regierung verwalten. Das letzte, noch heute geltende Statut datiert vom 12. Juli 1849; an Stelle des Stadtdirektors ist nach Begründung der Handelskammer[2] durch Erlafs vom 4. Dezember 1848 der Vorsitzende der Handelskammer als Vorsitzender der Verwaltungskommission getreten. Der Fonds dient der Beförderung der Leinenfabrikation in allen ihren Stadien, von der

[1] Archiv der Stadt Bielefeld: Legge und Manufakturen.

[2] Am 10. Mai 1848 ins Leben getreten; Ber. der Handelskammer zu Bielefeld 1849—50.

Flachskultur bis zur Vollendung des Fabrikats und dessen Absatz durch den Handel sowie der Beförderung dieses Handels selbst. Namentlich ist er auch für die Unterstützung solcher Anstalten bestimmt, welche auf die gedeihliche Entwickelung der Leinenindustrie einen wohlthätigen Einflufs zu üben geeignet sind[1]. Im Jahre 1850 war der Fonds wieder auf 39 629 Thlr. 17 Sgr. 9 Pfg. angewachsen, wozu noch 600 Thlr. jährlicher Überschüsse aus den Leggegefällen kamen[2]; am 31. Dezember 1887 hatte er aber ein Kapitalvermögen von 150 368,07 Mk.; aufserdem noch ein Inventarvermögen an Webestühlen, Geräten u. s. w. von 17 000 Mk[3].

Von den Anregungen der königlichen Stiftungsurkunde, die dauernde Wirkungen erzielt haben, hebe ich insbesondere die auf neue Bleichanlagen abzielenden hervor. — Die Zunahme der feinen, klaren Leinewandweberei, nachdem von Friedrich I. die Einschränkung der Zahl der Webestühle aufgehoben worden war, hatte bereits am Anfang des 18. Jahrhunderts die bisher vorhandenen Bleichen als unzulänglich erscheinen lassen. Daher war, wie schon erwähnt, auf dem Gute Milse 1719 eine grofse Bleiche angelegt, wo nach Warendorfer Art durch Meister und Knechte aus Warendorf gebleicht ward. Wenn nun auch um das Jahr 1730 die feine Bielefelder Leinwand die Warendorfer übertrifft und sogar mit der niederländischen konkurrieren kann, so ist doch die Bleiche noch immer unvollkommen. Zwar ward 1727 die Milser Bleiche vergröfsert, 1743 zu Herford eine neue angelegt, aber die feinste und dichteste Leinwand ward nicht weifs genug und mufste nach Haarlem zur Bleiche gesandt werden. Diese hiefs daher Bielefelder Leinwand mit holländischer Bleiche, oder kurz »holländische Leinwand«. Das verursachte erstens dem Fabrikanten grofse Kosten und zweitens schädigte die falsche Bezeichnung wenigstens beim grofsen Publikum den guten Ruf. So war es ganz erklärlich, dafs das Streben einer tüchtigen Kaufmannschaft auf Vervollkommnung der eigenen Bleichen bis zur Erreichung der nieder-

---

[1] S. S. 96 Anm. 2.

[2] Handelskammerber. 1849—50.

[3] S. S. 96 Anm. 2.

ländischen gerichtet sein mufste. 1768 wurden demnach die ersten drei holländischen Bleichen angelegt und 1793 noch eine neue grofse, wohin Wasser aus dem Stadtgraben, aber auch aus einer neuen Quelle zugeleitet ward, so dafs bisheriges Ackerland bald in eine treffliche Bleichwiese verwandelt werden konnte. So in dem vom 10. August 1793 datierten Berichte des Bielefelder Stadtdirektors an die Regierung[1]. Der Wert der aus Bielefeld ausgeführten feineren Leinen steigt denn auch von Jahr zu Jahr. Aus der älteren Zeit fehlen lückenlose Berichte, erst von 1811 an geben jährliche Leggeauszüge uns über die Produktion regelmäfsig Aufschlufs, doch besitzen wir aus der französischen Zeit eine Reihe von Berichten[2], die uns ebenfalls von 1787 an ein ziemlich klares Bild über die Produktion geben. Allerdings führen diese Leggeextrakte nicht den ganzen Umfang der Produktion an, da die unter eigenem Stempel des Kaufmanns versandten Leinen und bis 1842 auch die gefärbten oder ungebleicht zu verschickenden nicht geleggt zu werden brauchten.

Gestatten Sie mir, Ihnen einige Zahlen aus diesen Tabellen anzuführen.

Während die Leggegefälle um 1690 etwa 1400 Thlr. betrugen[3], wofür etwa 28800 Stück geleggt wurden, betragen sie 1722 3615 Thlr. für 58199 Stück[4], 1787 steigen sie auf 4800 Thlr. für 85812 Stück und 1796—97 gar auf 5767 Thlr. für 103333 3/4 Stück[5].

Kriegszeiten bedingen natürlich einen Rückgang, so dafs z. B. wegen drohender französischer Invasion 1794—95 die Fabrikation 4—5 Monate nach Angabe der Leggetabelle gehindert gewesen ist und die Leggegebühren nur eine Höhe von 4370 Thlr. für 77816 3/4 Stück erreichen.

---

[1] Archiv der Stadt Bielefeld: Akten wegen des Fabrikenzustandes.

[2] K. St.-A. Osnabrück: Repos. XV, Abschn. 192 Nr. 12; Arch. der Stadt Bielefeld: Legge betreffend.

[3] S. oben S. 88.

[4] S. oben S. 91.

[5] Archiv der Stadt Bielefeld.

Ausgeführt wurden von Bielefeld an Drell und Damast:

1789	79397 1/2 Stück	im Werte von 578738 1/2 Thlr.	
1805	99384 -	- - - 675540 -	und
1806	106981 -	- . - 731099 -	
1807 aber nur	84400 -	- - - 418010 -	und
1808	79242 3/4 -	- - - 392761 2/3 - [1].	

Dafs das unglückliche Jahr 1806 noch eine so hohe Ausfuhr aufzuweisen hat, erklärt sich daraus, dafs der Handel meist in den Monaten Januar bis März vollzogen ward, während die kriegerischen Verwickelungen erst im Herbst eintraten.

Viel gefährlicher als kriegerische Ereignisse, die wohl vorübergehend unsere Industrie gefährdeten, ward aber die auswärtige Konkurrenz. Gegen die Schlesischen und andere Konkurrenten suchten Preufsens Könige die Ravensberger durch hohe Schutzzölle zu sichern; allerdings lehnte es Friedrich Wilhelm I. ab, ihnen ein Monopol zu schaffen. Seit aber Schlesien preufsisch geworden war und sich der besonderen Fürsorge Friedrichs II. zu erfreuen hatte, werden hier bei uns sogar bittere Klagen über Benachteiligung und Zurücksetzung laut[2]. Und 1809 klagt der Unterpräfekt von Bielefeld, v. Bernuth, in einem amtlichen Berichte, dafs der Handel mit klarer und geblümter Leinwand seit dem Jahre 1796 durch die übermächtige Konkurrenz der englischen und französischen gleichartigen und wohlfeilen Waren und der Mousline sehr gefallen sei und sich wohl nicht wieder erholen werde[1].

Der in England und Irland schon mit Beginn des neuen Jahrhunderts bewirkte Übergang zur Maschinenfabrikation überholte unsere Industrie. Unsere Garnausfuhr, die 1810 einen Wert von etwa 25000 Thalern hatte, sank immer mehr. Der ungleiche Faden, aus Handarbeit hervorgegangen, war zu maschineller Verwebung unbrauchbar. Wohl versuchte die Regierung eine Reihe von Mitteln, um die Industrie durch innere Güte ihrer Erzeugnisse konkurrenzfähig zu erhalten. Sie sorgte für besseren Anbau des Flachses und der Flachsbereitung[3], führte Maschinen

---

[1] K. St.-A. Osnabrück: Repos. XV, Abschn. 192 Nr. 12, Bl. 438.

[2] Schlözers Staatsanzeigen von 1783.

[3] Verhandlungen einer Versammlung von Landwirten, in welcher der Meyer z. Gottesberge darüber berichtete; vergl. Handelskammerber. 1851.

dafür ein, richtete für Handspinnerei Spinnschulen ein, von deren einer auf unserer Stadtheide die Berichte über Rechnungsrevisionen vom 1. Dezember 1837 bis 30. Dezember 1848 in unserem Stadtarchive noch vorhanden sind. Auch sorgte sie für die Handweberei durch Einführung englischer Webestühle, gewährte Stipendien an tüchtige junge Leute zur Aneignung einer technischen Bildung, damit sie nachher in den Dienst der Bielefelder Leinenindustrie träten[1].

Aber auf die Dauer konnte das alles nichts helfen. Die politischen Wirren des Jahres 1848, die Mifsernte des folgenden Jahres erhöhten noch die seit dem 3. Jahrzehnt unseres Jahrhunderts reifsend angewachsenen Gefahren ausländischer Konkurrenz. Seit 1847 bezog England obendrein gar keine feinen Garne mehr, überschwemmte vielmehr mit seiner massenhaften maschinellen Produktion bald den Kontinent. Da brach denn in unserem sonst so reich gesegneten Ravensberger Lande ein schwerer Notstand aus, der die Regierung veranlafste, Untersuchungen über die Gründe und die Art der Beseitigung anzustellen[2]. Eine Unterstützung von 35000 Thlrn. ward der Grafschaft gewährt, auch für die bedrängten Spinner und Weber eine Leihbank eingerichtet, die noch bis heute besteht.

Aber helfen, die Industrie vor völliger Überholung retten, konnte nur ein beherzter, entschlossener Schritt; und dafs der noch eben zu rechter Zeit geschehen ist, das hat Bielefeld für immer jenen thatkräftigen Männern zu danken, die an die Spitze dieser Unternehmungen traten; ich meine den Übergang zu maschineller Herstellung der Garne und des Leinens, eine Herstellungsart, die natürlich nicht mehr Hausindustrie oder gar Füllarbeit sein, sondern nur in Fabriken betrieben werden kann.

Ich bin am Ende meiner Darstellung angelangt; die Geschichte der Leinenindustrie in Bielefeld hat uns bis in die Gegenwart geführt; wir sehen die grofsen Fabriken, die Spinnerei Vorwärts, das Werk der Brüder Bozi, die Ravensberger, die gröfste Deutschlands, das Werk Hermann Delius' vor uns; und schauen wir von unseren Bergen in das Gadderbäumer Thal

[1] S. S. 96 Anm. 2.

[2] Bericht Bitters in der Handelskammer; nach mündlicher Mitteilung des Herrn Th. Droop.

oder in die Senne, da breiten sich weite weifse glänzende Flächen aus; das sind die neuen Bleichen, darunter ich die Friedrich-Wilhelms-Bleiche namhaft machen will, auf denen Bielefelder Leinen sein prächtiges Angesicht erhält. Ja, die Bielefelder Leinenindustrie hat die schweren Zeiten des Überganges von der Hand- zur Maschinenarbeit überstanden; freilich ist dem platten Lande daraus zunächst ein grofser Schaden erwachsen, aber unsere Industrie hat sich ihren Platz auf dem Markte erhalten; sie ist nach einer Zeit der Krankheit, des Siechtums ein starker Baum geworden, ein Baum, der die Kraft hat, eine ganze Reihe von Nebenspröfslingen zu treiben, ohne seine eigene Ergiebigkeit zu schädigen, ja der sie damit nur fördert. Dahin gehören die Leinen- und Wäschekonfektion, die Nähmaschinenfabrikation, ja auch die weitere Ausdehnung der Eisengiefserei und Maschinenfabrikation, die anfangs nur für den eigenen Bedarf arbeitete, bald aber auch weit über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus sich Absatzgebiete zu verschaffen verstanden hat.

So ist denn in der That die Leinenindustrie die Nährmutter des Ravensberger Landes lange Jahrhunderte hindurch gewesen, insbesondere aber Bielefelds geworden. Leinen — das war, ist und bleibt wohl auch die Signatur unserer Stadt.

IV.

DER PÄPSTLICHE DIPLOMAT MINUCCI UND DIE HANSE.

VON

HERMANN KEUSSEN.

In dem Nachlasse des päpstlichen Diplomaten Minutio Minucci, welcher zu einem grofsen Teile im Jahre 1892 für das Königlich Preufsische historische Institut in Rom angekauft worden ist[1], befindet sich ein kleines Heft, das vorn mit dem Wappen der Minucci geschmückt ist und die Aufschrift trägt: De foedere Hanseatico. In der That enthält das Heft eine Reihe von Aktenstücken zur hansisch-englischen Geschichte von 1580—1589. Von Minucci selbst rührt eine kurze Skizze (Nr. 16) her, die er nach Gesprächen mit dem Hansesyndikus Dr. Heinrich Suderman gelegentlich des Augsburger Reichstages 1582[2] zu Papier gebracht hat. Er liefs sich von Suderman Aufklärung geben über den Städtebund selbst, sein Alter, seine Organisation und die Kontore. Freilich an Mifsverständnissen und an falschen Behauptungen fehlt es nicht in der interessanten kleinen Aufzeichnung; jedoch wird mancher Irrtum dem Gewährsmanne zur Last fallen. Nach diesem Überblick folgt ein kurzes Kapitel über den Plan des Herzogs von Alençon, das Protektorat über die Hanse zu übernehmen, und über die englische Frage. Es schliefsen sich mannigfache Schriftstücke über die englische Angelegenheit an, namentlich der Briefwechsel der Königin Elisabeth mit Kaiser Rudolf II. und Sudermans mit dem Herzog Alexander von Parma u. a., deren Mitteilung Minucci offenbar dem Hansesyndikus verdankte. Die meisten

[1] Vergl. Hansen, Nuntiaturberichte aus Deutschland 1572—1585 II, S. 604.

[2] Über die Verhandlungen in der hansischen Streitsache mit England vergl. Müller, Richtpunkte und Ziele der äufseren Politik Deutschlands zur Zeit des Augsburger Reichstages vom Jahre 1582, in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg XXI (1894), S. 7—9, 29—38.

dieser Aktenstücke sind auch in Abschriften unter den Hanseakten des Historischen Archivs der Stadt Köln vorhanden und daher in dem nachfolgenden Inhaltsverzeichnis nur kurz angedeutet. Von besonderem Interesse ist der sonst nicht bekannte Brief (Nr. 20) des jungen Niederländers Johann Barvitius[1] über die Vorgänge in der kaiserlichen Kanzlei nach dem Schlusse des Augsburger Reichstages. Wichtig ist aber namentlich auch die eingehende Denkschrift Sudermans (Nr. 12) über die Entwicklung der hansisch-englischen Beziehungen, welche Jacob von Coudenhove dem Statthalter Alexander von Parma überreichen sollte. Einige wenige Stücke am Schlusse des Heftes (Nr. 24—28) fallen in die Jahre 1588 und 1589, in welchen ein englisch-polnischer Zwischenfall anläfslich der Kaperung hansischer Schiffe die Hauptrolle spielt. Alle übrigen Aktenstücke gehören den Jahren 1580—1583 an und stehen durchweg zu dem Augsburger Reichstage von 1582 oder seiner Vorgeschichte in Beziehung.

Vorgeheftet sind dem einheitlich von gleichzeitiger Hand durchnummerierten Hefte einige meist leere Blätter, welche die Signaturen XXXVIII—XLIIII tragen. Auf Blatt XLII befindet sich eine kurze italienische Aufzeichnung des Bischofs Johann Andreas Caligari von Bertinoro aus dem Oktober 1589 über die Hanse und namentlich ihr Verhältnis zu England.

Zur Zeit als Minucci[2] den Augsburger Reichstag des Jahres 1582 besuchte, war er Sekretär des Kardinalprotektors von Deutschland, Ludwig Madruzzo; er war noch ein junger Mann von 31 Jahren, aber schon seit 1578 in dieser Stellung, und hatte sich vorher schon fünf Jahre hindurch als Sekretär des Nuntius Bartholomaeus Grafen von Portia viel in Süddeutschland und Österreich umgesehen. Im Jahre 1577 war er mit seinem Herrn auch nach Köln gekommen, wo Suderman gewöhnlich seinen Wohnsitz hatte, und hatte dort die eigene Bekanntschaft mit Personen und Dingen erlangt, welche ihn späterhin in den Truchsessischen Wirren zu der energischen und erfolgreichen Vertretung der päpstlichen Interessen befähigte. Da

---

[1] Vergl. über ihn Hansen a. a. O. I, S. 321 Anm. 3.

[2] Eingehende biographische Mitteilungen über ihn bringt Hansen a. a. O. I, S. 737—743.

Suderman damals gerade, durch die Plünderung Antwerpens im November 1576 abberufen, in den Niederlanden weilte, so wird ein Zusammentreffen beider Männer im Jahre 1577 nicht wohl anzunehmen sein. Erst der Augsburger Reichstag 1582 führte sie zusammen, und an den persönlichen Verkehr schlofs sich ein Briefwechsel an, von dem uns leider nichts mehr erhalten ist aufser einer kurzen Angabe im Inventar von Sudermans Nachlafs [1].

Für Minucci mochte bei seinem eifrigen Bestreben, die päpstlichen Interessen zu fördern, die Spannung, welche seit langem zwischen der von der Kurie gehafsten Königin Elisabeth und der Hanse bestand, nicht ohne Bedeutung für seine Zwecke erscheinen. Diesem Bestreben werden wir die nachstehend verzeichnete Materialsammlung zur hansischen Geschichte im neunten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts zu verdanken haben.

Inhaltsverzeichnis.

1. Herz. Alexander von Parma an Dr. Suderman: hat durch den Generalschatzmeister Herrn von Grobbendonck vernommen, dafs die Hansestädte auf dem Nürnberger Fürstentage den Beistand des Kaisers gegen England anrufen wollen; stellt auch seine Unterstützung in Aussicht. — Mons, 1580 Okt. 28. — (Bl. 60.)
2. Königin Elisabeth an Kurfürst [August] von Sachsen: soll keine Mafsregel gegen den englischen Handel in seinem Gebiete zulassen. — St. James, 1581 Apr. 2. — (Bl. 73. Kölner Archiv: Hanse A III CXXXVII, 17.)
3. Kg. Elisabeth an Ks. [Rudolf II.]: hofft, dafs er nicht vorgehen werde, ehe er den englischen Standpunkt in Sachen der verwirkten hansischen Privilegien kennen gelernt habe. — St. James, 1581 Apr. 5. — (A. a. O.: Hanse A III CXXXVII, 16.)

[1] Inventar von Sudermans nachgelassenen Schriften (Kölner Archiv. Hanse IV, 65): H. Wilhelm de s. Clemente, kun. mat. zu Hispanien am kais. hoff oratorn, item rev. episcopi Vercellensis, item d. patris Poscivini [d. i. der bekannte Jesuitenpater Possevin], domini Minutii, d. Stanislai Soboeski, item des secretarii am kun. hoff in den Niederlanden Garnirs schreiben an H. Suderman sampt antwort. Mis. N. 48.

4. Kurfürst August von Sachsen an Kg. Elisabeth: wird nichts gegen die englischen Kaufleute vornehmen vor Klarlegung der Sache, welche er auf einem Reichstage wünscht. — Dresden, 1581 Juni 19. — (Bl. 78. A. a. O.: Hanse A III CXXXVII, 26.)

5. Ks. Rudolf II. an Kg. Elisabeth: will den Klagen der Hansestädte über die englischen Monopole abhelfen, aber vor endgültiger Festsetzung die englischen Gründe hören. — Prag, 1581 Juni 28. — (Bl. 76. A. a. O.: Hanse A III CXXXVII, 27.)

6. Auszug aus der Werbung Joachims von Brandenstein im Namen des Herzogs Franz von Anjou und Alençon auf dem Lübecker Hansetage (Bündnis, Vermittelung mit England). — 1581 Okt. 24. — (Bl. 84. A. a. O.: Hanse A III CXXXIX, 20.)

7. Kg. Elisabeth an Ks. Rudolf II.: beglaubigt als ihren Gesandten den Georg Gilpinus. — Greenwich, 1582 März 26. — (Bl. 80. A. a. O.: Hanse A III CXL, 21.)

8. Kg. Elisabeth an Pfalzgraf Johann Kasimir: bittet um Förderung ihres Gesandten zum Reichstage. — 1582 Apr. — (Bl. 81. A. a. O.: Hanse A III CXL, 23.)

9. Kg. Elisabeth an den Grafen Edzard von Ostfriesland: sendet den Georg Gilpinus, dem er seinen Kanzler wegen dessen Geschäftskenntnis zugesellen möge; gewährt ihm zollfreie Ausfuhr der Laken. — 1582 April. — (Bl. 82. A. a. O.: Hanse A III CXL, 24.)

10. Dr. Suderman an Herz. Alexander von Parma: entschuldigt die Verzögerung seiner Antwort [auf Nr. 1]; der Nürnberger Tag ist nicht zustande gekommen, der Herr von Grobbendonck gestorben; der Kaiser hat die Angelegenheit auf den Augsburger Reichstag verwiesen; endlich hat er Gelegenheit, durch den Herrn Jakob von Coudenhaven den Herzog über die englische Streitigkeit zu unterrichten. — Köln, 1582 Juni 3. — (Bl. 61.)

11. Instruktion Dr. Sudermans für Jakob von Coudenhove. — (Bl. 62.)

12. Informationsschrift Dr. Sudermans über die hansisch-englische

Streitigkeit für den Herzog von Parma. — (Bl. 44. Unten Nr. II.)

13. Kurzes Promemoria über den Streit der Hanse mit England. — (Bl. 68.)

14. Verteidigungsschrift des englischen Gesandten Georg Gilpinus zu Gunsten der Merchants adventurers, dem Reichstage übergeben. — [1582 Aug. 18.] — (Bl. 14. Kölner Archiv: Hanse A III CXLII, 6.)

15. Antwort der auf dem Reichstage vertretenen Hansestädte (Lübeck, Köln, Dortmund) auf die Verteidigungsschrift für die Merchants adventurers. — [1582 Aug. 26.] — (Bl. 29. A. a. O.: Hanse A III CXLII, 12).

16. Historia de foedere Hanseatico, collecta ex sermonibus Henrici Sudermanni [auf dem Augsburger Reichstage 1582] cum narratione eorum, quae Alenconius, frater regis Galliae, in eo foedere tentavit. — (Bl. 1. Unten Nr. I.)

17. Decretum Caesareum in causa. Anseatica Augustae pro nuncio reginae Angliae: der Kaiser wünscht Wiederherstellung der hansischen Privilegien und Aufhebung der Monopole. — Augsburg, 1582 Sept. 20. (Bl. 90.)

18. Ks. Rudolf II. an Kg. Elisabeth: verweist für die Antwort auf ihr Schreiben vom 1. April in Sachen der Merchants adventurers auf den Bericht ihres Gesandten. — Augsburg, 1582 Sept. 27. — (Bl. 92. Kölner Archiv: Hanse A III CXLIII, 13.)

19. Auszug aus einem Briefe des J[ohann] Bar[vitius] an Minucci: Nach Schlufs des Reichstages erwartet alles die Ausfertigung der Dekrete gegen die Engländer; Dr. Suderman geht in die Kanzlei, um den Termin zu erfahren, und hört, dafs das Dekret bis zur Willensäufserung der Kg. Elisabeth suspendiert sei; er eilt zu den reisefertigen Gesandten von Lübeck, Köln und Dortmund und zum spanischen und Arenbergischen Gesandten; sie gehen alle zum Vicekanzler und erfahren unter bitterem Wortwechsel, dafs der Kaiser die Königin von England nun ernstlich ermahne, der Hanse zu Willen zu sein; die Lübecker äufsern, man werde nicht mehr auf die österreichische Hülfe rechnen; die Aachener werden auf Katharinen (Nov. 25) zur

bestimmten Entscheidung vorgeladen. — Augsburg, 1582 Sept. — (Bl. 93.)

20. Ks. Rudolf II. an Kg. Elisabeth: verlangt nochmals ernstlich Bestätigung der hansischen Privilegien. — 1583 März 23. — (Bl. 86. Kölner Archiv: Hanse A III CXLIV, 9.)

21. Kg. Elisabeth an den Grafen Edzard von Ostfriesland: dankt für die freundliche Aufnahme der Adventurers. — Richmond, 1583 März 27. — (Bl. 89. A. a. O.: Hanse A III CXLIV, 10.)

22. Kg. Elisabeth an Ks. Rudolf II.: ihr Gesandter Georg Gilpinus ist zurückgekehrt; das Monopol der Adventurers ist auf dem Reichstage erörtert worden, dagegen sind die hansischen Privilegien nicht zur Sprache gekommen; durch den Beschlufs des Reichstages werden die Adventurers aus Deutschland vertrieben; bittet um Schickung von Gesandten in Ausführung eines früheren Beschlusses und um Rücknahme des Mandats gegen den Grafen von Emden. — Richmond, 1583 März 30. — (Bl. 87.)

23. Dr. Suderman an den Präsidenten Pamelius: hat wegen der erwarteten Ankunft des Georg von Westendorf das Schreiben an ihn zwei Monate aufgeschoben; berichtet über den Verlauf der englischen Sache von Mai ab, über die Residenz der Adventurers in Stade, über das englische Verbot des Handels nach dem Süden vom 13. Oktober; klagt, dafs die Engländer in das siebente Jahr die Publikation des kaiserlichen Dekrets hintertrieben hätten; klagt besonders über die Haltung von Hamburg. Nachschrift: bittet um genaue Nachrichten über den Unfall, welcher der königlichen Flotte im Norden Irlands zugestofsen sei; berichtet über Ausrüstung einer englischen Flotte unter Franz Drake. — Köln, 1588 Dezember 29. — (Bl. 94.)

24. Kg. Sigismund von Polen an Kg. Elisabeth von England: fordert Rückgabe der den Städten in Preufsen und Livland, namentlich Danzig genommenen Schiffe und Waren, da an dem Handel dieser Städte der Adel seines Königreiches hervorragend beteiligt sei. — Warschau, 1589 Apr. 6. — (Bl. 99.)

25. Kg. Elisabeth an Kg. Sigismund: rechtfertigt die Wegnahme

der hansischen Schiffe nach Kriegsrecht. — Nonsuchiae (Norwichiae?) 1589 Juli 13. — (Bl. 101.)

26. Declaratio causarum, quibus serenissimae maiestatis Angliae classiarii adducti in expeditione sua Lusitanensi quasdam naves frumento alioque apparatu bellico ad usus Hispaniarum regis in vicinis Baltici maris regionibus comparato, dum ab iis in Ulisiponam tenditur, atque in ipsis faucibus Ulisiponae ceperunt 30. Junii a. D. 1589 ac regni maiestatis suae 31. — (Bl. 103.)

27. Decretum in comitiis generalibus Varsaviensibus in Polonia anno 89 latum contra Anglos Elbingae commorantes et praedia ementes (mit italienischer Vorbemerkung): Fremde müssen innerhalb drei Jahren ihren Grundbesitz verkaufen. — (Bl. 114.)

28. Kurzes Summarium über die Hanse und namentlich ihr Verhältnis zu England, aufgezeichnet durch Johann Caligari, Bischof von Bertinoro. — 1589 Oktober. — (Bl. XLII.)

I.

Aufzeichnungen Minuccis über die Hanse, die hansisch-englischen Streitigkeiten und die Pläne des Herzogs von Alençon. — 1582.

[A.]

De foedere Hansiatico.

Capita quaedam praecipua collecta ex sermonibus Henrici Sudermani, eius foederis sindici, Augustae in comitiis anno 1582.

[1.] Hanseaticum foedus antiquissimum est, ut de eius origine nemini constet. Henricus autem Sudermanus, eius foederis sindicus, vir doctissimus et in iurisprudentia, magis vero in rebus politicis exercitatissimus, qui dicti foederis sindicus per triginta annos fuit legationesque varias obiit ea de causa praecipue in Anglia septies, hac de re a me diligenter interrogatus pro summa, quae mihi secum intercedit, familiaritate affirmabat se non recordari, quod antiquiora ulla scripta legisset, quae foe-

deris huius mentionem facerent, quam Henrici III, Angliae regis, ex quo tamen maximae antiquitatis habebat argumenta: Illud est privilegium quodam (!) navibus et mercibus ipsius foederis concessum anno domini 1206[1], in quo privilegio Henricus rex dicit se sequi in hoc vestigia progenitorum suorum. Sudermanus vero dicit ex aliis regum Angliae privilegiis colligere se quod[a] quoties nominant patrem avum et proavum, appellant eos istis nominibus, cum vero antiquiores ante proavos, tunc dicunt progenitores, quod sane magnae antiquitatis esset argumentum.

[2.] De nomine *Hansa* magna disputatio est. Aliqui dicunt derivare a porrigenda manu, quod in foederibus ineundis fieri solet, manum vero dicunt sua lingua *handt*; alii existimant hic appellatum quasi *Ansee*, hoc est prope mare, nam civitates in foedere compraehensae fere omnes sunt positae ad ripam oceani. Sudermanus probabat magis aliam sententiam, quod esset vocabulum Gotticum[2], et *Hansa* significaret consilium sive concilium; narrat in monasterio Verdensi in Vandalia esse antiquissimum volumen manu scriptum lingua Gottica, quod continet Novum Testamentum[3], in eoque, ubi dicitur »consilium fecerunt in unum, ut Jesum dolo traderent«, illa vox »consilium« exprimitur per vocem »*Hansae*«[4]; librum illum dicit diu iacuisse ignotum, sed, postremo a Casparo[5], viro linguarum peritissimo, interpretatum.

[3.] In[6] hoc foedere sive societate compraehendebantur tempore dicti Henrici III. Angliae regis, septuaginta duae praecipue civitates, positae ad litora Germanici maris a postremis Prutheniae partibus usque in Holandiam (!), deinceps deficienti-

---

[a] quot.

[1] 1260 Hans. U.-B. 1, Nr. 532; vergl. Kunze, Hanseakten S. XVIII. — Lappenberg, Stahlhof 12—13.

[2] Vergl. dazu Charles Grofs, The Gild Merchant 1, S. 192—198.

[3] Die in Upsala befindliche Handschrift.

[4] Joh. 18, 3: Iþ Judas nam hansa jah þize gudjane jah Fareisaie andbahtans iddjuh jaindvairþs miþ skeimam jah haizam jah vepnam.

[5] Vielleicht der Konvertit Caspar Ulenberg, über den die Mevissen-Festschrift (1895) S. 208 ff. zu vergleichen ist. — Vergl. dagegen Mafsmann in Haupts Zeitschr. I, S. 307 Anm. 1.

[6] Das konfundiert in ungeschichtlicher Weise 13. u. 16. Jahrh.! Beweis, dafs der Hörer Sudermans nicht aufmerksam gewesen, dafs ihm die Vorkenntnisse für das Verständnis gefehlt haben.

bus sex reliquae hoc tempore connumerantur sexaginta sex. [Intelligendum de iis, quae antiquitus foedus inierant, nam deinceps numerus est valde auctus propter illas, quae successive in societatem cooptatae sunt.]

[4.] Societatis institutio est ad mercaturam tantum[1], non ad bellum, cum tamen etiam ad propulsandam sociorum iniuriam conveniant ex pacto omnes et ad auxilia amicis principibus ferenda, quoties communiter decernitur.

[5.] Renovatur societas singulis decem annis[2] et cooptantur novae civitates, quaecumque nomen dare volunt, dummodo liberae sint, quamvis sub aliquo principe constitutae, ut tamen apud ipsos et iuditiorum potestas et portarum claves maneant, ut multae sunt in Gheldria et Frisia, quibus rex Hispaniarum diserte iurat se non imminuturum illis aliqua iura, quae ad Hanseaticum foedus pertineant; alioquin deleretur statim de numero, vel si auxilium implorarent, societas illatam iniuriam propulsaret pro viribus.

[6.] Dividitur societas in quatuor praecipua capita[a], quorum primum est Lubecca, secundum Colonia, tertium Gedanum, quartum Brunsvigia. Et unumquodque caput[b] habet vicinas civitates adiunctas, quas potest convocare ad aliquid deliberandum. Praecipua vero autoritas est apud Lubecenses, qui adiuncto consilio trium[3] vicinarum civitatum Vandalicarum, Hamburgi, Rostochii et Sundii[c] in Pomerania apud insulam Rugen, possunt etiam generalia comitia indicere, quae ut plurimum celebrantur Lubecae, ubi etiam habetur cancellaria.

[7.] Societas appellat se imperialem et profitetur se pendere ab imperio Romano, habuit tamen olim protectorem Magnum magistrum Prutheniae, qui postquam ab imperio et ab ecclesia defecit, desiit istam curam gerere societate non consentiente, quae

---

a *Durchstrichen:* membra.

b *Durchstrichen:* membrum.

c *Durchstrichen:* Strossunt in freto Cimbrico.

1 Dies ist der besondere Kölnische Standpunkt, der besonders im 16. Jahrhundert geltend gemacht ist, gegenüber dem wendischen.

2 Nicht wörtlich zu nehmen, die Konföderationen (Tohopesate), die hier gemeint werden, sind nicht eine dauernde Einrichtung gewesen.

3 Lüneburg und Wismar fehlen hier schon.

se postmodum imperio ac domui Austriacae commendavit ac in clientelam dedit.

[8.] Versabatur praecipue societas circa quatuor emporia olim frequentissima, Novogardicum in Russia, Bergicum in Norwegia, Brugicum in Belgio et Londinense in Anglia, in quibus civitatibus singulis suae gentis homines et aedes amplissimas magnis cum immunitatibus et privilegiis sustentabant exercendae mercaturae causa.

[9.] Nunc vero ad Novogardicum emporium non accedunt; cum enim civitas illa Magno Moscorum duci pareat, contigit aliquando, ut is omnes Germanos, qui ibidem versabantur, trucidari eorumque bona diripi iusserit. Causa fuit, quod Revaliae in Livonia pastor sive ecclesiastes Moscoviticae nationis capite mulctatus fuit, quod se turpissime cum iuvenca commiscuisset. Magno autem duci fuit persuasum crimen illud nequaquam perpetratum, sed a Germanis confictum in contumeliam suae gentis, idcirco illam edidit vindictam iniustam et nefariam. Paulo post conatus est Hanseaticos ad illud emporium revocare, sed nullis rationibus potuit persuadere, ut rursus sese barbariae et titanicae [a] fidei committerent, quamvis plerique ex hiis, qui Novogardiae interfecti non fuerant, sed carceribus mancipati, tandem dimissi fuerint, qui tamen, antequam in Germaniam pervenirent, fortuito naufragio perierunt. Haec contigerunt circa annum MDII [1].

[10.] Berges, ubi secundum emporium est, in Norvegia, paret regi Daniae, et eo quoque pauci Hansiatici mercatores iam comeant, partim ob praeterita diuturna bella, partim ob aucta a Dano vectigalia, ita ut navigatio nullum aut levissimum lucrum mercatoribus dare possit.

[11.] Brugicum emporium fuit translatum Antwerpiam, ibique celebratur, quantum per bella licet, habentque Hansiatici Antverpiae aedes suas amplissimas et potiuntur immunitatibus et privilegiis consuetis.

[12.] Londinense vero emporium floruit hactenus prae coeteris omnibus, sed Hanseatici ceperunt iam oneribus praegra-

---

[a] tinanica.

[1] 1494. Vergl. Hanserecesse III, 3, 368 n. 461; Riesenkampff, Der deutsche Hof zu Nowgorod, S. 93.

vati tam ingentibus praeter omnes libertates et privilegia a quatuordecim Angliae regibus successive concessa, ut illud quoque minus frequenter visitaverint.

[B.]

Controversiae inter Hanseaticos et Angliae reginam.

Ab eiusmodi vectigalium et onerum incrementis exortae sunt controversiae inter Hanseaticam societatem et Angliae reginam, quarum causas recensere operae precium puto.

[1.] Hansiatici olim cum Henricus III.[1], Angliae rex, variis premeretur bellis, implorati ab ipso, ut auxilia suppeditare vellent, convenerunt de certo stipendio in singulas naves et simul, ut quaecumque naves vel maris tempestate vel hostium violentia perderentur, pro iis rex pretium daret. Miserunt Hansiatici naves plurimas, quae egregia opera praestita omnes postremo absorptae fluctibus sunt paucis exceptis. Rex de solutione requisitus nullam inveniebat rationem tam grandis pecuniae conflandae et erogandae. Tandem condonarunt Hansiatici quidquid debebatur, tantum ut illis perpetuam concederet immunitatem et privilegia, ne unquam in eorum mercaturis augerentur vectigalia, quae tunc non erant graviora quam ad centesimum denarium omnium rerum, quae importabantur aut exportabantur. Eo vectigale (!) contenti postea ipsius Henrici III. 14 reges successive privilegia Hansiaticae societati confirmarunt eandemque omni humanitate prosecuti sunt ob emolumentum summum, quod ex ea percipiebant, quod profitebantur esse praecipuum totius regni reditum, cum tamen centesimum denarium, ut diximus, non excederet, quamvis taxam illam aliquando Hanseatici in modica quantitate augeri sponte concesserint.

[2.] At deinde regina Maria, Henrici VIII. filia, istius Elisabethae soror, cum Filippo, Hispaniarum regi, nupsisset, eius potentia freta et considerans, quantam opum accessionem faceret, si vectigalia Hansiaticis augeret, ipsis non vocatis neque citatis

[1] Verwechslung mit Heinrich VI.; die Jahrhunderte sind hier durcheinander geworfen. — Vergl. auch Schanz, engl. Handelspolitik I, S. 177 ff.

contra maiorum suorum instituta et exempla omnia taxam imposuit immodicam; nam cum antea ex centesimo unum solverent, inceperunt cogi ad viginti solvenda, quod cum nullo modo ferre possent et querelas porrigerent, Filippus rex rem in se componendam suscepit, sed mortua regina Maria negotium intermissum est, ipsorumque gravamina permanserunt.

[3.] Nam Elisabetha, quae Mariae in regno successit, dixit se Hanseaticis non facere iniuriam nec nova impocituram onera, sed eorum res in illo relicturam statu, in quo invenisset. Hanseatici, cum in Anglia non sublevarentur, querelas detulerunt ad Imperatorem, in cuius erant protectione, supplicantes, ut reginam Angliae adigeret ad id, quod ius erat et aequum, offerentes nihilominus passuros se honestum aliquod vectigalium incrementum. Si regina recusaret, proponebant compellendam esse prohibitione Anglicarum lanarum coeterarumque mercium per totam Germaniam. Dum res eo modo ultro citroque variis agitatur studiis et contra Hanseaticorum iura Anglicanum aurum opponitur, controversia in trigesimum annum protrahitur usque ad Augustana comitia anni 1582, ubi Rodolphus imperator contributiones ab imperii ordinibus flagitaret contra Turcas. Civitates Hansiaticae responderunt sese non collaturas, nisi sua maiestas Caesarea frequentibus ipsorum contra Angliae reginam postulatis satisfaceret.

[4.] Pro regina libellum in comitiis tradidit Georgius Gilpinus, eius procurator, cuius exemplum habetur in hoc volumine. Pro Hansiatica societate respondit Henricus Sudermanus, i(uris) c(onsultus) et eiusdem societatis sindicus antiquior. Decretum in senatu principum est in favorem civitatum, quod cum esset in caesarea cancellaria exarandum, post plurimas protelationes dimissis iam comitiis mutata sententia est, quod admiratione non caruit nec suspicione, eaque dicebatur esse vis Anglicani auri. Scriptum tamen a Caesare ad reginam, et civitatum procuratores bonis verbis dimissi, quod quam aegre tulerint, apparet ex copia literarum, quae in hoc volumine continetur pag. 93. Sic Hansiatici cum alio negociationes suas dirigere nequeant, pergunt in Angliam Germanicas divitias comportare, et si ipsorum vectigalia dicta sunt praecipua pars redituum regni Angliae, tunc cum ex singulis centenis unum persolvebant, quid nunc iudicabimus esse, cum ex singulis centenis per triginta iam annos solvantur viginti?

Et iam, quicquid erat negotii in quatuor emporiis Novogardico, Bergico, Brugensi et Londinensi, totum illud fere in unicum Londinense translatum sit? Profecto magnum id esse debet, cum negotia Hanseaticorum cum Anglis aestimentur ad multos milliones, ita ut aliquis ausus sit supputare ad quadraginta, sed ponamus nos viginti, nonne pars, quae exinde regina sibi usurpat, satis esse potest ad rebellas Belgas fruendos, ad Gallicanos Hugonotas fulciendos, ad bella per Germaniam serenda, ad Scotiam in perpetuo metu continendam, ad Germaniam totam exhauriendam paulatim? Et tamen ad haec non cogitant Germaniae principes, aut plus possunt quinque millia Anglicarum rosarum uni principis ministro donata, quam omnia Hansiaticorum iura, quam omnes politicae causae omnesque publici boni et communis salutis rationes, quod in quantum Germaniae detrimentum et Imperii perturbationem atque utinam non patriae exitium redundare aliquando possit, sentient Imperii princeps (!), Imperator ipse, ac Germania tota, cum fortasse tarda omnia remedia erunt.

[5.] Erat et alia Hansiaticis contra Anglos querela. Nam mercatores Anglici magna passi in diuturno Belgico bello, cum eius finem haud vicinum cernerent, deliberarunt sedes suas in Hansiaticis civitatibus figere ac ibidem negotiationes suas exercere. Quaesierunt ergo primum ab Hamburgensibus, ut se in civitatem reciperent, illi negarunt se absque sociorum consensu facturos. Angli repulsam Hamburgi passi Embdam, quae est orientalis Frisiae praecipua civitas, se contulerunt, ibidem Embdensis comitis autoritate accepti tanto fuerunt civibus emolumento, ut Hamburgenses re perspecta sponte illos in civitatem invitaverint. Sic cum paulatim sese in Germaniae viscera insinuassent, institutis collegiis, quae appellant adventurariorum et stapulariorum, ceperunt monopolia instituere cum maximo ipsorum lucro et Hansiaticorum detrimento incredibili.

[6.] Petebant igitur sociae civitates, ut Caesar iuxta imperii constitutiones et civiles leges monopolarios eiusmodi pelleret ex Germania aut iuberet intolerabilia monopolia omittere, quod similiter Augustae in principum senatu propositum fuit, et principes decreverunt civitatibus hac quoque in parte esse satisfaciendum. Sed cum ad Caesaris cancellariam ventum est, idem plane contigit, quod in causa vectigalium.

[C.]

Gallorum consilia circa Hansiaticam societatem.

[1.] Cum haberent Hansiatici generalem conventum Lubecae initio anni 1582, ut statuerent, quomodo in instantibus imperialibus comitiis Augustanis ius suum contra Angliae reginam prosequerentur, et iamdiu variae fuissent nonnullarum civitatum sententiae de alio sibi adsciscendo protectore, cui illarum res magis curae essent, — Inclinabant autem aliqui in regem Poloniae, tum fortitudinis ac felicitatis opinione ducti, tum quia maiorem Prutheniae partem possidebat, unde protectorem habere soliti fuerant[1]; alii praeponebant Polono Danum tanquam imperii principem ratione ducatus Holsatiae, quem si habuissent protectorem, sperabant etiam in exigendis portoriis aequiorem fore; mallebant alii Suetiae regem praecipue post Narvas ab ipso subactas, quarum commoditate opportunissima sperabant Revaliae in Livonia (quae civitas pariter ad eundem Suetiae regem pertinet et una est de Hansiatica societate) posse emporium institui, ad quod Russia tota et Sarmatia conflueret. Tribus tamen istis regibus, qui quibusdam ex partibus accommodati videbantur, unum obstabat, quod nec autoritate nec vi poterant reginam Angliae ad eorum postulata compellere — olfecerunt eiusmodi consilia Galli, qui si in negotiis prosequendis et perficiendis aeque essent animati atque constantes, ac sunt in inchoando astuti et celeres, profecto res eorum melius agerentur. Misit igitur Alenconius ad supradictum conventum Lubecensem legatos duos et per eos societati indicavit se ipsius amicitiam magnopere expetere, operam offerre in omnibus; notam sibi controversiam, quae societati cum regina Angliae intercedebat, se unum aut alium neminem idoneum esse, qui dirimeret, pro ea, qua erat apud reginam autoritate et gratia, necnon et aliis in rebus posse se societati magno usui esse et societatem sibi, proinde si vellent, amicum, protectorem et advocatum paratum; se ad omnia uterentur pro voluntate sua; reliquum sermonem totum accomodarunt legati ad omnia humanitatis et liberalitatis officia.

---

[1] Vergl. oben A § 7 die irrige Bemerkung Minuccis über den Deutschordensmeister als Protektor der Hanse.

[2.] Sociae vero civitates suspicatae, ne dolus subesset reginaeque actu hac ratione eluderentur, ne ad comitia Augustana venirent et causam agerent, responderunt gratissime sibi accidere Alenconii studia erga se, quem ipsi observare et colere pro magnitudine sua nunquam desinent; sese Imperii membrum esse; controversiam cum regina Angliae ante Imperatorem diu agitatam ad comitia reiectam esse; ibi se compatituros, nec de Caesaris iustitia quicquam dubitare, proinde non licere alias aliquas rationes tentare. Gratias autem egerunt et coetera omnia praestiterunt humaniter et officiose. Legati Alenconiani spe sua frustrati permanserunt nihilominus Lubecae, ut singulorum animos pertentarent separatim et moverent, quorum unus ibidem mortuus est, alter paulo post morae pertaesus discessit. Quod si societatis animi iam ob iniuriam Augustae acceptam offensi audissent, etenim Gallorum pollicitationes profecto haud scio an aures faciliores fuissent exhibituri. Nec omnino videntur posse eo modo perdurare, et quicquid novi consilii capiant, ea erit magnae in Imperio perturbationis origo, nam paulatim, si protectorem extra Imperium quaerant, videntur plane defecturae exemplumque secuturae Gedanensium, Elbingensium et aliorum, cui malo utinam occurratur in tempore.

II.

Dr. Sudermans Denkschrift für Herzog Alexander von Parma über die hansisch-englischen Verwickelungen [1582].

De privilegiis ac mutuo commerciorum exercitio sive ut vocant intercursu inter Angliae, Franciae et Hiberniae reges atque inclytam civitatum Hansae Teutonicae societatem indeque nata gravi controversia hunc in modum se res habet.

[1.] Multo tempore ante Henricum III., Angliae regem, sub initium anni domini 1206[1] mercatores Alemaniae, illi scilicet, qui habebant domum in civitate Londinensi, quae Gildehalla

[1] 1260; vergl. oben S. 112.

Teutonicorum vulgo nuncupatur, varias libertates ac liberas consuetudines per universum Angliae regnum habuerunt. Qua de re ut posteris constare possit, commemoratus Henricus III. singulari diplomate prospexit dicto anno 1206.

[2.] Porro Edouardus primus, filius Henrici III., successor patris, cupiens regni sui statum omnium exterarum gentium affluentia locupletare, omnes eas libertates ac liberas consuetudines, quibus progenitorum temporibus ii duntaxat usi et gavisi fuerant, qui Gildehallam Teutonicorum habebant ac possidebant, omnium gentium mercatoribus communes esse voluit idque singulari etiam diplomate anno regni sui IX, salutis vero 1281 [1], declaravit disertis verbis singulatim inserens quam plurimas libertates, ut patet ex dicto diplomate.

[3.] Quoniam vero Edouardus iste, eius nominis primus Angliae rex, in suo isto provocatorio diplomate haeredum nullam fecerat mentionem, eo mortuo concessae gratiae iacebant neque ad earum observationem Edouardus II., filius successor, astringi videbatur. Is enim, cum animadvertisset amplam illam patris sui concessionem absque delectu omnium gentium nationibus factam regno suo non multum commodare, reliquis praeteritis nationibus atque omissis patris sui atque progenitorum gratias pro se suisque haeredibus ad eos mercatores duntaxat pro veteri consuetudine rursus restrictas voluit, qui Gildehallam Teutonicorum haberent, idque idem rex similiter suis diplomatibus annis IV et XI regni, salutis vero 1311 [2] et 1318 [3], contestatum reliquit. Huic Edouardo II. successit Edouardus III., filius, qui non contentus et patris et avi diplomata iisdem praedictis mercatoribus Gildehallam habentibus confirmasse idque statim anno regni sui primo, salutis 1327 [4], insuper progenitorum privilegia declarando atque exponendo illustri testimonio suam gratitudinem erga dictos mercatores anno regni XXXV, salutis 1361 [5], sequentibus verbis declaravit:

[1] Hans. U.-B. 1, Nr. 890. Kunze a. a. O. S. X, XVIII und in Hans. Geschichtsbl. Jahrg. 1889, S. 127 ff.

[2] Hans. U.-B. 2, Nr. 194; Kunze a. a. O.

[3] 1317, Hans. U.-B. 2, Nr. 313; Kunze a. a. O.

[4] Hans. U.-B. 2, Nr. 460.

[5] 1361 Febr. 8. Vergl. Rymer, Foedera (nach Duffus Hardy, Syllabus I, 415).

»Nos attendentes utilia obsequia nobis tam in guerris nostris, quam alibi per praefatos mercatores impensa et subsidia non modica nobis in necessitatibus nostris per ipsos multipliciter facta ac proinde et ob maximam gratitudinem, quam in eis prae ceteris omnibus mercatoribus alienigenis in nostris agendis invenimus, volentes ipsos mercatores eo praetextu et consideratione concessionum praedictarum eis per dictos avum et patrem nostros sic factarum favore prosequi gratioso volumus, quod iidem mercatores omnibus et singulis libertatibus eis per dictos avum et patrem nostros concessis et per nos confirmatis absque impedimento plene gaudeant et utantur etc.«

[4.] Edouardus hic III. successorem habuit Richardum II. anno 1378 [1], quem secuti Henricus IV. et Henricus V., ille 1400, hic 1413 annis et Henricus VI. anno 1431 [2]. Hi quoque omnes ac singuli ordine praedictorum suorum progenitorum concessiones, ampliationes ac declarationes diplomatibus, quae etiamnum extant, comprobarunt idque nominatim mercatoribus Hansae Teutonicae sepedictam Gildehallam habentibus.

[5.] Caeterum hos subsequens Edouardus IV. [3] Angliae etc. rex sub annum salutis 1460, posteaquam is graves controversias, quae etiam in apertum quadriennale bellum exarserunt, cum foederatis Hansae civitatibus aliquot annos fovisset, ac quidem sub annum 1473 de pacificatione agi ceptum fuisset, tandem anno 1474 de omnibus controversiis in civitate Traiectensi inita pace et concordia transactum fuit. Qua quidem in transactione, quia sociae civitates regi Edouardo bis centena librarum sterlingarum, ut vocant, millia ex damno per capturam 70 mercium onustarum navium illato iuste ipsiusque regis propria confessione debita remiserunt condonaruntque, transierunt ab eo tempore omnia progenitorum privilegia in formam contractus obligatorii perpetuis temporibus duraturi, quem omnes ordines regni Angliae tam ecclesiastici quam seculares in solemnibus parliamentalibus comitiis comprobarunt etc.

---

[1] 1377; vergl. die Übersicht der Privilegien bei Kunze S. XVIII.

[2] Vergl. Lappenberg, Stahlhof S. 44.

[3] Vergl. v. d. Ropp, Hanserecesse V und VI nebst Einleitungen und Lappenberg, Stahlhof S. 51—55.

[6.] Cum autem Edouardo IV. rege mortuo successerint Richardus III., Henricus VII., Henricus VIII., Edouardus VI. et Maria regina, hi omnes ac singuli commemoratam pacificationem cum Edouardo IV. initam suis diplomatibus confirmarunt.

[7.] Constat igitur ex his foederatae societatis Hansae Teutonicae mercatores in possessione vel quasi privilegiorum Anglicanorum fuisse spacio amplius trecentorum annorum eademque 14 ordine reges suis diplomatibus comprobasse rataque habuisse.

[8.] Post haec sub annum 1558 paulo ante quam Maria regina vitam cum morte commutaret, accidit, ut ad importunas querelas quorundam Londinensium mercatorum maxime eorum, qui sibi ius monopolii in Anglicanis mercibus vendicant ac a fluente fortuna nomen habentes Adventurarii vocantur, legatis civitatum tunc in Anglia presentibus certi articuli exhiberentur, quibus multa nova insolita planeque veteribus iuribus libertatibus privilegiisque maxime vero initae concordiae Traiectinae adversa contrariaque proponebantur. Quibus propositis articulis mortua post tempore Maria regina, Elizabetha soror etc. insistens eo praetextu, quasi sororis factum sibi imputari non posset, hactenus se induci passa non est, ut progenitorum privilegia confirmaret nisi iis expresse admissis conditionibus, quas ipsa anno 60 civitatum legatis prescribi mandavit.

[9.] Quae cum sine gravissimo totius posteritatis praeiudicio recipi admittive non potuerint, in hunc usque diem in suspenso heret dictorum privilegiorum pactorumque perpetuorum confirmatio, quam licet interea temporis civitates frequentioribus literis ex conventibus publicis, tum etiam per legatos instanter petierint, nequaquam tamen impetrare potuerunt.

[10.] Itaque contra apertissimum privilegiorum pactorumque perpetuorum gravi precio, ut dictum est, redemptorum tenorem a commemorato anno 60 mercatoribus Hansae nunquam neque debita neque praestita ante vectigalia adiectione 68 denariorum de quolibet communis precii panno ultra 12 denarios trecentorum et eo amplius annorum spacio duntaxat praestari consuetos eodem momento aucta extorta, multaque insuper alia nova veteribus libertatibus liberisque consuetudinibus adversa gravamina imposita fuere cum expressa prohibitione, ne quos istius generis pannos, de quibus paria cum subditis vectigalia (80 sc. denarii)

persolvenda essent, in Belgicis regiae catholicae maiestatis provinciis distrahere liceret, aut si id quisque Hanseaticorum sibi liberum vellet, duplicatum de quolibet panno vectigal, bis scilicet 80 denarios, deque aliis quibuscunque mercium generibus importandis praeter tres tantum debitos solutosque ante novem denariorum incrementum de qualibet libra aestimationis rerum praestaret.

[11.] Quibus accedit ingens ac fere nullo satis magno praecio aestimandum gravamen ex mutatione antiquioris rate (quam vocant) ab annis viginti inductum.

[12.] Porro scire convenit Angliae reges cum Belgicarum provinciarum principibus a multis retro saeculis similia de mutuis commerciorum exercitiis pacta inivisse, quae quamvis Henrico VII. in Anglia et Philippo Castellae rege in Belgia gubernantibus anno 1495 renovata fuerint, quia tamen post tempore Belgiae subditi contra eiuscemodi pacta multis modis novis impositionibus gravati fuerunt, his aliisque de causis sub annum 1564 domina Parmensis, Belgica gubernacula tenens, Anglos cum suis mercibus proscribendos putavit. Ubi vero annis deinceps aliquot decursis Albani ducis tempore alia quoque ob detentas in Anglia merces et naves Hispanicas satis ampla pecuniae summa gravis controversia incidisset, eaque occasione idem dux Anglos mercatores apprehendi eorumque merces ac bona conscribi iussisset, dicti mercatores Angli, maxime illi, qui in lanorum et pannorum mercatura rei publicae damnosissima monopolia exercent, res suas in Belgia non satis securo loco esse animadvertentes ab eo tempore non cessaverunt soliciti esse, quomodo extra Belgicas provincias emporii sive residentiae locum, in quo serenissimus Hispaniarum rex catholicus dominatum exercere non posset, constituerent.

[13.] Ad hanc rem primum illis Embda in Frisia orientali, ubi Amessis ostia habet, post Hamburgum ad Albim positae civitates perquam oportunae visae sunt. Itaque cum his tractacione inita ad annos decem residentiae depositionisque mercium obtentis in eam rem necessariis praerogativis ius impetrarunt. Quo in annos decem iam decursos prestito cum nondum Belgiam pacatam experirentur, prorogationem eiusdem residentiae in plures

annos impetratis in hoc reginae Elizabethae literis promotorialibus instanter urgent.

[14.]. Caeterum quoniam Hamburgenses iuris Hanseatici sunt caeterisque Hansae civitatibus aequo federe iunguntur, grave habent illud neque consultum putant in istam prorogationem consentire, nisi Anglorum regina privilegia Hanseaticorum multaque alia pacta modum ac formam prescribentia, quatenus quibusque legibus qualibusque praestitis vectigalibus utrorumque subditi alteri cum alteris commercia exercere debebant (quemadmodum 14 ordine Angliae reges ante fecerunt) regiis diplomatibus confirmet praestetque. At Elizabetha regina ex praesenti turbulento Belgicarum provinciarum statu captata occasione eam, quam per annos amplius viginti foederatae civitates contractuum pactorumque postulant comprobationem, mordicus recusare pergit oportunumque existimans nova moliri contra audentius instat, ut civitates eam, quam postulat, prorogationem Hamburgensi residentiae concedant.

[15.] Quod cum petendo literis hactenus impetrare nequiverit, decretis promulgatis foederatas civitates omnibus suis iuribus ac privilegiis exuendas intolerabilibusque exactionibus et impositionibus contra manifesta (quorum superius facta est mentio) pacta gravandas censuit idque adeo extremis modis, ut in presentiarum aliorum nemo paria cum Anglis commercia exercere possit.

[16.] Caeterum quoniam ista non haec tantum secum incommoda ferant, quod Hanseaticae civitates a commerciorum usu excludantur, sed hinc etiam frequentiora Anglorum non unius tantum generis legibus cum civilibus tum Imperatorum nostri temporis utpote DD. Caroli V. ac Ferdinandi aliorumque, qui praecesserunt, vetita ac reipublicae perniciosissima a multo tempore, quanta monopolia vires incrementaque sumunt, indeque Germania non tantum opibus exhauriatur, sed et navigationum commerciorumque frequens usus prohibeatur in tantum, ut nisi his malis praesenti remedio succurratur, praeclarissimum ac celeberrimum illud, quod quadringentis propemodum annis in Anglia viguit Hanseaticorum Londinense emporium, concidere gravemque ruinam sustinere oporteat. Civitates his de causis anno 79 in conventu publico deliberatione habita, ubi multa gravissima

praeiudicia, si residentiam Hamburgensem vellent, nollent nulla praevia veterum privilegiorum et tractatuum approbatione, sibi exprimi paterentur, expendissent, tandem de instructionis formula, secundum quod in causa ista gravi procedendum formaliter esset, concluserunt.

[17.] Porro haec instructionis formula in duplicem rerum eventum concepta fuit, nimirum. Primo regina postulatis civitatum acquiescens sublatis aut suspensis decretis conventum agi peteret, quae qualiaque legatorum mandata esse deberent. Secundo sin vero priori sententiae duriori inhaerens neque privilegia ac pacta pacis perpetuae confirmare neque a decretis discedere vellet, sed causam Hamburgensis residentiae urgere pergeret, quae qualiaque in hunc eventum primariae civitates consilia inire, instituere ac prosequi deberent.

[18.] Civitates itaque hanc instructionis formulam eiusque ordinem sequentes primo quidem de toto negotio causeque statu ex conventu literas ad Angliae reginam Elizabetham scribunt eius tenoris, quem copia annexa demonstrat. Illa vero postulatis licet aequissimis locum dare recusans iterum atque iterum Hamburgensis residentiae concessionem atque prorogationem instantius urget cum diserta explicatione se nisi illis impetratis a decretis discedere nec posse nec velle.

[19.] Agitur haec res ultro citroque missis literis aliquandiu ex parte civitatum ea intentione, ut ante omnia decretorum in subversionem antiquorum tractatuum super mutuo commerciorum exercitio initorum vel abrogatio vel suspensio fieret, quorum alterutro impetrato civitates pro amica tractatione conventum oblatum acceptant.

[20.] Coeterum cum neutrum impetrare possent ac suos praeterea mercatores iam via facti in ordinem prorsus extraneorum reduci intolerabilibusque exactionibus decies viciesque duplicatis vectigalibus praegravari experirentur eiusque certa haberent in forma probanti documenta, iam aperte id agi animadvertentes, ut a multo tempore variis pretextibus quaesita lanarum pannorum aliarumque mercium supra modum noxia monopolia constituerentur, per quae Germania tota omnesque circumcirca provinciae suis facultatibus clam exhaurirentur consuetisque commerciorum exercitiis exuerentur, sociae civitates in memoriam reducentes, quo-

modo et qualiter non tantum antiquo iure Caesareo, sed et novis frequenter auctis correctisque imperii salutaribus constitutionibus huiuscemodi monopolia earumque usus sub gravissimis centum marcarum auri bonorumque insuper confiscationis poenis severissime prohibita semper fuissent, indignitatem rei cum omnibus circumstantiis Imperatoriae Maiestati additis probationibus elapso anno 80 sub idem tempus, quando omnes Imperii electores suos legatos Pragae in Bohemia presentes habuerunt, explicare incipiunt, adiectis insuper etiam gravissimis querelis de similibus exactionibus concussionibusque extreme exorbitantibus, quas ambo Daniae Sueviaeque reges nunquam audito antea exemplo in omnes homines ne illis quidem exemptis populis provinciis ac civitatibus, quibus per pacta conventionesque publicas de immunitatibus provisum esset, in ista temporum perturbatione impune exercerent.

[21.] Caesar auditis denuntiationibus tanti preiudicii gravaminum, posteaquam res magni ponderis atque momenti eiusque omnino generis, quae commune interesse totius Imperii eiusque subditorum concernerent, per se iudicasset, commodum censet non prius respondere postulatis legatorum Hansae, quam presentium commissariorum Electorum principum sententiam, et quid ipsis consultum videretur, exploratum haberet etc. Porro ista praevia matura deliberatione statim causam Imperii communem esse rescripto declarant, in qua par esset, ut communicatis consiliis tantis malis occurretur; ante omnia tamen expedire censent, ut Caesarea Maiestas Daniae regis animum internuncio misso pertentet exquirens, an qua ratione, ut a tantis novitatibus abstineret, persuasionibus induci posset, Suetiae vero regem sua Maiestas literis admoneat, ut pacta concordiae Stetinensis observans desinat mare Balticum navigantibus obtrusione licentiarum gravi pecunia sepe ducentis, sepe trecentis, quadringentis et maioribus etiam aliquando summis dalerorum redimendarum molestus esse. Et quo ad Anglicas monopolares societates statuunt iidem dicti commissarii Electorum principum, quoniam illae a comitibus Embdensibus, Imperii membris atque subditis, receptarentur, quam rem supradictae Imperii constitutiones rigorose prohiberent, ut sua Maiestas eos quoque comites literis officii admoneret mandaretque, ne tantopere noxias societates intra sua septa diutius faverent, agere paterentur.

[22.] Placent haec consilia Caesareae Maiestati, itaque e vestigio in Daniam legatio instituitur, sed nullo fructu; Sueco mittuntur litterae, quibus similiter nihil proficitur. Embdensis vero comes Etzardus solus Caesariae Maiestatis literis respondet, sed ita ut patronum societatum noxiarum monopolarium agat magis, quam monitis pareat. Cum autem his de rebus omnibus Caesarea Maiestas socias civitates Hansae communicatis literarum atque responsorum exemplis certiores fecisset, illae de more conventu praehabito statuunt iterum legatos ad Caesaream Maiestatem ablegandos, qui pretensas defensiones duorum regum Daniae et Sueciae contraria informatione diluant ac in causa monopolarium societatum a comitibus Embdensibus receptarum Caesaream Maiestatem altius repetito principio de tota causa universoque iure civitatum instruant simulque edoceant quoque, quanti nulla ratione ferendi praeiudicii sint non unius generis, sed diversa diversorum monopolaria collegia ab Anglis subtili ingenio inventa ac paulatim ita aucta confirmataque, ut omnes omnium gentium opes emungant. His de causis maxime vero eo attento, quod Hansa ipsius Imperii sit semperque fuerit laudata et approbata societas, demississimis precibus Caesaream Maiestatem rogent, dignetur ex forma constitutionum predictarum de prohibitis monopoliis ad ulteriorem executionem tam contra Embdenses comites quam ipsas etiam tantopere reipublicae universae noxias societates procedere inque eam rem mandata arctiora decernere aut saltem de potestatis absolutae plenitudine omnes tales collegiatos monopolares mercatores Anglos cum mercibus maxime lanis et pannis Anglicanis ab omnibus Imperii limitibus tantisper exterminare proscribereque, donec eiuscemodi collegia essent antiquata obliterataque commerciorumque usus ad pristinam formam libertati restitutus, ipsae etiam sociae civitates Hansae suorum privilegiorum iurium ac veterum tractatuum confirmationem perfruitionemque consequutae essent.

[23.] Caesarea Maiestas his omnibus postulatis clementer auditis consideratisque rerum difficultatibus ab eo in primis, quod in istis gravissimis tanti ponderis atque momenti causis ab initio nihil principibus Electoribus inconsultis statuisset, decreto decernit ante omnia ex abundanti reges ambos Daniae Sueciaeque iterum atque iterum literis commonefaciendos, ut conquerendi occasio-

nes tollant, et quia sua Caesarea Maiestas durante Imperio hactenus de gravaminibus Hanseaticorum ad Angliae reginam suo nomine nihil scripsisset, censet eam quoque literis hortandam, ut civitates socias suis iuribus ac privilegiis restituat iisque perfrui sinat, similiter Embdensibus comitibus tanquam Imperii membris paulo severius in memoriam reducendum, qualem deceat esse eorum non erga suam tantum Maiestatem reverentiam obedientiamque, sed et sacri Imperii constitutionum observantiam, ne tandem necesse habeat sua Maiestas arctioribus mandatis extorquere, quod ratione ab ipsis impetrare debeat. Ad extremum addit huic decreto Caesarea Maiestas, quoniam commissarii Electorum principum istas causas iam ante Imperii communes declarassent, ideo suam Maiestatem denunciationes sociarum civitatum responsaque regum Daniae ac Sueciae ipsorum quoque comitum Embdensium una cum iis, quae ad posteriores istas singuli responsuri essent, ad singulos Electores principes missuram idque eo fine atque intentione, quo in iis, quae iam instarent, Imperii comitiis publicis omnium Germaniae principum atque ordinum de istis causis gravissimis deliberatio institui atque ea, quae ex usu totius rei publicae futura essent, decidi possent. Iam vero etsi ex forma istius Caesarei decreti ultimi literae iterum in Daniam, Suetiam, Angliam, ad ipsos etiam Embdenses comites quaqua versus transmissae fuerint, tantum tamen abest, ut iis quidquam sua Maiestas consecuta sit, ut etiam nunc res deteriori loco quam ante unquam esse incipiant, maxime in Anglia. Itaque monopolia vires incrementaque sumunt, sociarum civitatum atque etiam aliarum durius quam ante tractantur, totaque Germania cum aliis vicinis regnis atque provinciis suis emunguntur opibus; adversariorum vero potentia in immensum excrescit sementem fomentumque prestans ad nutriendum civilia intestinaque bella inter Christianos reges principes ac populos.

[24.] Interim tamen Anglorum regina submetuens, ne forte Caesarea Maiestas cum Imperii principibus rationibus inducti circa proscriptionem suorum monopolarium mercatorum lanarum etiam ac pannorum adversi statuant aliquod, qua potest, providentia cura et sollicitudine nullis eius rei gratia sumptibus parcens telum istud avertere conatur, ut, que per se satis notum cognitumque habeat, ex lanarum pannorumque venditione (quorum numerus

bis centena millia aliquando in annum exuperare solet) ingentes pecuniarum summas, que centum quinquaginta miriades sive millionum valorem quotannis excedant, contrahi hancque eandem unius generis mercium adeo abundantem evectionem distributionemque in varia circumcirca regna externa scaturiginem ac fontem esse perennem, unde omnium aliorum commerciorum, que ullis in locis externis aut regnis exerceri possunt fertilissimam propagationem habeant, quod quam sit verum, vel inde ad oculum pateat omnibus, quod nulla fere gens alia a paucis annis suas navigationes ad quelibet quantumvis dissita aut longius remota regna nullos anfractus aut circuitus subterfugiens quinimo studiosius investigans dilataverit amplificaveritque non sine gravi multorum principum vicinorum iudicio, graviore etiam multorum Christianorum populorum ruina et iactura, quemadmodum in florentissima olim Livoniae provinciae, non minima ex parte quo(n)dam Belgiae granarium, nostra memoria ab anno 56, quo tempore nova in id coacta Anglorum societas Norwegiae regna circumnavigans sancti Nicolai Moscoviae portum incognitum ante invisere inchoavit eo, ut verisimile est, omnium armorum genera metallaque bellicis instrumentis conficiendis idonea ad eiusmod. gentes exportari vetita importans, unde non multo post imbellis ante Moscovita omnibus formidabilis esse incipit etc.

[25.] Atque hic quidem in presentiarum omnium istarum controversiarum status est nimirum in eo consistens, quod sociae civitates iuxta Caesaris prememorati decreta contenti in hisce iam conscriptis instantibusque comitiis imperialibus Augustae Vindelicorum habendis suas querelas prosequi ibique ordinum Imperii ulteriorem dispositionem diiudicationemque expectare debeant.

[26.] Cum autem constet Regiam Maiestatem Catholicam eiusque predecessores Belgicarum provinciarum principes non absimili modo, ut ante discimus, cum Anglorum ipsisque et Daniae regibus de orta et stata forma mutuorum (quos vocant) intercursuum sive commercia exercendi contraxisse, ad quorum intercursuum prescriptam rationem utrorumque subditi suas negociationes exercere securitate publica frui consuetaque vectigalia persolvere debeant, ac quidem iis nihil horum neque in Anglia neque in Dania similiter prestetur, quin contra ortum sit eos infinitis extremisque modis variis concussionibus pregravari neque

istarum rerum finem aut exitum esse ullum, sane luce clarius apparet, sociarum civitatum querelas omni ex parte eius generis esse, ut eae Regiam Maiestatem eiusque subditos communiter concernant, quod cum serenissimus Parmensis dux suis, quas ad me 28. octobris anno 80 Montibus Hannoniae dedit literis contestatum fecerit, eam ob rem altiorem deque tota causa ampliorem deductionem informationemque a me requirens, addita promissione, quod in communi negocio consilio atque auxilio sociis civitatibus veteribus amicis Regia Catholica Maiestas deesse non deberet, opere precium me facturum existimavi, si per istam opportunitatem amici nobilis viri N., cui tuto fidere possem, instantiumque iam comitiorum occasionem ipsius excellentiae petitioni (quod prius id cum aliquo fructu facere non licuerit) satisfacerem.

[27.] Deliberabit igitur Sua Excellentia, quatenus per legatos viros intelligendos fidos ac discretos suas querelas Catholici Regis nomine pro suorum subditorum interesse cum sociis civitatibus coniungens aut etiam separatim instituens commune. institutum iuvare possit ac velit, etiam communibus consiliis eo potissimum tendentibus destinatisque, ut vel de commerciorum modo forma et inviti veteres tractatus exquisite prestentur aut contravenientium subditi cum omnibus mercibus inprimis vero Anglicum lanis et pannis universis necnon aliis ex lana Anglicana confectis mercium generibus proscribantur in contravenientes confiscationis poena publicis edictis promulgatis constituta, donec et quousque utrisque plene sit satisfactum ac insuper monopolaribus collegiis abrogatis atque sublatis commerciorum libertas secundum formam antiquorum tractatuum atque conventionum utrorumque subditis restituta.

[28.] Expendet etiam sua excellentia, utrum regiam catholicam maiestatem commonefaciendam putabit, ut pro maiore authoritate illa quoque per suos ordinarios legatos, quos apud Caesaream Maiestatem aliosque principes habet, aut eos, quos forte sua maiestas instante Imperii conventu missura est, commune tanti ponderis et momenti institutum habita tum suorum subditorum tum vicinarum sociarum civitatum veterum amicorum ratione iuvare promovereque dignetur, indubitatum habens, si utrique petitis potiantur, illum quoque secuturum effectum, quem istam informationem exhibens dominis de Coudehoven verbo

latius Suae Excellentiae explicabit. Quoniam vero etiam preter ista sociae civitates constitutum habent Poloniae regem, ubi opportunum videbitur, legatione salutare eundemque in societatem communis defensionis contra Anglorum gentem Daniaeque regem, qui suis immensis exactionibus omnes homines fretum, quod Sundense vocatur, ultro citroque pernavigare volentes ad extremum emungunt (!), unde universa Germania superior aeque atque inferior maxima rerum multarum necessariarum charitate multis iam annis ultra modum affligitur, certis argumentis rationibusque ad illum ipsum Poloniae regem propter commune interesse spectantibus et, quia illius predecessores societatis Marianorum in Prussia magistri sociarum civitatum Hansae quondam fuere protectores, pertrahere idque eo fine, ut sua serenitas predictorum regnorum subditos pro veteri in paribus casibus usurpata consuetudine a commerciorum exercitiis in suis Poloniae regno Magnaeque Lituaniaeque Prussiae Livoniaeque ducatibus tantisper exclusos suspensosque teneat, donec sublatis exactionibus aut vetera a predecessoribus atque ipsis et(iam) in presentiarum regnantibus inita pacta tractatusque observent aut certe aequabiles conditiones admittant. Cum autem notoriae constet Angliam multarum mercium, ut picis, lini, canabis, unde funes nautici trahuntur, chalibis, malorum, caerae, lignorum fabrilium atque id genus aliarum plurimarum, que non aliunde quam beneficio Vistulae in mare septentrionale ex Polonia illique regno conterminis provinciis producuntur, indigentia laborare, quibus, si Anglia destituatur, navigationes adeo frequentes variaeque ad diversa loca constare nequaquam possunt, uti maiorum temporibus experientiaque contestatum reliquit, expendet serenissimus dux Parmensis, quatinus, si necessitas urgeat et ocasio (!) opportunitatem suppeditet, illam ad commemoratum Poloniae regem destinatum legationem regiae catholicae maiestatis vel coniunctione vel interventione aut literis adiuvare promovereque expedire consultumque iudicare possit.

[29.] Postremo de immensis longeque maximis nullomodo amplius ferendis concussionibus variisque exactionibus depraedationibus rapinis redemptionum variarum rerum personarum (etiam innocentium) nullo non truculentiae genere extortis preciis idque toto hoc durante turbarum motuumque tempore in Belgia

sociae civitates in iis comitiis, que anno 76 Ratispone habitae fuerunt, sepe multumque conquestae sunt. Quibus de rebus cum in istis instantibus Augustanis comitiis querelae sint renovandae repetendaeque, decreverunt etiam vicini principes atque ordines circuli inferioris Rhenani easdem querelas una cum sociis civitatibus prosequi. Statuet insuper Illustrissimus dux, quomodo opere precium habeat hic quoque sua accessione coniunctioneque reconsilioque concurrere, idque eo magis, cum evidentissimum sit predictarum concussionum exactionumque mediis, que ab externis gentibus nihil commune cum istis bellicis turbis habentibus invitis exprimuntur, quasi nervo bellum trahi producique, quibus amputatis haud dubiae spes concordiae ac pacis citius restaurandae elucere tandem possit.

[30.] Est enim ea Anglici regni hodierna constitutio, ut a lanificio potissimum omnes proventus pendeant. Hinc enim vectigalium redemptores in reginae thesauros myriades auri pensitant. Hinc nobilitas tota insignes ac potissimos proventus habet. Ex eodem lanificio pannifices textores fullones tonsores tinctores ad id genus alii, quorum innumerabilis est multitudo, victum nutricationemque habent. Hinc quoque stapularii lanarum et post hos adventurarii pannorum execranda detestandaque monopolia exercentes immensas divitias colligunt omnesque vicinos populis suis opibus exhauriunt, ipsi iisdem intus forisque etiam in magnorum principum aulis ad corruptelas largitionumque illecebras abutentes.

[31.] Consequens est ergo, si plena proscriptio lanarum pannorumque earum quoque mercium, que ex lana Anglicana texuntur conficiunturque, impetrari queat, e vestigio potissimas Angliae facultates concidere oportere, quam rem non poterit non illius regni status tranquillitatisque concussio cum intestinis motibus subsequi.

[32.] Hanc igitur rerum conversionem, quoniam, qui in Anglia consilio presunt, probe cognitum habent, omnes ingenii tendunt nervos, ne civitatum postulatis Imperatoria maiestas Imperiique ordines ullum dent locum. Itaque nullis sumptibus parcentes muneribus largitionibus literis et internunciis principes Germaniae, quos suae factionis fore sperant, interpellant, ne civitatibus conquerentibus vel fides habeatur vel eorundem postulatis

annuatur, quemadmodum eius rei gratia quaqua versus missae literae internunciorumque interceptae instructiones testantur.

[33.] Addunt his perversa consilia ad disseminandas discordias inter civitates aequo federe ad omnem honestatem pro conservatione libertatis commerciorum securitateque publica prestanda duntaxat unitas nec id omnino frustrato eventu. Nam ut Hamburgenses in suas partes pertraherent atque Elbingenses cum Gedanensibus committerent, nihil studii intermiserunt nullis quoque expensis pepercerunt, his technis vetustissimam laudatamque sociarum civitatum concordiam conscindere molientes, quo suis magis cupiditatibus insistere suaque etiam monopolia in ipsis Germaniae visceribus propagare confirmareque possint. Reginae Angliae legati erunt Georgius Gilpinus et cancellarius Etzardi comitis Frisiae orientalis.

V.

KLEINERE MITTEILUNGEN.

I.

EIN STATUT DER SCHONENFAHRERGILDE ZU HAARLEM.

MITGETEILT VON

KARL KUNZE.

Während für den hansischen Auslandsverkehr, soweit er sich an die vier grofsen auswärtigen Kontore anschlofs, die Ordonnanzen des gemeinen Kaufmanns, d. h. die von den Organen der jeweilig anwesenden Kaufleute beschlossenen rechtsverbindlichen Verordnungen, eine der wichtigsten Quellen unserer historischen Erkenntnis bilden, fehlt eine derartige Rechtsüberlieferung vollständig für den hansischen Handel auf Schonen. Allerdings bot dieser ein wesentlich anderes Bild als das geschäftliche Treiben in jenen vier anderen Mittelpunkten des Nord- und Ostseegebietes. Was die absolute Zahl der zureisenden Kaufleute betrifft, so stand ohne Frage der Verkehr auf der skandinavischen Halbinsel während der Marktzeit im Spätsommer und Herbst weit über der durchschnittlichen Frequenz der hansischen Niederlassungen in Brügge und London, in Nowgorod oder gar in Bergen, aber das dauerte nur wenige Wochen, dann verschwand der Strom der Fremden wieder, und die Fitten, die Plätze, auf denen die Angehörigen der verschiedenen Städte ihre Buden errichtet, ihre Geschäfte betrieben hatten, lagen verödet bis zur nächstjährigen Schonenzeit. So fehlte hier, gerade im Gegensatz zu den Kontoren, ein Stamm von länger ansässigen Kaufleuten, und damit eine Grundbedingung für die Möglichkeit einer autonomen Rechtsbildung. Dazu kam für Schonen der Mangel einer durchgehenden Inter-

essengemeinschaft unter den Besuchern. Die schonischen Privilegien, anfangs ein kostbarer Besitz einzelner bevorrechteter Städte, waren zwar seit der Zeit des zweiten Waldemarischen Krieges Gemeingut aller Hansen geworden, aber diese Errungenschaft war illusorisch ohne den gleichzeitigen Besitz einer Fitte oder wenigstens ohne die Zulassung zu einer solchen; die Fitten aber blieben nach wie vor ein Sonderbesitz der einzelnen Städte und Städtegruppen, zwischen denen gelegentliche Streitigkeiten nicht ausbleiben konnten. So erscheinen denn auch die Vögte, die von den Städten zur Schonenzeit hinausgesandt werden, keineswegs, wie die Älterleute der Kontore, als Organe der gesamten Kaufleute, sondern lediglich als Vertreter ihrer Stadt und ihrer Mitbürger; nicht nach dem Recht des gemeinen Kaufmanns, sondern nach heimischem Stadtrecht haben sie zu richten. Im einzelnen Fall war natürlich ein Zusammengehen der einzelnen Vögte nicht ausgeschlossen: sie stiften gemeinsam Frieden bei Schlägereien zwischen den Angehörigen verschiedener Orte[1], sie verhandeln auch wohl mit den nach Schonen gereisten Ratssendeboten der Hansestädte die Fragen der hohen Politik[2]. Wenn es zuweilen zwischen den Vögten zu Zwistigkeiten über Stimmrecht und Rangordnung kommt[3], so darf man daraus auch auf eine gewisse Regelung der gelegentlichen gemeinsamen Versammlungen der Vögte schliefsen; den Gegenstand der Beratungen aber haben zweifellos nur vorübergehende Tagesfragen gebildet. Bezeichnend ist dafür ein Vorfall aus dem Jahre 1392. Die Vögte insgesamt wollen gegen den Hausierhandel mit Heringen vorgehen; dazu erlassen sie aber nicht etwa aus eigener Machtvollkommenheit eine rechtskräftige Ordonnanz, sondern sie beschliefsen, dafs jeder bei seiner Stadt den Erlafs eines entsprechenden Verbots anregen solle[4]. Man sieht, zur

[1] H.-R. I 3, Nr. 436.

[2] H.-R. I 2, Nr. 240.

[3] Vergl. Schäfer, Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen (Hans. Geschichtsquellen IV) S. CXL.

[4] Aldus zo hebben de gemeinen voghede tho Valsterbode und tho Schonœr overeyngedregen umme bede willen der gemeynen borgere unde umme dez kopmannes nutlicheit unde beste, alzo dat sy bidden laten enen isliken rad in den steden, de tho Valsterbode unde tho Schonœr eghene vitten heb-

Ausbildung eines besonderen hansischen Fittenrechtes war es nicht gekommen.

Gleichwohl machte sich auch für den schonischen Verkehr der gemeingermanische Trieb einer genossenschaftlichen Rechtsbildung geltend, nur fand er seine Entwicklung nicht, den Kontorrechten entsprechend, in Schonen, sondern in den einzelnen Städten innerhalb der Schonenfahrergesellschaften. Leider steht uns über diese nur ein aufserordentlich dürftiges Quellenmaterial zu Gebote. Bisher kannte man eigene Schonenfahrergesellschaften in Lübeck, Hamburg, Rostock, Wismar, Greifswald, Stettin, Dortmund, Deventer und Maastricht [1]. Nicht jede der genannten Städte war im Besitz einer eigenen Fitte; ihre Schonenfahrer werden dann, wie Schäfer wohl mit Recht vermutet [2], als Gäste auf der Fitte einer anderen Stadt verkehrt haben, so Deventer sicher auf der Fitte Kampens, die vielleicht überhaupt gemeinsamer Besitz der drei overijsseler Städte war [3], Maastricht wohl auf der Fitte von 's Hertogenbosch, Dortmund auf der preufsischen Fitte. Spielt doch das Recht der Zulassung von Gästen in allen hansischen Privilegien für Schonen eine Rolle. Für Zierikzee, welches ebenfalls eine Fitte auf Schonen besafs, scheint es, dafs die Schiffer- oder Jakobsgilde auch Schonenfahrer mit umfafst hat [4].

---

ben, dat se kundigen unde gebeden laten, dat noch man noch vrouwe nene karinen mit heringe tho Schone dregen schal H. R. I 4, Nr. 124, 8.

[1] Schäfer a. a. O. S. CXXV, und besonders Stieda, Hans. Geschichtsblätter 1890—91 S. 135 ff., woselbst die Belege. Der Erwähnung der Schonenfahrer in Maastricht bei Höhlbaum, Hans. U.-B. 3, S. XIX Anm., sei noch ein weiteres Zeugni; angeschlossen: 1420 September 29 erhalten die Kaufleute, Schonenfahrer und Bürger von Maastricht vom Herzog Johann von Baiern einen Geleitsbrief zum Verkehr in Holland bis nächste Ostern. Reichsarchiv Haag, Memoriale BR fol. 31b.

[2] A. a. O. S. CXXV Anm. 1.

[3] A. a. O. S. C Anm. 5. S. aber unten betr. Dragörfahrer.

[4] 1443 wird in Zierikzee ein Pfundgeld eingeführt, für welches die Besucher Schonens wegen ihrer schlechten Geschäftslage nur eine jährliche Pauschalsumme von 2 burgundischen Schilden zahlen sollen; mit der Erhebung und Verwaltung dieses Pfundgeldes wird der Dekan der Schiffergilde nebst neun anderen beauftragt. Van Dale in Bijdragen tot de oudheidkunde en geschiedenis van Zeeuwsch-Vlaanderen 5, S. 374 Anm. 2.

Gegenüber der Zahl von Städten, von denen wir Nachrichten über Fittenbesitz und Handelsbeziehungen zu Schonen haben, erscheinen die bestimmten Zeugnisse über das Bestehen eigener Schonenfahrercompagnieen auffallend spärlich. Von einzelnen kennen wir aus gelegentlichen Erwähnungen überhaupt nur ihre Existenz, andere treten erst zur Zeit des Niederganges der Hanse deutlicher in der Überlieferung hervor. Abgesehen von einigen sehr wenig ergiebigen Aufzeichnungen im ältesten Protokollbuche der Lübecker Schonenfahrer besitzen wir aus hansischer Blütezeit nur ein Statut der Schonenfahrer zu Deventer vom Jahre 1396. Als solche bezeichnet sie wenigstens die im 15. Jahrhundet zugefügte Überschrift; ihr Handelszug aber geht nach Kopenhagen und nach Dragör auf Amager. Zum Vergleich heranzuziehen wäre eine Ordonnanz der Wismarer Dragörfahrer von 1390 [1]; eine strenge Unterscheidung zwischen Schonen- und Dragörfahrern wird nicht aufrecht zu halten sein. Zu diesen tritt, durch Alter und Inhalt bemerkenswert, ein bisher unbekanntes Statut der Schonenfahrergilde zu Haarlem vom Jahre 1416. Durch den Herkunftsort von einer späteren Aufnahme ins Hansische Urkundenbuch ausgeschlossen, mag es bei seiner immerhin nahen Berührung mit hansischen Verhältnissen hier einen Platz finden.

Ob Haarlem eine eigene Fitte auf Schonen besessen hat, wissen wir nicht; vermutlich werden sonst seine Bürger, ebenso wie auch wohl die Leydener Kaufleute [2], auf der Amsterdamer Fitte Zutritt gehabt haben. Die einzige Quelle über die Haarlemer Schonenfahrer bildet das im städtischen Archiv erhaltene Resolutienboek der Schonenfahrergilde. Gleichzeitig mit dem Statut von 1416 angelegt zeigt die Handschrift schon in ihrer

---

[1] Hans. U.-B. 4, Nr. 1037.

[2] Auch Leyden besafs Schonenfahrer, doch wissen wir nichts von einem genossenschaftlichen Zusammenschlufs derselben. Vergl. Hamaker, Keurboeken van Leiden S. 83: Item so en sel ghien man, die poirter te Leyden is, die op Scoenrelant vaert ende enighe boeden maect of huert, dair der stede teyken up staet, laken dairin sniden of heel vercopen, si en sijn binnen Leyden ghedrapeniert ende bezeghelt van den wairdeyns, ende ghien laken langher leveren dan 16 ellen voirt halve laken; wie hier en boven dede, dat men betughen mocht mit twien wittachtighen tughen, dat wair up sijn poirtrecht ende een jair die stede.

ganzen äufseren Erscheinung, dem plumpen Holzeinband mit dem starkem Schlofs und den Buckeln aus massivem Eisen, die Bestimmung für den täglichen Gebrauch [1]. Das erwähnte Statut, 1416 Februar 9 beschlossen, bildet den Anfang des Bandes. Die Aufnahme in die Gilde, der Geschäftsverkehr unter den Gildebrüdern, namentlich die prompte Zahlung aller finanziellen Verpflichtungen, die Zeit des jährlichen Trinkgelages werden genau geregelt. Sehr bemerkenswert ist das Bestreben, auch äufserlich den korporativen Zusammenschlufs der Gilde zur Erscheinung zu bringen. Jeder Gildebruder soll eine besondere Tuchkappe tragen, einer wie der andere von gleicher Art, und zwar soll die Kappe angelegt werden sechs Wochen nachdem die Vorstandsmitglieder der Gilde die ihrigen aufs Haupt gesetzt haben. Der strikten Durchführung dieses gemeinsamen Gildeabzeichens gilt der längste Artikel des Statuts.

Dem Text dieser Ordonnanz werden im folgenden noch eine Übersicht des Inhalts der Handschrift und Auszüge einzelner wichtiger Eintragungen angeschlossen. Von vornherein ist der Band auf Nachträge berechnet; deswegen sind viele Blätter frei gelassen, die dann zum Teil, wie Bl. 3b—10, später zu anderweitigen Eintragungen benutzt wurden. Wenn man aus den Nachrichten dieser Handschrift einen allgemeinen Schlufs ziehen darf, so ist der schonische Verkehr der Haarlemer Kaufleute kein sehr erheblicher gewesen; seit dem letzten Drittel des 15. Jahrhunderts nimmt die Compagnie überhaupt den Charakter einer lokalen städtischen Gilde an.

Deus in nomine tuo.

Int jair ons Heren 1416, des sonnendaichs na sinte Aechten dach [2], doe wart begrepen met deken ende met vinders ende metten gemenen ghildebroederen in eenre volre morgenspraec om orbaer ende profijt den gemenen ghilde van Sconen alsulke pûnten ende ordinancien, als hierna gescreven staen:

---

[1] Verzeichnet: Enschedé, Inventaris van het archief der stad Haarlem I, Nr. 2120.

[2] *Febr. 9.*

[1.] In den eersten, dat een ygelic ghildebroeder een caproen hebben sel metten ghildebroeders deen alleens dander van laken, ses weken na dat die deken ende vinders dat hoor opt hoeft gehadt hebben, op eene boete van een pont was. Ende wie tsijn dan niet gemaect en heeft, die sel men tot elken ses weken becoren mogen van een pont was also lange ende also menichwarven, thent hi sijn caproen gemaect heeft. Ten waer, dat hi also arm waer, dat hijs niet en vermochte, ende hi dat merkelic bibrochte voir deken ende vinders, so soud ment hem verdragen op dat jair, of men sel hem een caproen geven uut den gemenen ghilde, also ver, alst den gemenen ghildebroeders goet dunct. Ende waer dat sake, dat hi een ander caproen dede maken binnen tjaer anders dan mitten ghilde, so verboerde hi die boete twescat. Ende waert, dat hier yemant brůekich in worde, dat sel die deken rechten metten vinders binnen jaers; ende waer dat sake, dat sijs niet en deden, so sullen si die boeten selve opleggen, ende dese boeten sellen wesen tot des outaers behoef. Ende waer oec dat sake, dattr yemant waer in dit voirseid ghilde, diet van hovaerdien laten woude, dat hi gheen capsoen en woude laten maken metten ghildebroeders voirseid ende rijc ghenoech waer, die soude oec verbůeren die dubbelde boeten voirseid, ende dairtoe soud men hem dit voirseid ghilde verdragen.

[2.] Item so sel men dit voirseid ghilde drincken op sinte Odulfs dach[1] of des sonnendaechs daerna.

[3.] Item so en sel men nyemant in dit voirseid ghilde nemen, ten si int openbaer in morgenspraken of als ment ghilde drinct.

[4.] Item waer dat sake, dat die ghildebroeders enigerhande goeden coften of vercoften tegen malcander, het waer harinc, scuten of enich ander goeden, dat den ghilde anghinge, daer men dach of maecte, daer sel men die voerwaerde of int boec setten, of deken ende vinders willen dair niet of sceiden[2].

[5.] Item so wie int ghilde yet sculdich blijft, het si van Onser Vrouwen of van der maeltijt, die sellent geven, als sijs

---

[1] *Juni 12.*

[2] *Dafür getilgt:* tughen.

vermaent werden van deken, van vinders of van den genen, die sijs machtich maken; ende want dat sijs dan niet en gaven ende ment hem dan ofwonne voir den provisoor, so sel men hem uten ghilde setten ende nochtant gelden sulc ghelt, als hi scouldich is.

[6.] Item so wie int ghilde yet scoudich is ende gesont gaet op der straten, die selt betalen; of waer dat sake, dat hi siec of suchtich worde, tghild en soude hem niet te baten comen.

[7.] Item om alle dese voirseide pûnten vast ende gestade te houden, so hebben deken ende vinders bi goetduncken den gemenen ghildebroeders dese voirseide pûnten in des ghilden boec geset.

Bl. 3: Int jair ons Heren 1417 doe was deken Florijs Martijnszoen, vinders eerst Dirc Jacops[zoen][1], van paesschen Heremetgen Jans[zoen], Berwout Claes[zoen] ende Metke Ontghers[zoen].

Bl. 3b—4, 6 ff.: Rechnung vom Jahre 1543.

Bl. 5: Rentenverkäufe.

Bl. 11: 1416. Dirc Symonszoen verkäuft an Harman Janszoen Pol »2 voer harincs ende 2 wal[2], nu in deser teelt die te leveren voer sijn boed comansguet op Draker«.

Herm. Janszoen und Jan Claeszoen verkaufen an Harman Pol »2 voer harincs« *und* »2 wal«.

Bl. 11b: 1417. Wouter Jans und Heyn Potter verkaufen an Pieter Jan und Aelbr. Godevaertszoen eine augenblicklich in Lübeck liegende Schute mit Zubehör für 8 engl. Nobel.

Vertrag zwischen Jan Lutgenszoen und Dirc Beyers über Ankauf der Hälfte »van een Scoensche scuyt, die te Lubic is upgheleit«.

Bl. 12: 1418. Vertrag zwischen Claes IJsbrantzoen und Willem Croen über Lieferung »van 1 tonne seelhontsspec mitter huyt tot Sconen opt lant«, *lieferbar durch Herm. Pol im Namen von Will. Croen für 8 leichte Pfund.*

---

[1] *Für* [zoen] *steht hier im Text die holländische Abkürzung* f. (= filz).

[2] wal, *im Heringshandel übliches Mafs,* = 80 *Stück. S. Schäfer a. a. O. S. LV.*

1421 Juli 1. Dekane und Finder der Gilde legen einen Streit zwischen Myens Louwezoen und Herm. Pol bei, bei Strafe von 18 Nobel, die zu 1/3 *dem Herzog,* 1/3 *der Stadt und* 1/3 *der Gilde anheimfallen sollen.*

Bl. 12b: 1432. Vergleich der Gilde mit der Witwe des Reyner Smit über ein von Reyner den Gildebrüdern gemachtes Versprechen »tot des outaers behoef«.

Folgen Eintragungen über Landverpachtung 1477, Gildevorstand 1486 (Bl. 13b); Pachten und Renten (Bl. 15); Liste der Gildebrüder vom Ende des 15. Jahrhunderts (Bl. 17); Eintragungen über Vorstand, Schulden und Verkäufe 1536 und 1539 (Bl. 19b—20); Mitgliederlisten 1543 (Bl. 25b); Listen und Rechnungen 1546—1589; Listen 1628—1631 (Bl. 38b ff.).

II.

KONFISKATION DER AUS REINEM PELZWERK HERGESTELLTEN TROINISSEN.

MITGETEILT VON

C. WEHRMANN.

Ein Brief der in Walk versammelten Ratssendeboten der Liefländischen Städte an den Rat von Lübeck von 1465, September 16, scheint mir einen so sicheren Beweis für die Richtigkeit der von K. Koppmann im Jahrgang 1893 dieser Blätter gegebenen Aufklärungen über »schevenissen und troinissen« darzubieten, dafs die abgesonderte Mitteilung sich rechtfertigen und willkommen sein wird.

Den ersamen und wolwiisen mannen, heren borgermeisteren unde raedmannen der stad Lubecke, unssen bisunderen guden frunden, mit gantzer ersamhiet.

Unssen fruntliken groid mit vermoghen alles guden tovorn. Ersame wolwiise heren gonre und ghuden frunde. Die alderlude des gemenen Dusschen coipmans to Brugge in Vlanderen residerende hebn uns eren brieff to jare im 22ten dage in Augusto geschreven, so juwe ersamhied uns do dat benalede, sich beclagende der groten froude des werkes, also dat men de troynisse van renen wercke umme stecket unde uth tuet. Darumme wii denne samptliken gesprocken hebn und en deshalven wedergeschreven, also dat gii und see darup trachten und so bestellen, dat sodaen werck, war dat also befunden wert, gerichtet und genomen werde. So is woll unsse fruntlike boger, dat gii mit

dem erschrevenen coipman to Brugge in Vlanderen, dar sodaen werck thom stapell komet, overeenkomen, dat men mit sodaenen troynisse vare na inholde der alden recesse, also dat de gerichtet und genomen werden. Wenne gii denne mit dem coipmanne des eens sin to holdende und darup een tiid uithsetten, wen dat angaen sall, und uns dat schrifftlicken benalen, sodenne wille wii uns hiir geborliken darinne bewiisen, dat neen gebreck deshalven an uns sall gefunden werden. Gode almechtiich gesund bevolen. Schreven thom Walke, under erem ingesiegele, des wii dar samptliken inne gebruken, am mandaghe negest na Exaltacionis sancte crucis, anno etc. 65.

Radessendeboden der Liifflendesschen stede Riige Darpte Revall Pernou Velin etc. thom Walke to dage vorgaddert.

III.

ZUR GESCHICHTE DER KLEINODIEN DES DEUTSCHEN KONTORS ZU BERGEN.

VON

FRIEDRICH BRUNS.

Ein vollständiges Inventar der goldenen und silbernen Geräte, über die das Bergensche Kontor zu kirchlichen und profanen Zwecken während seiner Blütezeit im 15. Jahrhundert verfügte, ist uns nicht überliefert. Wir besitzen vielmehr nur ein Verzeichnis der Kleinodien, welche der deutsche Kaufmann im Jahre 1528 zu Gelde machte, um die Schulden zu tilgen, welche ihm aus einer Beisteuer zu der erfolgreich verlaufenen Hamburgischen Expedition gegen den Seeräuber Klaus Kniphof drei Jahre zuvor erwachsen waren. Dies Verzeichnis, das hier im Abdruck wiedergegeben wird, hat sich unter den Bergenfahrerakten (fasc. 125) des Archivs der Kaufmannschaft zu Lübeck erhalten. Dafs es sich nur über einen Teil der Silbergeräte des Kontors erstreckt, beweist eine protokollarische Aufzeichnung[1] der Lübecker Bergenfahrer aus dem Jahre 1541, der zufolge damals wiederum eine Partie Silberzeug des Deutschen Kaufmanns zu Bergen in die Schmelze nach Lübeck wanderte, diesmal als Beihülfe zur Rückzahlung einer neuen, im Jahre 1533 aufgenommenen Anleihe; aufser dieser nur summarisch aufgeführten Sendung wird dort eine, wie es scheint, auf an-

[1] Gedr. Mitteil. des Vereins für Lübeckische Gesch. u. Altertumsk. 6, S. 151 ff.

derem Wege in die Hände der Lübecker Bergenfahrer gelangte »vorgulde munstrantien, de plach to Bergen in sunte Niclawes karcken to sinde«, noch besonders erwähnt.

Über den Anlafs, dem im Jahre 1528 zuerst ein Teil der Kleinodien zum Opfer fiel, berichtet die Chronik[1] des Lübecker Bergenfahrers Hans Reckmann, nachdem sie in Kürze der Räubereien Kniphofs, des Unternehmens der Hamburger und der Enthauptung der gefangenen Seeräuber gedacht hat, wie folgt:

»Dyt wolden de Hamborger nycht anvangen, sunder se schycke[de]n[a] ere geschyckeden an den radt to Lubeke, unde dar mosten yde natien umme sprecken, wat se dar tho leggen wolden. So moste eyn yde natie dar eyn summe geldes tholegen, alse Rygevars, Revelvars, Holmesvarer unde Bergevars; sus wolde[n][b] de van Hamborch nycht myt Cnyphoffe betenget hebben.

De Bergevarer legen dartho uth erer nacien by de $2^1/_2$ dusent marck lubes; dat gelt wart tho Bergen gesammelt: van der tunne rotsscher 4 wytte, dat rum vyssches gaff 2 ℔. Dyt wet ick«.

Allerdings lassen sich diese von Reckmann aus der Erinnerung niedergeschriebenen Nachrichten nicht im vollen Umfange aufrechterhalten. Denn eine unanfechtbare Quelle, das eben im Jahre 1528 vom Sekretär der Lübecker Bergenfahrer, Jakob Dus, angelegte Rechnungsbuch dieser Genossenschaft berichtet, durchaus im Einklange mit den am Schlusse des Verzeichnisses nachgetragenen Bemerkungen, dafs die Älterleute zu Lübeck von den Vikaren der dortigen Marienkirche nacheinander 2000 ℔, sämtlich zu 5 %, für das Kontor aufnahmen, und zwar

1525 (Johannis) Juni 24:	400 ℔,
1525 (ame av. Laur.) Aug. 23:	1100 ℔,
1527 (Johannis) Juni 24:	500 ℔,

und fügt hinzu:

»Item de 2000 mr., in dren breven der vicarien benomet, syn uthgelecht in groten noden unde varlicheyt, wo deme kunthor to Bergen dorch Hans Knyphoff unde syne byplichter to-

---

[a] schycken. [b] wolde.

[1] Originalhandschrift der Kommerzbibliothek zu Hamburg S. 429.

gewant wasz, welker to Hamborch gebracht unde gerichtet worden anno 1524[1]«.

Infolge der Preisgabe des nachstehend aufgeführten Silbergerätes war man in der Lage, den letzterwähnten Schuldbrief zu Johannis 1529, den erstgenannten zu Ostern 1530 einzulösen, während von der im August 1525 gemachten Anleihe 300 ℳ ebenfalls zu Ostern 1530 und der Restbetrag mit 800 ℳ am 4. Januar (des derden dages na nyejars dage) 1531 zurückgezahlt wurden[2].

Anno nach unses hernn Jesu Cristi gebort etc. 28 Hanns Sundach, olderman, mith sinenn bisitternn bi deme cuntore hefft dorch unnd uth bevele der gansen achtein mestermans duth nagescreven sulver van des copmans klenodie tho gelde gemaket, vorkofft unde dat gelt avergeschreven, itlike renthebreve mede uthgeloszet, des kopmans scult unnd de unkost efft dat upgelende gelt tho Kniphaves sake mede losket unnd uthgedempet, welkes[a] gelt tho Berghe bi de brugghen uthgedaenn unnd to Lubeck wedder entf[angen]:

Item veer kleine sulvernn scalenn, woghenn 53 loth nor renske wicht: hir var entfangen 90 gulden densk.

Item dree sulverne soltvate, wogenn 31½ lot: hir vare entfangen 52½ gulden.

Item ein stoep, woch 15½ lot: hir var entfangen 31 gulden densk.

Item eine monstrancie, woch ein hundert 18 lot: hir var entfangen 236 gulden.

Dat guldene stoepkenn, woch 33½ loth: hir var entfangen 73 gulden min 4 ß d.

Item twe grote sulvernn scalen, woghen 61½ lot: hir var entfangen 123 gulden d.

Item ein thobraken kelk mith der patenenn, woch 28½ lot: hir up entfangen 55 gulden min 4 ß.

---

[a] welkes — entf. *gleichzeitig mit den Schlufsbemerkungen nachgetragen.*

[1] Vielmehr 1525 Okt. 30.

[2] Ebenda im erwähnten Rechnungsbuch.

Item suncte Katha[rine] unnd Dorothe kelk[1], woch 63 loth: hir var entfangen 126 gulden.

Hinrick thor Hapenn[2] kelk mith der pathenen, woch 44½ lot: hir var entfangen 89 gulden.

Her Nicolaus Hermanni sin kelk, woch 45 lot: hir var entfangen 90 gulden densk.

Hillek Trostes kelk thobrakenn, woch 45½ lot: hir var entfangen 90 gulden.

1013 gulden 10 ß.

Hinrick Holtkampes[3] kelk, woch 25 lot: hir var entfangen 48 gulden.

Item noch ein kelk, woch 26 lot: hir var entfangen 50 gulden min 2 ß.

Johann Tragenn[4] kelk, 43 lot: hir var entfangen 56 gulden.

Noch 12½ lot vorguldede spangen unnd 12 lot unvorguldet: hir var entfangen 45 gulden min 1 ß.

Noch ein sulverne monstrancie van suncte Peter, woch 68 loth: hir var entfangen 136 gulden.

Darnha inth jar etc. 29 verkofften se noch van des kopmanns klenodie:

Dre olde kelke: hir var entfangen 239 gulden.

Item 2 sulveren appollen: hir var entfangen 58 ℔ d.

Item noch hefft Hanns vann Larun mit wetende der andernn des hilligen lichams[5] scouwer [vorkofft][a], woch 121 loth: hir var entfangen 250 min 3 gulden d.

Summa dusse sidt is 884 gulden 9 ß densk.

Item[b] szo sinth ock dusse klenodie, wo sze vorkofft, ock wol se entfangen unnd betalt, in de register geschreven.

---

[a] vorkofft *fehlt.*

[b] Item *bis zum Schluſs nachgetragen.*

[1] Katharinen- und Dorotheen-Gilde zu Bergen, gestiftet 1397.

[2] Hinrich tor Hopen vermachte in seinem Testamente vom 9. März 1470 u. a. nach Bergen: »enen vorgulden kelk van druddehalve lodigen mr., to brukende to der eere Gades na rade der olderlude des copmans«. (St.-A. Lübeck.) Er wird 1447 als Ältermann des Kontors, 1463—69 als Ältermann der Bergenfahrer zu Lübeck genannt.

[3] Lübecker Bergenfahrer, macht 1384 sein Testament.

[4] Desgleichen, macht 1419 sein Testament.

[5] Heil. Leichnams-Gilde zu Bergen, gestiftet 1399.

Item szo is tho Lubeck ein breff, dar 3 anhanghende seghe[l][a] an sin, van 400 ℔ lubesk unnd 20 ℔ jarliker renthe uthgeloseth.

Item noch is vort to Lubeck ein breff mith 3 anhanghenden segelen uthgeloset van 500 ℔ lub. hovetstol unnd 25 ℔ renthe.

Item noch is vort utgeloset[b] ein breffh, dar an henghen 16 seghel, van 1100 ℔ hovetstols unde 55 ℔ renthe jarlikes mit den qwitancien.

Dusse breve liggen tho Lubeck bi den olderluden in des kopmans kistenn unnd sint mith eineme mesthe dorchgesteken in jeghenwardicheit Nicolai Repennhagen, itwann des copmans schriver.

Summa 2000 ℔ lub.

[a] seghes.
[b] utgelososet.

IV.

LONDONER URKUNDEN ÜBER DEN STAHLHOF 1549—1622.

EIN VERZEICHNIS VON WILHELM JUNGHANS,

MITGETEILT VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Im ersten Bande der »Hansischen Inventare des 16. und 17. Jahrhunderts«, mit dem der Hansische Geschichtsverein eine neue Reihe seiner Quellen-Publikationen eröffnet, habe ich für den Zeitraum von 1531 bis 1571 aus den Schätzen des Historischen Archivs der Stadt Köln eine lange Reihe urkundlicher Beiträge zur Hansegeschichte des 16. Jahrhunderts mitgeteilt. Einen bedeutenden Platz nehmen unter ihnen die Beiträge ein, die das Verhältnis des Bundes zu den Niederlanden und England beleuchten, in hochwichtiger Zeit, in den Tagen eines Philipp II. von Spanien als Herrn der Niederlande und der Königin Elisabeth von England. Gerade die entscheidende Wendung in den hansisch-englischen Beziehungen unter den Impulsen einer selbständigen und kräftigen, einer neuen englischen Handelspolitik seitens der obersten Staatsregierung und der Königin selbst erfährt dort zum Teil eine vertiefte Erklärung. Es wird eine lohnende Aufgabe für die spätere hansische Forschung sein, die jenseitige, wenn ich sagen darf gegnerische Überlieferung aus den Urkunden und Akten der englischen Archive und Bibliotheken vollständig zu heben und in ähnlicher Weise zugänglich zu machen, wie es jetzt mit der diesseitigen geschehen ist.

Einen Teil dieser englischen Überlieferung hat Wilhelm Junghans, der erste, der, unter Joh. Martin Lappenbergs Leitung, im Auftrage der historischen Kommission bei der bair. Akademie der Wissenschaften in München die Vorarbeiten für die neuen hansischen Publikationen in die Hand genommen hat, dem die spätere Forschung auf diesem Gebiete stets zu Dank verpflichtet bleiben wird, schon vor einem Menschenalter in London selbst aufgespürt; wertvolle und zahlreiche Repertorien, die uns allen zugute gekommen sind, hat er hinterlassen. Es ist bekannt, dafs ihm nicht beschieden gewesen ist, mit den Ergebnissen seiner umfangreichen Studien im Osten und Westen und im Norden zu Tage zu treten. Auch seine Nachfolger an der Arbeit, bei der historischen Kommission und dem hansischen Geschichtsverein, haben die Ergebnisse seiner Reisen und ihres eigenen Suchens und Sammelns, der eindringlichen Bearbeitung des Rohstoffes doch erst nur für die älteren und mittleren Zeiten hansischer Geschichte vollständig vorlegen können; die jüngste Periode ist noch nicht in demselben Mafs in Angriff genommen. Je mehr aber dieser Abschnitt, in dem die Würfel über die Geschicke der Gesamthanse gefallen sind, noch der Aufklärung bedarf, umsomehr erscheint es geboten, jeden erreichbaren Beitrag zu einem tieferen Verständnis der hansischen Dinge im 16. Jahrhundert der Forschung nicht vorzuenthalten.

In diesem Sinne teile ich hier denjenigen Abschnitt der Junghansschen Repertorien mit, der die letzte Periode hansischer Geschichte in England berücksichtigt, von dem Zeitpunkte ab, da der erste wirksame und nachhaltige Ansturm gegen den hansischen Besitzstand in England, die Privilegien, unternommen worden ist, in den Tagen König Eduards VI., bis zu dem Ende der Königin Elisabeth, dem das Ende der deutschen Hanse in England schon vorangegangen war. Das Repertorium, das aus dem Besitz der historischen Kommission in den des Geschichtsvereins übergegangen ist, hat Junghans vor 33 Jahren im City-Archiv von London ausgearbeitet. Diesem Archiv (London, City Records) gehören die verzeichneten Stücke in ganz überwiegender Mehrzahl an; einige Ergänzungen hat Junghans aus den reichen Schätzen des British Museum hinzugefügt. Fast ohne Ausnahme sind die Dokumente in englischer Sprache ab-

gefafst. Die Wiedergabe dieses Verzeichnisses wird den hansischen Studien unmittelbar dienen, zugleich die erforderlichen späteren systematischen Ermittlungen in den Archiven von England vorbereiten können. Ich teile das Verzeichnis im wesentlichen so mit, wie es von Junghans niedergeschrieben worden ist[1].

K. Eduard VI.

1549.

Mai 9. Beschlufs der Londoner Rathsversammlung, durch den Lord-Mayor den Stahlhofsalderman zur Begründung der hansischen Freiheiten und Beschwerden auffordern zu lassen. — L. C. R. repert. 12. 1. f. 81. [1

Mai 9. Beschlufs derselben, Watson und drei andere beim Kornhandel in Danzig von dortigen Kaufleuten beeinträchtigte englische Kaufleute vorladen zu lassen. — A. a. O. [2

Mai 14. Beschlufs derselben, bis nach der zwischen dem juristischen Beistande des Stahlhofs und dem Recorder nebst dem juristischen Beistande der Stadt bevorstehenden Besprechung Mafsregeln wegen des Salzzolles auszusetzen. — L. C. R. rep. 12. 1. f. 84. [3

Sept. 26. Beschlufs wegen der Entscheidung des zwischen dem Stahlhofsalderman und der Stadt London über den Salzzoll schwebenden Streites. — L. C. R. rep. 12. 1. f. 143'. [4

1552[2].

Juli 28. Die Londoner Rathsversammlung erteilt den Merchant Adventurers auf ihr Ersuchen das Recht, in der Guildhallenkapelle Versammlungen zu halten, und ernennt eine Kommission mit dem Auftrage, die Menge der Tücher der Tuchwirker in den dem Stahlhof benachbarten Häusern zu ermitteln und darüber zu berichten. — L. C. R. Liber R f. 192. [5

Aug. 5. Beschlufs derselben über Bekanntmachung der für den Tuchmarkt in Blackwellhall durch Common Council-Schlufs festgestellten Gesetze und Verbot an die dem Stahlhof benachbarten Tuchwirker, ohne Wissen und Willen des Lord-Mayors von den zahlreichen, in ihren Häusern befindlichen Tüchern welche zu verkaufen oder aus dem Hause zu geben. — L. C. R. Liber R f. 202. [6

---

[1] Zur Erläuterung dienen die Anglicana in meinem ersten Bande der Hansischen Inventare, Köln.

[2] Junghans notiert hier aus L. C. R. Stillyard 1551—56 auch Varianten zu Lappenberg, Stahlhof, Urkunden Nr. 155 von 1552 Febr. 24 (in Übersetzung in den Hansischen Inventaren, Köln, 1. Band, Anhang Nr. 8*).

K. Maria.

1553[1].

Dec. 7. Die Rathsversammlung bevollmächtigt den Recorder, auf Stadtkosten juristischen Beistand für die Vertheidigung der städtischen Rechte gegen die Esterlinge vom Stahlhofe zu suchen. — L. C. R. rep. 13. 1. f. 103. [7

Dec. 7. Den Stahlhofskaufleuten wird der nächste Rathstag für Verhandlung ihres Streites mit der Stadt bestimmt. — A. a. O. [8

Dec. 13. Die Esterlinge vom Stahlhof weigern sich in der Londoner Rathsversammlung, ihren juristischen Beistand zur Besprechung ihres Streites mit der Stadt zu senden oder der Entscheidung aus den Reichsgesetzen sich zu unterwerfen. — A. a. O. f. 105. [9

Dec. 14. Verbot der Rathsversammlung an den Vorsteher der Fischmenger, für ihre Innung von den Esterlingen „bremfisshe" zu kaufen, wegen der Weigerung der Esterlinge, dem vom Lord-Mayor gesetzten Preise sich zu unterwerfen. — A. a. O. f. 106. [10

1554.

Jan. 9. Die Rathsversammlung ermächtigt Kämmerer und Stadtschreiber, die für die Führung des Streites mit dem Stahlhof angenommenen juristischen Beistände ferner beizubehalten und zu honoriren, und beschliefst die Berufung eines Common Council. — A. a. O. f. 108. [11

Dec. 22. Beschlufs der Rathsversammlung, eine Deputation an den Lord-Schatzmeister und die übrigen Mitglieder des Geheimenraths zu entsenden, um die Zurücknahme der Privilegien der Stahlhofskaufleute und anderer fremder Kaufleute zu erlangen. — A. a. O. f. 243, 243'. [12

1555.

Febr. 19. Die Rathsversammlung registrirt den Brief des Lord-Schatzmeisters zu Gunsten der Esterlinge vom Stahlhof, beschliefst gerichtliche Untersuchung wider die mit diesen handelnden Tuchwirker und will sich Aufschlufs erbitten über das Erbieten der Stahlhofskaufleute zu einer Geldzahlung für bestimmte Zölle. — A. a. O. f. 265. [13

März 7. Dieselbe fordert aus Anlafs eines Schreibens vom Lord-Schatzmeister zu Gunsten der Stahlhofskaufleute den Prokurator und Schreiber des Stahlhofs auf, sich dem gemeinen Rechte zu unterwerfen oder eine Besprechung der juristischen Beistände beider Parteien zu gestatten. — A. a. O. f. 269'. [14

---

[1] Ebenso notiert Junghans Varianten zu Stahlhof Nr. 156 aus L. C. R. Stillyard 1551—1556.

März 13. Bittschrift der Kaufleute vom Stahlhofe wider Lord-Mayor und Sheriffs von London, im Geheimenrathe übergeben. — L. C. R. rep. 13. 2. f. 384'. [15

März 13. Auszug aus dem Protokoll des Geheimenraths über den auf vorige Bittschrift unter gewissem Vorbehalt zu Gunsten der Stadt London gegebenen Bescheid, dafs den Stahlhofskaufleuten der Tuchkauf in den dem Stahlhof benachbarten Waarenlagern zu gestatten sei, dafs der auf verschiedenen Kaufleuten gehörendes Tuch gelegte Arrest aufzuheben und dafür Entschädigung zu geben sei, dafs dem Lord-Mayor der Salzzoll nicht zustehe, über Befugnifs und Schragen des städtischen Packmeisters, über die Sache Baldewin Smiths, dafs dem Lord-Mayor und den städtischen Beamten nicht gestattet sei, den Preis von Lebensmitteln festzusetzen und Auflagen von ihnen zu erheben. — A. a. O. und Liber S f. 75', 76. [16

April 9. Festsetzung eines Tages für Verhandlung des Streites zwischen der Stadt London und den Esterlingen vom Stahlhofe. — L. C. R. rep. 13. 1. f. 282'. [17

April 18. Beschlufs, Richard Elrigck, Tuchwirker, wegen der durch mehrere Londoner Bürger erwiesenen, von ihm gethanen lauten Äufserungen wider die Stadt und zu Gunsten der Esterlinge vom Stahlhofe zu verhaften. — A. a. O. f. 284. [18

April 18. Beschlufs der Rathsversammlung, das eingegangene Schreiben des kön. Geheimenraths zu Gunsten der Esterlinge vom Stahlhofe durch eine zahlreiche Deputation zu beantworten. — A. a. O. [19

April 30. Bildung einer Stahlhofs-Kommission zur Wahrung der städtischen Rechte durch Beschlufs der Rathsversammlung. — A. a. O. f. 286. [20

April 30. William Dummer, Unterkämmerer, erhält vom Londoner Rath den Auftrag, im Tower die vom Parlament bestätigte Verleihung der hansischen Privilegien 13 Edward IV. aufsuchen zu lassen und eine treue Kopie davon zu nehmen. — A. a. O. [21

Mai 2. Sieben Gemeine, zu Mitgliedern der Stahlhofs-Kommission von den in ihr sitzenden beiden Aldermännern ernannt, werden dem Rath präsentirt. — A. a. O. f. 287. [22

Mai 2. Die Rathsversammlung wird durch Beschlufs des Common Council ermächtigt, wegen der Aufrechthaltung der städtischen Rechte gegen Übergriffe der Stahlhofskaufleute Gemeine zu befragen. — L. C. R. Journal 16. f. 335. [23

Juni 25. Dieselbe läfst durch den Recorder dem Schreiber und Prokurator des Stahlhofs Erklärungen über ihr Anerbieten zur herkömmlichen Zahlung an Lord-Mayor und Sheriffs — Zusage der Rückgabe angehaltenen Tuchs gegen Pfand — und die Versicherung geben, dafs bis zum Bescheide seitens des Geheimenraths in den streitigen Verhältnissen keine Änderung eintreten soll. — L. C. R. rep. 13.2. f. 298'. [24

Juli 18. Dieselbe registrirt ein Schreiben des Geheimenraths zu Gunsten der Stahlhofskaufleute und beschliefst, ihnen eine Kopie der Anerkennung ihrer Rechte(?) zu geben. — A. a. O. f. 306. [25

Okt. 28. Vollmacht der Rathsversammlung für den Kämmerer, dem Lord-Mayor und den Sheriffs des vergangenen Jahrs gewisse Zahlungen machen zu lassen, falls die Esterlinge vom Stahlhof sie zu machen unterlassen sollten, und die juristischen Beistände der Stadt zu honoriren. — A. a. O. f. 336. [26

Nov. 28. Die Rathsversammlung ertheilt dem Stahlhofssekretär auf sein Gesuch wegen Rückgabe angehaltenen Tuchs eine bedingte Zusage. — A. a. O. f. 348. [27

1556.

April 14. Dieselbe registrirt den Auszug aus dem Protokoll des Geheimenraths von 1555 März 13 zu Gunsten der Stahlhofskaufleute. — A. a. O. f. 384. [28

April 28. Beschlufs der Rathsversammlung, den Schreiber der Merchant Adventurers Nicholls mit seinem Buche, das die von den Esterlingen in London beanspruchten Rechte enthält, vorzuladen. — A. a. O. f. 389. [29

Okt. 27. Ernennung von Mitgliedern der Korporation mit dem Auftrage, den Rath des Bischofs von Ely für Bildung eines Schiedsgerichts zur Entscheidung des Streites mit dem Stahlhofe zu erbitten, und Bestimmungen über Versammlung und Unterhaltung der Schiedsrichter und juristischen Beistände im Hause des Lord-Mayors. — A. a. O. f. 441'. [30

1557.

März 23. Beschlufs der Rathsversammlung, am nächsten Freitag in Begleitung des städtischen Packmeisters Yonge in Stahlhofsangelegenheiten den Geheimenrath anzugehen. — A. a. O. f. 489, 489'. [31

März 30. Beschlufs derselben über eine in Stahlhofsangelegenheiten an die Lords vom Geheimenrath zu sendende Deputation. — A. a. O. f. 491'. [32

April 8. Die Rathsversammlung beschliefst, jedem der fünf in Stahlhofsangelegenheiten und für die Merchant Adventurers befragten Juristen 20 £, wovon die Merchant Adventurers die Hälfte zu tragen haben, durch den Kämmerer in bestimmten Terminen zahlen zu lassen. — A. a. O. f. 496'. [33

Mai 20. Beschlufs der Rathsversammlung, durch eine Deputation den Geheimenrath um Rücknahme eines den Stahlhofskaufleuten günstigen Gebots zu ersuchen. — A. a. O. f. 508'. [34

Mai 20. Beschlufs derselben über eine den Danziger Behörden auf ihr Schreiben[1] zu ertheilende Antwort: Aussetzung des Beschlusses. — A. a. O. f. 510. [35

---

[1] Vergl. Inventare a. a. O. Anhang Nr. 35*.

Mai 28. Beschlufs über die Sendung zweier Aldermänner an den Hof in Stahlhofsangelegenheiten. — A. a. O. f. 511. [36

Juni 1. Mr. Hussey erhält durch Beschlufs des Raths den Auftrag, eine Antwort an die Danziger Behörden zu entwerfen. — A. a. O. f. 512'. [37

Okt. 26. Die Rathsversammlung ertheilt dem Kämmerer den Auftrag, Mr. Hussey, Vorsteher der Merchant Adventurers, für seine Bemühungen in Stahlhofsangelegenheiten und ein Buch über die städtischen und die Stahlhofsrechte 40 Sh. auszuzahlen. — A. a. O. f. 555'. [38

1558.

Juni 7. Bildung einer Stahlhofs-Kommission, aus Mitgliedern der Korporation und Rechtsgelehrten zur Vertretung der städtischen Rechte vor dem Geheimenrath. — L. C. R. rep. 14. f. 34'. [39

Juni 23. Beschlufs der Rathsversammlung, ein Viertel der Kosten zu übernehmen, die die Merchant Adventurers in dem gemeinsam mit der Stadt vor dem Geheimenrath geführten Procefs gegen die Kaufleute der Hanse getragen haben. — A. a. O. f. 42. [40

K. Elisabeth.

1559.

Aug. 29. Die Rathsversammlung beschliefst Richard Yonge, städtischen Packmeister, in Behauptung seiner Rechte und Sporteln gegen die Esterlinge vom Stahlhof zu unterstützen. — A. a. O. f. 204'. [41

1560.

Mai 2. Beschlufs wegen Übergabe einer Bittschrift der Merchant Adventurers an die Königin und Absendung einer Deputation an den Lord-Siegelbewahrer. — A. a. O. f. 329. [42

1561.

Febr. 25. Ernennung einer Deputation in der Rathsversammlung mit dem Auftrage, den Lord-Siegelbewahrer und den Sekretär im Streit mit dem Stahlhof günstig zu stimmen. — A. a. O. f. 450. [43

Vor Juli 27. Entwurf zu einem Dankschreiben des Lord-Mayors (an ein Mitglied des Geheimenraths) für Übersendung der zwischen der Königin und den Hansestädten vereinbarten Artikel in Kopie und zu dem Gesuch der Stadt, die Ausübung ihrer Rechte zu gestatten, falls der Stahlhofsalderman vor dem Schiedsgericht zu erscheinen sich weigert. — L. C. R. Journal 17. f. 331. [44

Juli 27. Der Lord-Mayor ersucht (ein Mitglied des Geheimenraths), wegen der Weigerung des Stahlhofsaldermans, an der Verhandlung vor dem

Geheimenrath theilzunehmen, gerichtliches Verfahren gegen die Kaufleute des Stahlhofs zu gestatten und um Vereinigung des Kirchspiels S. Martin mit der Stadt. — A. a. O. f. 330′. [45

Aug. 26. Beschlufs der Rathsversammlung, durch eine Deputation dem Lord-Schatzmeister anzeigen zu lassen, dafs man den Stahlhofskaufleuten beim Kaufen von Tuch und anderen Waaren die Rechte von nicht in der Freiheit Londons geborenen Engländern zugestehen wolle. — L. C. R. rep. 14. f. 521. [46

Okt. 7. Die Rathsversammlung beauftragt eine Deputation (vor dem Lord-Schatzmeister?), für Beschränkung der Freiheit der Stahlhofskaufleute beim Tuchkauf in Blackwellhall auf einzelne Tage im Vierteljahr zu wirken. — A. a. O. f. 538′, 539. [47

—. Artikel, vereinbart zwischen der Königin und den Hansestädten, betreffend das Amt des städtischen Packmeisters und sonstige streitige Punkte. — L. C. R. Journal 17. f. 331. [48

1562.

März 21. Beschlufs der Rathsversammlung, durch Mitglieder der Korporation einen den Esterlingen günstigen Brief des Lord-Schatzmeisters beantworten zu lassen. — L. C. R. rep. 15. f. 58′. [49

1563.

März 11. Beschlufs derselben, durch einige Mitglieder einen den Esterlingen günstigen Brief des Lord-Schatzmeisters beantworten zu lassen[1]. — A. a. O. f. 210′. [50

1564.

Juni 27. Beschlufs derselben, durch die Vorsteher des Armenhauses den Vorstehern der Grocer-Compagnie für deren von der Stadt in der Wage, dem Stahlhof und an anderen Plätzen benutzte Gewichte 41 £ 8 Sh. 9 P. zahlen zu lassen. — A. a. O. f. 354. [51

Juli 4. Beschlufs derselben, durch Mr. Mershe ein Schreiben an den Geheimenrath wider den Tuchkauf von Fremden durch die Stahlhofskaufleute entwerfen zu lassen. — A. a. O. f. 357. [52

Juli 4. Beschlufs derselben wegen des Entwurfs zu einem dem Geheimenrath zu übergebenden Schreiben wider die Esterlinge vom Stahlhof. — A. a. O. f. 357′. [53

Nov. 28. Beschlufs derselben, einem dem Stahlhofsalderman günstigen Schreiben des Lord-Schatzmeisters bis zur Beantwortung Folge zu leisten. — A. a. O. f. 399. [54

1565.

März 19. Die Beantwortung des den Stahlhofskaufleuten günstigen

[1] Sollte nicht dieses Stück mit dem vorigen identisch sein?

Schreibens des Lord-Schatzmeisters, das in der Rathsversammlung verlesen worden ist, wird ausgesetzt. — A. a. O. f. 431. [55

1568.

Okt. 3. Windsor. K. Elisabeth benachrichtigt die Danziger Behörden von der Freigebung angehaltener Schiffe und Waaren ihrer Angehörigen und gestattet ungehinderten Genufs der alten Freiheiten. — British Museum, Cotton. Ms. Nero B II f. 123. [56

Nov. 8. Die Behörden von Danzig ersuchen K. Elisabeth, unter dankbarer Anerkennung der für die Danziger getroffenen Verfügungen und mit dem Anerbieten gleicher Vergünstigung für die englischen Kaufleute, um volle Herstellung der alten Freiheiten. — A. a. O., latein. [57

1569.

Juni 9. Rathsprotokoll über die Ernennung Rich. Yonges zum städtischen Packmeister auf Lebenszeit und seine Befugnisse und Rechte, die sich auch auf die Stahlhofskaufleute erstrecken. — L. C. R. rep. 16. f. 477 und Liber V f. 237. [58

1570.

Sept. 26. Die Rathsversammlung läfst auf Verlangen des Geheimenraths einen Schein über die Konr. und Paul Selynne, Kaufleuten von Augsburg, geschuldeten, in 6 Monaten zahlbaren 44,966 Gulden besiegeln. — L. C. R. Liber V f. 310'. [59

Dec. 7. Beschlufs der Rathsversammlung, den Stahlhofskaufleuten die von ihnen beanspruchte Gleichstellung mit den Londoner Bürgern zu verweigern und als fremd gekauftes und verkauftes, mit Beschlag belegtes Gut bis auf weitere Untersuchung gegen Sicherheit ihnen auszuliefern. — L. C. R. rep. 17. f. 83'. [60

1571.

Nov. 20. Verlesung einer bedingungsweisen Obligation zwischen der Stadt und den Stahlhofskaufleuten, betreffend ein als fremd gekauftes und verkauftes, mit Beschlag belegtes Pack Leinen, und Beschlufs über dessen Freigabe. — A. a. O. f. 231'. [61

1572.

Sept. 9. Vorladung des Stahlhofsaldermans auf einen bestimmten Tag zur Verantwortung wegen verdorbenen Hopfens. — A. a. O. f. 364'. [62

1574.

Juni 15. Beschlufs der Rathsversammlung über eine aus Mitgliedern der Korporation und der Bürgerschaft zusammenzusetzende Kommission zur Besprechung mit den Stahlhofskaufleuten über den Salzzoll(?). — A. a. O. rep. 18. f. 224'. [63

Vor Nov. 9. Bericht des Lord-Oberrichters und des Richters der Admiralität über den vor sie gebrachten Streit zwischen den hansischen Kaufleuten und der Stadt London wegen des Salzzolls und des Handels zwischen Fremden. — A. a. O. f. 312, 313. [64

Vor Nov. 9. Antwort der Londoner Behörden auf die Beschwerden der hansischen Sendeboten wegen des Handels mit Fremden und des Salzzolls. — A. a. O. f. 291, 292, latein. [65

Nov. 9. Beschlufs über die Eintragung der den Stahlhofskaufleuten zu ertheilenden Antwort in das Repertory. — A. a. O. f. 291. [66

Nov. 9. Befehl, mit Beschlag belegten verdorbenen Hopfen verbrennen zu lassen. — L. C. R. Liber X f. 355'. [67

Vor Nov. 23. Replik der Stahlhofskaufleute auf die Zurückweisung ihrer Beschwerden wegen des Salzzolls und des Handels mit Fremden. — L. C. R. rep. 18. f. 300'—306, latein. [68

Nov. 23. Beschlufs der Rathsversammlung, die Replik der Stahlhofskaufleute in das Repertory eintragen zu lassen. — A. a. O. f. 299'. [69

Nov 23. Beschlufs derselben, durch zwei Aldermänner von den Schreibern des Brückenhauses Bericht über den von den Esterlingen eingeführten Roggen zu fordern. — A. a. O. f. 30'. [70

Dec. 31. Beschlufs über die Bildung einer Kommission aus Mitgliedern der Korporation und der Bürgerschaft zur Berathung über das Verlangen der Stahlhofskaufleute und eine den Lords vom Geheimenrath zu ertheilende Antwort. — A. a. O. f. 326'. [71

1575.

Jan. 20. Beschlufs der Rathsversammlung, im Stahlhof Nachforschung nach verdorbenem Hopfen anstellen zu lassen. — A. a. O. f. 330. [72

Sept. 15. Aufzeichnung über die Beeidigung des Gerbers John Dawys als Wäger am Stahlhofe. — A. a. O. f. 426. [73

Okt. 20. Beschlufs der Rathsversammlung über Aufhebung des auf die Güter des Stahlhofskaufmanns Alard Bartringe gelegten Arrests. — A. a. O. f. 449. [74

Dec. 1. Beschlufs derselben, durch den Kämmerer dem Schreiber der Merchant Adventurers Thom. Nicholls für Abfassung dreier Bücher, die deren Verhältnisse und die der Stahlhofskaufleute betreffen, 20 £ auszahlen zu lassen. — L. C. R. rep. 19. f. 16. [75

1576.

Dec. 6. Beschlufs derselben, den Stahlhofsalderman zur nächsten Versammlung vorzuladen. — A. a. O. f. 149. [76

Dec. 11. Ernennung einer Kommission von drei Mitgliedern der Korporation zur Besichtigung eines von den Stahlhofskaufleuten zum Lagern gewisser Steine benutzten dunkelen Raumes nahe bei Bishopsgate. — A. a. O. f. 150. [77

1577.

Dec. 11. Beschlufs der Rathsversammlung, durch den Kämmerer dem Mayor und den Sheriffs die von den Stahlhofskaufleuten bisher für bestimmte Naturallieferungen ihnen gemachten Zahlungen auskehren zu lassen. — A. a. O. f. 403'. [78

1578.

Juni 10. Ernennung einer Kommission zur Prüfung der von den hansischen Kaufleuten an die Stadt gestellten Forderungen. — A. a. O. f. 338. [79

Juni 10. Ernennung einer zahlreicheren Kommission für denselben Zweck und Bestimmung eines Versammlungstages. — A. a. O. f. 339. [80

Nov. 27. Vorladung des Stahlhofsaldermans vor den Londoner Rath und Untersuchung der den Stahlhof betreffenden Urkunden durch eine Kommission von vier Personen. — A. a. O. f. 398. [81

Dec. 9. Beschlufs des Raths, durch Mr. Mershe Aufzeichnungen über die Verhandlungen zwischen der Stadt und den hansischen Kaufleuten machen zu lassen. — A. a. O. f. 402. [82

Nach Dec. 18. Bericht über die zwischen den Londoner Behörden und dem Alderman und den Kaufleuten der Deutschen Hanse zu London wegen der Belästigung der Merchant Adventurers in Hamburg geführten Verhandlungen und die deswegen gegen sie zu ergreifenden Mafsregeln. — L. C. R. Journal 20. 2. f. 456, 456'. [83

1579.

—. Beschlufs der Rathsversammlung, durch den Kämmerer dem Mr. Edgerton seine Auslagen in Stahlhofsangelegenheiten mit 3 £ zurückerstatten zu lassen. — L. C. R. rep. 19. f. 434. [84

1581.

Sept. 14. Beschlufs derselben, durch den Kämmerer von verschiedenen Fremden gehaltene Weinschenken schliefsen zu lassen. — A. a. O. rep. 20. f. 233' und Liber Z f. 164. [85

1585.

Sept. 21. Bürgermeister und Rath von Hamburg verlangen von der Königin die Zusicherung unbehinderter Schiffahrt nach Spanien und Lusitanien. — British Museum, Cotton. Ms., Nero B III f. 368. [86

?. K. Elisabeth erklärt den Hamburger Behörden auf die ergangene Anfrage, dafs sie im Fall des Krieges mit Spanien die Einfuhr von Getreide und Kriegskontrebande dorthin nicht gestatten kann, im übrigen den dortigen Handel nicht behindern will. — A. a. O., latein. [87

1586.

—. Abgaben der im Kirchspiel Allhallows the Great ansässigen Deutschen

vom Stahlhof und sonstigen Grundstücken. — Allhallows the Great vestrybook 1 f. 105 u. 413. [88

1587.

Mai 30. Beschlufs des Common Council, den hansischen Kaufleuten aus Anlafs einer königlichen Erklärung zu Gunsten ihrer Rechte den Tuchkauf an den Markttagen in Blackwellhall zu gestatten. — L. C. R. Journal 22. f. 104, latein. [89

Nov. 7. Die Behörden von Hamburg beklagen sich bei der Königin über die ihnen drohende Benachtheiligung, die aus den mit Stade angeknüpften Verhandlungen wegen Aufnahme der Merchant Adventurers erwächst. — British Museum, Cotton. Ms., Nero B III f. 325. [90

1588.

Febr. 28, Hadersleben. K. Friedrich II. von Dänemark verwendet sich im Interesse Hamburgs bei der Königin wegen der Merchant Adventurers und deren Übersiedlung nach Stade und wünscht sein Interesse in dieser Angelegenheit berücksichtigt zu sehen. — A. a. O. f. 325, 326. [91

1589.

März 13. Bürgermeister und Rath von Danzig ersuchen die Königin, den von ihrem Hafen ausfahrenden Schiffen freie Fahrt nach Spanien und Portugal zu gestatten. — A. a. O. f. 369. [92

März 16. Die Behörden von Lübeck und Hamburg gehen die Königin für die Fahrt aus ihren Häfen in demselben Sinne an. — A. a. O. [93

—. Die Königin rechtfertigt gegenüber dem Kaiser und den deutschen Reichsständen die Wegnahme hansischer Schiffe mit Kriegskontrebande durch ihre Schiffe im Hafen von Lissabon 1589 Juni 30. — A. a. O. f. 366—373, latein. [94

1590.

—. Namen und Eintheilung der Hansestädte. — A. a. O. Julius F VI. [95

1592.

Nov. 19. Beitrag des Stahlhofsaldermans zu einem Bau in Allhallows the Great. — Allhallows the Great vestrybook 1 f. 24. [96

1593.

Febr. 26. Auftrag der Rathsversammlung an zwei Aldermänner, die Eigenthumsverhältnisse des Stahlhofs zu untersuchen. — L. C. R. rep. 23. f. 177'. [97

Mai 15. Auftrag vom Londoner Rath an zwei aus seiner Mitte und den Tuchwirker Thom. Russel, die Bittschrift des Aldermans und der Kaufleute vom Stahlhof in Erwägung zu ziehen. — A. a. O. f. 60'. [98

1598.

Aug. 31. Beschlufs der Rathsversammlung, durch den Kämmerer zwei städtischen Beamten für Bewachung des (verlassenen) Stahlhofs 11 Tage hindurch 4 £ auszahlen zu lassen. — A. a. O. rep. 24. f. 271′. [99

1599 (?).

Jan. 21. Auftrag von derselben an eine vergröfserte Kommission, über die Eigenthumsverhältnisse des Stahlhofs zu berichten. — A. a. O. f. 343. [100

Febr. 6. Auftrag von derselben an die Stahlhofs-Kommission, über das Anrecht der Stadt auf den Stahlhof zu berichten. — A. a. O. f. 354. [101

1600.

Okt. 23. Aufzeichnung über die von Rich. Saltonstall geschehene Übergabe der königlichen Vollmacht zur Besitzergreifung des Stahlhofs. — A. a. O. rep. 25. f. 165. [102

Nov. 25. Aufzeichnung über ein vom Mayor Rich. Saltonstall aufgenommenes und dem Londoner Rath übergebenes Verzeichnis des von Stahlhofskaufleuten im Stahlhof zurückgelassenen Eigenthums. — A. a. O. f. 175. [103

Dec. 9. Ermächtigung des Lord-Mayors durch die Rathsversammlung, den Admiralitäts-Beamten die von städtischen Beamten im Stahlhof bisher benutzten Räume zu übergeben. — A. a. O. f. 180′. [104

1602 (?).

Febr. 1. Aufzeichnung über zwei königliche Aufträge wegen des Stahlhofs und ein Inventar der zum besten der Stadt in Beschlag genommenen, dort zurückgelassenen Güter von Stahlhofskaufleuten. — A. a. O. rep. 26. 1. f. 94′. [105

o. D.

Entgegnung des Lord-Mayors und der Gemeinde auf die Beschwerden der Unterthanen des Kaisers. — A. a. O. Liber O f. 245′, 246. [106

K. Jakob I.

1604.

Liste der Hansestädte. — British Museum, Cotton. Ms., Galba E I f. 247, latein. [107

1621, 1622.

Milde Gaben zweier Stahlhofskaufleute an Arme des Kirchspiels Allhallows the Great. — Allhallows the Great vestrybook I. [108

V.

ZUR GESCHICHTE DES LUTHERISCHEN GOTTESDIENSTES IN LISSABON.

VON

ERNST BAASCH.

Wie Walther in der Gratulationsschrift für die Stockholmer Akademie (Hamburg 1886) mitteilt, besafs die lutherische Gemeinde in Lissabon seit dem Juli 1713 einen ordinierten Prediger; es war Andreas Silvius, der im November 1711 von dem schwedischen Bischof Swedberg ordiniert worden war. Aus den Akten der hamburgischen Kommerzdeputierten ergiebt sich nun, dafs schon sehr bald nach des Silvius Amtsantritt diesem Gottesdienst Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Im Herbst 1713 sandten nämlich 61 in Lissabon ansässige Deutsche eine an den Rat gerichtete Supplik nach Hamburg[1]. Aus dieser Supplik, die unten abgedruckt ist, geht hervor, dafs dem schwedischen Konsul, in dessen Hause der Gottesdienst abgehalten wurde, verboten worden war, die Deutschen zu demselben zuzulassen. Die genannten Petenten baten deshalb um die Vermittlung des Königs von Schweden.

Die Kommerzdeputierten, die von jeher für den Gottesdienst ihrer Landsleute im Auslande ein warmes Herz gezeigt

---

[1] Die Supplik liegt nicht im Original, sondern in einer gleichzeitigen Abschrift vor; weder das Datum noch der Adressat sind angegeben. Manche kleine Abweichungen der Namen von der Waltherschen Liste sind wohl dem Abschreiber Schuld zu geben.

hatten, empfahlen dem Rat diese Supplik sehr dringend, zuerst am 29. Dezember 1713. Der Rat schrieb an die Regierung in Stockholm; auch wurde mit dem Grafen von Welling und Rohtlieb, den diplomatischen Vertretern Schwedens im niedersächsischen Kreise bezw. in Hamburg, über die Sache gesprochen. Sie zog sich aber lange hin. Wiederholt mahnten die Kommerzdeputierten. Schliefslich teilte Rohtlieb einen Brief aus Stockholm mit; aus diesem ging hervor, dafs der schwedische Senat für die hamburgischen Kaufleute in Lissabon sich so lange nicht verwenden könne, wie dem schwedischen Konsul daselbst »das freye Exercitium disputiret würde«. Trotzdem war die schwedische Regierung in einem Schreiben an die portugiesische zwar indirekt, doch mit Nachdruck für die deutschen Lutheraner eingetreten. Ende Dezember 1714 erhielt dann der hamburgische Rat ein sehr gnädiges Schreiben Karls XII.; doch scheint es über diese Angelegenheit nichts enthalten zu haben. Endlich, im März 1715, kam aus Stralsund die Nachricht, dafs der König seinem Konsul in Lissabon befohlen habe, die hamburgischen Kaufleute zu seinem Gottesdienst zuzulassen, doch nur, wenn der König von Portugal es nicht verbiete. Und am 7. Mai schrieb der schwedische Konsul in Lissabon, Joachim de Bisch (bei Walther: de Besche), an Rohtlieb und bat ihn, dem Rat zu versichern, dafs er der Angelegenheit alle seine Aufmerksamkeit zuwenden wolle und dafs es an ihm nicht fehlen solle. Genaueres ergiebt sich aus diesem ganz allgemein gehaltenen Briefe nicht.

Mehreres scheint nicht erfolgt und der Gottesdienst nicht weiter gestört zu sein.

Es ist wohl nicht ganz zufällig, dafs das Einschreiten gegen den deutschen Gottesdienst zusammenfiel mit einem Vorstofs der portugiesischen Regierung gegen die Fremden, speziell auch die Hansestädte und ihre Privilegien[1]. Ob aber der damalige hamburgische Konsul in Lissabon, Heusch, gerade der geeignete Mann war, in diesem Sturme die Interessen Hamburgs zu schützen, erscheint zweifelhaft; für die Sache des lutherischen

---

[1] Vergl. meine Arbeit in der Festschrift der hamb. Amerikafeier 1892. I. S. 22 ff.

Gottesdienstes konnte er gewifs nicht der berufene Vertreter sein; er war, wie aus der Supplik sich ergiebt, kein Lutheraner, sondern wohl reformierten Bekenntnisses. Dadurch erklärt sich auch, dafs sein Name in der von Walther mitgeteilten Liste fehlt; und sicher ist das auch ein Grund gewesen, warum bei dieser ganzen Bewegung sich die Lutheraner namentlich auf Schweden und nicht auf Hamburg und die Hansestädte stützten. Die Hamburger in Lissabon hatten offenbar wenig Vertrauen zu ihrem Konsul; sie adjungierten ihm die beiden Kaufleute Heinrich Jencquel und Christian Friedrich Panwitz, »umb ihme wegen der Hamburger Privilegia zu secundiren«; und als Heusch dies nach Hamburg berichtete und meinte, diese Adjungierung könne nun aufhören, waren die Kommerzdeputierten mit dem Rat darin einig (23. März 1714), dafs solche »Adjunction« bleiben müsse, »bis sie ihre Privilegia renoviret hetten«.

Vergleichen wir die Liste der Supplikanten von 1713 mit der Waltherschen Liste von 1720, so sehen wir, dafs von den 61 Namen der Supplik sich 33 nicht in der letztgenannten Liste finden. Umgekehrt finden sich von den 42 Namen der Waltherschen Liste (d. h. der in West-Lissabon wohnhaften; die anderen kommen in der Supplik überhaupt nicht vor) 15 Namen nicht in der früheren Supplik; und zwar fehlen gerade guthamburgische Namen, wie Poppe und Mente; das Fehlen der Schweden und Dänen, die sich bei Walther finden, in dieser nach Hamburg gerichteten Supplik kann nicht auffallen. Übrigens waren auch wohl nicht alle, die die Supplik unterzeichneten, Hamburger, obwohl sie darin Hamburg ihre »liebe Vaterstadt« nennen. Schon Walther hat darauf hingewiesen, dafs mehrere Namen auf nichthamburgischen Ursprung hindeuten.

Magnifici, Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Hoch- und Wollgelahrte, Grofsachtbare, Hoch- und Wollweise Herren.

Nachdehm die in Lisbon wohnende Evangelische vor langen Jahren gehoffet, auch zu Zeiten einige wohl anlassende Apparence zu bekommen, ist endlich ihr Wunsch erfüllet, indeme in verwichenen Monaht Julii dieses lauffenden 1713. Jahres ein

geordinirter Prediger in hiesiges Herrn Schwedischen Consuls Haus angelanget, welcher nebst dem Schwedischen, auch der hochteutschen Sprache nöhtig[1] ist, also wollgemeldeter Herr Consul zu Beförderung der Ehre Gottes und so vielen armen Seelen zu Liebe einen freyen Eintritt allen sich zu der Augspurgischen Confession bekennenden Gliedmassen erstattet hat, das Wort Gottes und heylige Sacramenta Sonntags alternative in erwehnten beiden Sprachen zu administriren, wobey sich dann eine zahlreiche Gemeine eingefunden, und viele diese Wollthat des Höhesten, welche sie sonst lange vorher an diesem Ohrte entbehren müssen, mit Dank an sich erkant haben. Wie aber der Wiedersacher allenthalben das Guhte zu hindern suchet, so hat er diese kleine Heerde auch nicht lang unangefochten lassen können und es bald dahin gebracht, dafs dem Herrn Consul verbohten worden ist, die Teutsche Nation zum Gottesdienst in seinem Hause weiter zu admittiren, welches manchem der Gemeine soviel schmertzlicher, als der kurtze Genufs seiter einige Zeit Freude erwecket und zur Hoffnung ferneres Guten veranlasset hat. Dahero gelanget unser. unterdienstliches Bitten, hochgeneigt sich unserer hierin anzunehmen und mit gütigen Vorschreiben an Ihro Königl. Majestät von Schweden oder andern Ew. Wohl-Edl., Hoch- und Wollweise Herren allein bekannten Mitteln bey selbiger Regierung zu vermögen, dafs deren hiesiger Minister, der Herr Consul, uns Evangelische im Nahmen Dero Königl. Majestät schützen und in puncto religionis, als einerley Glauben mit Ihnen seynde, denen National-Schweden gleich rechnen möge, uns beyzustehen und zu helfen, dafs hiesiges Gouverno uns die Freyheit der Versammlung in der Stille verstatten wolle. In welchem Gesuch wir uns von Ew. Woll-Edl. Hoch- und Wohlweisen Herren der geneigten Gewährung so viel ehender versehen, als wir sonst keine andere Zuflucht wissen, und der Hamburgische Consul, so hierin die hülfliche Hand bieten sollte, selbst der wiedrigen Lehre zugethan ist. Versichern uns demnach festiglich, Ew. Woll-Edlen, Hoch- und Wollweisen Herren selber zu treten und unsere Christliche Intention zu unterstützen sich gefallen lassen werden, damit die

[1] Wohl verschrieben für: mächtig.

Ehre des Göttlichen Nahmens auch in diesem abgelegenen Lande durch Unterhaltung der reinen Lehre befördert und die Nachwelt unter vielen andern Lobeswürdigen auch dieses von Ew. Wohl-Edlen, Hoch- und Wollw. Herren zu rühmen und zu danken, indessen wir aber soviel mehr Uhrsache haben, Dero Landesväterliche [1] Gühte in der Frembde zu erkennen, welcher wir uns ferner empfehlen und nechst Anwünschung, dafs des Höhesten Gnade Ew. Woll-Edlen Hoch- und Wohlweisen Herren ingesambten höchstansehnlichen Corpore und einen Jeden aus demselben absonderlich mit reichen Seegen überschütten, anbey Dero Regierung glücklich, vergnügt und lange Jahre in guter Gesundheit zu beständigen Flor und Auffnahm unserer lieben Vaterstadt führen lassen wolle, verharren in höchster Ergebenheit

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen, Hoch- und Wollw. Herren
Unterdienstliche

Jorge Arnout Prigge [2]
Jaques Coster
Frans Claesen
Herman Crochman
Johan Hauschildt
Andre Burmester
Wolter Beseler*
Henrique Burmester*
Martinho Wever*
Rodrigo Vos*
Ludwig Tendorpff*
Mattheus Rodde
Joan Christopher Wolff
Cornelio Ludw. Becceler
Henrique Carstens
Pedro Luis Levius
Johan Ludewig Hubner
Henriq. Jenckell
Joan Brandenburg*
Rodrigo Brandenburg*
Joan de Greve*
Valentin Schröder*
Matthias Petersen*
Christoffer Huesing*
Christian Fried. Panwitz*
Abraham v. Beseler*
Henrique Wever junior
Joan Vincent Krüger
Joan Pedro Bussau [3]
George Osterman
Valerio Albert Marinsen
Johan Thomssen

---

[1] Hieraus und aus dem folgenden ergiebt sich mit Sicherheit, dafs die Supplik an den Rat gerichtet war.

[2] Die mit * versehenen Namen finden sich nicht in der bei Walther mitgeteilten Liste.

[3] Bei Walther: Johan Peter Busse.

Joan Rieckman
Christian Stoequeler
Joan Gloede *
Michael Gildt*
George Wilhelm Rahn
Paul Gerard de la Camp*
Gerhard Gull*
Jan Henrich Prigge*
Bernardo Crochman*
Anthonio Dinselog [1]
Alberto Borchers
Johan Dinschlag*
Henrique Luedeman*
George Stattmiller [2]
Miguel Boon*
Joan Paulo Ocker*
Peter Ehlers*
Hinriq Schutt*
Nicolas Schröder*
Hinrich Meyer*
Friederich Öhler*
Christian Steen*
George Lehman*
Jorge Jacobsen*
Joac. Schulte*
Joan Göldener*
Nicolaes Moritz Neerkop [3]
Joan Jacob Osterman
Harwig Barckhusen.

---

[1] Bei Walther: Dinslag.
[2] Der Abschreiber schreibt hier ganz deutlich: Halltmiller; es soll aber wohl Stattmiller heifsen; vergl. Walther.
[3] Bei Walther: Nerkorn.

RECENSIONEN.

PAUL REHME, Dr. jur., Privatdocent an der Universität zu Kiel, Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechts. Mit einem Urkundenbuche. X und 416 SS. nebst einer Tabelle. Hannover, 1895. Helwingsche Verlagsbuchhandlung.

Das Handlungsbuch Viekos von Geldersen. Bearbeitet von Dr. Hans Nirrnheim. Herausgegeben vom Verein für Hamburgische Geschichte. LXXX und 200 SS. nebst zwei Lichtdrucktafeln. Hamburg und Leipzig. Verlag von Leopold Vofs. 1895.

VON

FERDINAND FRENSDORFF.

Zwei wertvolle neue Erscheinungen der hansischen Geschichtslitteratur, für Recht und Verkehr in den beiden gröfsten Gemeinwesen des Hansagebietes reiche Belehrung gewährend. Sieht man blofs auf ihren juristisch interessanten Inhalt, so stimmen die mittelalterlichen Aufzeichnungen, deren Publikation oder Bearbeitung uns hier geboten wird, darin überein, dafs sie, ohne Rechtsquellen zu sein, für uns ergiebige Quellen zur Erkenntnis des Rechts der Vergangenheit bilden. Denn beide sind aus dem geschäftlichen Betriebe des Tages erwachsen, bestimmt, seiner Sicherheit zu dienen: die eine auf dem Gebiete des Sachenrechts, die andere auf dem des Obligationenrechts; die eine ein amtliches, von Stadt wegen geführtes Buch, die andere ein von einem Privatmanne, einem Kaufmann für seine Handlung geführtes Verzeichnis. Die Ähnlichkeit der beiden Publikationen ist damit erschöpft, nicht ihre Verschiedenheit.

Sie läfst sich noch weiter an dem Gegenstande und der Art und Weise seiner Veröffentlichung verfolgen. Die hamburgische Aufzeichnung umfafst einige Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts; der Stoff der Lübecker reicht vom 13. bis in unser Jahrhundert herein. Damit hängt der Unterschied in der Publikation zusammen. Die Hamburger kann einen vollständigen Abdruck ihrer Quelle geben, die Lübecker mufs sich auf bezeichnende Proben beschränken. Beide Werke haben durch ausführliche Einleitungen dem Verständnis der heutigen Leser nachgeholfen; das hamburgische aufserdem noch durch ausführliche und sorgfältige Personen-, Orts-, Wort- und Sachregister. In der Einleitung Rehmes ist das ganze Geschäft der Veräufserung von Immobilien nach den beiden Seiten der Auflassung und Eintragung erörtert und das Institut des lübischen Grundbuches von Anfang an in seiner rechtlichen und technischen Entwicklung bis in die Gegenwart verfolgt. Nirrnheims Einleitung beschäftigt sich mit der Darlegung der Verhältnisse des mittelalterlichen Handels, aus denen die Eintragungen in das Geschäftsbuch des Vicko von Geldersen sich erklären.

I. Das Handlungsbuch des Vicko von Geldersen besteht aus dem eigentlichen Handlungsbuche (S. 1—117) und zwei kürzeren Verzeichnissen, die als Rentenbuch (S. 118—133) und Schuldbuch (S. 134—136) in der Ausgabe bezeichnet, und aus Vermerken über letztwillige Verfügungen des Johannes v. Geldersen (S. 137), eines Sohnes des Vicko, die um 1400 niedergeschrieben sind. Hinter dem Register des Werkes sind noch zwei Urkunden aus Lüneburg und Hamburg und Auszüge aus hamburgischen Stadtbüchern mitgeteilt (S. 185—199), die für die Geschichte der Familie von Geldersen von Interesse sind. Das Handlungsbuch des Vicko von Geldersen ist in einem Papierkodex des hamburgischen Stadtarchivs überliefert, der nicht von Anfang an ein zusammengehöriges Ganzes gebildet hat, sondern erst durch Johannes von Geldersen vereinigt ist. War anfangs eine Sonderung der Geschäfte nach sachlichen Rubriken beabsichtigt, so ist auch hier, wie so oft in der Buchführung mittelalterlicher Schreiber zu beobachten ist, im Drange der Arbeit und bei der Knappheit des Materials, ein Eintrag gemacht, wo am nächsten Platz war. Seit 1367 war das Buch in

Benutzung; die spätesten Einträge stammen aus den neunziger Jahren des Jahrhunderts. Da die Einschreibungen nicht in chronologischer Ordnung erfolgten und häufig des genaueren Datums entbehren, so war es ein schweres Stück Arbeit für den Herausgeber, Ordnung und Übersicht unter die Einzelposten zn bringen. Die Vergleichung der Handschriften und die Unterscheidung der Tinten mufsten die wichtigsten äufseren Anhaltspunkte bieten.

Die Familie Geldersen ist seit Mitte des 14. Jahrhunderts in Hamburg nachweisbar. Sie stammt aus dem Lüneburgischen, wo das Dorf Kirchgellersen, westlich von Lüneburg, noch den Namen aufbewahrt. Die Herkunft der Familie aus dieser Gegend kommt in unserem Buche darin zum Ausdruck, dafs es zahlreiche Geschäfte verzeichnet, die mit Lüneburgern abgeschlossen sind. Bald nachdem die Geldersen in Hamburg ansässig geworden sind, treten mehrere ihrer Glieder im Handel wie in der städtischen Verwaltung hervor. Die Blüte der Familie hat kurze Zeit gewährt: nach 1400 wird der Name nur noch selten erwähnt; aber in dem halben Jahrhundert seines Vorkommens haben vier seiner Träger dem Rate angehört und zwei von ihnen als Sendeboten Hamburgs an hansischen Verhandlungen teilgenommen: Friedrich, oder gewöhnlicher auch in amtlichen Aktenstücken in der Koseform des Namens als Vicko angeführt, war 1378 auf dem Hansetage zu Lübeck, 1380 zu Wismar anwesend (Hanserecesse I, herausgegeben von Koppmann, Bd. 2, Nr. 170, 220). Nicolaus von Geldersen, dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu Vicko von Geldersen nicht mit Sicherheit festzustellen ist, ist 1387 bei dem Möllner Münzrecefs, 1391 und 1393 bei den Hansetagen in Hamburg und Lübeck beteiligt (das. 2, Nr. 340; 4, Nr. 38 und 156).

Vicko von Geldersen, 1357 zuerst in Hamburg erwähnt, gestorben 1391, war Wandschneider, bezog seine Tuche aus Flandern und setzte sie in Hamburg und Umgegend ab. Auf diesen Handel bezieht sich der gröfste Teil der Einträge des Handlungsbuches, wenn daneben auch andere, aus dem Auslande bezogene Waren den Gegenstand der Geschäfte bildeten. Die Einträge beziehen sich nicht auf Bargeschäfte; nur die Kreditgeschäfte sind verzeichnet. Das Handlungsbuch ist mithin ein Verzeichnis der ausstehenden Forderungen des Geschäftsinhabers

aus Warenverkäufen. Aufser den Angaben über Käufer, Gegenstand des Kaufes und Preis ist regelmäfsig der Zahlungstermin vermerkt, wenn es nicht heifst: *secundum meam voluntatem solvendum, na myneme willen to betalende* (461). Oft sind auch die Zeugen namhaft gemacht, in deren Gegenwart das Geschäft abgeschlossen ist. Hinter den einzelnen Posten ist in dem Buche ein Raum gelassen zur Aufnahme von kurzen Vermerken über die Tilgung oder allmähliche Abtragung der Schuld. Über die Kundschaft des Geldernsenschen Geschäfts hat der Herausgeber unter der Überschrift: Handelsverbindungen (S. XLIX) die Angaben des Buches zusammengestellt: es sind Städte und Ortschaften im Elb-, im Wesergebiete, in Mecklenburg und Schleswig-Holstein. Gröfstenteils kamen die Kunden nach Hamburg, um die Geschäfte abzuschliefsen; seltener wurden sie von dem Handlungspersonal, die als *servi, knechte* und *scholares, scholer* unterschieden werden, aufgesucht. Unter den den verschiedensten Ständen angehörenden Kunden sind ein paar Beispiele hervorhebenswert, in denen Fürsten und Herren als Schuldner des Geschäftshauses verzeichnet sind: Bischof Otto von Verden (545 ff.) aus Lieferungen für seinen Haushalt; Herzog Albrecht von Lüneburg aus dem Ankauf von Tuchen (452). Auf Forderungen Vickos von Geldersen und anderer Hamburger Bürger gegen die Lüneburgischen Herzöge bezieht sich auch die S. 185 mitgeteilte Urkunde. Von besonderm Interesse ist die den Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg betreffende Eintragung (467). Eine Anleihe, die der Herzog bei Vicko von Geldersen im Betrage von 200 Mark gemacht hat, ist in die Form einer wiederkäuflichen Rente gekleidet: *deme hertoghe hebbe ik afghecopt 20 M. gheldes vor 200 M.; dit mach he wedder cope to allen sunte Mertens daghe*[1]. Als Pfand war dem Gläubiger der Herzogin Kopfschmuck (*hovetgholt*) bestellt und hinterlegt in der Tresekammer des Hamburger Rathauses in einem Schreine, zu dem Vicko von Geldersen den Schlüssel hatte. Dafs es sich um ein vorübergehendes Rechtsgeschäft, nicht um einen wirklichen

[1] Die Erklärung: 1383 Nov. 11 ist mir unverständlich, da ja der Herzog das Recht haben soll, allemal zu St. Martini die Rente von 20 Mark durch Rückzahlung des Kapitals abzulösen.

Rentenkauf handelte, bestätigt der dem Posten nachfolgende Vermerk: *et dedit 200 M.* Einigemale kommt ein Beamter des Grafen Nikolaus von Holstein unter der Bezeichnung *putker comitis, puttekere* vor (42, 137, vgl. 55). Ein Hofamt unter diesem Namen ist besonders im Lüneburgischen bekannt, und die hannoversche Familie von Spörken war bis auf die Gegenwart im erblichen Besitz dieses Amtes (Havemann, Gesch. der Lande Braunschweig und Lüneburg I, 769). Das Wort ist wohl nichts anderes als der buticularius, der deutsch mancherlei Formen angenommen hat; auch die Bedeutung eines Schiffsdieners, die das Mnd-Wörterb. III, 393 allein verzeichnet, wird darauf zurückgehen.

Hier liefsen sich aus dem mannigfaltigen Inhalte des Buchs nur ein paar Einzelheiten hervorheben. Es enthält eine wirkliche Bereicherung der hansischen wie der allgemeinen handelsgeschichtlichen Litteratur. Im Zusammenhalt mit anderen Quellen ähnlichen Inhalts wird es für verschiedene Lehren des mittelalterlichen Handelsrechts verwertbar sein, und die verständige Art seiner Herausgabe den Benutzern des Buches ihre Aufgabe wesentlich erleichtern. Aufgefallen ist mir, dafs in den sonst so sorgsam gearbeiteten Registern das zweite Personenverzeichnis (S. 163) die Fürsten und Herren übergangen hat.

II. Das zweitgenannte Buch will eine Arbeit allgemeineren Inhalts vorbereiten, eine Rechtsgeschichte der deutschen Grundbücher, und hat sich dafür gewifs eine vortreffliche Unterlage ausgesucht. Denn an dem Lübecker Ober-Stadtbuche läfst sich eine mehr als fünfhundertjährige Entwicklung verfolgen. Das älteste Stadtbuch, das in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann, ist leider, wie es scheint, definitiv als verloren anzusehen. Aber von dem zweitältesten an, das mit 1284 beginnt, sind doch die Stadtbücher bis zum Jahre 1818 erhalten. Diese Kontinuität ist nur kurz in der Zeit der französischen Herrschaft während der Jahre 1811—1814 unterbrochen worden (19). Das Endjahr 1818 findet seine Erklärung in der Lübecker Stadtbuchsordnung vom 6. Juni dieses Jahres, die an die Stelle der alten Einrichtung ein auf dem System der Realfolien beruhendes Stadtbuch setzte. Aus dem ältesten *liber civitatis*, der noch im vorigen Jahrhundert

vorhanden war, sind eine Anzahl von Inskriptionen dadurch gerettet, dafs Jakob von Melle (gest. 1743) sie in seine Bücher oder handschriftlichen Sammlungen zur Geschichte Lübecks aufgenommen hat. Unter ihnen ist die älteste von 1227 und da sie nach Melles Angabe das Buch eröffnete, so ist man berechtigt, das älteste Stadtbuch von 1227 zu datieren, und es liegt nahe genug, seine Anlegung mit der Konsolidation der Lübecker Verhältnisse, wie sie nach dem Privileg Kaiser Friedrichs II. von 1226 eintrat, in Zusammenhang zu bringen. Senator Brehmer hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, die in den verschiedensten Schriften Melles zerstreuten Mitteilungen aus dem ältesten Stadtbuche zu sammeln, zu ordnen und mit den nötigen Erläuterungen versehen in der Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte Bd. 4 (1884) S. 223 ff. zu veröffentlichen.

Der Forscher, der zuerst die Aufmerksamkeit des wissenschaftlichen Publikums auf die Lübecker Stadtbücher hinlenkte und damit überhaupt den Anstofs gab, diese Art von Quellen zu beachten und für rechsthistorische Zwecke zu verwerten, war C. W. Pauli. Er zog dies Material aber nur für seine Untersuchungen einzelner wichtiger Gegenstände des lübischen Rechts heran: zuerst des Rechts der Erbgüter, mit dem er 1837 seine Abhandlungen aus dem Lübischen Rechte eröffnete. Wie hier, so hat er auch in den drei folgenden Teilen, die das Erbrecht, das eheliche Güterrecht und die Wieboldsrenten behandeln 1839—65), zahlreiche Auszüge aus den Stadtbüchern Lübecks seiner Darstellung eingefügt oder als Urkundenbuch beigegeben. Über die Einrichtung der Lübecker Stadtbücher hat sich Pauli nicht weiter verbreitet, als zur allgemeinen Orientierung des juristischen Publikums bei Einführung dieser neuen Quelle erforderlich war.

In dem vorliegenden Buche Rehmes ist zum erstenmal das umfangreiche und schwierige Material als Ganzes rechtshistorisch untersucht, und es ist fürwahr kein kleines Verdienst, das der Verfasser sich dadurch errungen hat, zumal er sich seiner Aufgabe mit eindringender Kenntnis und Scharfsinn, wenn auch oft mit unnötiger Schärfe gegen seine Vorgänger[1], unterzogen hat.

---

[1] Meine Arbeit über die ältesten Formen des lübischen Rechts ist un-

In 74 von 1284 bis 1818 reichenden Bänden des Lübecker Hypothekenamtes liegt das Material vor, das es durchzuarbeiten galt, um die Entwicklung darzulegen, die das Institut der Eintragung in die öffentlichen Bücher durchlaufen hat. Gelten die beiden ersten Abschnitte des Werkes der Form und dem Inhalt der Eintragungen des Ober-Stadtbuches (8—107), so haben die beiden letzten es mit den Rechtssätzen zu thun, die sich auf Auflassung und Eintragung beziehen (108—270). Den übrigen Inhalt des Bandes füllt ein Urkundenbuch (271[1]—408), das in chronologischer Folge gegen fünftehalbhundert Einträge des Ober-Stadtbuches von 1288 an bis 1817 abdruckt, die als Belege zu den Ausführungen des darstellenden Teiles dienen sollen.

Aus dem reichen Inhalte dieses Teiles können für die Leser dieser Blätter nur einige Materien von besonderem Interesse sein.

Der älteste Name Stadtbuch, *liber civitatis*, konnte nur solange ausreichen, als noch nicht das Bedürfnis zur Führung mehrerer öffentlicher Bücher hervorgetreten war. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts wird ein *liber civitatis, in quo debita conscribuntur* erwähnt. Im Gegensatz dazu wird nun der erste *liber hereditatum* zubenannt, wie denn die Eintragungen über städtische Erben oder Immobilien von vornherein seinen wichtigsten Bestandteil ausgemacht hatten und nachher ihre Aufnahme die Bestimmung des Buches bildete. Der deutsche Name *der stat ervebok* erhielt früh, schon im zweiten Viertel des 14. Jahrhunderts, einen Konkurrenten an der Bezeichnung: *der stat overste bok, dat overste bok* (175), *liber superior*, Ober-Stadtbuch; dem gegenüber für den *liber debitorum dat nedderste bok*, Nieder-Stadtbuch zu setzen gebräuchlich wird. Worauf diese Namengebung beruht, ist zweifelhaft. Der Lübecker Rat hat die Unterscheidung aus den Aufbewahrungsorten der Bücher, ob oben oder unten im Rathause, erklärt (258). Diese Erklärung stammt aber erst aus dem Jahre 1687 und klingt reichlich rationalistisch.

berücksichtigt geblieben. Sie und Kraut, Grundrifs S. 26 waren S. 110 statt Schröder, Rechtsgeschichte S. 656 zu citieren. Auf die bei Pauli, Abh. I S. 6 hervorgehobene Bezeichnung des jetzt ältesten Stadtbuchs: *liber ultra numerum secundus* ist der Verfasser nicht eingegangen.

Ob zur Zeit, wo diese Benennungen aufkamen, jene Verschiedenheit des Lokals der Buchführung vorhanden war, kann vielleicht noch jetzt durch urkundliche Detailforschung ausgemittelt werden. Bis auf weiteres halte ich es für wahrscheinlicher, dafs die rechtlich höhere Bedeutung der Eintragungen in das Stadterbebuch ausgedrückt werden sollte. Die Bezeichnung: *registrum superius civitatis* bei Pauli Abhandl. I S. 5, die der Verfasser beanstandet, ist vermutlich nur eine Rückübersetzung, die davor warnen sollte, Ober-Stadtbuch als Oberstadt-Buch zu verstehen.

Die Ober-Stadtbücher sind bis 1455 in lateinischer Sprache geführt. Erst von da ab tritt auf Grund eines Ratsbeschlusses die deutsche Sprache an die Stelle (U.-B. der Stadt Lübeck IX, Nr. 254). Das damit gemeinte Niederdeutsch macht erst 1809 dem Hochdeutschen Platz. Auffallend ist in dem Beschlusse, dafs der Rat »*der stat renthebоke nu vort uppe dudesch*« zu schreiben befiehlt, da es sich doch um der Stadt Erbebuch handelt und andere Stadtbücher schon früher in deutscher Sprache geführt wurden. So mifslich es ist, an der wichtigsten Stelle einer Verordnung, die noch dazu an die Spitze eines neuen Bandes der Stadterbebücher gesetzt wurde, einen Schreibfehler anzunehmen, so scheint sich doch kaum ein anderer Ausweg zu bieten. Oder sollte eine volkstümliche Bezeichnung das Stadterbebuch so genannt haben, da es gerade um der Renten willen, die auf den Häusern ruhten (250), häufig nachgeschlagen wurde?

Die Einträge in das Stadterbebuch sind bis ins 15. Jahrhundert rein chronologisch gemacht worden. Seit 1437 wird eine Scheidung nach der Lage der Grundstücke in den vier Kirchspielen der Stadt durchgeführt, und in jeder der vier Abteilungen *(klene boke)* in chronologischer Folge eingetragen, was sich auf die in den Kirchspielen belegenen Grundstücke bezieht. Seit 1695 kehrt man zur rein chronologischen Ordnung zurück, behält aber in einem merkwürdig äufserlichen Konservatismus für die Teile des Stadtbuchs als Kopftitel: *Jacobi, Mariae, Petri, Nicolai* bei (18).

Die Gesetzgebung der Stadt hat sich um die Führung der Stadtbücher wenig bekümmert. Statute oder Verordnungen, die

sich auf sie bezögen, sind nur spärlich vorhanden. Wenn dem ungeachtet die Einrichtung der Bücher nichtsweniger als stabil blieb, so ist es, wie der Verfasser wahrscheinlich genug gemacht hat, die Thätigkeit der Buchführer, der Stadt Schreiber, obersten Ratsschreiber, Protonotarii (172 ff.) gewesen, die hier ändernd eingegriffen hat. »Fast jede Neuerung fällt mit einem Wechsel der Hand zusammen und taucht dann nicht plötzlich auf, sondern bildet sich allmählich zur Regel« (106). Erinnert man sich, dafs die obersten Ratsschreiber, denen die Buchführung oblag, die nicht blofs technisch, sondern auch juristisch geschultesten Leute waren, über die die Stadt verfügte, so hat das auch nichts auffallendes.

Die auf Immobilien bezüglichen Rechtsgeschäfte, die in das Stadterbebuch eingetragen wurden, sind nicht immer dieselben geblieben. Doch hat sich seit Ende des 14. Jahrhunderts der Rahmen dahin abgegrenzt, dafs Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken und Renten den Gegenstand der Einträge bildet. Seit Mitte des 16. Jahrhunderts kommt hinzu die Verpfändung von Grundstücken und Renten (105). Die wissenschaftliche Streitfrage nach der rechtlichen Bedeutung der Eintragung, ob sie den Übergang des Eigentums vom Veräufserer auf den Erwerber bewirke oder den bereits bewirkten blofs beurkunde, hat das Zeugnis des Lübecker Rats von 1687, das oben S. 179 angeführt ist, dahin beantwortet, dafs erst die Eintragung für den Erwerber das dingliche Recht an dem Objekte begründe: »die Kraft dieses Buches ist, dafs es einzig allein actionem realem gebiert«. Als scharfen Gegensatz stellt das Ratszeugnis die Eintragung einer Forderung in das Nieder-Stadtbuch gegenüber: sie verschafft der Forderung kein besseres Recht, als ihr sonst auf Grund einer privaten Schuldverschreibung zustehen würde, und der Wert der Eintragung an dieser Stelle liegt also blofs in der gröfseren Sicherheit, die Forderung beweisen zu können; sie geschieht nach dem Ausdruck des Ratszeugnisses, »damit die Obligationes nicht können ab Händen kommen«. Gilt jener Ausspruch des Rats von 1687 erst für das Recht seiner Zeit oder auch schon für die ältere Zeit? Da direkt beweisende Sätze der Statuten fehlen und die

bisherige Lehre sich zu zuversichtlich über diesen Punkt geäufsert hatte, so hat der Verfasser ihn einer sorgfältigen Untersuchung unterzogen, die zu dem Ergebnis kommt, dafs für freiwillige Veräufserungen unter Lebenden etwa seit dem Ende des 13. Jahrhunderts die Eintragung den Perfektionsakt bildete (251—265).

RICHARD EHRENBERG, Hamburg und England im Zeitalter der Königin Elisabeth. Jena, G. Fischer, 1896. 362 S.

VON

KONSTANTIN HÖHLBAUM.

Der Verfasser hat, so weit ich sehe, bereits reichen Beifall geerntet mit den Untersuchungen, die in diesem Werk niedergelegt sind. Ihre Ergebnisse haben auch dort, wo man den Untersuchungen im einzelnen nicht immer zustimmen mochte, doch volle Anerkennung im ganzen gefunden. Ich bekenne, dafs ich mich diesem Urteil nicht durchaus anschliefsen kann, weil ich finde, dafs die schlichte geschichtliche Wahrheit in diesem Werk wegen seiner Methode nicht zu ihrem Rechte gelangt ist.

In dem Mittelpunkte des Buchs steht die Überwältigung der deutschen Hanse durch England im 16. Jahrhundert, die Festsetzung der Merchant Adventurers in Hamburg von den ersten Anfängen bis zu ihrer dauernden Niederlassung im Jahre 1611, Vorgänge, die zu der allgemeinen deutschen Geschichte gehören und dazu beigetragen haben, das ganze Verhältnis zwischen Deutschland und England im Grunde zu verändern. Das ist hierbei gewifs, dafs sie ihr Gepräge vornehmlich dadurch gewinnen, dafs sich in ihnen der volle Sieg einer nationalen Handelspolitik darstellt, wie sie von Englands Regierung in den Tagen Königin Elisabeths vertreten worden ist. Gewifs ist es andererseits, dafs sich für die Hanse, die Deutschen die schwere Niederlage, die man erlitt, unbedingt einstellen mufste, weil es bei ihnen an einer auch nur ähnlichen nationalen Handelspolitik gebrach, wie gegenüber England so gegenüber den anderen Reichen des Auslands. Das eine und das andere gewinnt indefs

nur dann seinen geschichtlichen Zusammenhang, wenn man beides als einen Teil jenes grofsen Prozesses erfafst, in dem die Hanse zu Anfang überhaupt möglich geworden, in dem sie zuerst die wirtschaftliche Führung des nördlichen Europas übernahm, danach aber von innen heraus genötigt gewesen ist, sich völlig zurückzuziehen, um endlich ganz zu verschwinden. Dieser Prozefs wiederum wird nur dann in seinem Wesen erkannt, wenn man von den wirtschaftlichen, vor allem aber den staatlichen Zuständen von Deutschland ausgeht, in ihnen als den gegebenen geschichtlichen Thatsachen seinen natürlichen Standpunkt erwählt.

Diesen Kernpunkt der Frage übersieht der Verfasser, indem er irrtümlich von einer Entartung des deutschen Volks im 16. Jahrhundert ausgeht.

Schon der Titel bringt die Thatsache zum Ausdruck, dafs er nicht die Niederlage der Hanse, wie sie sich geschichtlich angebahnt hatte, unvermeidlich geworden war, aus ihren Elementen heraus zu erläutern versucht, sondern den Sieg Englands voranstellt, diesen beleuchtet, ihn einseitig preist, ihn aus der englischen Handelspolitik allein ableiten zu können vermeint und die Merchant Adventurers, allen anderen voran ihren Führer Thomas Gresham, als die berufenen, allein befähigten, wahrhaft patriotischen Ratgeber der Königin, auch die allein verständigen Kenner der Grundbegriffe aller Volkswohlfahrt bewundert, mit einem Wort, dafs er sich von vornherein ganz auf den Standpunkt des Engländers stellt. Der Führung von John William Burgon vertraut er sich vollständig an. Dessen Werk über Gresham nennt er vorzüglich; es ist für ihn das Fundament, worauf er seine eigene Darstellung aufbaut, und eine jede kritische Prüfung dieses Werks hat er unterlassen. Er verkennt, dafs Burgon über alle geschichtliche Wahrheit hinaus seinen Helden weit überschätzt, dafs er nach der Art vieler Biographen ihn durchaus einseitig verherrlicht, ihm, ihm allein, auch auf Kosten seiner erfolgreich mitstrebenden Genossen in der Stadtgemeinde von London, Loblieder singt, aber über die tiefen Schatten hinweg gleitet, die ihm und seinen Genossen anhaften, über jenes Flibustier- und Riffpiratentum, das ihnen so gut eigen gewesen ist wie ihren berüchtigten Nachfolgern Cecil Rhodes, Dr. Jameson und den übrigen Helden von der Chartered Company. Die

Erinnerung an diese Vorgänge der jüngsten Tage, die doch lediglich eine Fortsetzung des englischen Brauchs gegenüber dem nicht englischen Ausland seit langen Jahrhunderten sind, ist wohl geeignet jenen Kampf zwischen der Hanse und England in das richtige Licht zu rücken, ihn zu verdeutlichen. Ein ähnlicher Gesichtspunkt hat schon Lappenberg bei seiner Geschichte des Stahlhofs in London vorgeschwebt; Ehrenberg aber, der überhaupt über Lappenberg gern hinwegsieht, hat ihn nicht aufkommen lassen. So geschieht es, dafs er weder den natürlichen noch den geschichtlich begründeten Standpunkt gewinnt, sondern von vornherein alles verwirft, was nicht den Bahnen eines Gresham und der englischen Handelspolitiker gefolgt ist, dafs er sich, indem er sich ganz ihrem Einflufs unterwirft, sogleich auf die Seite derjenigen schlägt, die in dem Kampf um die Macht durch die gegebenen Verhältnisse von Anfang an zu siegen bestimmt gewesen sind. Im Anschlufs hieran macht sich eine Animosität gegen die Hanse und die Vertreter des hansischen Wesens in dem Werk wiederholt deutlich bemerkbar; Hand in Hand hiermit eine Gleichgültigkeit gegen die geschichtliche Vergangenheit, die Elemente und die Natur der deutschen Hanse, deren Entwickelung dem Verfasser ersichtlich weniger bekannt geworden ist als die der Städte Nürnberg und Augsburg und ihres Handels. Ich finde, die historische Gerechtigkeit kommt hier zu kurz, dem Werk fehlt hier die erforderliche Objektivität.

In demselben Sinn sind auch die Vorbereitungen für die Arbeit angelegt. Wie das Vorwort andeutet, ist ihm beinahe mehr daran gelegen gewesen, neben den Mitteilungen von Burgon in die Urkunden und Akten des Archivs der Merchant Adventurers einzudringen, als die der deutschen, der hansischen Archive zu gewinnen. Als ob dort eine volle und unbefangene Belehrung zu erwarten wäre. Von den deutschen Archiven hat ihm nach seiner eigenen Aussage das Historische Archiv der Stadt Köln besonders wichtige Dienste geleistet. Ihm hat er, nach dem Vorwort, die umfangreiche und gerade für seine Aufgabe überaus bedeutsame Korrespondenz des hansischen Syndicus Dr. Suderman entnommen. Er glaubt, wie es scheint, hiermit alles wesentliche für seinen Gegenstand aus diesem Archiv gewonnen zu haben. Wer es kennt, wird bemerken, dafs er nur mit Bruch-

stücken operiert, dafs grofse und wichtige Teile dieser wertvollen Überlieferung unberücksichtigt geblieben sind, vor allem die detaillierten Akten über die Verhandlungen in England, die Einzelberichte über den wiederholten Meinungsaustausch zwischen den Vertretern der Hanse und den offiziellen Vertretern von England, die Erörterungen zwischen dem Syndicus und den Staatsmännern Englands, die ergiebigste Fundgrube für erschöpfende Belehrung. Wenn anders der englische Sieg durch die hansisch-deutschen Verhältnisse selbst zu einer Notwendigkeit gemacht worden ist, so liegt es auf der Hand, dafs diejenige Überlieferung die vorzüglichste Beachtung verdient, die über die Natur dieser Verhältnisse allein Auskunft gewährt, d. h. hier die deutsche, die hansische, wie sie in nahezu geschlossener Masse in Köln aufbewahrt wird. Denn die englische weifs einzig und allein die englischen Anschauungen wiederzugeben, ohne Rücksicht auf fremde Urteile, Wünsche und Bedürfnisse.

Wenn ferner das geschichtliche Ergebnis, das der Verfasser in seiner äufseren Erscheinung zur Darstellung bringt, auch einen Teil des spanisch-niederländischen Ringens mit England in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildet, wenn ohne dieses die Geschicke der Hanse in jenen Tagen nicht richtig verstanden werden können, so ist ebenso gewifs, dafs diese Verflechtung der wirtschafts- und staatspolitischen Dinge hüben und drüben nur aufgedeckt werden kann, wenn man auch der niederländischen Überlieferung vollständig nachgeht. Allerdings hat Ehrenberg die von Kervyn van Lettenhove herausgegebenen Bände der Relations politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre sous le règne de Philippe II. eifrig benutzt, aber die gleichfalls ergiebigen Bände der Korrespondenzen eines König Philipp über die Angelegenheiten der Niederlande und eines Granvella, die verschiedenen umfangreichen Aktensammlungen der Niederlande und Frankreichs für diese Zeit, ebenso die niederländischen Archive sind leider unbeachtet geblieben. Die Stellung der Niederlande in dem handels- und staatspolitischen Kampf zwischen dem Kontinent und der britischen Insel, die finanzielle Bedeutung dieser reichen Provinzen für die spanische Macht und ihr Verhältnis zu England, die spanische Politik eines Philipp II. und seiner Ratgeber gegenüber England in den Fragen des Handels,

der Religion, der staatlichen Macht überhaupt, die selbständige Bedeutung dieser Niederlande gegenüber dem sogenannten Reich und die wiederum, die diese Striche für die Hanse in ihrem Kampf mit England gewinnen konnten, dies alles ist zum Teil völlig übersehen, zum Teil viel zu gering angeschlagen worden[1]. Es ist eine Vorstellung, die den geschichtlichen Thatsachen durchaus nicht entspricht, dafs noch in den Tagen eines Maximilian II. die »kaum entfremdeten Niederlande leicht mit dem Reich« wieder hätten vereinigt werden können, dafs diesem Kaiser die Rolle der Königin Elisabeth gegenüber den Niederlanden keineswegs fern gelegen habe (S. 45). Man vergesse nicht die geschichtliche Entwickelung, die von Karl V. festgelegt war. Sie wird durch den sogenannten burgundischen Vertrag, die Zurückweisung des Augsburger Religionsfriedens vom niederländischen Gebiet, durch das Projekt, die Niederlande zu einem eigenen Königreich zu erheben, den Versuch der spanischen Politik, alles Land bis zum Rhein ihrer Herrschaft unmittelbar zu unterwerfen, und vieles andere gekennzeichnet, nicht zuletzt durch die Thatsache, dafs diesem Kaiser, dem Ehrenberg so grofses Zutrauen schenkt, alles andere näher gelegen hat, als in einem verwickelten politischen Drama eine bestimmte, führende Rolle zu übernehmen. Der Verfasser hat es augenscheinlich versäumt, sich eine feste, begründete Anschauung von der Zeit, zu der seine Fragen gehören, zu verschaffen, bevor er an seine Untersuchung herantrat. Der Hintergrund fehlt, von dem die Figuren sich abheben müssen; trotz allem Schein stehen sie unkörperlich da, nicht mit denen verbunden, an die sie sich in Wirklichkeit angelehnt, nicht auf diejenigen bezogen, von denen sie einen Teil thatsächlich vorgestellt haben. Die historischen Schriften von Lamprecht und Janssen finde ich erwähnt, aber die wirklich historischen Ausführungen Rankes in seinen »Osmanen und spanische Monarchie« über die finanzielle Bedeutung und die öffentlichen Zustände der Niederlande, die tief eindringenden, breit begründeten Darlegungen Moriz Ritters in seiner Deutschen Geschichte von 1555—1648 über die deutschen und niederländischen Verwickelungen finde

[1] Verfehlt ist es u. a., der Hanse gegenüber dem Handelsstreit zwischen den Niederlanden und England von 1564 die Rolle des tertius gaudens zuzuweisen, wie man bei Ehrenberg S. 76 findet.

ich so wenig verwertet wie die reiche geschichtliche Speciallitteratur zu dieser Zeit aus den Niederlanden und Deutschland [1]. Ich gehe nicht auf Einzelheiten ein; schon nach dem Gesagten ist es klar, dafs das Werk nicht nach den mafsgebenden Grundsätzen einer fest fundamentierten, unbefangenen historischen Untersuchung angelegt ist. Es ergiebt sich von selbst, dafs dies auf die Darstellung, die Begründung und Verknüpfung der Thatsachen, die es behandelt, bedeutenden Einflufs geübt hat.

Vollends ist nun derjenige Kernpunkt der Frage übersehen worden, in dem die Entscheidung, die unter Königin Elisabeth fiel, seit allem Anfang gelegen hat. Allerdings stellt sich auch für Ehrenberg die Wahrnehmung ein, dafs Deutschland noch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf einer höheren Kulturstufe gestanden als England, sich dann aber schnell ein Aufschwung in England, ein Umschwung in dem ganzen wirtschaftlichen und handelspolitischen Verhältnis der Kräfte hüben und drüben vollzogen habe. Allein die Erklärung für diese Thatsache ist nicht genügend gegeben, auch nicht dort gesucht worden, wo sie vor allem andern gesucht werden mufs. Drei Gründe macht Ehrenberg für die denkwürdige Erscheinung geltend: die intensive Thätigkeit der englischen Regierung, die gesteigerte Tüchtigkeit des englischen Volks, die Gunst der Natur d. h. der geographischen Lage von England; umgekehrt werden auch die Natur, das Volk, die Regierung in Deutschland für den Umschwung verantwortlich gemacht. Von diesen Gründen sind zwei nicht stichhaltig zu nennen: die geographische Lage von England wie die von Deutschland hat sich im 16. Jahrhundert nicht verändert, sie ist dieselbe geblieben wie in den vorangegangenen Jahrhunderten, da der hansische Handel die Insel beherrscht hatte; auch das Volk ist diesseits und jenseits des Kanals mit dem 16. Jahrhundert nicht völlig, nicht plötzlich ein anderes geworden, nicht durch den »Anbruch der Neuzeit« und das, was man mit ihr verbindet, oder gar die »grofsen Entdeckungen«, deren Bedeutung für den Niedergang der Hanse

---

[1] Zufällig taucht die unbedeutende Schrift von Ernst Bekker, Beiträge zur englischen Geschichte im Zeitalter Elisabeths, 1887, auf.

seit jeher, auch hier ganz falsch eingeschätzt worden ist[1]. Von den Gründen bleibt nur der eine bestehen: die Thätigkeit der englischen Regierungen seit der Zeit Heinrichs VII. für die Handelsinteressen des Volks. In der That fällt ein sehr starker Nachdruck hierauf. Diese Thätigkeit der Herrscher aus dem Hause der Tudors — übrigens nicht eine gleichmäfsige und immer gleichbleibende —, ihrer Minister, ihrer Ratgeber verdient die höchste Beachtung, wenn man den gewaltigen Umschwung in dem Verhältnis von England zu Deutschland richtig abschätzen will. Allein diese Thatsache bedarf noch der Ergänzung durch eine andere, und diese ist es, die recht eigentlich den Schlüssel für die Erklärung des auffallenden Wechsels bietet. Es ist die Staatlosigkeit Deutschlands als eines ganzen gegenüber dem erstarkten Staatsgedanken in England, der auch die Sorge für die Wohlfahrt und Wirtschaft des Volks in seine Kreise gezogen hat, während das »Reich« jener Tage seine Kreise nicht so weit auszudehnen verstand. Es ist die Thatsache, dafs in den eigentlichen Zeiten der Hanse die Sorge für Wirtschaft und Handel, die verschiedenen Zweige der bürgerlichen Wohlfahrt nicht Sache des Gesamtstaats, sondern der kleinen bürgerlichen Stadtstaaten und ihres Bundes gewesen ist; ferner die Thatsache, dafs diese Aufgaben danach zu einem erheblichen Teil von den neueren Fürstenstaaten, die aus dem »Reich« herausgeschält waren, übernommen worden sind[2], ohne dafs dieser Umwandlungsprozefs mit dem Ausgang des 15., dem Anfang des 16. Jahrhunderts bereits zu einem feststehenden Ergebnis gebracht worden wäre. Innerhalb dieses Prozesses — während sich die Staatsgewalt der Tudors stabiliert hat — hat die Hanse als solche, die Vereinigung der Stadtstaaten, die von der Entwickelung zum Teil bereits auf die Seite gedrängt waren, deren Zahl in der Vereinigung durch dieselbe

---

[1] Dies hat Dietrich Schäfer neuerdings in den Preufs. Jahrbüchern Bd. 83, Heft 2, S. 269 wieder so deutlich ausgesprochen, dafs eine Wiederholung der alten Legende eigentlich nicht mehr möglich sein sollte.

[2] Ich stimme darin ganz mit Schäfer a. a. O. S. 274 überein, habe dasselbe aber auch schon vor 10 Jahren in der Einleitung zum Hansischen Urkundenbuch Bd. 3 (1886) S. XIV, XV mit Nachdruck ausgesprochen. Die gröfseren Quellenpublikationen zur hansischen Geschichte scheint Ehrenberg überhaupt nicht durchgearbeitet zu haben.

Entwickelung herabgedrückt worden, gleichsam nur noch in der Luft schweben können: zwischen einer konsequenten Handelspolitik seitens der Regierungen in England und den tastenden Versuchen der fürstlichen Kleinstaaten in Deutschland, zu einer eigenen Handelspolitik nach den Bedürfnissen und Neigungen ihrer besonderen staatlichen Gebiete und Gebilde zu gelangen; zwischen der erdrückenden Übermacht einer zielbewufsten und skrupellosen Staatspolitik [1], die dem eigenen Volk dazu verhalf, die fremden Geldschränke zu öffnen, und inmitten der Konkurrenz der fürstlichen Kleinstaaten, die nach ihrer Natur zu einer gemeindeutschen Handelspolitik nicht vereinigt werden konnten, die sich andererseits bereits längst auch über die Städte der Hanse, mit geringen Ausnahmen, emporgeschwungen hatten. Der Unterschied zwischen Deutschland und England, der den eiligen Rückzug der Hanse bewirkt, ihn zur Notwendigkeit gemacht, ist in seinen tiefsten Gründen auf der einen Seite in der Konsequenz zu erblicken, mit der die Krone von England sich und das Volk der Fremden, der Hansen, entledigt, auf der anderen in dem grofsen Vacuum, das dieses Beginnen in den deutschen Verhältnissen antraf, dessen es sich bediente, um den Sieg zu erringen, nach dem die englische Kaufmannschaft schon seit den Tagen Eduards I. gestrebt hatte. Denn diese Auflehnung gegen das fremde Element auf dem Gebiet des Handels war eine alte Erscheinung, nicht eine, die erst den Tudors verdankt wird. Schon zur Zeit Eduards I. war die Fremdenfrage in England recht eigentlich eine Frage der Macht gewesen [2]. Damals aber hatte dort eine einheitliche Ausbildung des öffentlichen Rechts noch gefehlt, der Staatsgedanke der Tudors noch nicht Wurzel geschlagen; damals erhob sich gegenüber England noch die ungebrochene Macht der städtischen Hanse [3]. Man mag die Konse-

---

[1] Sehr richtig charakterisiert Schäfer a. a. O. S. 279 diese Politik und ihre Mittel; unzutreffend dagegen nennt Ehrenberg, der den englischen Standpunkt einnimmt, S. 21 die deutschen Vorwürfe gegen die Engländer leichthin „falsche Verallgemeinerungen"; das Gegenteil wird durch die Akten erwiesen, die man jetzt in den Hansischen Inventaren Bd. I findet.

[2] Vergl. Kunze, Hanseakten aus England S. II, III.

[3] Wer sich mit der Geschichte der Hanse beschäftigt hat, wird sich dem Urteil Ehrenbergs S. 43 über die Tendenz des Bundes keineswegs anschliefsen können.

quenz der englischen Krone bewundern, wie es bei Ehrenberg geschieht, aber man wird darüber die entscheidende Thatsache nicht vergessen dürfen, dafs dieser Konsequenz gegenüber der Hanse doch erst die staatlichen Zustände von Deutschland, nicht einzelne Personen die Bahn freigemacht haben. Aus diesen Zuständen von Deutschland hat der ganze Rückzugsprozefs die stärkste Nahrung empfangen. Sie verdienen die genaueste Berücksichtigung, wenn man Fragen wie die vorliegenden untersucht. Wird dieses übersehen, so gelangt man wie hier zu der schiefen Zusammenstellung eines Thomas Gresham mit dem hansischen Syndicus Dr. Suderman. Sie ist ungerecht, unerlaubt, denn sie ignoriert die Voraussetzungen, die für beide verschieden gewesen sind. Dem einen waren die Wege leicht gemacht und durch die einheimische Staatsgewalt geebnet, dem anderen durch die heimischen Verhältnisse im Staat aller Orten versperrt; sie kämpften mit ungleichen Waffen, der eine mit denen, die er selber geschmiedet, geschliffen, der andere mit solchen, die er nicht selbst hatte wählen dürfen, die ihm, schon verbraucht, nur aufgenötigt waren. Wenn Ehrenberg Dr. Suderman scharf verurteilt (S. 53), seinen Schwächen die »Gröfse« des Gegners entgegenhält[1], so ist dies nicht ein objektives geschichtliches Verfahren, das sich auf die Thatsachen stützt, sondern ein Sentiment, das auf eine einseitige Beurteilung dieser Thatsachen und die Bevorzugung einseitiger, parteiischer, gegnerischer Quellen zurückgeht. Wenn er vollends gegen Suderman den Vorwurf erhebt, dafs er das Wesen des modernen Staats verkannt habe, so vergifst er dabei ganz, welcher Art derjenige Staatsbegriff gewesen ist, den Suderman in seinen unsäglich mühevollen Verhandlungen mit den reicher ausgestatteten Gegnern immer wieder allein hat in die Wagschale werfen können; er vergifst, dafs Suderman, dem man das Verständnis für den modernen Staat sehr wohl nachweisen kann, seine ganze Kraft darauf hat richten müssen, diesem Staat, wie er in England geworden, wie er sich auf die Hanse mit seinem schweren Gewicht geworfen, wenigstens noch

[1] Ehrenberg tadelt, mit vollem Recht, die unzureichende Biographie Sudermans von Ennen, hat aber die spätere von Keufsen in der Allg. D. Biographie Bd. 37, S. 121 ff. wieder übersehen; ich bereite eine gröfsere vor.

zum Teil die Anerkennung des vertragsmäfsigen hansischen Rechts abzuringen, und dafs hinter ihm zu keiner Zeit seines langen Wirkens ein wirklicher Staat, sei es ein alter oder ein moderner, mit seinen Hilfsmitteln gestanden hat. Wird dies unbeachtet gelassen, so müssen auch die Erfolge Sudermans in allen Fällen unterschätzt werden, so ist er allenthalben im Unrecht, nur der Vertreter einer unstatthaften Sache. Wie einseitig derartiges ist, liegt auf der Hand. Gleitet man aber über diese Erfolge hinweg, so übersieht man zugleich den Punkt, an dem, durch den der Knoten für die spätere, die schärfere Verwicke lung geschürzt worden ist. Von diesen Erfolgen Sudermans ist nicht die Privilegienkonfirmation Königin Marias für die Hanse vom 1. November 1553, die Ehrenberg kennt, der gröfste gewesen, sondern jener Rezefs vom 24. Oktober desselben Jahres, den er nicht kennt, den er aber im Wortlaut bei Lappenberg hätte nachlesen können[1], der in allen Jahren danach den Ausgangs- und Angelpunkt für die Streitigkeiten, die Erörterungen und Verhandlungen mit Rücksicht auf die Interpretation der Privilegien vorgestellt hat. Überhaupt bleibt aber die Handelspolitik Königin Elisabeths und ihrer Räte in ihren Voraussetzungen so lange in Dunkel gehüllt, wie man es unterläfst, die handelspolitischen Grundsätze in den Zeiten Eduards VI. und Königin Marias, hier auch im Hinblick auf ihren spanischen Gemahl, zu ergründen. Eben hier ist es schon gewesen, wo das rücksichtslose, habgierige Drängen der Merchant Adventurers, Gresham an ihrer Spitze, eingesetzt hat; nicht in einem idealen nationalen Interesse, das sich danach noch bis zu einem selbstlosen Interesse für die Verteidigung des Vaterlandes und der Religion gesteigert haben soll (S. 61, 62), sondern in dem einer brutalen kaufmännischen Spekulation, die darauf aus war, aus der Notlage des Gegners den gröfstmöglichen Vorteil zu erzielen[2].

---

[1] Wie den ihm ebenfalls unbekannt gebliebenen Erlafs vom 15. Januar 1554.

[2] Wiederholt an Greshams Vorgehen zu bemerken. Typisch ist der oben erwähnte Fall. Nach Ehrenberg soll Gresham einen lebhaften Handel mit Kriegsmunition aus Deutschland über Hamburg geführt haben, weil diese Munition für die Stärkung der Wehrkraft von England unbedingt erforderlich

Entrückt man die Dinge so sehr ihrem nächsten geschichtlichen Zusammenhang, so wird man noch weniger dem weiteren Rahmen des allgemeinen Zusammenhangs der Lage der Hanse in Europa gerecht werden können. Nach Ehrenberg könnte es scheinen, als ob die Hanse kein anderes Verhältnis als das zu England gehabt habe, als ob sie verpflichtet gewesen wäre, um sich zu erhalten, ihre ganze Kraft nach dieser einen Seite zu werfen. In Wahrheit hat sie, wie jedermann weifs, da sie mit den Machthabern und Staatsmännern von England ihre letzte Kraftprobe anstellte, zugleich mit den skandinavischen Mächten, mit Polen und Rufsland um ihr Dasein zu ringen gehabt, auch hier auf sich selber gestellt, stets das schwankende und haltlose heimische Staatswesen in der Flanke, überall von den erstarkten fremden Staatsgewalten beargwöhnt, zurückgeschoben, bekämpft, das Haupt des hansischen Bundes zudem sieben Jahre hindurch in einen kostspieligen Seekrieg verwickelt. Wer könnte leugnen, dafs das Geschichtsbild unkenntlich wird, wenn man über diese schwer wiegenden Momente, aus denen sich der Hintergrund bildet, hinweggeht, wenn man die Gesamtlage der Hanse unberücksichtigt läfst, einen Stein aus dem ganzen herauslöst, um ihn für sich zu betrachten und zu beurteilen.

Alles in allem: ich finde, dem Verfasser sind die Forderungen, die bei der Behandlung eines so verwickelten geschichtlichen Themas gestellt werden müssen, nicht gegenwärtig gewesen; er hat den vollen geschichtlichen Zusammenhang mit seiner Begründung nicht gesucht, sondern, wenn ich so sagen soll, geglaubt, nach der Lüftung eines Zipfels in diesem Zusammenhang zu stehen. Er weist es in dem Vorworte von sich sein Thema erschöpfen zu wollen, er nimmt nur das Verdienst einer »Vorarbeit« für sich in Anspruch. So viel sie die allgemeine hansische Geschichte

---

gewesen sein sollte. Thatsächlich sind diese Ankäufe zum Vertrieb nach Rufsland bestimmt gewesen. Rufsland aber stand gerade im Begriff, den der Hanse befreundeten Ordensstaat in Livland zu vernichten, die hansischen Städte dieses Landes zu überfallen, der Hanse hier den Lebensfaden zu durchschneiden. Vaterland und Religion sind in diesem Fall nur der Deckmantel für eine kaufmännische Manipulation gewesen wie später häufig in ähnlichen Fällen. Vergl. u. a. Hansische Inventare Bd. I, Nr. 1943—1946, 1967 und im Anhang Nr. 58* unter März 12.

betrifft, wird sie, wie mir scheint, doch noch einmal aus dem vollen heraus gemacht werden müssen.

Anders ist es meines Erachtens um diejenigen Teile des Werks bestellt, in denen der Verfasser die diplomatischen Akten, wie sie ihm in die Hände gekommen sind, aneinander reiht und nach ihnen die Entstehung der englischen Niederlassung in Hamburg in ihrem äufseren Verlauf darstellt; anders auch um die statistischen Teile, ein volles Drittel des Bandes, die die Technik des Handelsverkehrs im einzelnen zum Gegenstand haben. Durch die letzteren hat sich der Verfasser unbestreitbar ein grofses Verdienst erworben; sie sind eine wertvolle Vorarbeit für eine spätere geschichtliche Darstellung; in ihnen liegt die eigentliche und die bleibende Bedeutung des Werks; sie sind die ebenso mühselige wie ergebnisreiche Arbeit eines geschulten Nationalökonomen und Statistikers. Eigene und fremde Vorarbeiten minutiösester Art — namentlich von Baasch — hat er für diese Abschnitte nutzbar gemacht; die wertvollen Hoepschen Handlungsbücher aus Hamburg sind für die vorliegenden Zwecke nach allen Seiten und mit grofsem Erfolg ausgeschöpft worden. Der vorangehende Teil des Werks, der den äufseren | Verlauf bei der Errichtung der englischen Niederlassung in Hamburg schildert, wird wohl noch einer Ergänzung bedürfen; dieser stärkste Einbruch in die Grundsätze, das Wesen, die Kreise der Hanse wird an der Hand der vollständigen Überlieferung noch einmal nachgeprüft werden müssen. Gewifs aber der Teil, in dem nicht blos die hamburgischen, sondern die allgemeinen hansischen Verhältnissse berührt sind.

Die vorstehenden Zeilen haben nur die Methode des Werks, seine Bedeutung für die allgemeine Hansegeschichte ins Auge fassen wollen. Am einzelnen herumzuklauben, das die Orts- und Personengeschichte betrifft, die Berechnungen, die Daten zu prüfen ist hier nichs meines Amts.

TH. PYL, Die Genealogien der Greifswalder Ratsmitglieder. Pommersche Genealogien, Bd. 4 u. 5. Greifswald 1895, 96.

VON

MAX HOFFMANN.

Zahlreiche Namen von Bürgermeistern und Ratsherren der Hansestädte, die an Verhandlungen und Gesandtschaften beteiligt waren, weist die umfangreiche Sammlung der Hanserecesse auf. Einige oft wiederkehrende erscheinen als die einflufsreichen Träger der hansischen Politik, andere treten weniger hervor, gewinnen aber an Bedeutung, wenn sich aus Aufzeichnungen in ihrer Heimatstadt ergiebt, dafs sie dort eine angesehene Stellung einnahmen. Sie alle nach der Zeitfolge geordnet zu überblicken, wird durch die Ratslinien der einzelnen Städte ermöglicht; deren Bearbeitung gehört deshalb zu den Aufgaben des hansischen Geschichtsvereins und der ihm nahestehenden Vereine. Von manchen Städten liegen Verzeichnisse der Ratsherren bereits in älteren Drucken vor; sie bedürfen aber der Ergänzung für die ersten Jahrzehnte, da nicht gleich von der Stadtgründung an die Namen geordnet aufgezeichnet wurden; ferner müssen die überlieferten Namen durch Vergleichung mit den in anderen Urkunden vorkommenden festgestellt und beglaubigt werden; endlich ist es zweckmäfsig, jedem einzelnen Nachrichten über Verwandtschaftsbeziehungen, Grundbesitz und andere persönliche Verhältnisse beizufügen, damit ein möglichst individuelles Bild sich mit dem Namen verknüpfe. Dieser Arbeit hat sich für Greifswald der bewährte Forscher auf dem Gebiet der pommerschen Geschichte, Prof. Th. Pyl, unterzogen, nachdem er in früheren Schriften, die gleich der vorliegenden als Vereinsschriften der rügisch-

pommerschen Abteilung der Gesellschaft für pommersche Geschichte erschienen sind, den Ursprung der Stadt, die Geschichte ihrer Kirchen und Klöster, die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Rates, die Genealogien hervorragender Familien dargestellt hat. Er hatte Vorarbeiten an den von Prof. Albert Georg Schwarz 1733 und von Bürgermeister Karl Gesterding 1829 herausgegebenen Verzeichnissen der Greifswalder Ratsherren; aber für die ältere Zeit bis zum Jahre 1382, mit welchem die erhaltene Ratsmatrikel beginnt, hat er viele Ergänzungen beigebracht, und durchweg hat er genealogische und biographische Angaben, zumeist aus den Greifswalder Stadtbüchern, hinzugefügt bis zum Jahre 1647; die späteren Ratsherren bis zur Gegenwart sind nur mit Angabe ihrer Zeit aufgeführt in den beiden chronologisch und alphabetisch geordneten Übersichten, die der fleifsigen Arbeit beigegeben sind.

Leider hat Pyl sich nicht entschlossen, die erhaltene Ratsmatrikel ganz abdrucken zu lassen, wie es Dr. F. Crull in der 1875 (Hansische Geschichtsquellen Bd. 2) herausgegebenen Ratslinie der Stadt Wismar gethan hat; man gewinnt also keine vollständige Übersicht des Personenwechsels bei der jährlichen Ratssetzung. Indessen ist doch die Angabe über das erste Jahr 1382 im Wortlaut mitgeteilt (4, S. 165), und man ersieht daraus, sowie aus den im folgenden ausgezogenen Angaben über die neugewählten Ratsherren, dafs in Greifswald ebenso wie in Wismar die eintretenden, die bleibenden, die austretenden Ratsherren unterschieden wurden, und zwar durch die Formeln »Isti reintrabunt, isti permanebunt, isti exibunt«. Auffällig aber ist, dafs die neugewählten Ratsherren in den mitgeteilten Auszügen nicht immer unter der ersten, sondern auch unter der zweiten, ja auch unter der dritten Formel (5, S. 280, 288, 290, 312) erscheinen; erst beim Jahre 1476 (S. 297) findet sich die Formel »fuerunt electi in novos consules«. In der Wismarer Ratslinie, die von 1344 an vorliegt, sind von Anfang an die neugewählten von den wiedereintretenden geschieden durch die Formel »Hos ad se elegerunt« oder »Hos de novo elegerunt«. Die Ratssetzung fand in Wismar jährlich um Himmelfahrt statt, in Greifswald zu Michaelis. Die Zahl der Ratsherren war in beiden Städten schwankend; für Greifswald geben zwei von Pyl angeführte Urkunden (4, S. 7 u. 33) von 1258 und 1300 nur 12 Ratsmitglieder,

von denen zwei in der letzteren als Proconsules, Bürgermeister, bezeichnet werden; aber schon 1304 (S. 34) werden 19 genannt mit dem Zusatz »cum ceteris de consilio«. Weitere Urkunden von 1327 und 1328 (S. 74, 89) nennen 26 »Consules novi et antiqui«; Urkunden von 1341, 1359, 1361 (S. 95, 126, 133) zählen 29 Namen auf, und die beiden letzten unterscheiden dabei drei Bürgermeister von den folgenden 26. Hier erscheint also die ausgebildete Ratsverfassung; aber zum Jahre 1382 verzeichnet die Matrikel nur 19 Namen. Für die folgende Zeit ist die Mitgliederzahl des Rats aus den von Pyl mitgeteilten Auszügen nicht ersichtlich; in den vom Bürgermeister Dr. H. Rubenow 1451 neugestalteten städtischen Satzungen[1] ist ausgesprochen, dafs der Rat aus drei Bürgermeistern und 20 Ratsherren bestehen und dafs jährlich ein Drittel ausscheiden und in dem folgenden Jahre wieder eintreten soll.

Die Stadt Greifswald ist als eine der Lübeck besonders nahe stehenden »wendischen«, d. h. im Wendenlande gegründeten Städte in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens rasch zu hansischer Blüte emporgediehen. Sie entstand als Marktflecken im Gebiet des Klosters Eldena, wurde 1250 von Herzog Wartislav III. zur Stadt erhoben durch Verleihung des lübischen Stadtrechts; ihr Handelsprivilegium für Norwegen datiert von 1262, das für Dänemark, auf ältere Rechte verweisend, von 1277; an der Küste von Schonen erhielt sie 1280 eine eigene Vitte neben Stralsund und Anklam[2]. Mit den anderen wendischen Städten verbündet, erscheint sie im Rostocker Landfrieden 1283, im Seekrieg gegen Norwegen 1284—85[3], im Friedensvertrag mit Schweden und Norwegen 1343[4] und sonst. Durch thatkräftiges Eintreten für die Ansprüche der pommerschen Herzöge im rügischen Erbfolgekrieg 1326—28 erwarb sie erweiterte Privilegien von den Landesherren[5]. Thätig beteiligte sie sich, wenn auch

---

[1] Pyl, Leben Rubenows (Pommersche Geschichtsdenkmäler Bd. 3, 1870) S. 45 f.

[2] Hans. U.-B. 1, 386. 579. 584. 856. D. Schäfer, Das Buch des Lübeckischen Vogts auf Schonen, S. 109 der Einleitung.

[3] H. U.-B. 1, 938. 954 ff. 985 ff. H.-R. I. 1, 28—56.

[4] H. U.-B. 3, 6. H.-R. I, 1, 137 f.

[5] Pyl, Pommersche Genealogien 2, 153.

mit geringeren Kräften als die Nachbarstadt Stralsund, an den beiden Hansekriegen gegen Dänemark 1361—70 [1], auch an der Bekämpfung der Seeräuber in den folgenden Jahrzehnten. Schwächer wird ihre Beteiligung an der hansischen Gemeinschaft im 15. Jahrhundert; nach 1476 sendet sie auch zu den grofsen Hansetagen nicht mehr eigene Vertreter, sondern läfst sich durch Stralsund oder Lübeck vertreten [2]. Doch ist sie Mitglied des Hansebundes bis in dessen letzte Zeiten geblieben; 1615 gehört sie zu den neun Städten, welche das von Lübeck mit der Republik der Niederlande geschlossene Bündnis annehmen [3]. Von ihren Bürgermeistern und Ratsherren, die an Hansetagen teilnahmen, werden durch Pyls Angaben besonders folgende uns etwas näher bekannt:

Eberhard Letzenitz, Sohn eines Bm., 1327 Rm., 1341—56 Bm., 1343 zu Helsingborg anwesend beim Friedensschlufs mit Schweden und Norwegen, besitzt in der Stadt einen grofsen Hof bei der Jakobikirche, welcher auch von seinen Nachkommen bewohnt wird, bis er 1461 in den Besitz der Universität übergeht; aufserdem das Gut Neuendorf im Lande Loitz.

Eberhard Rubenow, Sohn eines begüterten Bürgers, 1349 Rm., 1351—79 Bm., steht an der Spitze des Rats während der Kriegszeit 1361—70, wirkt mit beim Friedensschlufs zu Stralsund 1370; während seiner Amtsführung erwirbt die Stadt bedeutenden Grundbesitz in der Umgegend.

Heinrich von Lübeck, Sohn des Bm. Walter von Lübeck, der zur Zeit des rügischen Erbfolgekrieges an der Spitze des Rats stand und 820 Mark wendisch zu den Kosten dieses Krieges beisteuerte, Bm. 1354—65, neben Rubenow bei den hansischen Unternehmungen gegen Dänemark mitwirkend, gehört einer schon zur Zeit der Stadtgründung aus Lübeck eingewanderten, angesehenen und weitverzweigten Familie an, über welche Pyl besonders gehandelt hat [4]. Die Greifswalder Ratslinie weist 22 Rats-

---

[1] D. Schäfer, Die Hansestädte und Kg. Waldemar, S. 280. 288. 336. 451. 501.

[2] H.-R. III, 2, 160. 4, 79. 5, 105, 10. 243, 16.

[3] Sartorius, Geschichte des hans. Bundes 3, 41.

[4] Genealogien Bd. 2; vergl. auch Pyl, Geschichte der Greifswalder Kirchen, S. 530, 540, 1222 ff. — Die Familie v. Lübeck hatte das Patro-

mitglieder aus dieser Familie auf, von Johann von Lübeck, der 1258 genannt wird, bis Jakob von Lübeck, der 1509 starb. Nach Heinrich erscheint in den Hanserecessen 1368—71 sein Verwandter Siegfried, aus der älteren Linie, dann 1374—78 sein Bruder Gottschalk, Bm. 1380—82, 1385 dessen Sohn Walter, Bm. 1383—94.

Nikolaus Westphal, Bm. 1357—83, ebenfalls bei den Unternehmungen gegen Dänemark thätig, vererbte mehrere Häuser auf seine beiden Söhne, von denen der ältere gleichnamige 1412 als Ratsherr auf dem Hansetag zu Lüneburg erscheint, während der jüngere, Siegfried, unter den Vorstehern der Marienkirche genannt wird. Spätere Ratsherren des Namens Westphal, die seit 1573 vorkommen, gehören einer anderen, aus Anklam eingewanderten Familie an.

Arnold Lange, Sohn des Bm. Heinrich Lange, der zum rügischen Erbfolgekrieg 1200 Mark beisteuerte[1] und seinem Sohne aufser städtischen Grundstücken das Dorf Wüst-Eldena hinterliefs, welches später in den Besitz der Stadt überging, war Eberhard Rubenows Schwiegersohn, seit 1363 auf Hansetagen thätig, Bm. 1370—82. Sein gleichnamiger Sohn nahm 1384 an Hansetagen teil.

Heinrich Schuppelenberg, der lange Jahre hindurch, 1358—81, oftmals auf Hansetagen erschien, Neffe eines Bm., selbst Bm. erst 1382 kurz vor seinem Tode, gehört einer aus Westfalen eingewanderten und dort noch blühenden Familie an, die in Greifswald bis 1436 nachweisbar ist; ihre Geschichte ist im dritten Bande der pommerschen Genealogien behandelt.

Arnold Letzenitz, Eberhards Sohn, 1379 Rm., 1388—1417 Bm., auf Hansetagen 1382—84 und wiederum 1394 thätig, wird im Jahre 1406 bei Veranlagung einer aufserordentlichen Stadtsteuer mit dem höchsten Betrage, 3500 Mark, eingeschätzt.

---

nat über eine Kapelle und einen von ihr gestifteten Altar in der Marienkirche; den beiden Hospitälecn zum h. Geist und zu S. Georg hatte sie reiche Stiftungen zugewendet.

[1] Früher las man in dem Verzeichnis der Gaben, welches dem auf Befehl des Rats in das Stadtbuch eingetragenen Bericht über diesen Krieg angehängt ist, den Namen Heinrich Rubenow; Pyl hat aus den anderen Ratslisten jener Zeit erwiesen (Pommersche Geschichtsdenkmäler 4, 31 ff., vergl. Genealogien 4, 97 f.), dafs dieser Name gefälscht ist für Heinrich Lange.

Gottschalk von Lübeck, Sohn des bereits genannten gleichnamigen Bm., Neffe Heinrichs, studierte 1380 in Prag, wurde 1395 Rm., 1401 Bm., erschien 1402—5 wiederholt auf Hansetagen, zweimal in Begleitung seines Neffen Bertram, starb 1410. Seine beiden Söhne überwiesen bei der Erbteilung 1419[1] ihrer Mutter 200 Mark bar, Vorräte an Getreide, den Hof Hohenmühl, ein Stadthaus von 3—400 Mark Wert, ein Drittel vom Hausgerät, an Silber und Kleidern was sie bisher gehabt, endlich ein Drittel des Tafelschmucks (vamme tafelsmyde). Der ältere Sohn Gottschalk war 1430—43 Bm.; er schlofs mit dem jüngeren, Heinrich, 1431 eine Erbteilung, die jedem von ihnen zwei Stadthäuser zusprach. Der Neffe Bertram, 1417—33 Bm., erwarb durch Heirat mit der Tochter eines Stralsunder Ratsherrn auch in Stralsund bedeutenden Grundbesitz.

Heinrich Rubenow, Eberhards Sohn, 1383 Rm., 1395 bis 1419 Bm., auf Hansetagen anwesend 1404, 1407, 1418, auch bei der hansischen Gesandtschaft nach Kopenhagen 1417 beteiligt, war mit einer Tochter des Stralsunder Bm. Arnold von Soest verheiratet, dessen grofses Vermögen auf ihn überging (H. R. I, 5, 713), und erwarb 1394 das ansehnliche Eckhaus in der Brüggstrafse, welches bis 1508 im Besitz seiner Familie nachweisbar ist.

Johann Hilgeman, Enkel eines Rm., der sich durch kirchliche Stiftungen verdient gemacht hatte, 1389 Rm., 1418—30 Bm., seit 1417 öfters auf Hansetagen, besafs mehrere Stadthäuser und einen Hof in der Mühlenstrafse und benutzte seinen Reichtum gleichfalls zu kirchlichen Stiftungen[2].

Berthold Segeberg, aus Lübeck stammend, studierte 1410 in Leipzig, wurde 1419 bei Stiftung der Universität Rostock als Magister in die Artistenfakultät berufen, siedelte wegen der Streitigkeiten, die 1427 in Rostock ausbrachen, nach Greifswald über, wurde 1436 Rm., vertrat die Stadt auf den Hansetagen von 1441, 42, 47, 57, wirkte mit zur Stiftung der Universität, war erster Dekan der Artistenfakultät, starb 1459. Sein Sohn Heinrich erschien als Rm. auf dem Hansetage 1476.

---

[1] Die Urkunde bei Pyl, Genealogien 2, 171.

[2] Pyl, Greifswalder Kirchen, S. 498, 524, 1222, 1273, 1374.

Heinrich Rubenow, Sohn des Rm. Arnold Rubenow, Urenkel Eberhards, studierte 1435 in Rostock, schlofs sich 1437 den von dort nach Greifswald übersiedelnden Professoren an, wurde 1447 in Erfurt Doctor legum, darauf Syndikus des Greifswalder Rats, 1449 Bm., nahm an hansischen Verhandlungen 1457 und 1461 teil. Im Verein mit Herzog Wartislaw IX., dem Bischof von Kamin, den Äbten von Eldena, Nienkamp und Stolpe gründete er die Universität, welche am 17. Oktober 1456 eröffnet wurde, bekleidete zweimal das Rektorat, lehrte in der Juristenfakultät, starb am 31. Dezember 1462 eines gewaltsamen Todes[1].

Noch mehrere Ratsherren sind zu nennen, die auf Hansetagen erschienen und deren Familie im Greifswalder Rat mehrfach vertreten ist: Johann Bokholt (auf Hansetagen 1363—68) und sein Sohn Lorenz Bokholt, Bm. 1410—17, Nikolaus Rose (1382—88), Ludwig Nienkerken (1398—1403). Bernhard Wanghelkow (1396—1405) und Nikolaus Below (1413—20) stehen zwar allein in der Ratsliste, gehören aber begüterten Familien an, die in mehreren Generationen bekannt sind. Lambert Warendorp (1358—68), vielleicht aus Lübeck eingewandert, hinterliefs drei Söhne; doch ist über sie und ihre Nachkommen nichts bekannt. Vincentius Wicbold (1393 und 1402), vielleicht aus Kolberg eingewandert, vermählte seine Tochter mit dem Ratsherrn Raphael Letzenitz, Sohn des Bm. Arnold Letzenitz. Andererseits erscheinen angesehene Familien in der Ratsliste, die keine Vertreter zu Hansetagen entsandt haben, z. B. die Bünsow, Bukow, Dersekow, Gorslav, v. Gützkow.

Im ganzen ist ersichtlich, dafs in Greifswald ein ansehnliches Patriziat bestand, entsprechend dem selbständigen Ansehen des Rats, das erst gegen Ende des Mittelalters, 1477 und 1481, durch bürgerliche Unruhen vorübergehend angefochten wurde. Mit der Einführung der Reformation hing die Einführung eines bürgerschaftlichen Kollegiums 1525 zusammen; doch wurde diese Einrichtung schon 1534 mit Zustimmung der Herzöge wieder aufgehoben. Erst die Recesse von 1620—23 gaben der Bürgervertretung Dauer; es wurde bestimmt, dafs von den 50 Mit-

[1] Pyl, Leben Rubenows, 1870. Kosegarten, Gesch. der Universität Greifswald, 1856.

gliedern derselben 36 aus den beiden Kompagnien der Schonen- und Bergenfahrer, 14 aus den Alterleuten der vier grofsen Gewerke erwählt werden sollten [1]. Im Rat aber erscheinen auch in dieser Zeit hervortretende Familien; erst im 18. Jahrhundert tritt ein gröfserer Wechsel ein. Die aus hansischer Zeit überkommene Selbstverwaltung ist den Städten Neuvorpommerns auch unter der schwedischen Herrschaft geblieben, und als das Land preufsisch wurde, kam nicht die preufsische Städteordnung zur Einführung, sondern in Recessen für die einzelnen Städte wurde manches Altherkömmliche bewahrt [2].

[1] Pyl, Beiträge zur Pomm. Rechtsgeschichte, Heft 2 (1891), S. 30.

[2] v. Rönne, Staatsrecht der preufs. Monarchie, 3. Aufl. II, S. 535, 551.

NACHRICHTEN

VOM

HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN.

Fünfundzwanzigstes Stück.

Versammlung zu Bielefeld 1896 Juni 4 und 5.

I.

VIERUNDZWANZIGSTER JAHRESBERICHT,

ERSTATTET

VOM VORSTANDE.

Von einem schweren Verluste ist unser Verein seit seiner letzten Zusammenkunft betroffen worden, da Herr Professor Weiland in Göttingen, der vom Jahre 1882 an dem Vorstande angehörte und der noch für die Abhaltung der gegenwärtigen Versammlung vielfach bemüht gewesen ist, in seinen besten Mannesjahren uns durch den Tod entrissen ist. In ihm haben wir einen stets bewährten Ratgeber, einen eifrigen Förderer unserer Bestrebungen und Arbeiten verloren. Seinem Andenken soll daher auch der erste Vortrag am heutigen Tage geweiht sein.

Aufser ihm sind von den Mitgliedern unseres Vereins gestorben in Bremen Dr. med. Pauli und Rechtsanwalt Dr. Traub, in Dresden Gutsbesitzer Th. Boyes, in Göttingen Professor Dr. Steindorff, in Geestendorf J. G. Schmidt, in Halle Professor Dr. Opel, in Hamburg H. A. Krogmann, in Hannover Bankier K. Bartels, in Hildesheim Gymnasialdirektor Kirchhoff, in Lübeck die Kaufleute Henry Martens und G. Schickedanz sowie der Oberlehrer Dr. Timpe, in Lüneburg Kaufmann E. Frederich.

Dem Vereine beigetreten sind in Berlin Hauptmann v. Forell, in Bielefeld Oberlehrer Dr. Reese, in Bremen Architekt Dunkel und G. W. Grommé, in Düsseldorf Baumeister Merckens und Archiv-Assistent Dr. Küch, in Essen Konsul Waldthausen,

in Geestendorf Senator Ad. Schmidt, in Halberstadt Handelskammersekretär Dr. Siewert, in Hamburg Cand. juris Rapp, in Hildesheim Regierungs-Referendar v. Gröning, in Köln Hofrat Dr. Fastenrath, Sanitätsrat Dr. Laudahn, Assessor Loerbroks, Professor Niessen, P. J. Schallenberg, Assessor Schell, Stadtverordneter Fr. Schmalbein, Fabrikbesitzer Fr. Schultz, Stadtbauinspektor R. Schultze, in Lemgo Oberlehrer Dr. Schacht, in Lübeck Generalkonsul Petit, in Wismar Kaufmann G. Michaelis. Da zwölf Mitglieder ihren Austritt erklärt haben, so zählt unser Verein gegenwärtig 454 Mitglieder.

Von den litterarischen Publikationen unseres Vereins ist im vergangenen Jahre aufser einem Hefte der Geschichtsblätter der fünfte Band der Hansischen Geschichtsquellen, der die von Herrn Oberlehrer Dr. Blümcke in Stettin bearbeiteten Berichte und Akten der Hansischen Gesandtschaft nach Moskau im Jahre 1603 enthält, veröffentlicht worden. Mit dem Drucke eines neuen Heftes der Geschichtsblätter ist bereits begonnen. Die Vorarbeiten für den sechsten Band der dritten Abteilung der Hanserecesse sind von ihrem Herausgeber, Herrn Professor Dr. Schäfer, so weit gefördert worden, dafs voraussichtlich mit seiner Drucklegung noch vor Ende dieses Jahres begonnen werden kann.

Die Arbeiten für das Hansische Urkundenbuch, unter der Leitung von Professor Dr. Höhlbaum, sind auch im verflossenen Vereinsjahre unablässig weitergeführt worden. Herr Dr. Karl Kunze in Giefsen hat, nachdem er das Verhältnis des von ihm herauszugebenden Urkundenbuches zu den bereits veröffentlichten Hanserecessen von neuem festgestellt hat, das Manuskript für den vierten Band abgeschlossen. Es umfafst die Periode von 1361—1392, wird also wie der dritte Band in die Mitteilung grofser hansischer Privilegien für Flandern ausmünden. Die Drucklegung beginnt sogleich. Vor Ablauf des Vereinsjahres soll der Band fertig vorliegen. Ohne jede gröfsere Unterbrechung wird sich der Druck des fünften und der folgenden Bände anreihen können. Für die Fortsetzung durch das 15. Jahrhundert hat Herr Dr. Kunze wieder im Sommer 1894 eine fast sechswöchentliche Reise durch die holländischen und belgischen Archive, über die in den Nachrichten der »Geschichts-

blätter« ausführlich berichtet ist, mit erfreulichem Erfolge ausgeführt; sie sind für das Urkundenbuch bis zum Jahre 1450 völlig ausgenutzt; nur noch das Reichsarchiv iu Brüssel und die Belgica des Departementalarchivs in Lille werden auf einer kurzen Fahrt aufgesucht werden müssen. Die Arbeiten in den Ostseestädten sind zum Teil erledigt, zum Teil so weit gefördert worden, dafs sie sich in Giefsen selbst, dank der beinahe überall herrschenden Liberalität im Versenden von Archivalien, verhältnismäfsig schnell werden zu Fnde führen lassen. Ob eine neue Forschungsreise nach England ausführbar ist, darüber läfst sich zur Zeit noch nichts bestimmtes angeben. Abgesehen hiervon wird innerhalb der nächsten Jahre nur noch eine einmalige längere Reise nach Lübeck und Kopenhagen erforderlich sein. Skandinavien, Riga und Reval sind durch die vorhandenen urkundlichen Publikationen und die älteren Vorarbeiten von Professor Höhlbaum und den Herren Dr. Hagedorn und Professor Dr. Schäfer bis 1450 für das Urkundenbuch erschöpft. Aus den preufsischen Städten ist das Material bis 1430 durch die beiden erstgenannten gröfstenteils bereits gesammelt. Erst wenn das Urkundenbuch sich dem Ende der zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts nähert, wird noch eine Reise nach Preufsen auch für Herrn Dr. Kunze nötig werden. Der gleichmäfsige und rüstige Fortgang der ihm übertragenen Arbeit ist, wie es scheint, nach allen Seiten hin gesichert. An sie schliefst sich die Arbeit von Herrn Dr. Walther Stein, ebenfalls in Giefsen, bis zum Jahre 1500 unmittelbar an. Auch für sie sind ähnliche Fortschritte zu verzeichnen. Nach einer Forschungsreise durch die holländischen und belgischen Archive, die Herr Dr. Stein zum Teil in Gemeinschaft mit seinem Kollegen im Herbste 1894 ausgeführt und ebenfalls in den Nachrichten der »Geschichtsblätter« beschrieben hat, bleiben für ihn im Westen nur noch die Archive von Groningen, das sich eines neuen stattlichen Urkundenfundes erfreut, Antwerpen, Mecheln, Brüssel und Lille zu erledigen; eine kurze Reise wird ihn auch hier zum Ziele führen. An seinem Wohnorte hat er die Ausbeutung des Kölner Stadtarchivs fortgesetzt. Die ersten 12 Bände der Briefbücher dieses Zeitraumes sind für das Urkundenbuch abgethan; der gesamte reiche Besitz des Archivs an hansischen Urkunden, Akten

und Briefen bis 1500 und an ausgegangenen Schreiben des Rats bis 1476 ist erledigt. Auf Grund der von Herrn Dr. Kunze auf früheren Reisen aufgenommenen Verzeichnisse hat Herr Dr. Stein auch die westfälischen Archive an seinem Wohnorte für das Urkundenbuch aufarbeiten können. Von Herrn Professor Dr. Schäfer hat er eine Anzahl von Abschriften und Regesten, die bei der Bearbeitung der Hanserecesse keine Verwendung haben finden können, für seine Zwecke erhalten. Nach den erforderlichen litterarischen Vorarbeiten hat er kürzlich die Archive der niedersächsischen und wendischen Städte zu bereisen begonnen, die von Braunschweig, Goslar, Hildesheim, Lüneburg, Bremen, Hamburg und Lübeck zum Teil erledigt, zum Teil zur Benutzung der Archivalien in Giefsen für seine Abteilung durchforscht. Die Reise, auf der er sich zur Zeit noch befindet, wird demnächst in andere Ostseestädte, besonders Wismar und Rostock, sodann nach Preufsen fortgesetzt. Da die Arbeiten von Dr. Stein für den Zeitraum von 1451—1500 vor noch nicht langer Zeit in Angriff genommen sind, so läfst sich ihre Ausdehnung noch nicht abschätzen und ein Überblick über die Dauer der Sammlungsarbeit noch nicht geben. Indes sind auch sie auf sicherem Wege. Beiden Mitarbeitern des Vereins ist auf ihren Reisen bei den Archivvorständen überall die freundlichste Unterstützung und in Giefsen in der Universitätsbibliothek durch Herrn Oberbibliothekar Dr. Haupt in jeder Beziehung weitgehendste Förderung zu Teil geworden, wofür auch an dieser Stelle der Dank ausgesprochen wird.

Von den Hansischen Inventaren des 16. Jahrhunderts, deren erste Abteilung die Hanseatica des Kölner Archivs vorführen wird, hat Professor Höhlbaum den ersten Band im Manuskript vollendet und im März dieses Jahres dem Druck übergeben. Die reiche Überlieferung des Kölner Archivs zur Hansegeschichte auch für das letzte Jahrhundert der Entfaltung gemeinhansischen Wesens wird er in der in früheren Jahresberichten beschriebenen Weise vorführen. Der erste Band, der die Jahre 1531—1571 umfafst, ist im Druck so weit vorgeschritten, dafs sein Erscheinen für das Ende dieses Jahres mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt werden kann. Zum 25jährigen Jubiläum des Vereins wird auch diese neue Reihe seiner Publi-

kationen eröffnet sein. Die Inventare der Hanseatica des 16. Jahrhunderts in den Archiven von Braunschweig und Danzig, über die in früheren Jahresberichten Mitteilungen gemacht sind, sollen erst veröffentlicht werden, wenn die ersten zwei Bände des Kölner Inventars (bis 1591) gedruckt vorliegen, damit unnötige Wiederholungen von vornherein vermieden werden können.

Die von den Herren Heinrich Behrens in Lübeck und Johs. Klasing in Bielefeld nachgesehene und richtig befundene Abrechnung ergiebt, dafs die in früheren Jahren angesammelten Kapitalbestände sich durch die grofsen Ausgaben, die in letzter Zeit der rasche Fortgang unserer Arbeiten beanspruchte, erheblich gemindert haben. Es wird daher auf eine Steigerung unserer Einnahmen Bedacht zu nehmen sein.

An Schriften sind eingegangen

a) von Städten, Akademien und historischen Vereinen:

Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. Bd. 16.

Baltische Studien, Jahrgang 44.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Berlins 1894—95.

Schriften des Vereins für Geschichte Berlins, Heft 31.

Forschungen zur Brandenburgischen und Preufsischen Geschichte, Bd. 7.

Sitzungsberichte der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, 1892 und 1893.

Verhandlungen der Gelehrten Estnischen Gesellschaft zu Dorpat, Bd. 16, H. 2 u. 3.

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. 9; Mitteilungen, Jahrgang 15.

Anzeiger und Sitzungsberichte der Akademie zu Krakau, 1894—95.

Collectanea ex archivo collegii historici, tom. VII.

Monumenta medii aevi, res gestas Poloniae illustrantia, tom. XIII. XIV.

Geschichtsfreund der fünf Orte Luzern etc., Bd. 49.

Geschichtsblätter für Magdeburg, Bd. 29.

Anzeiger und Mitteilungen des Germanischen Museums zu Nürnberg, 1894.

Katalog der im Germanischen Museum vorhandenen Holzstöcke, 2. Teil.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte Osnabrücks, Bd. 19.

Monatsblätter der Gesellschaft für Pommersche Geschichte, Jahrgang 8.

Pommersche Genealogien, Bd. 4: Th. Pyl, die Greifswalder Ratsmitglieder 1250—1382.

Blätter für Pommersche Volkskunde, Jahrgang 1 u. 2.

Bau- und Kunstdenkmäler des Regierungsbezirks Köslin, Bd. 2, Heft 1.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Heft 1—4.

Von der Vereinigung zu Utrecht: Mitteilungen 3, 3. Stadtrecht von Nymwegen, 2.

Zeitschrift für Geschichte Westfalens, Bd. 52.

Zeitschrift des Westpreufsischen Geschichtsvereins, Heft 34.

Vierteljahrshefte für Würtembergische Landesgeschichte, N. F. Jahrgang 3.

b) von den Verfassern:

W. v. Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Lieferung 4.

E. Daenell, Die Kölner Konföderation von 1367 und die schonischen Pfandschaften. Dissertation.

H. Nirrnheim, Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen.

A. Poelchau, Die livländische Geschichtslitteratur in den Jahren 1892 und 1893.

A. Poelchau, Die Marmorkanzel der St. Petrikirche zu Riga.

R. Steinhoff, Von den Teufelsmauern bei Blankenburg und Thale am Harz.

W. Stieda, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen. Rostock 1894.

KASSEN-ABSCHLUSS

AM 24. MAI 1895.

EINNAHME.

Vermögensbestand	ℳ	15 161,58
Zinsen	-	343,31
Beiträge deutscher Städte	-	6 316,—
- aufserdeutscher Städte	-	378,56
- von Vereinen	-	157,—
- von Mitgliedern	-	2 832,90
Überschufs der Versammlung zu Köln	-	564,98
Beim Verkauf von Wertpapieren	-	248,40
Verkaufte Schriften	-	11,50
Geschenke	-	59,90
	ℳ	26 074,13

AUSGABE.

Urkundenbuch (Honorar und Reisen)	ℳ	6 333,01
Recesse Abteilung III (Honorar und Druck)	-	5 755,90
Geschichtsquellen (Honorar)	-	570,—
Geschichtsblätter (Honorar und Druck)	-	1 356,94
Inventare (Reise und Abschriften)	-	175,90
Reisekosten für Vorstandsmitglieder	-	584,55
Verwaltungskosten (einschliefslich Honorar des Vereinssekretärs)	-	956,52
Bestand in Kasse	-	10 341,31
	ℳ	26 074,13

II.

REISEBERICHT.

(LÜBECK, MECKLENBURG UND POMMERN.)

VON

KARL KUNZE.

Mit den Archiven der Ostseestädte ward ein neues Arbeitsfeld für das hansische Urkundenbuch des 15. Jahrhunderts auf der diesjährigen Archivreise in Angriff genommen. Zuerst führte mich mein Weg nach Lübeck. Im dortigen Staatsarchiv konnte ich bei einem sechstägigen Aufenthalt zunächst nur daran denken, neben der Erledigung einiger Kollationen eine Übersicht über die reichen Bestände des Archivs zu gewinnen. Auffallend gering erscheint neben der langen Reihe der Ober- und Niederstadtbücher die Zahl der vorhandenen Kopiare. Von speziell lübischem Ursprung ist der 1455 angelegte sogenannte Niedersächsiche Kopiar, welcher Abschriften und bei lateinischen Texten Übersetzungen der die Stadt betreffenden Privilegien und wichtigen Urkunden enthält, darunter aber nichts, was nicht bereits anderweitig bekannt wäre. Der Inhalt der durchgesehenen flandrischen Kopiare, welche zum teil nur noch in Fragmenten ehemaliger Bände bestehen, war von meinen Vorgängern bereits aufgearbeitet oder bot Abschriften erhaltener Originale. Die Durchsicht des Katalogs der Treseurkunden ergab zu den im Lübecker Urkundenbuch und anderwärts bereits veröffentlichten Stücken eine verhältnismäfsig geringe Nachlese; am meisten war noch der Abteilung Anglicana zu entnehmen. Die Hauptausbeute wird, wie

früher für die Hanserecesse, so auch für das Urkundenbuch auf das Aktenarchiv der Registratur entfallen. Hier beschränkte ich mich für diesmal auf die Durchsicht eines Teils der Acta Anglicana; die Fortführung der Arbeit mufs einem späteren Aufenthalt in Lübeck vorbehalten bleiben. Herr Staatsarchivar Dr. Hasse, dem ich für seine liebenswürdige Aufnahme im Archiv sehr dankbar bin, erleichterte meine Nachforschungen erheblich durch die freundliche Zusage einer Übersendung von Archivalien an meinen Wohnort.

Auf der Stadtbibliothek war ein Privilegienbuch der Lübecker Bergenfahrer für mich von Interesse, das, um die Mitte des 16. Jahrhunderts angelegt, Abschriften der norwegischen Privilegien für die Hanse und verschiedene Ordonnanzen für das Bergener Kontor enthält. An ungedruckten Sachen fand sich für meine Zeit nur eine Willkür des Kaufmanns von 1439, die ich bereits früher in Deventer kopiert hatte.

Ein kurzer Besuch ward auch dem Archive der Handelskammer abgestattet, welches mir von Herrn Handelskammersekretär Dr. jur. Frank bereitwilligst erschlossen ward. In diesem finden sich jetzt die Archive der Krämer-, Gewandschneider- und Kaufleutekompagnieen und der verschiedenen über See handelnden kaufmännischen Genossenschaften Lübecks vereinigt. Die verschiedenen Abteilungen des Archivs beginnen aber gröfstenteils mit ihren Akten erst nach 1450 oder enthalten für die frühere Zeit nur wertlose Abschriften längst bekannter Dokumente. Was sich aus früherer Zeit an originalen Quellen fand, ist teilweise schon in den Hanserecessen oder im Lübecker Urkundenbuch gedruckt, andernteils nur von lokalem Interesse, wie die Urkunde über die Stiftung einer Vicarie der Nowgorod- und Bergenfahrer in der Marienkirche. So blieb das Resultat hier ein völlig negatives.

An Lübeck schlossen sich die mecklenburgischen Archive an. Im Grofsherzoglichen Geheimen- und Hauptarchiv zu Schwerin freilich waren meine Nachforschungen so gut wie erfolglos; aufser einigen gelegentlichen Notizen war für das ganze 15. Jahrhundert nichts Hansisches zu gewinnen.

Reichere Ausbeute lieferte aber das benachbarte Wismar, wo ich an Herrn Dr. Techen einen ebenso liebenswürdigen wie

kundigen Führer fand. Bei der bekannten Liberalität des Wismarer Rates im Versenden von Archivalien konnte ich mich hier von vornherein auf eine bloſse Verzeichnung der später zu kopierenden Stücke beschränken. Die Orientierung im Ratsarchiv ward mir aufserordentlich erleichtert durch ein von Herrn Dr. Techen ausgearbeitetes, mir freundlichst zur Verfügung gestelltes ausführliches Repertorium für das 15. Jahrhundert. Den Urkunden waren nur drei Nummern zu entnehmen; dagegen ergaben die Akten eine Reihe hansischer Briefschaften, darunter Korrespondenzen mit Gent, Brügge und dem Herzog von Burgund. Eine besondere Abteilung der Akten bilden die speziell als »Hanseatica« bezeichneten Fascikel. Obwohl für die Hanserecesse und namentlich auch für das Lübecker Urkundenbuch bereits stark ausgenutzt, lieferten sie mir noch verschiedene unbekannte Briefe hansischen Inhalts. Ebenso enthält die Recefshandschrift II aufser der noch ungedruckten Tohopesate von 1418[1] einige in die Recesse nicht aufgenommene Schreiben, die im Urkundenbuch ihren Platz finden werden. Von einer Benutzung der Stadtbücher, hier »Zeugebücher« genannt, und des Verfestungsbuches mufste abgesehen werden, da bei der wachsenden Fülle des Materials eine Berücksichtigung dieser Art von Überlieferung, wenigstens soweit sie ungedruckt ist, für das Urkundenbuch unmöglich wird.

In Rostock, der nächsten Station meiner Fahrt, hatte ich mich bei Herrn Dr. Koppmann der herzlichsten Aufnahme zu erfreuen, die mir den kurzen Aufenthalt zu einer bleibenden schönen Erinnerung gestaltete. Die bereits früher[2] bemerkte Dürftigkeit des Ratsarchivs für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts machte sich auch für das Urkundenbuch geltend. Die Abteilung Hanse bot mir nur einige, die nordischen Handelsbeziehungen der Stadt betreffende Urkunden, welche teilweise schon von Junghans kopiert waren; alles andere war entweder schon für die Hanserecesse verwertet oder lag, wie die verschiedenen Abrechnungen über Friedeschiffe u. dgl., aufserhalb des Bereiches meiner Sammlungen. Die Durchsicht der anderen

[1] H.-R. 6 Nr. 557a.
[2] Hans. Geschichtsblätter 1872 S. LIX, 1873 S. XLVI.

Urkundenabteilungen blieb erfolglos bis auf einige Notizen über auswärtige Erbschaftsangelegenheiten. Die »Acta Hanseatica«, aus Recessen und Korrespondenzen bestehend, enthielten für mich nichts neues; die verschiedenen Stadtbücher mufsten dem oben angedeuteten Grundsatz gemäfs beiseite gelassen werden.

Das Ratsarchiv in Stralsund ward mir von Herrn Bürgermeister Brandenburg mit gröfster Zuvorkommenheit erschlossen. Auch hier konnte ich mich auf die Verzeichnung der einschlägigen Stücke beschränken, da mir die spätere Übersendung nach Giefsen bereitwilligst zugesagt ward. Für die Urkunden des Archivs existiert ein von dem früheren Archivar Dr. Fabricius angelegter Zettelkatalog; doch entsprechen die darin angegebenen Ordnungsnummern nicht mehr dem jetzigen Standort, und aufserdem sind sehr viele noch nicht verzeichnete Urkunden vorhanden. So blieb mir nichts übrig als den gesamten Urkundenbestand, der nach sachlicher Einteilung in einer grofsen Zahl von Schubfächern untergebracht ist, Stück für Stück durchzusehen. Dabei ergab sich denn eine recht erhebliche Ausbeute an hansischem Material: Urkunden weniger als Briefschaften, der Mehrzahl nach naturgemäfs aus den wendischen Städten, daneben aber auch aus den Niederlanden, England, Skandinavien und Dänemark. Die Aktenabteilung des Archivs enthält nur Sachen vom 16. Jahrhundert an; auch die »Acta Hanseatica« beginnen, von den verschiedenen Recefshandschriften abgesehen, erst mit dem Jahre 1524.

Von den Handschriften des Archivs bietet der die Zeit von 1320 bis 1525 umfassende »Liber memorialis«, welcher inhaltlich dem Lübecker Niederstadtbuch entspricht, zwischen den verschiedenen Aufzeichnungen eingestreut, einige hansische, bereits in den Hanserecessen veröffentlichte Schreiben. Das Verfestungsbuch und das älteste Stadtbuch sind bekanntlich gedruckt[1]; das zweite Stadtbuch, welches von 1310 bis 1342 reicht, wird augenblicklich zur Publikation vorbereitet, der sich die Fortsetzung in hoffentlich nicht zu ferner Zeit anreihen wird. Derartige Sonderpublikationen sind der einzige Weg, um die in den Stadtbüchern

[1] O. Francke, Das Verfestungsbuch der Stadt Stralsund. (Hans. Geschichtsquellen I.) Halle 1875. — Fabricius, Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270—1310). Berlin 1872. 4°.

der einzelnen Hansestädte vorliegende Überlieferung, die neben vorwiegend lokalen Nachrichten nicht selten solche von allgemeiner hansischer Bedeutung bringt, der Forschung zugänglich zu machen.

Im Archiv des Gewandhauses werden u. a. einige Recesse und Abschriften hansischer Privilegien aufbewahrt. Von einem Besuch desselben konnte ich aber nach Ausweis des eingehenden Kataloges vom früheren Ältermann des Gewandhauses Kruse[1] Abstand nehmen.

Meine Arbeiten in Greifswald waren bald erledigt. Eine Rücksprache mit Herrn Prof. Dr. Pyl, dem besten Kenner der pommerschen Geschichte, ergab, dafs die Bestände des Stadtarchivs vollständig in dem Regestenwerk von Gesterding[2] verzeichnet sind; diesem zufolge hatte ich dort weder Urkunden noch Briefe für meine Zwecke zu erwarten. Von den Handschriften des Archivs kamen nur einzelne Bände der sogenannten Memorabilienbücher in Betracht, Urkundenkopiare des 17. Jahrhunderts, welche manche jetzt verlorene Dokumente, so z. B. zur Geschichte der Greifswalder Bornholmfahrer, aufbewahrt haben. Auch diese hatte ich teils früher gelegentlich in Giefsen benutzt, teils konnte ich sie bei Herrn Pyl einsehen; so ward ein Besuch im Archiv für mich überflüfsig.

Einen hübschen Fund bot mir dagegen ein Band der Handschriften der Rubenow-Bibliothek, welche jetzt in der Nikolaikirche in Greifswald aufbewahrt wird[3]. Diese zu der Meilofschen Sammlung gehörige, die Signatur 11 B. VI tragende Handschrift ist ein Sammelband von Urkundenabschriften, zusammengestellt von dem Professor der Rechte Joh. Meilof während seiner Lehrthätigkeit zu Greifswald 1477—1484 und bei seinem Eintritt ins Dominikanerkloster diesem vermacht. Auf pag. 413—468 des Bandes findet sich eine nicht von Meilofs Hand geschriebene, offenbar in Preufsen entstandene Formularsammlung, darin Briefe des Hochmeisters an den König von England und an Edinburg,

---

[1] A. T. Kruse, Verzeichnis von Büchern, Urkunden . . . des Gewandhauses bis 1595. Stralsund 1847.

[2] O. Gesterding, Beiträge zur Geschichte der Stadt Greifswald. Greifswald 1828.

[3] Pyl, Die Rubenow-Bibliothek zu Greifswald. Greifswald 1865.

Schreiben aus Harderwijk, Newcastle und Ystad an Danzig und Aktenstücke aus der Zeit der preufsisch-englischen Verhandlungen. Der Wert des Fundes wird dadurch erhöht, dafs nur in den wenigsten Fällen die bestimmenden Merkmale, wie Datum und Personennamen, ausgelassen sind. Herr Prof. Pyl, der mir auf meine Erkundigung die gerade bei ihm befindliche Handschrift sofort vorlegen konnte, hatte die Güte, die einschlägigen Stücke für mich abzuschreiben, wofür ihm auch an dieser Stelle wärmster Dank ausgesprochen sein möge.

Da das von Junghans erschöpfte Archiv der Stadt Anklam keinen Besuch mehr zu erfordern schien[1], fuhr ich von Greifswald direkt nach Stettin weiter. Über den Zeugnissen zur älteren Geschichte dieser grofsen Handelsstadt hat kein günstiges Geschick gewaltet: das der Kaufmannschaft gehörige alte Seglerhausarchiv ist im Jahre 1872 in Auktion verkauft; die älteren Bestände des Stadtarchivs wurden, ebenfalls im Anfang der siebziger Jahre unseres Jahrhunderts, wegen Raummangels bis auf wenige Ausnahmen zur Vernichtung bestimmt und konnten nur noch zum Teil durch das königliche Staatsarchiv, welches sie als Depositum erwarb, vor dem Untergang gerettet werden. Was jetzt noch von Urkunden und Briefen im Besitz der Stadt ist, füllt einen mäfsig grofsen Schrank in der Registratur. Für die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts fand ich aufser einigen Notizen über den Oderhandel nur zwei Hanseatica, darunter eine Urkunde zur Geschichte der Stettiner Drakörfahrer, der ältesten der drei den Häringshandel betreibenden Handelskompagnieen. Die Akten enthalten unter der Rubrik »Hanseatica« nur ein Heft mit hansischen Tohopesaten und anderen Abschriften des 16. Jahrhunderts; die anderen »Hanseatica« sind ans Staatsarchiv abgeliefert bis auf zwei Fascikel, welche dem Katalog nach noch im Besitz des Stadtarchivs befindlich sein sollen, aber weder hier noch im Staatsarchiv zu finden waren.

Im königlichen Staatsarchiv fand ich bei dem Staatsarchivar Herrn Archivrat Dr. v. Bülow dankenswerteste Förderung meiner Arbeiten, namentlich auch in der freundlichen Zusage der Über-

---

[1] Vgl. Junghans' Bericht, Histor. Zeitschrift 9, Nachr. von der histor. Kommission 4. Jahrgang, 1. Stück, S. 20.

sendung von Archivalien. Die eigenen Bestände des Staatsarchivs boten allerdings nur geringe Ausbeute; auch dem »Liber privilegiorum civitatum Hanseaticarum« war ebensowenig wie den hier deponierten Hanseaticis der Stadt Stettin ein neuer Gewinn für das Urkundenbuch zu entnehmen. Recht erfolgreich war dagegen die Durchsicht der hier als Deposita befindlichen Archive einiger kleinerer pommerscher Städte. Von diesen lieferte Treptow mehrere Zeugnisse über seine Handelsbeziehungen zu Schonen; im Stadtarchiv Demmin fand ich eine Anzahl bisher unbekannter Bündnisse zwischen Stralsund, Greifswald, Anklam und Demmin aus der zweiten Hälfte des 14. und dem 15. Jahrhundert. Erfolglos blieb lediglich die Durchsicht der Archivalien der Stadt Rügenwalde.

Von den diesmal besuchten Archiven wird einzig Lübeck einen nochmaligen Besuch erfordern, der bei Gelegenheit einer Reise nach Kopenhagen ausgeführt werden kann. Mecklenburg ist bis 1450 vollständig erledigt; in den pommerschen Archiven habe ich die Durchsicht und Verzeichnung der Hanseatica überall bis zum Jahre 1500 geführt, so dafs für diese auch das Material für die zweite Abteilung des Urkundenbuches ohne eine eigene Reise zu gewinnen sein wird.

Giefsen, 1895 September.

III.

REISEBERICHT.

(NIEDERSACHSEN, OST- UND WESTPREUSSEN.)

VON

WALTHER STEIN.

I.

Die Sammlung des Stoffes für die dritte Serie des hansischen Urkundenbuchs (1451—1500) in den Archiven der mitteldeutschen Hansestädte begann kurz nach Ostern 1895, nachdem ein erster Besuch Goslars vergeblich unternommen und mit dem dortigen Stadtarchivar, Herrn Professor Hölscher, ein bestimmter Arbeitstag für das Goslarer Archiv mündlich verabredet worden war, im Archiv Braunschweigs, wo ich bei Herrn Professor Hänselmann und seinem Assistenten, Herrn Dr. Mack, die freundlichste Aufnahme fand. Die Durchsicht des Urkundeninventars ergab für das Urkundenbuch eine Reihe von Originalen, Städtebündnisse, die Wasserfahrt nach Bremen, die Münze u. a. betreffend, deren Übersendung nach Giefsen Professor Hänselmann freundlichst zusagte. Das Kopialbuch I, welches Abschriften vorhandener und verlorener Originale enthält, wurde gleich erledigt. (Ein Kopialbuch von 1494—1530, dessen Inhalt hauptsächlich Geleitsbriefe, Prokuratorien, Zuversichtsbriefe und Ähnliches bilden, bot nur wenig für unseren Zweck; ebenso wurde das Degedingbuch von 1420—1485, in welchem eine nicht un-

interessante Rolle der Zollstätte zu Horneburg von 1454 überliefert ist, sowie das Degedingbuch von 1485—1526 ohne viel Erfolg durchgesehen. Reichen Gewinn dagegen versprach das Briefbuch von 1456—1520, welches durch Professor Hänselmann wieder aufgefunden worden ist und in den Recessen erst seit 1477 benutzt werden konnte. Auch die Übersendung dieser Handschrift nach Giefsen wurde in Aussicht gestellt.

Von Braunschweig wandte ich mich nach Hildesheim, dessen Archiv durch Archivrat R. Doebner in übersichtlicher Weise geordnet worden ist. Über den Inhalt der einzelnen Abteilungen des Archivs: Urkunden, Akten, Briefe, Handschriften etc., orientieren umfangreiche und eingehende Repertorien. Die Abteilung »Akten« sowie die Stadtbücher ergaben für das Urkundenbuch nichts, dagegen die Abteilungen »Urkunden und Briefe saec. XIV und XV« Verschiedenes für die Geschichte der sächsischen Städtebündnisse sowie einige andere unbekannte Hanseatica, was alles kopiert oder verzeichnet wurde. Die Briefbücher der Stadt sind für unseren ganzen Zeitraum erhalten, in den Recessen jedoch nur bis 1476 ausgebeutet worden, weil durch den Umstand, dafs die Kopialbücher die Aufschrift: »Handschrift die Altstadt betreffend 65, 66, 67« u. s. w., tragen, das Vorhandensein derselben Herrn Professor D. Schäfer im Jahre 1878 entging[1]. Daher bieten sie, besonders der Band von 1480—1500, noch einige Nachträge für die Recesse; im allgemeinen aber ist der Inhalt dieser Kopialbücher für die Handelsgeschichte der Stadt in unserem Zeitraum nicht sehr ergiebig. Den liebenswürdigen städtischen Beamten bin ich für die bereitwillige Erschliefsung des Archivs zu Dank verpflichtet.

Von Hildesheim aus besuchte ich am verabredeten Tage das Stadtarchiv von Goslar, welches sich zur Zeit im Stadium des Überganges in eine neue Ordnung befindet. Das alte Urkundenrepertorium giebt keine vollständige Übersicht über den Urkundenbestand; über den gröfseren Teil des Archivs konnte ich mich an der Hand des Konzeptes zu einem neuen allgemeinen Repertorium des Stadtarchivars Professor Hölscher, der um

[1] S. Hans. Geschichtsblätter 1879, S. XXX.

meine Nachforschungen zu erleichtern mir in dankenswerter Weise einen vollen Tag opferte, einigermafsen unterrichten. Der geringen Teilnahme Goslars an allgemein-hansischen Angelegenheiten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, wenn man von den Alfeldschen Streitigkeiten absieht, entsprach eine unbedeutende Ausbeute für das Urkundenbuch. Die Bücher der Kaufleute- und Krämergilden, ein Urfehdenbuch, ein Kopialbuch, meist Leibzucht-, Wedschatz- und andere Urkunden enthaltend, ein Privilegienkopiar mit der Aufschrift: »Privilegia consulum in Goslaria« vom Ende des 15. Jahrhunderts enthielten nichts Hansisches. Unter den Akten befinden sich Briefbuchfragmente von 1470—77, 1475—88 etc., worin sich aber kaum etwas Wertvolles fand. Von einzelnen Stücken wurden ein Privileg Karls des Kühnen für Aachen von 1469 in Abschrift saec. 17., mehrere Exemplare des Manifestes Lübecks und der sächsischen Städte gegen Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig-Lüneburg von 1462 und einiges Andere notiert. Was bei fortschreitender Neuordnung des Archivs von hansischem Material noch ans Licht treten sollte, versprach Professor Hölscher mitzuteilen.

Lohnender war der Besuch des Stadtarchivs von Lüneburg, wohin ich mich mit Übergehung der Staats- und Stadtarchive von Hannover, deren hansischer Inhalt für den Zeitraum von 1451—1500 bereits durch Dr. Kunze verzeichnet war, wenden konnte. Bei der Durchforschung des Lüneburger Archivs, in welches mich Herr Stadtsekretär Wittich einführte, war ich zumeist auf eigenes Nachsuchen unter den Urkunden und Akten angewiesen, denn die vorhandenen Repertorien reichen nicht einmal für den in Kasten geordneten und mit Nummern versehenen Teil des Archivs aus. Es blieb nichts übrig, als den ganzen Stoff Stück für Stück durchzusehen [1]. Von den in den Kasten untergebrachten Urkunden und Akten wurden etwa 60 Stücke herausgehoben, von denen die Tohopesaten und einige Schiffahrts- und Handelsprivilegien von besonderem Interesse sind. Von dem Recefs der Lübecker Tagfahrt von 1480 März 15, der

[1] Inzwischen ist Herr Dr. W. Reinecke mit der Neuordnung des Archivs beauftragt worden und beschäftigt.

in den Recessen nur nach einer Recefshandschrift Wismars gedruckt ist, fand sich ein zweites Exemplar in gleichzeitiger Niederschrift. Auch die Briefkonvolute und nicht allein die Städtebriefe ergaben eine Reihe von Nummern für das Urkundenbuch, hingegen die zahlreich vorhandenen Respekts- und Zuversichtsbriefe fast nichts von Wichtigkeit. Von den Stadtbüchern bot der »Liber memorialis« einiges Unbekannte, was gleich abgeschrieben oder excerpiert wurde, während das Übrige zusammengelegt werden konnte, um später nach Giefsen versandt und dort erledigt zu werden.

Das Staatsarchiv Hamburgs, dem der nächste Besuch galt und wo Herr Dr. Hagedorn sowie Herr Dr. Nirrnheim in jeder Hinsicht meine Arbeiten zu erleichtern suchten, ist zwar durch den Brand von 1842 um seine eigentümlichsten Schätze gekommen, bewahrt aber für unseren Zeitraum immer noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Urkunden, Briefen und anderen Aufzeichnungen, die einen sehr wertvollen Bestandteil hansischer Überlieferung bilden; sie erscheinen auf den ersten Blick als verstreute spärliche Trümmer eines ehemals reichen Bestandes. Von den Urkunden, die zum Teil durch den Einflufs von Feuchtigkeit in früherer Zeit gelitten haben, sind besonders die dänischen und kaiserlichen Privilegien, mehrere Anglicana und Flandrica von Interesse. Eine Reihe von Stücken wurde abgeschrieben, andere zur Bearbeitung in Giefsen vorgemerkt. Von den Korrespondenzen, die sich in den verschiedensten Abteilungen des Archivs vorfinden, wurde eine gröfsere Zahl zur Versendung nach Giefsen bestimmt. Aus dem »Liber diversorum generum etc.«, der hauptsächlich Aufzeichnungen über Ausstellung von Respektsbriefen an fremde Behörden von 1350 an enthält, wurden viele Notizen gesammelt, sowie aus den Burspraken eine Anzahl von Aufzeichnungen hansischen Inhalts abgeschrieben. — Von den Handschriften der Kommerzbibliothek kommt allein die bekannte spätere Handschrift der Stahlhofsstatuten in Frage, deren Versendung der Bibliothekar, Herr Dr. Baasch, freundlichst versprach. Auf der Stadtbibliothek sah ich die beiden Bücher der hamburgischen Flandrerfahrer aus dem 15. Jahrhundert ein, deren Inhalt aber im Urkundenbuch kaum verwertet werden kann. Mehrere dort noch vorhandene Urkunden der Flandrerfahrer

von 1467 und 1487 konnten zur Zeit nicht zugänglich gemacht werden.

Viel länger dehnten sich selbstverständlich die Arbeiten im Staatsarchiv von Lübeck aus, wo Trese und Registratur trotz des ungeheueren Stoffes, den sie bereits den Recessen gespendet haben, auch für das Urkundenbuch noch sehr vieles Neue und Wertvolle bieten. Gemäfs dem mit Herrn Professor Höhlbaum verabredeten Arbeitsplan sollte in Lübeck und Danzig der Stoff für das Urkundenbuch vorläufig nur für die erste Hälfte des ganzen Zeitraumes, bis Ende 1476, aufgearbeitet werden. Für Lübeck enthält der neunte, bis 1460 reichende Band des Lübecker Urkundenbuchs schon viel des Neuen, eine willkommene Vorarbeit für das hansische Urkundenbuch. Nachdem das Repertorium der Trese durchgesehen und die in Frage kommenden Nummern, unter denen die Anglicana besonders zahlreich sind, notiert worden waren, begann ich, um die zeitraubendste Arbeit, die Durchsicht der Registratur, schon auf dieser Reise zu beendigen, gleich hiermit. Unter der sachkundigen Führung des Staatsarchivars, Herrn Dr. Hasse, wurden sämtliche in Betracht kommenden Konvolute der Registratur durchgegangen; diejenigen von ihnen, in denen sich Material für das Urkundenbuch in gröfserem Umfange fand, wurden zur Versendung nach Giefsen bestimmt; wo nur weniges Neue zum Vorschein kam, wurde es gleich erledigt. Nachdem diese zeitraubende Arbeit beendigt, begann ich mit der Aufarbeitung der Urkunden, von denen ein Teil abgeschrieben oder excerpiert wurde. Die Erledigung des übrigen mufste für eine spätere Reise zurückgestellt werden. Einige Tage, an denen das Staatsarchiv nur wenige Stunden geöffnet war, wurden benutzt, um im Archive der Handelskammer, zu dem der Sekretär der Handelskammer, Herr Dr. Frank, bereitwilligst den Zutritt gestattete, aus den Akten und Büchern der Korporationen der lübischen Schiffer und Kaufleute das einschlägige Material zu sammeln. Der Vorrat an Akten aus dem Mittelalter ist nicht bedeutend; immerhin wurde eine Anzahl Stücke gewonnen, von denen interessante längere Auszüge aus den Protokollbüchern des Kaufmanns zu Bergen von 1449 bis 1451 bemerkenswert sind.

Nach dreiwöchentlichem Aufenthalt in Lübeck begab ich

mich nach Bremen, wo meine Nachforschungen durch Herrn Senatssekretär Dr. von Bippen die erfreulichste Förderung erfuhren. Die Ausbeute für das Urkundenbuch im Bremer Staatsarchiv betrug einige dreifsig Nummern, worunter eine Reihe auf den Streit Bremens mit Antwerpen und dem Kölner Kaufmann Johann Dasse bezüglicher. Ein Teil von ihnen wurde an Ort und Stelle abgeschrieben oder excerpiert; die übrigen versprach Herr Dr. von Bippen zur weiteren Benutzung nach Giefsen zu senden.

Am Samstag vor Pfingsten trat ich die Rückreise an.

II.

Nachdem die wichtigeren mitteldeutschen Archive für das hansische Urkundenbuch besucht waren, trat ich Anfang Juli eine Reise nach West- und Ostpreufsen an, um vornehmlich die reichhaltigen Archive Königsbergs und Danzigs ganz oder zum Teil zu erledigen, in der Hoffnung, dafs noch Zeit bleiben werde, auf der Rückreise auch den Stadtarchiven von Wismar und Rostock einen Besuch abzustatten. Den Inhalt der Archive Schwerins, Stralsunds und Stettins hatte Dr. Kunze auch für den Zeitraum von 1451—1500 bereits verzeichnet.

Das Stadtarchiv Thorns ist wohlgeordnet und mit Hülfe mehrerer ausführlicher Kataloge leicht zu übersehen. Katalog I enthält ein chronologisches Verzeichnis der Urkunden, Briefe und anderer Akten; diese Abteilung ist die einzige, welche Material für das Urkundenbuch bietet. Von Wichtigkeit sind vor allem die polnischen Privilegien für den Thorner Stapel aus der Zeit des dreizehnjährigen Krieges sowie aus späteren Jahren. Dazu kommen Urkunden, welche die über Thorn führende Handelsstrafse betreffen, ferner Korrespondenzen über Handelsangelegenheiten mit den preufsischen Städten, mit Kowno und Breslau, endlich mehrere Schreiben Lübecks, die zumeist aus anderen Quellen in den Recessen gedruckt sind. Ein Dutzend Nummern wurde kopiert oder excerpiert, einige andere notiert, um später daheim erledigt zu werden. Die Versendung von Archivalien wurde bereitwillig zugesagt. Auch im übrigen

bin ich dem Verwalter des Archivs für seine gefälligen Hülfeleistungen zu Dank verpflichtet.

Nach zweitägigem Aufenthalt konnte ich die Reise fortsetzen. Da das Stadtarchiv Elbings wegen der Abwesenheit des Archivars zur Zeit nicht zugänglich war, mufste der Besuch daselbst bis zum Ende der Reise hinausgeschoben werden. Längere Zeit nahm der Aufenthalt in Königsberg in Anspruch. Weil der Einflufs des Hochmeisters auf die allgemein hansische Politik mit dem Beginn des dreizehnjährigen Krieges zurücktritt, war freilich ein reicheres Material nur für die ersten Jahre unseres Zeitraums zu erwarten. Für die hansischen Publikationen unserer Zeit kommen drei Abteilungen des Staatsarchivs in Betracht: die Registranten, die Urkunden und das Ordensbriefarchiv. Von den Registranten war nur der erste des Hochmeisters Ludwig von Erlichshausen, der die Briefe desselben bis 1452 enthält, von Wichtigkeit; ihm wurden etwa 20 Stücke entnommen. Von den späteren Registranten bis zum Ende des Jahrhunderts sind nur Bruchstücke erhalten, in denen sich einige Schreiben hansischen Inhalts fanden. Eine Übersicht über die Korrespondenz des Hochmeisters in den letzten Jahren des Jahrhunderts gewähren gleichzeitige Verzeichnisse der ausgegangenen Briefe, in denen der Inhalt der letzteren mit hinreichender Ausführlichkeit bezeichnet wird. Sie enthielten aber nur wenig für das Urkundenbuch. Die Urkunden sind gröfstenteils in den Recessen erschöpft; für das Urkundenbuch wurde ein Dutzend Stücke zur Versendung notiert. Viel reichhaltiger erwies sich das Ordensbriefarchiv, welches jetzt sorgfältig geordnet und in chronologischer Folge in Kasten untergebracht ist. Ein Repertorium über das gesamte Briefarchiv war zur Zeit nur bis 1446 gelangt und setzte erst 1467 wieder ein, weshalb bis dahin die Briefe einzeln durchgesehen werden mufsten. Da in manchen Jahren, besonders in den Kriegszeiten, die Zahl der Kasten ziemlich beträchtlich ist — mitunter mehr als 15 für ein Jahr — war die Durchsicht zeitraubend. Dafür war aber auch der Gewinn, namentlich in den ersten drei Jahren, recht erheblich, und auch in späteren Jahren fand sich noch manches Stück von hansischem Interesse. Insgesamt wurden aus dem Ordensbriefarchiv gegen

130 Nummern verzeichnet. Endlich habe ich für die vorangehende Serie des Urkundenbuchs einige Bände der Registranten, sowie die Urkundenrepertore durchgesehen und aus den ersten eine Anzahl von ungedruckten, im Urkundenbuch zu verwertenden Stücken notiert. Bei meiner Arbeit erfreute ich mich besonders der zuvorkommendsten Unterstützung Herrn Dr. Karge's.

Seit dem Beginn des Ordenskrieges nimmt, wie erwähnt, die hansische Überlieferung im Ordensarchiv auf der Stelle stark ab, während von nun an die hansischen Quellen des Stadtarchivs von Danzig besonders reichlich fliefsen. Der Stadtarchivar, Herr Dr. P. Gehrke, gestattete bereitwilligst die Benutzung des Archivs und ermöglichte in sehr dankenswerter Weise eine unbeschränkte Arbeitszeit. Wie oben berührt, sollten sich die Arbeiten für das Urkundenbuch auch in Danzig vorläufig nur bis zum Jahre 1476 erstrecken, und diesen Plan rechtfertigte der sehr bedeutende Umfang des vorliegenden Materials auch hier durchaus. Die im Urkundenbuch verwertbare Überlieferung findet sich hauptsächlich in den Missivbüchern, den Rats- und Schöppenbüchern, den in den Schubladen des Christoffers verteilten losen Urkunden, Briefen und Akten, sowie in der Bornbachschen Recefssammlung. Hiervon sind die Missivbücher leider nur bis 1470 erhalten. Da eine Versendung von Handschriften nicht stattfinden sollte, mufste die Erledigung derselben in Danzig erfolgen. So viel die Missivbücher — es kamen Band 5 und 6 in Betracht — auch schon für die Recesse geboten haben, es blieb immer noch ein grofses Material für das Urkundenbuch zu bewältigen. Die erfolgreichen Seeunternehmungen der Danziger im Ordenskriege schädigten zahllose Interessen der Küstenbewohner der Ostsee und anderer fremder Kaufleute, und veranlafsten einen lebhaften Austausch von Klagen, Gegenreden, Entschuldigungen und Vereinbarungen, die für die Hansegeschichte dieser Zeit von vielseitigstem Interesse sind. Nach Erledigung des reichen Inhalts der Missivbücher wurden die Ratsdenkelbücher, die seit 1457 vorhanden sind, durchgesehen. Diese Ratsbücher enthalten keine Ratsprotokolle und auch kaum etwas über politische Verhandlungen des Rats, denn der Grundsatz der Heimlichkeit der Ratsverhandlungen erstreckte sich in den östlichen Städten auch auf die Buchführung,

sondern meist Aufzeichnungen über Parteistreitigkeiten, die vor dem Rat zur Entscheidung gelangten, oder Aussagen, die vor dem Rat gemacht wurden, dann auch Aufzeichnungen über rein lokale Angelegenheiten. Hieraus wurde eine Reihe von Stücken abgeschrieben. Die Schöppenbücher boten nur weniges für unsern Zweck. Sehr zahlreich und von vielseitigstem Inhalt sind, wie bekannt, die losen, in den Schubladen untergebrachten Urkunden, Korrespondenzen u. s. w., über die der handschriftliche Katalog im einzelnen unterrichtet. Aus dieser Abteilung konnten gegen fünftehalbhundert Nummern verzeichnet werden, die Herr Dr. Gehrke zur weiteren Verarbeitung nach Giefsen zu senden versprach. Endlich verdanke ich dem Hinweise Herrn Dr. Gehrkes eine Anzahl wertvoller Aufzeichnungen, die in der Recefssammlung Stenzel Bornbachs, dieser wichtigsten, leider späten Quelle der Danziger Geschichtschreibung, überliefert sind. Bornbach, dem zahlreiche Akten des Danziger Stadtarchivs zur Verfügung standen, hat besonders im vierten Bande seiner Sammlung viele Briefe von und an Danzig kopiert, die weder in den Missiven, noch unter den Urkunden und losen Stücken erhalten sind. Von diesen wurden aufser Notizen zwölf Nummern abgeschrieben und einige notiert. Endlich erwähne ich, dafs ich durch die Güte des Direktors der Ossolinskischen Bibliothek zu Lemberg, Herrn von Winkler-Kętrczinski, den geschichtliche Studien damals nach Danzig geführt hatten, auf eine Handschrift der Bibliothek der Marienkirche in Danzig aufmerksam gemacht wurde, deren erster Teil sich bei näherer Untersuchung als ein unbekanntes Thorner Formelbuch aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erwies, welches verschiedene unbekannte Hanseatica aus der zweiten Hälfte des 14. und aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts enthielt.

Da der mehrwöchentliche Aufenthalt in Danzig die Fortsetzung der Reise zu den ferner gelegenen Archiven von Rostock und Wismar diesmal unmöglich machte, beschlofs ich die Reise mit einem Besuch des Stadtarchivs von Elbing, welches der inzwischen zurückgekehrte Archivar, Herr Prof. Neubaur, freundlichst eröffnete. Die Bestände dieses Archivs für den Ausgang des Mittelalters sind unbedeutend; die Urkunden verzeichnet der

gedruckte »Katalog des Elbinger Stadtarchivs« von Volckman (1875). Einige Stücke aus älterer Zeit wurden kollationiert, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eine einzige Nummer abgeschrieben. Auch die Chronik der Stadt Elbing, eine Handschrift des vorigen Jahrhunderts, worin einige Originale, Urkunden und Briefe, eingeheftet sind, bot nichts für unseren Zweck.

Giefsen, 1895 September.

IV.

VORSCHLÄGE IN BETREFF DER SCHREIBWEISE BEI DER VERÖFFENTLICHUNG NEUERER AKTEN.

VON

KARL KOPPMANN.

Die vom Hansischen Geschichtsverein beabsichtigte Herausgabe Lübischer Rigafahrer-Akten von der Mitte des 16. Jahrhunderts ab bis 1700 und darüber hinaus hat mich genötigt, mir eine bestimmte Ansicht über die Frage zu bilden, wie man es bei der Veröffentlichung von Aktenstücken dieser Art und Zeit mit der Schreibweise zu halten habe.

Die neuerdings von Stieve aufgestellten Grundsätze [1] lauten in dieser Beziehung folgendermafsen: »Es wird (abgesehen von eigenhändigen Briefen hervorragender Persönlichkeiten) nichts zugesetzt und an den Helllautern nichts geändert, aufser dafs bei diesen die auf die mundartliche Aussprache bezüglichen Zeichen weggelassen werden; jede unserer Schreibweise nicht entsprechende Häufung von Mitlautern wird jener soviel wie möglich durch Weglassung von Mitlautern genähert, wo v oder w für u stehen, wird dieses gesetzt, und umgekehrt, für y tritt aufser in Eigennamen und Wörtern griechischen Ursprungs immer i ein; Eigennamen werden stets der Vorlage gemäfs geschrieben, wenn nicht eine bestimmte Schreibweise zweifellos gesichert ist; Wort-

[1] Grundsätze, welche bei der Herausgabe von Aktenstücken zur neueren Geschichte zu befolgen sind. Professor Dr. Felix Stieve. München, den 24. Februar 1895.

verbindungen, die unserer heutigen Schreibweise nicht entsprechen, sind aufzulösen, dagegen getrennte Wörter, die bei uns als zusammengesetzes Wort erscheinen, zu verbinden«. Bei Beurteilung dieser Grundsätze mufs man sich vergegenwärtigen, dafs ihr Vertreter ein aus allen Teilen Deutschlands zusammengebrachtes Material im Auge hat. Für einen Herausgeber, dessen Material einem und demselben Sprachgebiete entstammt, stellt sich die Sache anders: statt der absichtlichen Vernachlässigung des Mundartlichen, die jenem gegenüber notwendig oder zulässig sein mag, ist bei diesem ein möglichst liebevolles Eingehen auf die Eigentümlichkeiten der Mundart geboten.

Von der gleichen Überzeugung geleitet, will Thudichum in vollstem Gegensatze zu Stieve die Vorlage, wie es scheint, vollständig unverändert wiedergeben[1]: »Die Vokale sind mit allen in der Vorlage stehenden Zeichen abzudrucken, wie ę, ŏ, ů, ü; ß ist nicht in ss oder sz zu verwandeln, v nicht in u oder umgekehrt, cz, ck gk sind nicht in z und k abzuschwächen und doppelt gesetzte Vokale oder Konsonanten nicht zu streichen«. Er begründet diese Forderung damit, dafs einerseits die Schreibung, wenn sie auch in vielen Fällen auf Willkür des einzelnen Schreibers beruhe, doch in ebenso vielen aus dem Bestreben hervorgegangen sei, so zu schreiben, wie das Volk spreche, und dafs andererseits die Häufung von Vokalen und Konsonanten und die Einsetzung des Dehnungszeichens h sich aus dem entgegengesetzten Bestreben erkläre, den mundartlichen Formen entgegenzutreten und die Sprache der Gebildeten, wie sie in Schulen und Kanzleien gelehrt worden, einzuführen (z. B. solle »Mohnd« und »Kochch« den Schwaben zwingen, Mond und Koch nicht seinem Dialekte nach »Monnd« und »Kooch« auszusprechen); durch das Wegschneiden der scheinbar überflüssigen Buchstaben würde das betreffende Material des Wertes, der ihm dort für die Erforschung der Mundart, hier für die Erkenntnis der Sprache der Gebildeten eigne, beraubt und dem Leser ein wichtiges Hülfsmittel entzogen werden, sich über das Alter der Vorlage, die Landschaft, in der

[1] Gesichtspunkte, nach denen zur gegenseitigen Vergleichung geeignete Ausgaben von Weistümern am besten hergestellt werden können. II. Korreferat von Herrn Professor Thudichum in Tübingen. Tübingen, den 29. Juli 1895.

sie geschrieben, oder über die Heimat des Schreibers ein selbständiges Urteil zu bilden und aus Mifsverständnissen älterer oder jüngerer Abschreiber das Richtige zu erraten. Bei der so begründeten Forderung hat Thudichum aber zunächst die »Eigenheiten der Schreibung des ausgehenden Mittelalters« im Sinne, für die auch ich eine im Wesentlichen getreue Wiedergabe der Vorlage als geboten erachte, während für die Schreibweise der späteren Zeit eine solche aus Gründen des Geschmacks sowohl, wie der Verständlichkeit unthunlich sein würde.

Zwischen diesen Gegensätzen eines Beschneidens der Wortbilder nach der Schablone und ihrer buchstabengetreuen Wiedergabe die richtige Mitte zu finden, scheint mir nur dadurch möglich, dafs man die Ziele, welche beiden Vorschlägen zu Grunde liegen, die leichte Verständlichkeit und die Wiederspiegelung der mundartlichen Eigenheiten, zusammen ins Auge fafst. Die Vorlagen völlig unverändert wiederzugeben, ist wegen der oft sinnlosen und irreführenden Häufung von Konsonanten (z. B. unndth, Lübeckgh; langwillig = langweilig, kopp = Kauf) unmöglich; soll aber nicht ihnen willkürlich Gewalt angethan und der Sprachforschung ein wertvolles Material durch Ummodelung und Verstümmelung unbrauchbar gemacht werden, so mufs Schonung walten; der vornehmste Grundsatz der historischen Edition ist jedoch der, einen möglichst leicht verständlichen und möglichst unzweideutigen Text zu liefern, und um seinetwillen kann sie auf das Interesse der Sprachforschung nicht überall Rücksicht nehmen.

Feste Grundsätze für die Behandlung der Schreibweise werden — abgesehen von Äufserlichkeiten — nur in Betreff des Allgemeinsten vereinbart werden können, da die Rücksichtnahme auf die Mundart Unterschiede in den Einzelheiten bedingt.

Die nachfolgenden Vorschläge beschränken sich auf die Herausgabe von Akten der Seestädte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund und Greifswald. Die Schwierigkeiten dieses Materials liegen darin, dafs nicht nur die Schriftstücke teils hochdeutsch, teils niederdeutsch sind, sondern dafs auch die niederdeutsch redenden Schreiber bei ihren hochdeutschen Schriftstücken durch die niederdeutsche Sprechweise, bei ihren niederdeutschen Schriftstücken durch die hochdeutsche Schreibweise beeinflufst werden.

Alle auf die mundartliche Aussprache bezüglichen Vokalzeichen, soweit solche noch vorkommen, sind beizubehalten; alle Merkmale des hochdeutschen Einflusses auf die Schrift und des niederdeutschen Einflusses auf die Sprache, alle Mischwörter und Bildungen nach falscher Analogie müssen bewahrt werden; auch Unformen, die herkömmlich sind, nicht auf der Willkür des einzelnen Schreibers beruhen (z. B. ansehestadt = Hansestadt), darf man nicht ummodeln. Im übrigen ist das Wortbild dem modernen Gebrauche — ich denke dabei nicht an die heutige Schulrechtschreibung — durch Streichung der überflüssigen Buchstaben nach Möglichkeit anzupassen; die Buchstaben durch eigene Zuthat zu mehren oder ihre Reihenfolge zu ändern, ist unerlaubt. Die Buchstaben i und j, u und v, ss und ß werden, wenn ihre Anwendung dem jetzigen Gebrauche widerspricht, gegeneinander vertauscht; die mehrdeutigen, bald vokalisch, bald konsonantisch gebrauchten Buchstaben w (= u, = w, = g[1]) und y (= i, = ü, = j; ey = eu) werden beibehalten. Die Andeutung der Länge oder Kürze eines Vokals in geschlossener Silbe, durch Doppelvokale und Dehnungszeichen einerseits, durch Doppelkonsonanten andererseits, wird wiedergegeben, auch dann, wenn sie in dem betreffenden Falle von der jetzt üblichen Schreibweise abweicht (z. B. raht = Rath, stadt = statt), aber nicht dann, wenn sie derselben widerstreitet (h nach b, d, f, j, k, l, m, n, r, w zur Dehnung des nachfolgenden Vokals); Ausnahmen davon sind gestattet bei der Andeutung eines kurzen Vokals bei den sehr oft vorkommenden Wörtern oder Silben af, dat, et, it, ik, -lik, op, uf etc. Personennamen werden, abgesehen von den Anfangsbuchstaben, unverändert gelassen; sind sie jedoch von einem bekannten Ortsnamen abgeleitet, so wird die Schreibweise vereinfacht (Lübeckgh wird: Lübeck); vonn, vohn wird: von. Majuskeln werden gebraucht: a) beim Satzanfang, b) bei Personennamen (auch Godt, aber godtselig, christlich), c) bei Völker- und Ortsnamen, den damit gebildeten Zusammensetzungen und den davon abgeleiteten Adjektiven (Riga, England, Rigafahrer, Englandsfahrer, Rigisch, Englisch, Deutsch, Undeutsch), d) bei Monatsnamen und e) in Siglen.

---

[1] blaw, buwen, houwen lauten im jetzigen Meklenburgischen: blaag, bugen, haugen.

Was die Schreibweise im einzelnen betrifft, so bleiben ae, oe und ue nur dann, wenn sie entweder einen Umlaut (ä, ö, ü) bezeichnen oder bezeichnen können oder die Möglichkeit einer getrennten Aussprache (a—en, o—en, u—en) vorliegt.

ae: bleibt: aelteste, draegers; gaen, staen.

ae: wird a: straete, nae (nach), jaer.

oe: bleibt: boere (Bahre), geboer (Gebühr), moegen, moeten, verhoegen, oeren (ihren); boergers, foerdern (fordern), voer (vor, ver-, für); doen (thun).

oe: wird o: foedt, oek, thoe.

ue: bleibt: luede, ueber; thuen.

ue: wird u: fuer (Fuhr), lueken (Fensterladen), genueg, guet, zue.

aa: bleibt: haar, jaar.

aa: wird a: naafs (nafs).

ah: bleibt: fahren, nahrung; ahl (Aal), wahr (wahr, Waare), raht, gahr (mürbe); stahen, dahl (nieder).

ah: wird a: lahten, gahren (Garn), kahre, nahme, wahre; offenbahr, gahr (ganz), ahn (an).

auw: bleibt: brauwer, bauwpferde.

ee: bleibt: heer (Heer); entsteen; veere (Fähre); veer (vier); steen (Stein), kleen, twee, entzwee.

ee: wird e: heer (her).

eh: bleibt: belehnen; sehe (See); ehd (Eid); dehlen (teilen, Teilen, Dielen); ehnen (ihnen).

eh: wird e: ehr (er), ehn (ihn).

ei: bleibt: weinig, deil (Teil).

euw: bleibt: getreuwe (getreue).

ie: bleibt: driest, geliek, siene; fieren (führen), verhieten (verhüten), miessen (müssen).

ie: wird i: St. Ielien (St. Aegidien), wiedrig.

oh: bleibt: ohne; dohn; ohngewöhnlich.

oh: wird o: vorbohren, vohr.

oi: wird o: voigt.

oo: bleibt: loos (Loos).

oo: wird o: los (los).

ou: bleibt: louwe.

öe: wird ö: pöen, möegen.

öh: bleibt: geböhr (Gebühr).

öh: wird ö: böhren.

uh: bleibt: fuhr (Fuhr), duhr (theuer).

uh: wird u: uht (aus).

uw: bleibt: buw (Bau).

üe: wird ü: müegen (mögen).

üh: bleibt: führ (Feuer).

bb: bleibt: ribben, hebben.

ck: bleibt: dack, lock, buck (Bock).

ck: wird k: lickstene, bock (Buch), buck (Bauch), gebruck; marck, werck; vortecken, ansockent; yck, clarlick.

cks: bleibt: dacksiert (taxiert).

dh: wird d: dheyt (thut).

dt: bleibt: vadte (Fässer), stadt (statt), gehadt (gehabt), godtselig.

dt: wird d: radt (Rad), bescheidt, freundt, wirdt (wird), undt, kundt.

dt: wird t: radt (Rat), handt, jemandts, niemandt, arbeidt, idt (es), broedt, foedt (Fufs), ludt (laut); versehendt, volgedt (es folgt).

dtt: wird d: vorwetendtt.

dtt: wird t: brodtt (Brot).

ff: bleibt: reschoff (Gerät), staffiseren, straffe.

ff: wird f: aff, hefft, uff, schufft (schiebt), fünff; schryffen.

gh: bleibt: ghi (ihr).

gh: wird g: tagh, schuldigh, ordenungh.

gk: wird g: gangk, billigk, dingk.

gk: wird k: gelügk.

kh: wird k: werkh, Lübeckh.

ll: bleibt: stall, hell, still, soll, woll (wer, wohl), vull.

ll: wird l: daller, pfall (Pfahl), befell, langwillig (langweilig), schollen (sollen).

mb: bleibt: pramb (Prahm), frembd, nemblich, heimblich, gestimbt, stromb, umb.

mm: bleibt: damm.

mm: wird m: nemmen.

mp: bleibt: ampt, semptlich, nimpt, kompt.

nd: bleibt: wündschen.

nn: bleibt: mann.

nn: wird n: ann, allenn, itzlichenn, unsenn; unns.

pf; bleibt: hempf, schipf.

pff: wird pf: schipffer.

pp: bleibt: kappers (Kappern), tapper (Zapfer), schipp, kopp (Kopf).

pp: wird p: kapper (Kaper), kippen (Kiepen), kopp (Kauf).

rh: wird r: rhat.

ss: wird s: bis.

ss: wird ß: verfasst.

ß: bleibt: daß (Konj.), laß (Lachs), flaß (Flachs).

ß: wird s: daß (Art.), alß, auß, alterß, Lübß; geweßen, heußer.

ß: wird ss: faßen, laßen.

th: bleibt: thun, gerathen; sath (Saat); farth; tho, thune (Zäune), bethalen, luth, uth; thels (teils), thelen (teilen),

th: wird t: beth (bis), streith, mith, wirth (wird); lathen, thunne, thwe (zwei).

tt: bleibt: statt (Stadt), nutt; lotten (losen), lutter (lauter).

tt: wird t: vetter (Väter).

tz: bleibt: platz; etzlich, entzel.

tz: wird z: tzeugen, betzalen.

tzs: wird tz: zuletzst.

xs: wird x: daxsiert.

xt: bleibt: taxt.

y: bleibt: yt; sy; nycht; ney (neu).
